

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Abendmahlsgastbereitschaft (Synode A. B.)	73	71	Eferding, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Änderung der Telefonnummer des Pfarr- amtes	155	134
Amtmann Gerlinde Mag. Lehramtsprüfung für nichtordinierte Reli- gionslehrer an höheren Schulen	97	85	Eickhoff Martin Mag. Zuteilung	48	33
ASVG-Krankenversicherung Einbeziehung der Lehrvikare und Pfarr- amtskandidaten in die staatliche Sozial- versicherung	1	1	Einkommensteuergesetz 1988 Neubewertung von Sachbezügen Korrekturerlaß des Bundesministeriums für Finanzen	145 171	131 144
B					
Bad Goisern, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der nicht mit der Amts- führung verbundenen Pfarrstelle	82	76	Eisenerz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	181	149
Bauausschuß Termin 3. Mai 1988 Termin 6. Oktober 1988 Termin 7. März 1989	15 87 151	14 78 133	Engel Bernd, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein	182	149
Bezüge der geistlichen Amtsträger in der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. Neuerliche Erhöhung per 1. 1. 1989	92 170	81 143	Evangelische Frauenarbeit Ordnung Rechtspersönlichkeit	68 72	67 71
Bik Jacobus, Senior Pfarrer Dauernder Ruhestand	134	125	Evangelischer Armeepfarrer beim Armeekom- mando Neue Anschrift	22	19
Bludenz, Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	91	78	Evangelischer Musikkreis Traiskirchen 1988 Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	4	2
C					
Chalupka Michael Mag., Lehrvikar Versetzung	130	124	Evangelischer Versorgungs- und Unterstüt- zungsverein Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	172	144
Computerprogramm, Kirchenbeitrag, Rech- nungsabschluß	157	137	Evangelisches Hilfswerk Errichtung eines Revolvingdarlehensfonds	16	17
D					
Deml Hans-Jürgen Mag., Lehrvikar Versetzung	130	124	Evangelisches Jugendwerk in Österreich Novelle zur Ordnung	69	69
Deutschfeistritz, Evangelisches Bildungshaus und Jugendfreizeitheim Statuten Ordnung für das Amt des geistlichen Leiters Ausschreibung der Pfarrstelle für den geistlichen Leiter	56 57 58	55 57 57	Examen pro ministerio Feber-Termin 1988 Juni-Termin 1988 Prüfungskommission, Bestellung eines Prüfers	21 96 146	19 85 132
Diözesanjugendwart (-pfarrer) für Oberöster- reich Ausschreibung der Stelle Zweite Ausschreibung der Stelle	40 79	31 75	F		
Diözesanjugendwart (-pfarrer) für Wien Erste Ausschreibung der Stelle	141	129	Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendentenz Steiermark (mittlere und höhere Schulen) Ausschreibung der Stelle	95	84
Diözesanjugendpfarrer für die Diözese Salz- burg und Tirol Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	59	58	Fachinspektorenstelle im Bereich der Evange- lischen Superintendentenz Wien (Pflichtschu- len) Ausschreibung der Stelle	140	128
Dopplinger Harald Mag. Lehramtsprüfung für nichtordinierte Reli- gionslehrer an höheren Schulen	21	19	Feldbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	103	86
Dopplinger Johannes Mag. Examen pro ministerio	96	85	Fönyad Pál Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf	166	140
E					
Eberhardt Robert Mag. Examen pro ministerio	96	85	Fuchs Karl Erich, Pfarrer i. R. Nachruf	—	15
G					
			Gastabendmahl, Erneuerung der Einladung zum (Synode H. B.)	74	72
			Gehaltsschema nach Vertragsbedienstetengesetz Gehaltsstaffel per 1. 7. 1988 Gehaltsstaffel per 1. 1. 1989	93 177	82 146
			Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland	17	18

	Nr.	Seite
Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		
Rektor Mag. W. Wehrenfennig als Beauftragter der Evangelischen Kirche beim JPIC-Prozeß	116	121
Gerhold Andreas Mag.		
Examen pro ministerio	96	85
Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. Generalsynode		
Klarstellung zu § 14 a	33	29
Wiederverlautbarung der Geschäftsordnung der Generalsynode	113	108
Wiederverlautbarung der Geschäftsordnung der Synode A. B.	114	115
Geschl Harald Mag., Lehrvikar		
Zuteilung	62	59
Gleixner Sandra Mag., Lehrvikar		
Versetzung	130	124
Gmunden, „Evangelische Pfarrgemeinde A. B.“		
Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	126	123
Graz, linkes Murufer, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. (Heilandskirche)		
Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	60	58
Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)		
Weitere Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	164	140
Großpetersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	127	124
Gühning Eveline Mag., Lehrvikar		
Versetzung	130	124
Guttner Ernst Mag., Senior Pfarrer		
Dauernder Ruhestand	—	134
Guttner Michael E. Mag.		
Ordination	7	2
H		
Hallstatt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung der Pfarrstelle	83	77
Haushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1989	179	147
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989	173	144
Heuchert Manfred Otto, Pfarrhelfer		
Ordination	6	2
Bestellung zum Pfarrer	47	33
Heyse-Schaefer Barbara Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf	183	149
Holzschlag, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	13	14
Hundertsatz des Kirchenbeitragsaufkommens		
Festsetzung	169	143
I		
Innsbruck, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. (Christuskirche)		
Änderung der Telefonnummer des Pfarramtes	154	134

J

Jahresthema des Kirchenjahres 1988/89		
„Konfirmandenarbeit“	178	147
JPIC-Prozeß		
Rektor Mag. W. Wehrenfennig als Beauftragter der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	116	121
Judenburg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle	43	32
Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle	128	124
Jugendpfarrer für die Diözese Salzburg und Tirol		
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	59	58
Jugendwart (-pfarrer) in der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Oberösterreich		
Ausschreibung der Stelle	40	31
Zweite Ausschreibung der Stelle	79	75

K

Kindberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	106	87
Kirchenbeitragsaufkommen 1987		
mit Gegenüberstellung 1986	32	24
Kirchenbeitragsseingänge		
Jänner bis Dezember 1987	9	13
Jänner 1988	23	19
Jänner bis Feber 1988	37	30
Jänner bis März 1988	55	55
Jänner bis April 1988	78	75
Jänner bis Mai 1988	99	85
Jänner bis Juni 1988	120	122
Jänner bis Juli 1988	121	122
Jänner bis August 1988	142	129
Jänner bis September 1988	150	133
Jänner bis Oktober 1988	161	139
Jänner bis November 1988	176	146
Kirchenbeitragsordnung		
Novelle zu § 18 und § 22	70	70
Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung (s. Abl. Nr. 30/87) zum Kirchengesetz	71	71
Kirchenmusikalische C-Prüfung		
Juni 1988, November 1988	—	149
Kirchenmusikerstelle		
Ausschreibung der Stelle eines hauptberuflichen Kirchenmusikers	39	30
Kirchenverfassungsänderung		
betr. Rechnungsprüfer	63	61
Kirchenverfassungsgesetz		
bezüglich zugeteilter Vikare	64	62
Kisza Viktor Mag., Pfarrer		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart	143	129
Klagenfurt, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. (Johanneskirche)		
Erste Ausschreibung der Vikarsstelle in Ferlach	28	21
Weitere Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle	30	21
Erste Ausschreibung der zweiten Pfarrer-im-Schuldienst-Stelle	162	139
Errichtung und Systemisierung der zweiten Pfarrer-im-Schuldienst-Stelle	165	140

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Klagenfurt-Ost, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. (Christuskirche)			Lehrvikare — Versetzungen	130	124
Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle . . .	104	86	Lehrvikarkurs und Pastoralkollegs		
Adressenänderung des Pfarramtes . . .	109	87	Termine	147	132
Kollektenaufruf			Lewin Siegfried, Pfarrhelfer		
für den Evangelischen Bund in Österreich am Sonntag Invokavit, 21. Feber 1988	3	2	Ordination	5	2
zur Baukollekte, 28. Feber 1988	18	18	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach	89	78
Berichtigung zum Kollektenaufruf Baukollekte	34	29	Linz-Innere Stadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
zum Sonntag Kantate, 1. Mai 1988 . . .	35	29	Zweite Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle	14	14
zum Muttertag, 8. Mai 1988	52	54			
zum Tag der Konfirmation am 15. Mai 1988	53	54	M		
des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission für Pfingstsonntag, 22. Mai 1988	54	55	Matiasek Michael Mag., Pfarrer		
für Sonntag, 5. Juni 1988, 1. Sonntag nach Trinitatis — Evangelischer Presseverband in Österreich	76	75	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt	88	78
für die Erntedankfestkollekte 1988 . . .	118	122	Matula Frantisek Mag.		
für Bibelsonntag, 25. September 1988 . .	119	122	Examen pro ministerio	21	19
für die Reformationskollekte am 31. Oktober 1988	148	133	Militärsuperintendentur Evangelische		
für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes Theologenheim, 2. Sonntag im Advent, 4. Dezember 1988	149	133	Änderung der Telefonnummer	110	87
für Alkoholikerseelsorge, 1. Jänner 1989	158	137	Mitteregger Manfred Mag., Lehrvikar		
des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission für den 6. Jänner 1989 — Epiphania	159	138	Zuteilung	129	124
Kollektenergebnisse 1987	50	40	Molnar Geza Mag.		
Nachtrag	100	85	Versetzung	132	125
Kollektenplan	160	138	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg	185	149
Konfirmandenarbeit — Jahresthema des Kirchenjahres 1988/89	178	147	Moshammer Wilhelm Mag., Pfarrer		
König Michael Mag.			Wahl zum Senior	108	87
Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen . . .	97	85	Müller Martin Mag., Vikar		
Kopfquotengegenüberstellung nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1986 und 1987	31	22	Bestellung zum Pfarrer	153	134
Krankenfürsorge			Müller-Kautzky Assunta Mag.		
Kostenaufwand 1987	2	2	Examen pro ministerio	96	85
Krankenhauseelsorgestelle Linz			N		
Dritte Ausschreibung	26	20	Nadherny Stefanie Dr. HR, Pfarrer i. R.		
Kreuz Dietmar Mag.			Nachruf	—	87
Examen pro ministerio	96	85	Niederwimmer Klaus Mag., Vikar		
Kreuz Susanne Mag., Lehrvikar			Bestellung zum Pfarrer	152	134
Versetzung	130	124	O		
L			Ordnung des geistlichen Amtes		
Lehner Klaus Mag., Pfarrer			Novelle, betr. Ausbildung	65	62
Wahl zum Senior	107	87	Novelle, betr. Dienstalterszulage und Abfertigung	66	66
Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen	97	85	Novelle, betr. Karenzurlaub weiblicher geistlicher Amtsträger	67	66
Lehrpfarrerkonferenz	46	32	Wiederverlautbarung	112	91
Lehrvikar — Bezeichnung (§ 11 OgdA)			Oberwart, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung (s. ABL. Nr. 29/87) zum Kirchengesetz	71	71	Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle	80	76
Lehrvikare und Pfarramtskandidaten			P		
Einbeziehung in die staatliche Sozialversicherung	1	1	Pastoralkollegs und Lehrvikarkurs		
			Termine	147	132
			Perchtoldsdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
			Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . .	45	32
			Pellar Paul Mag., Superintendent		
			Nachruf	—	52

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Pensionsbeitrag in der Kirche A. B., Erhöhung Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung (s. ABl. Nr. 83/87) zum Kirchengesetz	71	71	Korrekturerlaß des Bundesministeriums für Finanzen	171	144
Pfarramtskandidaten — Versetzungen	131	125	Saile-Leeb Barbara Mag. Ordination	20	18
Pfarramtskandidaten und Lehrvikare Einbeziehung in die staatliche Sozialversicherung	1	1	Santer Hellmut Mag., Lehrvikar Versetzung	130	124
Pfingsten Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	51	53	Satlow-Leeb Maria Mag. Examen pro ministerio Versetzung	96 131	85 125
Pollitt Helmar E. Mag. Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf	184	149	Sauer Manfred Mag. Examen pro ministerio Ordination	21 90	19 78
Predigerseminar der Evangelischen Kirche in Österreich Satzungen	24	19	Sauer Renate Mag. Examen pro ministerio Ordination	21 90	19 78
Pro ecclesia — Für diese Kirche Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	4	2	Schäfer Jürgen Mag. Examen pro ministerio	96	85
Pröglhöf Peter Mag. Examen pro ministerio	96	85	Scheibel Gabriele Mag. Examen pro ministerio	96	85
Prüfungskommission für das Examen pro ministerio Bestellung eines Prüfers	146	132	Schiestl-Nikelsky Ingrid Mag. Examen pro ministerio Versetzung	96 131	85 125
Purkersdorf , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	85	77	Schlacht Volker-Mathias Mag. Examen pro ministerio	96	85
R			Schramm Josef Mag., Pfarrer i. R. Nachruf	—	79
Radenthein , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	102	86	Schrauf Christa Mag. Versetzung Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf	132 167	125 140
Radstadt-Altenmarkt , Evangelische Tochtergemeinde A. B. Gründung Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts	25 122	20 123	Schreier Manfred Mag., Lehrvikar Versetzung	130	124
Rassl Hermann, Altkurator Nachruf	—	15	Schwarz Karl Dr., Univ.-Doz. Examen pro ministerio	21	19
Rathke Joachim Mag., Pfarrer Wahl zum Senior	108	87	Seelenstandsbericht 1987 Aufforderung an die Gemeinden 1988	49 174	33 145
Rech Eva-Maria Mag., Lehrvikar Versetzung	130	124	Sierning , Evangelische Tochtergemeinde A. B. Adressenänderung	137	125
Rechnungsabschluß -Formulare, Kirchenbeitrag, Computerprogramm	157	137	Sozialversicherung (staatlich) Einbeziehung der Lehrvikare und Pfarramtskandidaten	1	1
Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1987	38	30	Spittal an der Drau , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Vikarstelle Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst Ausschreibung der Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau	27 42 101	20 31 86
Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Organisationsstatut	75	73	Stainz , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Adressenänderung des Pfarramtes Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	135 163	125 139
Religionsunterrichtsgesetz -Novelle	94	82	Studentenpfarrstelle für die Diözese A. B. Steiermark Weitere Ausschreibung	10	13
Richtlinien zur liturgischen Ordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich	8	3	Sturm Herwig Mag., Senior Wahl zum Superintendenten Kärntens	98	85
Rottenmann , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	180	148	Subventionsansuchen — Vorlage	115	121
S			Superintendentur Evangelische A. B. Kärnten Adressenänderung	136	125
Sachbezüge Neubewertung gemäß Einkommensteuergesetz 1988	145	131	Synodale Nachwahl in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich Veränderungen steiermärkischer Synodalen	11 12	14 14

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
T					
Teleky Béla OStR Dr., Pfarrer i. R. Nachruf	—	15	Wels , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der 3. Pfarrstelle . Errichtung und Systemisierung der 3. Pfarrstelle	84 165	77 140
Todter Wilhelm Mag., Lehrvikar Versetzung	130	124	Wesener Paul Dr. Hofrat, Pfararer i. R. Nachruf	—	141
Trinks Ulrich, Leiter der Evangelischen Aka- demie in Österreich Verleihung des Titels „Professor“	77	75	Wien-Leopoldstadt , Evangelische Pfarrgemein- de A. B. Änderung der Telefonnummer des Pfarr- amtes	144	129
U					
Unterrichtspraktikumsgesetz Einführungskurse	117	121	Wien-Landstraße , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Änderung der Telefonnummer des Pfarr- amtes	111	87
Urlauberseelsorge Unbesetzte Urlauberseelsorgestellen	36	30	Wien-Gumpendorf , Evangelische Pfarrgemein- de A. B. Zweite Ausschreibung der weiteren Pfarr- stelle	125	123
Urlauberseelsorge 1989	139	127	Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	124	123
V					
Verfügungen mit einstweiliger Geltung ASVG-Teilversicherung der Lehrvikare und Pfarramtskandidaten	1	1	Wien-Favoriten-Gnadenkirche , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle	81	76
Erhebung zu Kirchengesetzen: ABl. Nr. 29/87, ABl. Nr. 30/87, ABl. Nr. 83/87	71	71	Wien-Simmering , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	29	21
Vertragsbedienstetengehaltsschema des Bundes Gehaltsstaffel per 1. 7. 1988	93	82	Wien-Währing , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der nicht mit der Amts- führung verbundenen Pfarrstelle	41	31
Gehaltsstaffel per 1. 1. 1989	177	146	Wien-Döbling , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrer-im-Schuldienst- Stelle	105	86
Vertrauensarzt der Evangelischen Kirche Bestellung	19	18	Winterurlauberseelsorge 1988/89	123	123
Vikare ordinierte — Versetzungen	132	125	Nachtrag	138	127
Villach , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Stelle des nicht mit der Geschäftsführung betrauten Pfarrers in der Pfarrgemeinde Villach- Mitte	61	58	Wittich Johannes Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung	156	134
Voitsberg , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	44	32	Wurm Gottfried Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag	133	125
W					
Wagner Lukas Mag., Lehrvikar Versetzung	130	124	Z		
Waiern , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	86	78	Zangerl Franz Mag. Dr., Vikar Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg	168	140
Weber Hermann, Pfarrer i. R. Nachruf	—	88			

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Jänner 1988

1. Stück

1. Inkrafttreten der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom März 1987
 2. Krankenfürsorge 1987
 3. Kollektenaufruf für den Evangelischen Bund in Österreich am Sonntag Invokavit, 21. Feber 1988
 4. Evangelisch-kirchlicher Verein „Pro Ecclesia“
 5. Ordination von Pfarrhelfer Siegfried Lewin
 6. Ordination von Pfarrhelfer Manfred Otto Heuchert
 7. Ordination von Vikar Mag. Michael Ernst Guttner
 8. Richtlinien zur liturgischen Ordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
 9. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1987 mit Vergleichsziffern aus 1986
 10. Weitere Ausschreibung der Studentenpfarrstelle für die Diözese A. B. Steiermark
 11. Nachwahl von Synodalen
 12. Veränderungen steiermärkischer Synodalen
 13. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag
 14. Zweite Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
 15. Nächste Sitzung des Bauausschusses
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 6747/87 vom 30. Dezember 1987

Inkrafttreten der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom März 1987

Mit Amtsblatt 29/87 vom März 1987 wurde die Verfügung mit einstweiliger Geltung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. publiziert, mit der Lehrvikare und Pfarramtskandidaten aus kirchenrechtlicher Sicht zur Einbeziehung in die ASVG-Krankenversicherung (und Arbeitslosenversicherung) genannt wurden.

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung sah ihr Inkrafttreten mit Rechtswirksamwerden der entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften vor.

Es wird festgestellt, daß mit Bundesgesetzblatt 609/87 vom 23. 12. 1987 (229. Stück) das Sozialrechtsänderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, u. a.) kundgemacht wurde, wonach auch Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. von der Vollversicherungspflicht gemäß § 5 (1) Z. 7 ASVG ausgenommen sind und wonach dem § 7 Z. 1 ASVG die litera f angefügt wurde, welche lautet:

„f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.“

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der genannten Bestimmungen mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind somit ab 1. Jänner 1988 gemäß § 7 Z. 1 lit. f ASVG in der (staatlichen) Sozialversicherung versichert.

Örtlich ist die jeweilige Gebietskrankenkasse des Bundeslandes, in dem der Lehrvikar oder Pfarramtskandidat Ausbildungsdienst leistet, als Sozialversicherungsträger zuständig.

Ab 1. Jänner 1988 sind Lehrvikare und Pfarramtskandidaten in der kirchlichen Krankenfürsorge nicht mehr versichert. Soweit Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der kirchlichen Krankenhauskostenzusatzversicherung beigetreten sind, gilt für sie ab 1. Jänner 1988 der Tarif für allgemein Sozialversicherte oder ein Selbstbehalt von S 12.000,— je Krankenhausaufenthaltsfall. Die Verrechnungsform der Versicherungsprämien bleibt unverändert.

Soweit Lehrvikare und/oder Pfarramtskandidaten Religionsunterricht erteilen und in einem Vertragslehrerdienstverhältnis zu Bund, Land oder Gemeinde stehen, sind Krankenscheine bei der jeweiligen Schulleitung zu beziehen; alle anderen erhalten die Krankenscheine über die Rechnungsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

2. Zl. 524/88 vom 19. Jänner 1988

Krankenfürsorge 1987

Im Jahr 1987 gingen im Gehaltsabzugsweg der Krankenfürsorgeabteilung des Evangelischen Oberkirchenrates Krankenversicherungsbeiträge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche und Gleichgestellter (Altkirchenkanzler, Witwen und Waisen nach Pfarrern und bis 31. 12. 1987: Lehrvikare) in Höhe von S 5.222.550,62 zu und wurde nachstehender Kostenaufwand von der Krankenfürsorge getragen:

Jänner bis Dezember 1987

Medikamente	S 543.399,70
Dauermedikamente	S 50.060,70
Praktischer Arzt	S 278.920,50
Facharzt	S 405.222,50
Sonstiges	S 118.675,—
Optiker	S 295.384,—
Zahnarzt	S 481.614,—
Krankenhaus	S 2.257.642,90
Krankentransport	S 76.601,60
Bestattungskosten	S 69.455,—
Kur	S 88.984,—
Heilbehelf	S 41.356,50
Außerordentliche Beihilfe	S 30.000,—
	S 4.737.316,40

Insgesamt wurden sohin 90,71% der Krankenversicherungsbeiträge für Leistungen aufgewandt.

Der Rechnungüberschuß von S 485.234,22 wurde dem Krankenfürsorgefonds gutgebracht. Der Personal- und Büroaufwand des Oberkirchenrates für Hilfsmittel wurde der Krankenfürsorge nicht gegenverrechnet.

3. Zl. 758/88 vom 29. Jänner 1988

Kollektenaufruf für den Evangelischen Bund in Österreich am Sonntag Invokavit, 21. Feber 1988

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe evangelische Christen!

Der Evangelische Bund in Österreich bittet Sie herzlich um die Kollekte dieses Gottesdienstes. Es ist das Ziel der Arbeit des Evangelischen Bundes, dem Evangelium neuen Raum und Gehör zu verschaffen. Das soll sowohl durch die jährliche Unterstützung der evangelischen Kinder und Jugendlichen in den Fliehdnerschen Anstalten in Spanien geschehen als auch durch die finanzielle Hilfe für einzelne oder bei Projekten und durch die Informationsarbeit in Österreich.

Alle Vorhaben zu verwirklichen ist nur durch Ihre Hilfe möglich. Denn als freier Zusammenschluß evangelischer Christen arbeitet der Evangelische Bund ausschließlich mit Mitteln, die ihm seine Mitglieder und Freunde zur Verfügung stellen. Es ist darum mehr als nur Höflichkeit, Ihnen allen bei dieser Gelegenheit aufrichtig und herzlich für die bisherige Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Bundes zu danken.

Die Kollekte des heutigen Sonntags ist ein wichtiger Beitrag für die vielfältige Arbeit, die auch in diesem Jahr notwendig ist. Ein herzliches „Vergelt's Gott“ allen Gebern im voraus!

In der Verbundenheit des Glaubens und Dienstes grüßt Sie herzlich Ihr

Pfarrer Paul Weiland, Obmann

4. Zl. 6638/87 und 6639/87 vom 23. Dezember 1987

Evangelisch-kirchlicher Verein „Pro Ecclesia“

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Bescheiden vom 10. Dezember 1987 für den Fall der Nichtuntersagung den in Gründung befindlichen Vereinen

„Evangelischer Musikkreis Traiskirchen 1988“

mit dem Sitz in Traiskirchen und

„Pro Ecclesia — Für diese Kirche“

mit dem Sitz in Wien

gemäß § 219 (1) Kirchenverfassung die Anerkennung als evangelisch-kirchliche Vereine zuerkannt.

5. Zl. 5397/87 vom 29. Oktober 1987

Ordination von Pfarrhelfer Siegfried Lewin

Pfarrhelfer Siegfried Lewin wurde am 25. Oktober 1987 in der Evangelischen Kirche in Villach-Mitte von Herrn Superintendent Mag. Paul Pellar, Villach, unter Assistenz von Herrn Pfarrer Mag. Till Geist, Trebesing, und Herrn Missionsdirektor Pfarrer Manfred Bittinghofer, Unterweisach, ordiniert.

6. Zl. 5398/87 vom 29. Oktober 1987

Ordination von Pfarrhelfer Manfred Otto Heuchert

Pfarrhelfer Manfred Otto Heuchert wurde am 25. Oktober 1987 in der Evangelischen Kirche in Villach-Mitte von Herrn Superintendent Mag. Paul Pellar, Villach, unter Assistenz von Herrn Pfarrer Mag. Johannes Satlow, Eisentratten, und Herrn Vikar Mag. Martin Müller, Waiern, ordiniert.

7. Zl. 5608/87 vom 10. November 1987

Ordination von Vikar Mag. Michael Ernst Guttner

Vikar Mag. Michael Ernst Guttner wurde am 8. November 1987 in der Evangelischen Kirche in Feld am See von Herrn Superintendent Mag. Paul Pellar, Villach, unter Assistenz von Herrn Senior Mag. Ernst Guttner, Feld am See, und Herrn Vikar Mag. Günter Wagner, Gallneukirchen, ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

8. Zl. 6596/87 vom 21. Dezember 1987

Richtlinien zur liturgischen Ordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

I.

Die Synode A. B. hat in ihrer 2. Session der 10. Synode am 24. November 1986 die vom Agendenausschuß vorgelegten „Richtlinien zur liturgischen Ordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ beschlossen und dem Agendenausschuß die Ermächtigung und den Auftrag erteilt, die Richtlinien im Sinne der Beratungen auf der Synode fertigzustellen.

Der Agendenausschuß A. B. hat durch seinen Obmann, Herrn Superintendent Mag. Werner Horn, am 21. Dezember 1987 die fertiggestellten „Richtlinien zur liturgischen Ordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zur Publikation im Amtsblatt zugeleitet und werden diese hiermit veröffentlicht wie folgt:

II.

Richtlinien zur liturgischen Ordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Das Neue Testament versteht unter Gottesdienst die Hingabe des ganzen Lebens an Gott als Antwort auf sein Erbarmen (Röm. 12, 1). In der gottesdienstlichen Versammlung geschieht dies, indem die Gemeinde Gottes Wort hört, die Sakramente empfängt, Gott lobt und zu ihm betet. Im Gottesdienst wird die Gemeinde gesammelt und zum Dienst an der Welt gesendet.

Gottesdienstordnungen sollen der Verkündigung, dem Sakramentsgebrauch und dem Gebet (Bekenntnis, Lobpreis, Bitte, Segen) in der Klarheit und der Verständlichkeit der Handlungen dienen, die Verbundenheit der Gemeinden fördern und vor Unordnung und Willkür schützen.

II. Die liturgischen Stücke des Gottesdienstes und ihre Variationsmöglichkeiten

1. Im Predigtgottesdienst

Verbindliche Stücke

EINGANGSLIED

Variationsmöglichkeiten

Psalmlied
Lied nach dem Kirchenjahr,
Tagzeitenlied,
Bittlied um den Heiligen Geist,
Lied, dem Anlaß oder Charakter des Gottesdienstes entsprechend —
gesungen von der Gemeinde oder
im Wechsel mit dem Chor (Alternativpraxis)

Bemerkungen

EINGANGSWORT

Pfarrer/Liturg
„Im Namen des Vaters . . .“
mit biblischem Eingangswort

Eine Vermischung von gesungenem und gesprochenem Teil sollte vermieden werden.

Die Liturgie der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich steht in der Tradition der einen christlichen Kirche.

Der Gottesdienst ist Sache der ganzen Gemeinde. Deshalb benötigt er eine verbindliche Ordnung, die allen Beteiligten ihre Aufgaben zuweist. Die Verantwortung für deren Einhaltung tragen in der Gemeinde nach KV § 90 (2) 1 das Presbyterium und der geistliche Amtsträger, der durch seine Verpflichtungserklärung nach OdgA § 5 (2) 6 an diese liturgische Ordnung gebunden ist.

Die Ordnung des lutherischen Gottesdienstes in Österreich bietet Variationsmöglichkeiten, die hier ausgeführt sind. Darüber hinaus können Presbyterien Gottesdienste in neuen Formen ermöglichen, wenn dadurch der Verkündigung und der Sakramentsfeier neue Wege geöffnet werden und das Mitfeiern des Gottesdienstes gefördert wird (Synodalbeschuß vom 23. März 1976, ABl. 1976/4, S. 46).

Dies entspricht dem doppelten reformatorischen Grundsatz, daß eine bestimmte Gestalt gottesdienstlicher Ordnung nicht heilsnotwendig ist und nicht gesetzlich auferlegt werden darf; daß aber andererseits ein gewisses Maß an Gemeinsamkeit in den Gottesdiensten der christlichen Liebe entspricht, damit Christen verschiedener Gemeinden und Kirchen sich bei einander zu Hause fühlen können.

I. Vorbereitung der Gottesdienste

Jeder Gottesdienst braucht rechtzeitige und sorgfältige Vorbereitung in allen seinen Teilen. Dazu gehören insbesondere:

Liturgischer Ablauf, kirchenmusikalische Gestaltung, würdige Gestaltung des Altarraumes, Absprache mit allen Mitwirkenden, Sauberkeit der liturgischen Geräte und dem Gottesdienst angemessene Kleidung der liturgisch Handelnden.

Verbindliche Stücke	Variationsmöglichkeiten	Bemerkungen
	<p>oder: Psalm im Wechsel zwischen Pfarrer/Liturg bzw. Kantor bzw. Chor und Gemeinde gesungen oder gesprochen</p> <p>oder: Psalm vom Pfarrer/Liturg gesprochen</p> <p>oder: Psalm-Motette vom Chor gesungen</p>	
GLORIA PATRI	<p>gesungen im Wechsel (wie Psalm) oder zur Gänze von der Gemeinde</p> <p>oder: gesprochen (wie Psalm)</p>	
KYRIE	<p>Sündenbekenntnis vom Pfarrer/Liturg gesprochen schließend mit „Herr, erbarme dich unser!“ Darauf antwortet die Gemeinde: „Herr, erbarm dich unser!“ gesprochen oder gesungen.</p> <p>oder: Bußpsalm vom Pfarrer/Liturg gesprochen schließend mit „Herr, erbarme dich unser!“ Darauf antwortet die Gemeinde: „Herr, erbarm dich unser!“ gesprochen oder gesungen.</p> <p>Gnadenwort vom Pfarrer/Liturg gesprochen</p>	<p>Das Sündenbekenntnis ist sowohl von dem Beichtgebet als auch von dem Kollektengebet zu unterscheiden. Hier eignet sich die Form eines allgemein und knapp formulierten Bekenntnisses frei von Kasuistik.</p> <p>Beispiel: „Vor dem heiligen Gott erkennen wir unsere Unwürdigkeit und bekennen vor ihm, daß wir gesündigt haben mit Gedanken, Worten und Werken, auch aus eigener Kraft uns von unserem sündigen Wesen nicht erlösen können. Darum nehmen wir Zuflucht zu der grundlosen Barmherzigkeit Gottes, unseres himmlischen Vaters, begehren Gnade um Christi willen und sprechen: „Herr, erbarme dich unser!““</p> <p>Beispiel: „Der allmächtige Gott hat sich unser erbarmt, seinen Sohn für unsere Sünde in den Tod gegeben, um uns von Schuld zu befreien. Er schenkt uns seinen Geist, damit wir aus ihm leben.“</p> <p>oder: biblisches Gnadenwort.</p>

Verbindliche Stücke	Variationsmöglichkeiten	Bemerkungen
	oder: Dreimaliges Kyrie im Wechsel zwischen Pfarrer/Liturg oder Kantor oder Chor und Gemeinde gesungen.	Das Kyrie ist ein Huldigungsruf und hat die Anrufung Gottes mit der Bitte um Erbarmen in jeglicher Not zum Inhalt.
GLORIA	Das Gloria wird dem Psalm entsprechend gesungen. Als festliche Erweiterung: EKG 531 oder: EKG 131	
SALUTATIO	gesungen oder gesprochen	Sie ist Gruß und Bezeugung der Gemeinschaft von Pfarrer/Liturg und Gemeinde.
KOLLEKTENGEBET	Wortlaut wechselt und nimmt auf den Charakter des Sonntags Bezug (Kirchenjahr!). Struktur: Anrede — Bitte — Schluß „Amen“ von der Gemeinde gesungen (3mal) oder gesprochen (1mal)	Die Kollekte ist eine Zusammenfassung des Gebetsteiles vom Eingangslied bis zum Gloria.
SCHRIFTLESUNG	Epistel (auch AT) bzw. Evangelium (je nach Predigttext) oder: Epistel (auch AT) und Evangelium In diesem Fall wird zwischen den Lesungen ein Lied (Wochenlied) oder vom Chor ein Graduale, eine Motette oder ein Lied gesungen. Dann folgt: Dreimaliges „Halleluja“ nach einer Lesung oder: Dreimaliges „Halleluja“ nach der Epistel und „Lob sei dir, o Christe“ nach dem Evangelium von der Gemeinde gesungen.	Bei den Lesungen durch Pfarrer/Liturg/Lektor ist der revidierte Luthertext aus der Altarbibel oder aus dem Lektionar zu verwenden. Ort der Lesungen kann der Altar oder das Lesepult sein. In der Passionszeit wird statt des „Halleluja“ das dreimalige „Amen“ gesungen.

Verbindliche Stücke	Variationsmöglichkeiten	Bemerkungen
GLAUBENSBEKENNTNIS	Apostolisches Glaubensbekenntnis oder: das gesamtchristliche Nizänische Glaubensbekenntnis (vor allem an Festtagen) oder: EKG 132 oder: EKG 133	In diesem Fall entfällt das Lied vor der Predigt.
LIED	Wochenlied (falls es noch nicht gesungen wurde) oder: ein anderes, der Lesung oder dem Kirchenjahr entsprechendes Lied oder: Chor	
KANZELGRUSS	Apostolischer Gruß oder Wochenspruch	
PREDIGTTTEXT	Eine k u r z e Hinführung zum Predigttext kann vorausgehen.	
PREDIGT		Die Predigt ist lebendige Verkündi- gung und nicht Vorlesung. Größte Sorgfalt im Umgang mit der Sprache ist nötig.
PREDIGTLIED	Lied oder: Musik	Das Predigtlied ist die Antwort der Gemeinde auf die Predigt.
ABKÜNDIGUNGEN		Abkündigungen sind wichtig für das Gemeindeleben. Weitschweifigkeit ermüdet; manches wird besser durch Anschlag, Verteilblatt, Sonntagsgruß, Gemeindebrief und anderes bekannt- gegeben. Um nicht vom Verlauf des Gottesdienstes abzulenken, sollten sich die Abkündigungen auf geist- liche Belange beschränken, wie kon- krete Gebetsanliegen (Taufe, Trau- ungen, Beerdigungen), Zweck der Kollekte, aktuelle Hinweise und an- deres.
FRIEDENSGRUSS		Der Friedensgruß sollte im bibli- schen Wortlaut (Phil. 4, 7) gespro- chen werden.
LIED (VERS)		als Überleitung zum Fürbittengebet.

Verbindliche Stücke	Variationsmöglichkeiten	Bemerkungen
FÜRBITTENGEBET	Prophonese oder: Ektenie oder diakonisches Gebet gesprochen vom Pfarrer/Liturg oder von anderen Sprechern	Das Fürbittengebet nimmt die Anliegen der Gemeinde, der Kirche, der Christenheit auf und bringt sie vor Gott. Dabei ist dem traditionellen Dreischritt „Kirche — Welt (Stadt, Volk) — besondere Anliegen“ Beachtung zu schenken.
GEBETSSTILLE		Die Gebetsstille ist nicht zu knapp zu bemessen. Sie bietet dem einzelnen Gottesdienstbesucher die Möglichkeit, seine persönlichen Anliegen vor Gott auszusprechen.
VATERUNSER	Gemeinsam gesprochen oder: vom Pfarrer/Liturg bis zur siebenten Bitte gesprochen und von der Gemeinde mit der gesungenen Doxologie beendet.	
SEGEN Gem.: Amen	Aaronitischer Segen oder: Trinitarischer Segen oder: Der Segen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede (†) sei mit euch!	Den Segen spricht der Pfarrer mit erhobenen Händen in der Form des Zuspruchs („euch“ oder „dich“) mit dem Kreuzzeichen als Abschluß. Die Gemeinde antwortet auf den Segen mit dem „Amen“.
SCHLUSSLIED	EKG 139 EKG 140 trinitarische Strophe oder ein anderer Liedvers.	Das Schlußlied kann vor oder nach dem Segen gesungen werden.

2. Im Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl

Verbindliche Stücke	Variationsmöglichkeiten	Bemerkungen
EINGANGSLIED	Psalmlied Lied nach dem Kirchenjahr, Tagzeitenlied, Bittlied um den Heiligen Geist, Lied, dem Anlaß oder Charakter des Gottesdienstes entsprechend — gesungen von der Gemeinde oder im Wechsel mit dem Chor (Alternativpraxis)	

Verbindliche Stücke
EINGANGSWORT

Variationsmöglichkeiten
Pfarrer/Liturg
„Im Namen des Vaters . . .“
mit biblischem Eingangswort

Bemerkungen

oder:
Psalm im Wechsel
zwischen Pfarrer/Liturg
bzw. Kantor
bzw. Chor
und Gemeinde
gesungen
oder gesprochen

Eine Vermischung von gesungenem
und gesprochenem Teil sollte vermie-
den werden.

oder:
Psalm vom Pfarrer/Liturg
gesprochen

oder:
Psalm-Motette
vom Chor gesungen

GLORIA PATRI

gesungen
im Wechsel
(wie Psalm)
oder zur Gänze
von der Gemeinde

oder:
gesprochen
(wie Psalm)

KYRIE

Dreimaliges Kyrie
im Wechsel
zwischen Pfarrer/Liturg
oder Kantor
oder Chor
und Gemeinde
gesungen
oder (wenn im Verlauf des Gottes-
dienstes keine Beichte erfolgt):

Das Kyrie ist ein Huldigungsruf und
hat die Anrufung Gottes mit der
Bitte um Erbarmen in jeglicher Not
zum Inhalt.

Sündenbekenntnis
vom Pfarrer/Liturg
gesprochen
schließend mit
„Herr, erbarme dich unser!“
Darauf antwortet die Gemeinde:
„Herr, erbarm dich unser!“
gesprochen
oder
gesungen.

Das Sündenbekenntnis ist sowohl
von dem Beichtgebet als auch von
dem Kollektengebet zu unterschei-
den. Hier eignet sich die Form
eines allgemein und knapp formu-
lierten Bekenntnisses frei von Ka-
suistik.

oder:
Bußpsalm
vom Pfarrer/Liturg
gesprochen
schließend mit
„Herr, erbarme dich unser!“
Darauf antwortet die Gemeinde:
„Herr, erbarm dich unser!“
gesprochen
oder
gesungen.

Beispiel:
„Vor dem heiligen Gott erkennen
wir unsere Unwürdigkeit und be-
kennen vor ihm, daß wir gesündigt
haben mit Gedanken, Worten und
Werken, auch aus eigener Kraft uns
von unserem sündigen Wesen nicht
erlösen können. Darum nehmen wir
Zuflucht zu der grundlosen Barm-
herzigkeit Gottes, unseres himmli-
schen Vaters, begehren Gnade um
Christi willen und sprechen: ‚Herr,
erbarme dich unser!‘“

Verbindliche Stücke	Variationsmöglichkeiten	Bemerkungen
	Gnadenwort vom Pfarrer/Liturg gesprochen	Beispiel: „Der allmächtige Gott hat sich unser erbarmt, seinen Sohn für unsere Sünde in den Tod gegeben, um uns von Schuld zu befreien. Er schenkt uns seinen Geist, damit wir aus ihm leben.“ oder: biblisches Gnadenwort.
GLORIA	Das Gloria wird dem Psalm entspre- chend gesungen. Als festliche Erweiterung: EKG 531 oder: EKG 131	
SALUTATIO	gesungen oder gesprochen	Sie ist Gruß und Bezeugung der Ge- meinschaft von Pfarrer/Liturg und Gemeinde.
KOLLEKTENGEBET	Wortlaut wechselt und nimmt auf den Charakter des Sonntags Bezug (Kirchenjahr!). Struktur: Anrede — Bitte — Schluß „Amen“ von der Gemeinde gesungen (3mal) oder gesprochen (1mal)	Die Kollekte ist eine Zusammenfas- sung des Gebetsteiles vom Eingangs- lied bis zum Gloria.
SCHRIFTLESUNG	Epistel (auch AT) bzw. Evangelium (je nach Predigttext) oder: Epistel (auch AT) und Evangelium In diesem Fall wird zwischen den Lesungen ein Lied (Wochenlied) oder vom Chor ein Graduale, eine Motette oder ein Lied gesungen. Dann folgt: Dreimaliges „Halleluja“ nach einer Lesung oder: Dreimaliges „Halleluja“ nach der Epistel und „Lob sei dir, o Christe“ nach dem Evangelium von der Gemeinde gesungen.	Bei den Lesungen durch Pfarrer/ Liturg/Lektor ist der revidierte Luthertext aus der Altarbibel oder aus dem Lektionar zu verwenden. Ort der Lesungen kann der Altar oder das Lesepult sein. In der Passionszeit wird statt des „Halleluja“ das dreimalige „Amen“ gesungen.

Verbindliche Stücke	Variationsmöglichkeiten	Bemerkungen
GLAUBENSBEKENNTNIS	Apostolisches Glaubensbekenntnis oder: das gesamtchristliche Nizänische Glaubensbekenntnis (vor allem an Festtagen) oder: EKG 132 oder: EKG 133	In diesem Fall entfällt das Lied vor der Predigt.
LIED	Wochenlied (falls es noch nicht gesungen wurde) oder: ein anderes, der Lesung oder dem Kirchenjahr entsprechendes Lied oder: Chor	
KANZELGRUSS	Apostolischer Gruß oder Wochenspruch	
PREDIGTTTEXT	Eine kurze Hinführung zum Predigttext kann vorausgehen.	
PREDIGT		Die Predigt ist lebendige Verkündi- gung und nicht Vorlesung. Größte Sorgfalt im Umgang mit der Sprache ist nötig.
PREDIGTLIED	Lied oder: Musik	Das Predigtlied ist die Antwort der Gemeinde auf die Predigt.
ABKÜNDIGUNGEN		Abkündigungen sind wichtig für das Gemeindeleben. Weitschweifigkeit ermüdet; manches wird besser durch Anschlag, Verteilblatt, Sonntagsgruß, Gemeindebrief und anderes bekannt- gegeben. Um nicht vom Verlauf des Gottesdienstes abzulenken, sollten sich die Abkündigungen auf geist- liche Belange beschränken, wie kon- krete Gebetsanliegen (Taufe, Trau- ungen, Beerdigungen), Zweck der Kollekte, aktuelle Hinweise und an- deres.
FRIEDENSGRUSS		Der Friedensgruß sollte im bibli- schen Wortlaut (Phil. 4, 7) gespro- chen werden.
LIED (VERS)		als Überleitung zum Fürbittengebet.

Verbindliche Stücke
FURBITTENGEBET

Variationsmöglichkeiten
Prophonese
oder:
Ektenie
oder diakonisches Gebet
gesprochen
vom Pfarrer/Liturg
oder
von anderen Sprechern

Bemerkungen

Das Fürbittengebet nimmt die Anliegen der Gemeinde, der Kirche, der Christenheit auf und bringt sie vor Gott. Dabei ist dem traditionellen Dreischritt „Kirche — Welt (Stadt, Volk) — besondere Anliegen“ Beachtung zu schenken.

GEBETSSTILLE

Die Gebetsstille ist nicht zu knapp zu bemessen. Sie bietet dem einzelnen Gottesdienstbesucher die Möglichkeit, seine persönlichen Anliegen vor Gott auszusprechen.

BEICHTE

- Beichtlied
- Beichtbekenntnis
- Beichtfrage(n)
- Antwort der Gemeinde
- Absolution

Das Beichtgebet kann durch eine Gebetsstille eingeleitet oder abgeschlossen werden.

LIED

Abendmahlslied oder ein anderes geeignetes Lied.

PRAFATION

- Pfr.: Der Herr sei mit euch!
(Friede sei mit euch!)
Gem.: Und mit deinem Geiste!
Pfr.: Erhebet eure Herzen!
Gem.: Wie erheben sie zum Herren.
Pfr.: Lasset uns danksagen dem Herrn, unserm Gotte!
Gem.: Das ist würdig und recht.
Pfr.: Lobgebet

Von Pfarrer und Gemeinde im Wechsel gesungen oder gesprochen

gesungen oder gesprochen

Das Mittelstück der Präfation sollte mit dem Kirchenjahr wechseln.

SANCTUS

Von der Gemeinde gesungen (ausnahmsweise auch gesprochen)
oder:
vom Chor gesungen

ABENDMAHLSGEBET

Das Abendmahlsgebet kann als Epiklese und/oder Anamnese ausgeführt werden.

Beispiel:

Wir loben dich, Herr des Himmels und der Erde. Du hast dich über deine Geschöpfe erbarmt und deinen Sohn Mensch werden lassen. Wir danken dir für die Erlösung, die er am Kreuz für uns vollbracht hat. Wir bitten dich: Sende auf uns herab den Heiligen Geist, heilige und erneuere uns an Leib und Seele, damit wir unter diesem Brot und Wein den Leib und das Blut Jesu Christi zu unserem Heil empfangen, wenn wir jetzt tun, was er geboten hat.

Verbindliche Stücke	Variationsmöglichkeiten	Bemerkungen
VATERUNSER	Die Reihenfolge von Vaterunser und Einsetzungsworten kann getauscht werden.	
EINSETZUNGSWORTE		
AGNUS DEI	EKG 136 oder 55, 1—3, von der Gemeinde gesungen (ausnahmsweise auch gesprochen) oder: vom Chor gesungen	Nach dem Agnus Dei kann ein Friedensgruß ausgetauscht werden.
AUSTEILUNG		Während und nach der Austeilung kann von der Gemeinde und vom Chor gesungen bzw. instrumental musiziert werden.
Pfr.: Danket dem Herrn, denn er ist freundlich. Halleluja!	gesungen oder gesprochen	In der Passionszeit entfällt das Halleluja.
Gem.: Und seine Güte währet ewiglich. Halleluja!		
DANKGEBET		Zum Beispiel:
Gem.: Amen		Wir danken dir, Herr Jesus Christus, daß du uns deine Gemeinschaft gewährt hast. Wir bitten dich, laß uns wachsen im Glauben an dich, in der Liebe zum Nächsten, in der Hoffnung auf dein Reich. Amen.
Pfr.: Der Herr sei mit euch!	Im Wechsel gesungen oder gesprochen	
Gem.: Und mit deinem Geist!		
Pfr.: Gehet hin im Frieden des Herrn!		
Gem.: Gott sei ewiglich Dank!		
SEGEN	Aaronitischer Segen	Den Segen spricht der Pfarrer mit erhobenen Händen in der Form des Zuspruchs („euch“ oder „dich“) mit dem Kreuzzeichen als Abschluß.
Gem.: Amen	oder: Trinitarischer Segen	Die Gemeinde antwortet auf den Segen mit dem „Amen“.
	oder: Der Segen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede (†) sei mit euch!	
SCHLUSSLIED	EKG 139 EKG 140 trinitarische Strophe oder ein anderer Liedvers.	Das Schlußlied kann vor oder nach dem Segen gesungen werden.

III. Die Gestaltung der Gottesdienste

1. Sitzen und Stehen

Im Sitzen findet die Gemeinde zur Ruhe und zur gesammelten Aufmerksamkeit. Im Stehen bringt sie ihre besondere Ehrfurcht vor Gott und ihre Bereitschaft, sich senden zu lassen, zum Ausdruck.

Zu welchen liturgischen Stücken die Gemeinde steht, wird zwar in unserer Kirche unterschiedlich geübt,

jedoch ist es guter Brauch des evangelischen Gottesdienstes, daß die Gottesdienstgemeinde steht bei Lesungen aus der Heiligen Schrift, bei Glaubensbekenntnis, Absolution und Segen.

2. Sprechen und Singen

Sprechen und Singen sind verschiedene Ausdrucks-

formen des gemeinsamen Glaubens und Lobens. Daher haben beide Formen im Gottesdienst ihren Platz und wechseln einander ab. Ein solcher Wechsel sollte aber nicht innerhalb eines Satzes oder eines wechselseitigen Grußes erfolgen. Daher sollten der Eingangspsaln, das Gloria patri, das Gloria in excelsis, die Salutatio und die Wechselgesänge in der Feier des Abendmahles einheitlich gestaltet (also gesprochen o d e r gesungen) werden.

3. Gesten und Gebärden

Alle Gesten und Gebärden im Gottesdienst unterstreichen sichtbar das gesprochene Wort. Sie sollten daher deutlich vollzogen werden. Das gilt insbesondere vom Zeichen des Kreuzes, aber auch von der Handauflegung (z. B. bei Konfirmationen und Einführungen).

4. Das Abendmahl

Im Abendmahl kommt die Einheit von Verkündigen, Beten und Handeln zum Ausdruck. Dieses kann bei den Einsetzungsworten durch Zeichen (Kreuzzeichen, Zeigen von Brot und Wein, Brotbrechen) verdeutlicht werden.

Das Abendmahl kann kniend oder stehend empfangen werden. Aber jede Form der Kommunion muß das Geben und Empfangen stiftungsgemäß sichtbar machen. An der Abendmahlsausteilung können Lektoren, Presbyter oder andere Gemeindeglieder beteiligt werden.

Beim Weiterreichen des Kelches ist auf Hygiene zu achten (Drehen des Kelches, Reinigen des Kelches mit nach Möglichkeit in reinem Alkohol getränkten Stofftüchern). In Ausnahmefällen (z. B. bei drohender aktiver oder passiver Gesundheitsgefährdung) kann einzelnen Kommunikanten das Abendmahl unter der e i n e n Gestalt des Brotes gereicht werden.

5. Amen

Mit dem „Amen“ antwortet die G e m e i n d e auf das, was vorher gesprochen oder gebetet worden ist, und bekräftigt es.

Die Ordnung des Gottesdienstes wie auch ihr örtlicher Gebrauch unterliegen wie die Kirche insgesamt der Notwendigkeit einer immer neuen Überprüfung.

9. Zl. 556/88 vom 21. Jänner 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1987 mit Vergleichsziffern aus 1986

	1987	1986
	S c h i l l i n g	
Superintendentenz		
Wien	52,666.745,57	49,115.250,14
Geh.-Verr. OKR	469.542,10	448.990,—
Niederösterreich	13,061.874,71	12,166.461,71
Geh.-Verr. OKR	151.381,30	139.260,21
Burgenland	15,892.505,17	15,120.563,23
Geh.-Verr. OKR	166.513,64	152.617,50
Steiermark	21,673.350,12	20,234.467,73
Geh.-Verr. OKR	252.339,10	235.929,50

Kärnten	17,746.448,04	16,828.064,17
Geh.-Verr. OKR	277.593,79	259.397,—
Oberösterreich	25,475.636,31	24,675.626,15
Geh.-Verr. OKR	256.153,31	246.131,60
Salzburg-Tirol	12,634.853,63	11,703.760,31
Geh.-Verr. OKR	139.715,10	124.875,30
	159,151.413,55	149,844.193,44
Geh.-Verr. OKR	1,713.238,34	1,607.201,11
Insgesamt	160,864.651,89	151,451.394,55

Steigerungen 1987:

einschl. Geh.-Verrechnung OKR	= 6,215%
ohne Geh.-Verrechnung OKR	= 6,210%
Geh.-Verrechnung OKR	= 6,600%

10. Zl. 375/88 vom 14. Jänner 1988

Weitere Ausschreibung der Studentenpfarrstelle für die Diözese A. B. Steiermark

Der Superintendentialausschuß der Superintendentur A. B. Steiermark schreibt die systemisierte Pfarrstelle eines Studentenpfarrers mit Sitz in Graz erneut aus. Diese Pfarrstelle ist der Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark zugeordnet. Die Amtszeit des Studentenpfarrers beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederbestellung ist nacheinander möglich. Erfolgt keine Wiederbestellung durch den Arbeitskreis der Studentengemeinde in Verbindung mit dem Superintendenten, so ist der Pfarrer zur Bewerbung um eine freie evangelische Pfarrstelle verpflichtet.

Der Dienst des Studentenpfarrers umfaßt folgende Aufgaben gemäß der Ordnung für die Studentenpfarrstelle:

a) Anregung, Planung und Erprobung geeigneter Wege zu den Menschen des Hochschulbereiches gemäß den missionarischen und diakonischen Aufgaben der Kirche.

b) Repräsentanz, sowie stellvertretendes Denken und Handeln für die Evangelische Kirche A. u. H. B. im Hochschulbereich, welche mit intensiver theologischer Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen und den von den Wissenschaften geprägten Handlungsformen verbunden sind.

c) Den Einsatz für die Entstehung von evangelischen Studentenzentren in Graz und Leoben.

d) Die Beteiligung an Bemühungen zur Förderung der Hochschulbildung und des Hochschullebens.

Zu seinem Verantwortungsbereich gehören in Graz die Karl-Franzens-Universität, die Technische Universität, die Hochschule für Musik und darstellende Kunst sowie in Leoben die Montanuniversität. Dem Studentenpfarrer steht als Dienstwohnung die derzeit nicht genutzte Wohnung des Superintendenten im Ausmaß von 259 m² zur Verfügung. Die Benützung dieser Wohnung ist solange vorgesehen, bis eine eigene Studentenpfarrerwohnung zur Verfügung steht.

Bewerbungen auf diese Studentenpfarrstelle sind bis 15. März 1988 an die Evangelische Superintendenten-

tur A. B. Steiermark, Mozartgasse 9, 8010 Graz, zu richten (mit Lebenslauf).

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Professor Mag. Ernst-Christian Gerhold unter der selben Adresse. Telefon (0316) 31 4 47.

11. Zl. 5304/87 vom 22. Oktober 1987

Nachwahl von Synodalen

In der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich vom 19. September 1987 wurde auf Grund des Ausscheidens von Herrn Senior Pfarrer Mag. Rudolf Lissy infolge Beendigung des aktiven kirchlichen Dienstverhältnisses aus Altersgründen dessen Stellvertreter Herr Senior Pfarrer Dr. Klaus Heine, Mödling, gemäß § 160 (3) KV in seiner Funktion als Nachfolger in der Synode A. B. und damit in der Generalsynode bestätigt.

Frau Pfarrer Mag. Christine Hubka, Traiskirchen, wurde zum Stellvertreter für Herrn Senior Pfarrer Dr. Klaus Heine für die Synode A. B. gewählt.

12. Zl. 6126/87 vom 4. Dezember 1987

Veränderungen steiermärkischer Synodalen

Infolge der Wahl von Herrn Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold zum Superintendenten der Steiermark, gehört dieser der Synode A. B. und damit nunmehr der Generalsynode gemäß § 160 (1) Z. 3 KV an, wobei seine Bestellung zum gemäß § 160 (1) Z. 4 KV gewählten Synodalen dadurch gegenstandslos wurde.

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Steiermark hat auf ihrer Sitzung am 21. November 1987 Herrn Pfarrer Mag. Aleksander Keremar, wohnhaft Langegasse 49, 8490 Bad Radkersburg, zum stellvertretenden geistlichen Delegierten für den gemäß § 160 (3) KV an die Stelle von Herrn Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold vorgerückten Synodalen Herrn Pfarrer Mag. Winfried Carrara gewählt.

13. Zl. 6635/87 vom 23. Dezember 1987

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag wird hiermit zu der durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgenden Besetzung ausgeschrieben.

Die Gemeinde umfaßt neben der Muttergemeinde noch die Tochtergemeinde Günseck sowie Evangelische in einer Reihe von Dörfern der Umgebung, insgesamt 495 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft.

Dem Pfarrer ist der seelsorgerliche und geistliche Dienst in der Gemeinde in umfassendem Sinne aufgetragen; das schließt regelmäßige Gottesdienste in Holzschlag und Günseck, die Sorge für die Erteilung der Kindergottesdienste, Hausbesuche und Leitung von

Kreisen ein. Darüber hinaus wird dem Stelleninhaber nach erfolgter Absprache durch Amtsauftrag eine übergemeindliche Tätigkeit zugewiesen werden.

Das sehr geräumige Pfarrhaus, in dem auch ein Gemeindesaal und die Amtsräume liegen, ist vor der Neubesetzung der Pfarrstelle zu renovieren, wobei Wünsche des zukünftigen Stelleninhabers berücksichtigt werden können. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1000,—. Ein Pfarrgarten ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 29. Feber 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt gerne der Administrator der Gemeinde, Pfarrer Mag. Manfred Koch, 7461 Stadtschlaining, oder das Presbyterium in Holzschlag.

14. Zl. 226/88 vom 7. Jänner 1988

Zweite Ausschreibung der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird abermals ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt zur Zeit 3500 Seelen im Stadtzentrum und Osten von Linz sowie in der westlich gelegenen Stadtgemeinde Leonding. Die Seelsorgearbeit bietet ein weites Feld vielfacher pastoraler Aufgaben in Religionsunterricht an höheren Schulen aller Typen (eventuell Religionspädagogik), in Krankenhausseelsorge, Besuchsdienst und Jugendarbeit. Die Einteilung der Arbeit ist durch die Gemeindeordnung geregelt. Gottesdienste sind regelmäßig vor allem in der Martin-Luther-Kirche und gelegentlich in Leonding zu halten.

Als Dienstwohnung im zentral und ruhig gelegenen neuen Pfarrhaus mit Gasetagenheizung wird ein Stockwerk im Ausmaß von 110 m² (vier Zimmer mit Nebenräumen und großem Balkon) in der Johann-Konrad-Vogel-Straße 4a geboten.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. März 1988 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2a, 4020 Linz, Tel. (0732) 27 32 60, zu richten.

15. Zl. 557/88 vom 21. Jänner 1988

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses ist für

Dienstag, 3. Mai 1988,

Sitzungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **15. April 1988** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden.

Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

Kirchliche Mitteilungen



Am 2. Adventsonntag ist im 82. Lebensjahr Herr Altkurator

Hermann RASSL,

Träger des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, von Gott, dem Herrn, aus diesem Leben abgerufen worden.

Hermann Rassel war von 1960 bis 1982 Kurator der Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt. Mit seinem Namen verbinden sich eine ganze Reihe epochemachender Entscheidungen: Die gründliche Innenrenovierung der Lutherischen Stadtkirche und des Pfarrhauses, die Erneuerung der historischen Orgel, der Erwerb und die Renovierung des Hauses Seegasse 16 (Predigtstation Messias Kapelle).

Dem Bau des Studentenheimes „Albert-Schweitzer-Haus“, der Wiedererrichtung der im Krieg zerstörten Evangelischen Schule am Karlsplatz sowie der Organisation des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. galten seine besonderen Bemühungen.

Ehrenkurator Rassel hat durch Jahrzehnte seine Kraft und Zeit mit Geduld und Eifer, in Freude und Liebe in den Dienst der Gemeinde Jesu Christi gestellt. (Zl. 6264/87 vom 11. Dezember 1987.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer in Ruhe

Béla TELEKY,

am 23. Dezember 1987 in die Ewigkeit abgerufen.

Béla Teleky wurde am 20. Dezember 1921 in Zalaegerszeg geboren. Die Reifeprüfung legte er 1943 an der Höheren Handelsschule in Ungvár (heute Uschgorod, UdSSR) ab und begann in Budapest mit einem Welthandelsstudium. Kurz nach dessen Beginn wurde er zum Militärdienst eingezogen, dann an die Ostfront entsandt und geriet bei Kriegsende in russische Gefangenschaft, aus der er im Oktober 1945 heimkehren konnte. Seine Mutter war während des Krieges gestorben, die übrige Familie hatte sich zerstreut. Er begann im November 1945 das Studium der Theologie.

Dazu mußte er die Gymnasialmatura nachholen. Nach vier Jahren des Studiums in Pécs wurde er am 18. September 1949 ordiniert. Wegen des Mangels an Geistlichen hatte er schon in den Jahren 1947—49 die Stelle eines Heimleiters am evangelischen Internat in Odenburg (Sopron) inne, von 1949—51 wirkte er als Pfarrer in Kisfalud und legte 1951 auch die Pfarramtsprüfung ab. Im selben Jahre heiratete er seine Frau Margarete; den Eheleuten wurde 1953 ein Sohn geschenkt. Von 1951—56 wirkte er als Pfarrer in Wolfs (Balf), dann für wenige Monate in Orosháza. Im November 1956 kam er nach Österreich, wo er durch den Lutherischen Weltbund mit der Flüchtlingsseelsorge in den westlichen Bundesländern beauftragt wurde. Im Oktober 1958 trat er seinen Dienst als Pfarrer in der Gemeinde Siget in der Wart an, wo er den ungarischsprachigen Gemeindegliedern mit Predigt und Seelsorge auch in ihrer Muttersprache dienen konnte. Immer mehr fand er seine Hauptaufgabe im Religionsunterricht, den er in sehr großem Umfang versah. Daneben wirkte er noch vier Jahre lang als Administrator der Gemeinde Unterschützen. Im Jahre 1967 wurde er Pfarrer im Schuldienst mit Stammschule in Oberschützen, aber er versorgte weiterhin seine Gemeinde Siget.

1978 wurde ihm der Titel „Oberstudienrat“ verliehen und am 5. November 1979 fand seine Promotion zum Doktor der evangelischen Theologie in Budapest statt; das Thema seiner Dissertation lautete: „Die Geschichte und die Theologie der evangelischen Ungarn in Siget in der Wart“. 1986 verlieh ihm die Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka die Ehrenbürgerschaft, besonders auf Grund seiner Verdienste um die ungarischsprachige Minderheit im Ort Siget. Sein Leben stand unter dem Wort, das er als Gruß in vielen seiner Briefe ans Ende gestellt hat: „Ein feste Burg ist unser Gott!“. (Zl. 281/88 vom 12. Jänner 1988.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer in Ruhe

Karl Erich FUCHS,

am 5. Jänner 1988 in die Ewigkeit abgerufen.

Er war am 26. Jänner 1911 in Bielitz in Österreichisch-Schlesien geboren worden und kam im Jahre 1932 nach Wien. Hier und in Leipzig studierte er evangelische Theologie, beschloß das Studium 1936 mit dem Fakultätsexamen in Wien und trat sein Lehrvikariat in Wien-Liesing an. Die Pfarramtsprüfung bestand er 1938 in Stanislau, noch unter dem Vorsitz von Theodor Zöckler.

Nach der Ordination in Gosau durch Bischof Eder am 15. Jänner 1939 wurde er nach Neunkirchen in Niederösterreich zugeteilt und erhielt seine besondere Aufgabe im Bereich von Gloggnitz. Bereits 1941 er-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

folgte die Zuteilung nach Stainz, wo er aber auf Grund seines Dienstes bei der Wehrmacht von 1942—1945 kaum Wirken konnte. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht begann er noch in den letzten Kriegstagen mit der seelsorgerlichen Arbeit in Gloggnitz, von wo auch seine erste Frau Dorothe, geb. Schiller stammte, die er 1941 geheiratet hatte. Noch im Mai 1945 erhielt er den Auftrag, die Predigtstation Gloggnitz auszubauen; und bereits 1946 konnte die Erhebung zur Pfarrgemeinde erfolgen. Im Jahre 1955 starb seine Frau. Als er im Jahre 1956 die Gemeinde Gloggnitz

verließ, mußte er dies schon mit gesundheitlichen Beschwerden begründen.

Er trat die Stelle eines Krankenhausseelsorgers in Wien an und heiratete hier 1958 zum zweiten Mal: Seine Frau Hertha, geb. Langhammer, starb nach fast 26jähriger Ehe im Jahre 1984. Er wurde Pfarrer in Mitterbach (1960) und dann in Nickelsdorf (1966). In seiner letzten Einführungspredigt sagte er: „Persönlich möchte ich unserem himmlischen Vater dafür Dank sagen, daß er mich angesichts meines labilen Gesundheitszustandes gerade in diese doch leicht überschaubare Gemeinde geführt hat, danken möchte ich aber auch der ganzen Gemeinde für das Vertrauen, das sie in mich gesetzt hat, und danken möchte ich auch für die liebevolle Aufnahme, die ich hier gefunden habe.“

Dennoch mußte er aus gesundheitlichen Rücksichten bereits mit 1. Jänner 1968 in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, und die Hoffnungen, einen Dienst wieder aufnehmen zu können, gingen nicht in Erfüllung. Am 1. Feber 1976 sprach ihm der Oberkirchenrat zugleich mit seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand Dank und Anerkennung aus. Sein Konfirmationspruch, der auch von den Seinen auf die Todesanzeige gesetzt wurde, lautete: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“ (Zl. 256/88 vom 11. Jänner 1988.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Kirchenleitung Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Kirchenkanzler Dr. Emmerich Fritz. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort Wien.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Feber 1988

2. Stück

16. Unterstützungsfonds des Evangelischen Hilfswerks
17. Österreicher im Ausland — Bekanntgabe der Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland
18. Kollektenaufwurf zur Baukollekte für das Evangelische Jugendfreizeitheim am Sonntag Reminiszerer, dem 28. Feber 1988
19. Kirchlicher Vertrauensarzt
20. Ordination von Mag. Barbara Saile-Leeb
21. Examen pro ministerio
22. Neue Anschrift des Evangelischen Armeepfarrers beim Armeekommando
23. Kirchenbeitrageingänge Jänner 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
24. Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich
25. Tochtergemeinde A. B. Radstadt-Altenmarkt
26. Dritte Ausschreibung der Krankenhauseelsorge-stelle Linz
27. Erste Ausschreibung der Vikarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Spittal/Drau
28. Erste Ausschreibung der Vikarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt in Ferlach
29. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
30. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche), die mit der Geschäftsführung verbunden ist
31. Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1986 und 1987
32. Kirchenbeitragsaufkommen 1987 mit Gegenüberstellung 1986

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

16. Zl. 1176/88 vom 16. Feber 1988

Unterstützungsfonds des Evangelischen Hilfswerks

Der evangelisch-kirchliche Verein „Evangelisches Hilfswerk in Österreich“ hat in seiner ordentlichen Vollversammlung vom 28. Jänner 1988 die Errichtung eines Sondervermögens als Revolvingdarlehensfonds mit der Bezeichnung „**Revolvingfonds Pfarrer Doktor Robert Schmidt**“ beschlossen und nachstehende Darlehensvergaberichtlinien beschlossen:

1. Aus dem Fonds werden an Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, an Gemeindeverbände dieser Kirchen (§ 8 der Kirchenverfassung) sowie an inländische evangelische Werke und Vereine Darlehen zur Verwirklichung oder Förderung wirtschaftlicher, insbesondere diakonischer Vorhaben gewährt, deren Durchführung aus den laufenden Budgetmitteln eines einzelnen Haushaltsjahres der Antragsteller nicht möglich ist.

2. Die einzelnen Darlehen dürfen den Betrag von S 100.0000,— (einhunderttausend Schilling) nicht

übersteigen. Dieser Grenzbetrag kann nach Maßgabe der Steigerung des jeweils in Geltung stehenden Index der Verbraucherpreise des Österreichischen Statistischen Zentralamts erhöht werden.

3. Der Darlehensgeber kann eine Besicherung verlangen.

4. Die Darlehen sind mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren zu vergeben. Sie sind grundsätzlich in Jahresraten zurückzuzahlen, wobei die erste Rate ein Jahr nach Darlehensüberweisung zur Zahlung fällig ist

Die Darlehen sind mit dem jeweiligen Eckzinsfuß der österreichischen Geldinstitute zu verzinsen.

5. Zwischen dem Hilfswerk als Darlehensgeber und dem einzelnen Darlehensnehmer ist ein schriftlicher Darlehensvertrag in zweifacher Ausfertigung abzuschließen, der jedenfalls auch eine Wertsicherungsklausel nach dem jeweils in Geltung stehenden Index der Verbraucherpreise des Österreichischen Statistischen Zentralamts zu enthalten hat.

6. Die Kosten der Vertragserrichtung, einer allfälligen Besicherung, der von den erforderlichen Urkunden

zu entrichtenden Gebühren sowie etwaiger Einbringungskosten sind vom Darlehensnehmer zu tragen.

7. Anträge auf Darlehensgewährung sind beim Hilfswerk einzureichen. Ihnen müssen alle Unterlagen beigegeben sein, die eine umfassende Beurteilung des zu fördernden Vorhabens, seiner finanziellen Durchführung und der Rückzahlungssicherheit ermöglichen. Zu diesem Zweck kann das Hilfswerk auch die Vorlage von Rechnungsabschlüssen und Jahresvoranschlägen sowie eine Befürwortung der allenfalls übergeordneten Dienststelle begehren.

8. Zur Gewährung und Abwicklung der Darlehen und ihrer vertragsgemäßen Rückzahlung, zum Abschluß der hierfür erforderlichen Verträge und überhaupt zur Verwaltung des Revolvingfonds, beruft die ordentliche Vollversammlung des Hilfswerkes den Arbeitsausschuß. Dieser trifft seine Entscheidungen nach den für ihn im § 11 der Satzungen des Hilfswerkes vorgeschriebenen Bestimmungen. Desgleichen zeichnet er die erforderlichen Vertragsurkunden in der im § 13 der Satzungen vorgesehenen Weise.

9. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind — unbeschadet seiner satzungsgemäßen Verantwortlichkeit gegenüber der Vollversammlung —, endgültig. Der Arbeitsausschuß hat jeweils der ordentlichen Vollversammlung über die von ihm gewährten Darlehen und die ihnen zugrunde liegenden Vorhaben, wie überhaupt über die Verwaltung des Revolvingfonds Bericht zu erstatten.

10. Der Revolvingfonds wird als ein nicht auf Gewinn berechnetes Sondervermögen des Hilfswerkes eingerichtet und in dessen Bilanzen gesondert ausgewiesen.

11. Die in ihm jährlich anfallenden Zinsen werden dem Unterstützungsfonds des Hilfswerkes zugeführt.

Evangelische Gemeinden aller Stufen und sonstige evangelische Organisationsformen sind eingeladen, nach Maßgabe der obigen Richtlinien um Darlehensgewährung beim **Evangelischen Hilfswerk in Österreich, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien**, unter Vorlage entsprechender Nachweise und Bedarfsbescheinigungen anzusuchen.

17. Zl. 944/88 vom 8. Feber 1988

Osterreicher im Ausland — Bekanntgabe der Gemeindeglieder in der Bundesrepublik Deutschland

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **30. Juni 1988** dem Evangelischen Oberkirchenrat bekanntzugeben, welche Glieder ihrer Gemeinden in der BRD arbeiten bzw. aus der BRD Arbeits- oder Pensionseinkommen beziehen.

Name und Aufenthaltsadresse der Gemeindeglieder und womöglich die Anschrift des jeweiligen Dienstgebers mögen einzeln bekanntgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur jene Meldungen mit dem Bayerischen Landeskirchensteueramt zur Verrechnung gelangen, die zwischen dem 1. März 1988

und dem 30. Juni 1988 beim Evangelischen Oberkirchenrat eingebracht werden.

Sollten solche Meldungen bereits erstattet worden sein, sind sie zu wiederholen; später einlangende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

18. Zl. 1311/88 vom 19. Feber 1988

Kollektenaufruf zur Baukollekte für das Evangelische Jugendfreizeitheim am Sonntag Reminiszere, dem 28. Feber 1988

Heute wird die Gemeinde um ihren Beitrag für die Baukollekte 1988 gebeten. Sie dient dem Ausbau des einzigen evangelischen Jugendfreizeitheimes der Superintendentur A. B. Oberösterreich in Bad Goisern.

Das Heim trägt den Namen Luise-Wehrenfennig-Haus, nach einer hervorragenden Pfarrfrau, die kinderlos blieb, das Haus vor 120 Jahren gebaut hat und ihr ganzes Leben der evangelischen Jugend geschenkt hatte. Der alte Bau wurde vergrößert und total erneuert.

Es soll ganz und gar nicht heißen „Wer keine Seelen baut, baut Häuser“. Wir wollen vielmehr der Jugend eine Stätte der Begegnung anbieten.

Damit in diesem Haus mitgeholfen wird, im evangelischen Glauben heranzuwachsen, seine Identität zu finden und sich zu bewähren.

Helfen Sie uns! Die Inneneinrichtung wird noch viel Geld verschlingen und lassen Sie sich einmal als Gast in unser Haus einladen. Dafür dankt Ihnen das Evangelische Jugendwerk und die Superintendentur A. B. in Oberösterreich.

19. Zl. 1288/88 vom 18. Feber 1988

Kirchlicher Vertrauensarzt

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1988 Herrn Primarius OMR Dr. Rudolf E m i c h mit Dank und Anerkennung für seine jahrzehntelange Tätigkeit als Vertrauensarzt der Evangelischen Kirche infolge seines Eintritts in den Ruhestand entlassen und mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 Herrn Oberarzt Dr. Helmut M a r k l, Facharzt für Innere Medizin, Auhofstraße 58/Stiege 1, 1130 Wien, zum Vertrauensarzt der Evangelischen Kirche bestellt.

20. Zl. 5472/87 vom 3. November 1987

Ordination von Mag. Barbara Saile-Leeb

Mag. Barbara Saile-Leeb wurde am 31. Oktober 1987 in der Evangelischen Kirche in Mödling von Herrn Superintendent Mag. Hellmut Santer, Bad Vöslau, unter Assistenz von Herrn Seniorpfarrer Dr. Klaus Heine, Mödling, Frau Mag. Annemarie Reining, Wien und Herrn Mag. Alfred Stipanits, Mödling, ordiniert.

21. Zl. 1242/88, 1243/88, 1244/88, 1245/88
1251/88

Examen pro ministerio

Das Examen pro ministerio zum Feber-Termin 1988 haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

Mag. Renate Sauer, Pörtschach
Mag. Manfred Sauer, Pörtschach
Mag. Frantisek Matula, Wien
Univ.-Doz. Dr. Karl Schwarz, Wien

Die Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen zum Feber-Termin 1988 hat Mag. Harald Dopplinger, Wien bestanden.

22. Zl. 925/88 vom 8. Feber 1988

Neue Anschrift des Evangelischen Armeepfarrers beim Armeekommando

Die Adresse des Amtssitzes des Evangelischen Armeepfarrers beim Armeekommando lautet ab 1. Jänner 1988:

Evangelischer Armeepfarrer
beim Armeekommando
KdoGeb General KORNER
Hütteldorfer Straße 126
A-1140 WIEN
Telefon (0222) 92 66 51/DW 74 74 oder 74 53

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

23. Zl. 1011/88 vom 10. Feber 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

	1988	1987
Superintendenz	S c h i l l i n g	
Wien	5,418.552,58	5,223.760,76
Niederösterreich	208.654,13	122.376,84
Burgenland	148.610,—	243.739,28
Steiermark	175.689,31	82.570,—
Kärnten	369.380,23	213.350,76
Oberösterreich	458.761,93	524.247,54
Salzburg-Tirol	—,—	—,—
	6,779.648,18	6,410.045,18

Steigerung 1988: 5,766%

24. Zl. 1150/88 vom 15. Feber 1988

Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 26. November 1987 die Verordnung über das Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich beschlossen und lautet diese wie folgt:

Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich

§ 1: Das Predigerseminar der Evangelischen Kirche in Österreich ist eine Einrichtung dieser Kirche und dient der Ausbildung der Kandidaten und der Zurüstung von Mitarbeitern für den geistlichen Dienst.

§ 2: (1) Das Predigerseminar wird von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich errichtet und erhalten.

(2) Aufsicht und Verwaltung des Predigerseminars obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., dem zu seiner Unterstützung ein Kuratorium mit dem in

diesen Satzungen umschriebenen Wirkungskreis zur Seite steht.

§ 3: (1) Das Kuratorium des Predigerseminars setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Bischof
 2. einem weiteren Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
 3. einem Lehrpfarrer
 4. einem Inspektor für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten
 5. einem Superintendenten
 6. einem Mitglied der Synode A. B., das nicht dem geistlichen Stand angehört
 7. dem Ordinarius für Praktische Theologie an der evangelisch-theologischen Fakultät Wien
 8. dem Rektor des Predigerseminars
 9. einem Mitarbeiter des Predigerseminars
 10. einem Vertreter des jeweils beendeten Seminarlehrganges
 11. einem Vertreter der laufenden Seminarlehrgänge
- (2) Das Kuratorium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen.

§ 4: (1) Die im § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 5 genannten Mitglieder werden vom Oberkirchenrat A. B., das in § 3 Abs. 1 Z. 6 genannte Mitglied vom Synodalausschuß A. B. in das Kuratorium entsandt.

(2) Das in § 3 Abs. 1 Z. 9 genannte Mitglied wird vom Kuratorium auf dessen Funktionsdauer berufen.

(3) Die in § 3 Abs. 1 Z. 10 und 11 genannten Mitglieder werden von den Teilnehmern der jeweiligen Seminarlehrgänge mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Die Funktionsdauer der zu § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 6 und 9 genannten Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils sechs Jahre

§ 5: (1) Im Kuratorium führt der Bischof, im Falle dessen Verhinderung das Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. den Vorsitz; das Kuratorium

wählt aus der Reihe seiner Mitglieder dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Das Kuratorium beschließt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. bedarf.

(3) Das Kuratorium ist berechtigt, zur Erhaltung und zum Ausbau des Predigerseminars einen Fonds einzurichten und hierfür Richtlinien zu erlassen, welche der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. bedürfen.

§ 6: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat bei der Erstellung allgemeiner Richtlinien für den Lehr- und Studienbetrieb im Predigerseminar das Kuratorium zu hören. Das Kuratorium ist berechtigt, von sich aus entsprechende Vorschläge an den Oberkirchenrat A. B. zu erstatten.

(2) Das Kuratorium hat dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. einen Vorschlag zur Besetzung der Stelle des Rektors des Predigerseminars vorzulegen.

§ 7: (1) Das Predigerseminar wird vom Rektor geleitet.

(2) Die Stelle des Rektors wird nach Ausschreibung im „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich“ über Vorschlag des Kuratoriums (§ 6 Abs. 2) und nach Anhören des Synodalausschusses A. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

(3) Zum Rektor kann jeder Pfarrer bestellt werden, der in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten eingetragen ist und das 35. Lebensjahr erreicht hat.

(4) Der Rektor ist dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. für die Führung des Predigerseminars verantwortlich.

§ 8: Die besonderen Rechte und Pflichten des Rektors bestimmt der Amtsauftrag.

§ 9: Die Rechte und Pflichten der Lehrgangsteilnehmer des Predigerseminars werden durch eine Ordnung geregelt, die das Kuratorium erläßt und vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu genehmigen ist.

25. Zl. 1314/88 vom 22. Feber 1988

Tochtergemeinde A. B. Radstadt-Altenmarkt

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 25. August 1987 wurde die Gründung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Radstadt-Altenmarkt, zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming, genehmigt. Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Radstadt-Altenmarkt genießt gleich allen anderen Evangelischen Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Die vorläufige Postadresse lautet:

Evangelische Tochtergemeinde A. B. Radstadt-Altenmarkt
p. A. Kurator Prof. Dieter Pflüger
Fehrenbachweg 10
5550 Radstadt

26. Zl. 1356/88 vom 23. Feber 1988

Dritte Ausschreibung der Krankenhauseelsorgestelle Linz

Die neuerrichtete Stelle eines Krankenhauseelsorgers für Linz und Umgebung wird hiemit neuerlich ausgeschrieben.

Die Bestellung des Krankenhauseelsorgers erfolgt durch den Superintendentialausschuß von Oberösterreich auf Vorschlag des Krankenhauseelsorgeausschusses.

Die Aufgaben des Krankenhauseelsorgers sind die kontinuierliche Betreuung des evangelischen Patienten in den Krankenhäusern der Landeshauptstadt sowie der Ausbau und die Begleitung der Besuchsdienstgruppen in diesem Arbeitszweig. Im einzelnen beschreibt die vom Oberkirchenrat genehmigte und in der Superintendentur Linz aufliegende „Ordnung für die Krankenhauseelsorgestelle Linz“ den Dienstauftrag.

Damit die Arbeit nicht einseitig wird, ist der Seelsorger in eine Gemeinde voll integriert und soll seine Seelsorgearbeit für die Gemeinde fruchtbar machen und die vorhandenen Krankenbesuchsdienstgruppen weiter ausbauen. Wir suchen einen Pfarrer, der diese Pionierarbeit gerne tut und sich durch eine Spezialausbildung weiterbildet.

Als Dienstwohnung wurde eine ganz nahe beim AKH liegende Altbauwohnung im Ausmaß von 180 Quadratmeter angemietet: fünf Zimmer, Küche, Bad, WC, Vorgarten. Die Renovierung der Zentralheizung ist im Gange. Dienstwohnungswert S 1080,—.

Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 1988 an den Evangelischen Superintendentialausschuß A. B., 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5, zu richten.

27. Zl. 595/88 vom 21. Jänner 1988

Erste Ausschreibung der Vikarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Spittal/Drau

Die Vikarsstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Spittal an der Drau wird hiemit für den 1. September 1988 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Pfarrgemeinde zählt 3700 Gemeindeglieder und hat eine Flächenausdehnung von ca. 750 km² und wird derzeit von einem Pfarrvikar betreut. Die Aufgabe eines Vikars wird zum Teil durch den Religionsunterricht an höheren Schulen im Ausmaß von ca. einer halben Lehrverpflichtung abgedeckt und umfaßt im weiteren die seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde, wobei geographisch vor allem das obere Möll- und Drautal zu versorgen wäre.

In das Aufgabengebiet fallen weiters Mitarbeit in der Jugendarbeit, in der Krankenhauseelsorge, bei Kasualien.

Eine neu renovierte und möblierte Dienstwohnung im alten Pfarrhaus mit möglichem separatem Arbeitszimmer steht zur Verfügung (90 m²).

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Vikar Mag. Klaus Niederwimmer, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal, Tel. (04762) 22 60 oder 47 59 sowie Kurator Johann Müller, 9800 Oberamlach 1, Tel. (04762) 35 3 93.

28. Zl. 596/88 vom 21. Jänner 1988

Erste Ausschreibung der Virkarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt in Ferlach

Diese Vikarsstelle ist vornehmlich für die Seelsorge und den Religionsunterricht in Ferlach eingerichtet. Ferlach ist Predigtstation der Pfarrgemeinde Klagenfurt. Ein renoviertes Bethaus ist der Konzentrationspunkt für die Sammlung der Evangelischen des Rosentales von Suetschach bis St. Margarethen. Die Bildung einer Tochtergemeinde wird angestrebt.

In Ferlach gibt es zwei Volksschulen, zwei Hauptschulen und eine HTBL für Werkzeugbau, Waffentechnik und Goldschmiedekunst; letztere mit etwa 70 evangelischen Schülern. Außerdem ist hier das Landeserziehungsheim Görttschach mit angeschlossener Sonderschule untergebracht.

Die Pfarrgemeinde erwartet im besonderen: den Aufbau eines RU an der HTL, die theologische Begleitung der vorhandenen Jungschar- und Kindergottesdienstarbeit, die außerschulische Betreuung der HTL-Schüler, Predigtendienst, Konfirmandenunterricht, Gemeindebesuche.

Dem Vikar steht derzeit eine zentralgeheizte 2¹/₂-Zimmer-Wohnung (ca. 96 m²) im schön gelegenen Pfarrhaus in Klagenfurt zur Verfügung. Außerdem gibt es einen separaten Kanzleiraum und einen Gartenanteil. Die Entfernung nach Ferlach beträgt 16 km. In weiterer Absicht ist die Errichtung einer Wohnung in Ferlach in Aussicht genommen.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kurator Georg Reikerstorfer, Klagenfurt, Tel. (0463) 43 6 18 sowie das Evangelische Pfarramt, Klagenfurt, Martin-Luther-Platz 1, Tel. (0463) 51 16 07-0 (Pfarrer Masser oder Pfarrer Schlimp).

29. Zl. 1286/88 vom 18. Feber 1988

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird neuerlich ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Gemeinde hat derzeit 3256 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft.

Das Gemeindegebiet umfaßt den 11. Wiener Gemeindebezirk, einen Stadtrandbezirk mit sehr vielen Neubauten.

Gottesdienste sind zu halten an jedem Sonn- und Feiertag in der Glaubenskirche (Braunhubergasse 20) sowie, mit Ausnahme der Monate Juli und August, in der Heilandskirche (Simmeringer Hauptstraße 242) des Evangelischen Friedhofes. Die Kindergottesdienste werden in der Regel von einem Helferkreis gehalten. Religionsunterricht ist im Ausmaß von derzeit vier Wochenstunden am Bundesgymnasium Simmering zu erteilen.

Das 1963 erbaute Gemeindezentrum in der Braunhubergasse umfaßt neben der Kirche einen Gemeindefestsaal, einen Jugendraum, eine Pfarrkanzlei und Schwesternwohnung sowie im Keller einen weiteren Jugendraum, WC und eine Teeküche. Das Pfarrhaus befindet sich neben dem Gemeindezentrum und besteht aus einem Einfamilienhaus mit Garten. Die Dienstwohnung umfaßt sechs Zimmer (110 m²), Küche, Bad und Nebenräume sowie Garage. Der Pfarrgarten hat ein Schwimmbad. Der Dienstwohnungswert beträgt S 990,—.

Wir erwarten vom Bewerber eine Intensivierung des Gemeindelebens, insbesondere im Hinblick auf das große neue Siedlungsgebiet. Eine mehrjährige Erfahrung in der Gemeindeführung wäre wünschenswert.

Bewerbungen sind bis 30. April 1988 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt gern der Kurator Dr. Siegfried Tagesen, Hasenleitengasse 78, 1110 Wien (Tel. 0222/76 65 49).

30. Zl. 912/88 vom 5. Feber 1988

Weitere Ausschreibungen der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche), die mit der Geschäftsführung verbunden ist.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt, die mit der Geschäftsführung verbunden ist, wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Die Pfarrgemeinde zählt 5147 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft.

Für die vielfältigen Arbeitsgebiete stehen viele ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung. Außerdem gibt es eine mit einem hauptamtlichen Pfarrer besetzte Anstaltsseelsorgestelle, von der aus das Landeskrankenhaus und das Gefängnis betreut werden. Für die Arbeit in der Predigtstation Ferlach wurde eine zusätzliche Vikarsstelle errichtet.

Neben den Aufgaben der Geschäftsführung werden die besonderen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle durch eine Gemeindeordnung eingeteilt und in Absprache mit dem weiteren Pfarrer durchgeführt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 6 bis 10 Wochenstunden an höheren Schulen in Klagenfurt zu halten.

Klagenfurt hat Schulen fast aller Schultypen am Ort, außerdem eine Pädagogische Akademie und die Universität.

Das Pfarrhaus befindet sich in sehr schöner Lage am Rande der Innenstadt inmitten eines großen parkähnlichen Gartens.

Dem Bewerber werden eine zentralgeheizte Dienstwohnung im Ausmaß von vier Zimmern, Wohnküche, Bad, Nebenräumen, Garage und Keller sowie ein separates Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt. Außerdem noch ein Gartenanteil.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 1080,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kurator Georg Reikerstorfer, Tel. (0463) 43 6 18
Pfarrer Johannes Masser, Tel. (0463) 51 16 07-0
und Administrator FI Mag. Carl-Hans Schlimp,
Tel. (0463) 28 18 09.

31. Zl. 782/88 vom 2. Feber 1988

Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1986 und 1987

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1986	je Beitragspfl. 1986	1987	je Beitragspfl. 1987
Amstetten	417,38	657,06	434,40	674,94
Baden	355,68	645,37	419,86	719,67
Bad Vöslau	333,49	591,68	366,42	656,24
Berndorf	269,88	385,10	285,58	417,10
Gloggnitz	302,83	485,10	317,41	502,82
Gmünd	314,58	477,02	350,83	510,—
Horn	528,92	758,52	552,30	779,41
Krems	539,15	940,50	588,23	896,61
Melk-Scheibbs	458,—	603,94	389,78	609,19
Mitterbach	417,61	696,02	411,90	673,01
Mödling	333,25	701,71	396,68	813,39
Naßwald	225,18	392,05	237,94	433,56
Neunkirchen	409,23	635,70	384,71	629,81
Perchtoldsdorf	596,83	997,03	649,10	1055,64
St. Aegydt	297,74	470,18	312,86	495,81
St. Pölten	443,69	709,42	463,98	733,73
Ternitz	241,69	409,82	304,66	536,48
Traiskirchen	270,45	358,84	264,71	381,34
Tulln	448,92	704,90	413,94	651,33
Wr. Neustadt	334,32	523,09	370,43	575,13

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1986	je Beitragspfl. 1986	1987	je Beitragspfl. 1987
Wien-Innere Stadt	738,11	899,06	806,34	979,29
Leopoldstadt	442,06	551,05	475,43	596,09
Landstraße	674,90	830,43	712,20	876,51
Gumpendorf	656,54	829,53	682,70	853,44
Neubau	539,24	651,35	591,53	736,37
Favoriten				
Christusk.	398,16	500,32	483,06	594,45
Thomask.	357,11	465,81	475,33	619,07

Gnadenk.	513,08	608,57	593,90	724,26
Simmering	408,71	550,96	481,99	642,02
Hetzendorf	534,65	733,73	590,20	801,32
Hietzing	736,33	910,97	768,97	968,88
Lainz	776,78	935,95	749,27	910,51
Hütteldorf	738,88	950,88	753,95	985,64
Ottakring	486,98	596,53	590,33	734,52
Währing	793,04	970,83	844,48	1032,35
Döbling	935,32	1161,25	982,82	1215,24
Floridsdorf	408,74	527,06	452,95	572,67
Leopoldau	352,70	466,98	350,29	470,25
Donaustadt	371,45	492,01	451,—	595,06
Schwechat	520,—	649,41	556,50	702,51
Bruck a. d. Leitha	257,81	420,66	251,90	410,14
Klosterneuburg	375,22	734,55	405,92	580,19
Korneuburg	391,01	610,23	374,55	596,16
Liesing	292,03	510,18	309,67	483,67
Mistelbach	379,27	401,52	304,14	367,68
Laa a. d. Thaya	220,46	336,27	239,44	339,33
Purkersdorf	389,18	650,22	696,46	1088,63
Preßbaum	454,54	656,20	600,92	857,46
Stockerau	326,67	527,78	311,36	487,16

Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1986	je Beitragspfl. 1986	1987	je Beitragspfl. 1987
Admont	375,53	647,98	371,14	664,86
Bad Aussee	361,21	516,02	406,60	574,66
Bad Radkersburg	457,08	733,36	483,21	788,38
Bruck an der Mur	418,15	705,28	435,56	686,38
Eisenerz	322,67	487,60	350,32	518,51
Feldbach	449,71	613,13	494,36	724,13
Fürstenfeld	429,14	600,80	449,43	709,72
Rudersdorf	368,51	604,86	403,82	646,78
Gaishorn	265,33	575,49	335,78	600,75
Graz, links	524,32	876,29	579,33	865,34
Graz, links Nord	565,57	807,54	628,48	938,69
Graz, rechts	455,25	689,89	509,98	725,43
Graz-Eggenberg	385,32	644,43	481,57	801,18
Gröbming	319,57	559,85	336,23	588,40
Hartberg	475,93	778,97	478,24	790,22
Judenburg	346,67	563,88	358,19	576,79
Fohnsdorf	194,60	342,71	324,64	577,76
Murau	385,48	426,55	406,51	587,65
Kapfenberg	334,85	592,35	367,10	650,50
Kindberg	232,23	373,65	242,71	377,39
Knittelfeld	389,45	577,01	357,01	525,51
Leibnitz	365,35	626,84	368,16	619,05
Leoben	317,85	519,82	338,57	557,17
Mürzzuschlag	244,31	380,89	295,30	463,82
Peggau	386,75	557,30	375,03	545,59
Ramsau	248,93	613,84	304,15	713,31
Rottenmann	351,51	586,05	358,04	551,31
Schladming	353,22	612,29	346,30	562,66
Aich	250,—	472,97	273,81	513,39
Stainach-Irdning	222,13	449,67	270,81	539,20
Stainz	333,15	559,96	324,63	550,96
Trofaiach	236,—	443,28	296,88	556,56
Voitsberg	340,25	524,58	345,23	510,54
Wald a. Schoberp.	309,24	414,15	297,76	452,26
Weiz	515,16	758,79	278,48	417,20

Sperintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je		je	
	je Seele	Beitragspfl.	je Seele	Beitragspfl.
	1986		1987	
Bernstein	432,20	824,93	443,91	839,63
Deutsch Jahrndorf	555,58	920,89	530,91	768,67
D. Kaltenbrunn	380,39	618,03	440,78	723,92
Eisenstadt	445,95	705,34	513,89	814,13
Eltendorf	288,14	683,44	321,05	757,18
Gols	549,96	803,19	555,21	801,97
Großpetersdorf	434,—	874,32	488,93	990,65
Holzschlag	417,06	790,21	393,64	698,57
Kobersdorf	411,72	770,04	429,47	778,02
Kukmirn	373,—	616,29	385,42	619,07
Loipersbach	399,41	708,64	515,50	863,04
Lutzmannsburg	424,08	666,20	416,85	662,65
Markt Allhau	455,58	757,22	419,43	681,22
Mörbisch	500,10	912,73	479,23	871,57
Neuhaus	370,55	693,53	365,01	666,62
Nickelsdorf	499,72	905,95	553,12	987,47
Oberschützen	526,65	912,32	549,77	928,87
B. Tatzmannsd.	459,43	849,55	544,19	925,40
Oberwart	466,85	726,15	511,96	742,08
Pinkafeld	368,16	677,33	384,65	699,44
Pöttelsdorf	407,06	612,88	413,65	623,87
Rechnitz	411,38	650,45	534,08	851,45
Rust	389,68	678,04	426,50	731,29
Siget	439,42	815,30	484,96	753,55
Stadt Schlaining	335,66	596,29	330,96	595,64
Stoob	427,—	673,90	463,22	991,40
Unterschützen	435,17	808,69	519,04	832,75
Weppersdorf	432,66	675,40	516,66	813,23
Zurndorf	440,09	762,23	463,25	822,98

Treßdorf	231,13	434,52	243,77	444,29
Rattendorf	278,74	514,69	295,38	537,06
Tschöran	226,34	467,70	202,54	423,63
Unterhaus	294,16	578,99	289,78	562,41
Villach	379,18	623,26	402,56	684,32
Völkermarkt	401,07	708,38	422,23	751,98
Waiern	302,13	509,87	321,02	546,23
Weißbriach	239,87	480,29	243,73	397,91
Techendorf	281,94	565,93	301,88	600,52
Wiedweg	235,09	405,16	254,40	453,26
B. Kleinkirchh.	376,95	748,30	354,80	651,87
Wolfsberg	352,59	666,86	398,78	717,80
Zlan	254,66	505,82	265,59	511,27

Superintendentz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je		je	
	je Seele	Beitragspfl.	je Seele	Beitragspfl.
	1986		1987	
Gastein	366,69	547,49	401,13	552,89
Hallein	422,62	694,07	438,44	714,85
Innsbruck-West	435,67	743,41	480,73	816,84
Innsbruck-Ost	459,12	700,22	502,23	974,29
Jenbach	508,90	891,13	513,—	925,70
Kitzbüchel	399,60	709,56	423,46	717,37
Kufstein	378,72	607,11	389,67	624,27
Landeck	289,46	412,76	251,20	355,02
Reutte	424,63	784,14	376,59	717,20
Salzburg	446,44	712,49	499,86	788,78
Salzburg				
nördl. Flachgau	264,43	521,26	291,72	510,96
Zell am See	318,60	591,60	330,67	608,62
Saalfelden	284,41	449,80	273,46	595,82

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je		je	
	je Seele	Beitragspfl.	je Seele	Beitragspfl.
	1986		1987	
Attersee	384,49	821,82	345,36	734,75
Mondsee	288,66	566,46	330,58	636,67
Bad Goisern	325,04	697,85	314,83	670,75
Bad Hall	373,61	669,45	397,—	692,12
Bad Ischl	377,96	564,51	463,32	667,63
Braunau	432,75	718,34	411,61	683,60
Eferding	390,18	666,36	403,83	688,77
Enns	313,70	478,83	377,24	592,62
Gallneukirchen	467,85	1031,40	306,81	673,98
Gmunden	446,41	758,69	488,68	832,94
Ebensee	459,23	692,13	334,40	492,38
Laakirchen	220,08	485,33	254,33	553,60
Gosau	321,33	627,61	345,—	635,84
Hallstatt	313,01	548,93	356,62	561,41
Kirchdorf	478,14	744,18	496,51	766,08
Windischgarsten	288,77	413,23	293,88	449,70
Lenzing-Kammer	304,75	566,02	317,41	590,76
Linz-Innere Stadt	1032,65	1309,99	909,41	1294,69
Linz-Süd	466,28	840,44	453,58	819,87
Linz-Südwest	555,06	909,66	591,17	959,65
Linz-Urfahr	557,96	904,36	619,38	987,52
Marchtrenk	420,29	747,73	450,04	767,72
Mattighofen	387,26	621,07	378,27	617,58
Neukematen	398,55	797,10	420,55	837,27
Sierning	345,67	591,62	385,79	647,45
Ried im Innkreis	473,94	688,62	626,50	922,54

Superintendentz A. B. Kärnten

Gemeinde	je		je	
	je Seele	Beitragspfl.	je Seele	Beitragspfl.
	1986		1987	
Agoritschach	267,68	491,38	335,89	626,89
Althofen	318,01	517,19	303,11	495,01
Arriach	156,24	398,04	301,64	795,93
Bad Bleiberg	250,09	466,32	264,15	494,04
Dornbach	269,22	514,94	268,03	531,19
Eisentratten	267,67	530,05	248,85	479,16
Feffernitz	219,86	461,55	215,19	387,38
Feld am See	262,83	563,02	287,98	608,07
Ferndorf	234,04	380,02	227,13	409,86
Fresach	220,54	506,30	236,06	544,96
Puch	238,78	401,98	279,32	426,03
Gnesau	210,01	466,14	218,30	462,64
Hermagor	243,35	434,09	262,17	460,75
Watschig	225,72	510,04	238,86	501,28
Klagenfurt Ost	428,27	749,31	415,18	731,70
Klagenfurt West	437,49	733,47	466,61	780,14
Lienz	515,81	757,33	409,40	616,75
Pörtlach	221,43	394,25	241,88	470,83
Radenthein	282,90	479,83	299,97	509,27
Spittal a. d. Drau	245,79	469,51	285,38	529,31
St. Ruprecht	216,—	381,92	231,89	418,66
Einöde	172,66	371,96	162,60	363,25
St. Veit a. d. Glan	292,14	511,86	304,99	533,73
Trebesnig	248,92	385,49	239,78	371,19

Rutzenmoos	336,86	655,49	308,84	636,30	Thening	491,86	794,43	550,40	908,92
Schärding	323,12	463,90	336,61	487,58	Timelkam	313,52	528,67	384,24	629,68
Scharten	397,75	849,15	431,04	862,80	Traun	268,19	531,26	292,51	549,16
Schwaneustadt	377,98	653,09	375,95	626,95	Haid	279,86	499,57	292,37	524,05
Stadl-Paura	214,18	421,62	215,53	431,68	Vöcklabruck	484,37	935,95	509,21	966,20
Vorchdorf	297,98	642,70	305,34	677,51	Wallern	547,30	948,88	553,49	956,02
Steyr	336,64	566,62	353,79	642,—	Grieskirchen	614,27	868,59	560,47	794,16
Steyr-Münichholz	94,20	188,85	394,11	1028,38	Wels	309,32	540,11	334,71	595,32

32. Zl. 630/88 vom 28. Jänner 1988

Kirchenbeitragsaufkommen 1987 mit Gegenüberstellung 1986

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung S 1986	Aufbringung S 1987	Seelen per i. 1. 1987	je Seele S	Beitrags- pflichtige i. 1. 1987	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Attersee	239.149,70	218.956,60	634	345,36	298	734,75	51.454,80
Mondsee	75.339,—	85.950,—	260	330,58	135	636,67	20.181,80
Bad Goisern	1.158.431,18	1.120.151,—	3.558	314,83	1.670	670,75	319.243,04
Bad Hall	295.898,20	312.837,50	788	397,—	452	692,12	73.516,81
Bad Ischl	528.385,79	622.233,65	1.343	463,32	932	667,63	172.417,45
Braunau	714.034,—	699.326,95	1.699	411,61	1.023	683,60	199.308,18
Eferding	545.079,09	566.165,51	1.402	403,83	822	688,77	133.048,90
Enns	281.071,74	334.235,95	886	377,24	564	592,62	78.326,75
Gallneukirchen	453.815,70	291.161,20	949	306,81	432	673,98	68.422,88
Gmunden	992.372,60	1.079.486,95	2.209	488,68	1.296	832,94	307.314,74
Ebensee	193.795,—	142.789,—	427	334,40	290	492,38	40.694,87
Laakirchen	111.141,61	128.435,80	505	254,33	232	553,60	36.604,20
Gosau	508.991,39	546.819,15	1.585	345,—	860	635,84	128.439,30
Hallstatt	222.863,97	253.198,03	710	356,62	451	561,41	59.501,54
Kirchdorf	296.926,10	303.367,70	611	496,51	396	766,08	71.291,41
Windischgarsten	98.760,95	96.685,40	329	293,88	215	449,70	22.721,07
Lenzing-Kammer	491.871,30	523.414,62	1.649	317,41	886	590,76	123.002,44
Linz-Innere Stadt	3.297.243,26	3.086.542,14	3.394	909,41	2.384	1.294,69	879.664,51
Linz-Süd	1.037.944,50	1.018.279,80	2.245	453,58	1.242	819,87	290.209,74
Linz-Südwest	1.188.928,—	1.120.867,30	1.896	591,17	1.168	959,65	319.447,18
Linz-Urfahr	1.762.605,01	1.925.664,67	3.109	619,38	1.950	987,52	548.814,43
Marchtrenk	693.897,10	756.974,40	1.682	450,04	986	767,72	215.737,70
Mattighofen	395.002,40	393.397,40	1.040	378,27	637	617,58	92.407,80
Neukematen	259.058,90	276.300,20	657	420,55	330	837,27	64.930,55
Sierning	184.585,50	205.241,30	532	385,79	317	647,45	48.231,71
Ried im Innkreis	322.276,30	419.755,79	670	626,50	455	922,54	98.363,60
Rutzenmoos	460.152,60	464.498,10	1.504	308,84	730	636,30	109.157,05
Schärding	158.653,70	160.900,50	478	336,61	330	487,58	37.811,62
Scharten	484.862,70	523.719,—	1.215	431,04	607	862,80	123.073,97
Schwaneustadt	419.934,90	422.567,—	1.124	375,95	674	626,95	99.303,25
Stadl-Paura	147.567,—	150.656,99	699	215,53	349	431,68	35.404,39
Vorchdorf	131.110,19	136.179,90	446	305,34	201	677,51	32.002,28
Steyr	708.280,90	744.722,41	2.105	353,79	1.160	642,—	212.245,89
Steyr-Münichholz	79.319,03	329.080,04	835	394,11	320	1.028,38	76.655,77
Thening	1.110.611,70	1.248.860,95	2.269	550,40	1.374	908,92	355.404,05
Timelkam	261.161,20	308.543,40	803	384,24	490	629,68	72.507,70
Traun	835.139,40	801.767,91	2.741	292,51	1.460	549,16	228.503,85
Haid	281.255,70	234.773,53	803	292,37	448	524,05	66.910,46
Vöcklabruck	926.592,82	979.728,47	1.924	509,21	1.014	966,20	279.222,61
Wallern	641.440,65	652.006,50	1.178	553,49	682	956,02	185.821,85
Grieskirchen	247.549,30	224.746,93	401	560,47	283	794,16	64.052,88
Wels	1.678.657,67	1.820.799,98	5.440	334,71	3.058	595,42	518.927,99
	24.921.757,75	25.731.789,62	58.734	438,11	33.603	765,76	6.960.303,01

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1986 S	Aufbringung 1987 S	Seelen per 1. 1. 1987	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1987	je Pflichtiger S	Einheitsgebühr S
Amstetten	592.672,60	609.469,10	1.403	434,40	903	674,94	173.698,69
Baden	935.786,30	1.011.861,60	2.410	419,86	1.406	719,67	288.380,56
Bad Vöslau	733.686,70	800.617,10	2.185	366,42	1.220	656,24	228.175,87
Berndorf	297.681,05	316.993,97	1.110	285,58	760	417,10	74.493,58
Gloggnitz	307.066,11	316.776,40	998	317,41	630	502,82	74.442,45
Gmünd	305.770,70	336.090,80	958	350,83	659	510,—	78.981,34
Horn	235.898,86	250.191,80	453	552,30	321	779,41	58.795,07
Krems	629.191,95	684.114,49	1.163	588,23	763	896,61	194.972,63
Melk-Scheibbs	411.286,23	377.700,77	969	389,78	620	609,19	88.755,34
Mitterbach	428.055,30	424.668,90	1.031	411,90	631	673,01	99.797,19
Mödling	1.620.942,76	1.949.686,59	4.915	396,68	2.397	813,39	555.660,68
Naßwald	87.819,13	90.181,11	379	237,94	208	433,56	21.192,56
Neunkirchen	392.859,90	397.408,35	1.033	384,71	631	629,81	93.390,96
Perchtoldsdorf	859.439,71	915.236,40	1.410	649,10	867	1.055,64	260.842,37
St. Aegyd	418.925,95	429.868,50	1.374	312,86	867	495,81	101.019,10
St. Pölten	1.347.907,12	1.379.420,35	2.973	463,98	1.880	733,73	392.979,51
Ternitz	273.349,16	343.348,11	1.127	304,66	640	536,48	80.686,81
Traiskirchen	348.075,38	340.151,92	1.285	264,71	892	381,34	79.935,70
Tulln	496.956,80	456.580,65	1.103	413,94	701	651,33	107.296,45
Wiener Neustadt	1.582.350,21	1.782.889,10	4.813	370,43	3.100	575,13	508.123,39
Summe	12.305.721,92	13.213.256,01	33.092	399,29	20.096	657,51	3.561.620,25

Superintendentur A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung 1986 S	Aufbringung 1987 S	Seelen per 1. 1. 1987	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1987	je Pflichtiger S	Einheitsgebühr S
Wien-Innere Stadt	5.079.701,46	5.309.733,38	6.585	806,34	5.422	979,29	1.513.274,01
Leopoldstadt	3.196.100,64	3.424.535,02	7.203	475,43	5.745	596,09	975.992,48
Landstraße	2.972.932,59	3.066.039,95	4.305	712,20	3.498	876,51	873.821,39
Gumpendorf	4.643.715,09	4.606.853,13	6.748	682,70	5.398	853,44	1.312.953,14
Neubau	1.864.153,60	1.999.970,35	3.381	591,53	2.716	736,37	569.991,55
Favoriten							
Christusk.	1.575.522,89	1.814.845,54	3.757	483,06	3.053	594,45	517.230,98
Thomask.	847.770,99	1.101.322,38	2.317	475,33	1.779	619,07	313.879,73
Gnadenk.	1.209.838,96	1.359.427,29	2.289	593,90	1.877	724,26	387.436,78
Simmering	1.412.099,39	1.626.246,71	3.374	481,99	2.533	642,02	463.480,31
Hetzendorf	1.209.913,17	1.314.972,97	2.228	590,20	1.641	801,32	374.767,30
Hietzing	3.249.433,82	3.451.151,12	4.488	768,97	3.562	968,88	983.578,07
Lainz	1.333.726,45	1.294.740,50	1.728	749,27	1.422	910,51	369.001,04
Hütteldorf	1.126.795,49	1.135.452,44	1.506	753,95	1.152	985,64	323.603,95
Ottakring	1.726.358,15	2.047.841,56	3.469	590,33	2.788	734,52	583.634,85
Währing	3.910.493,88	4.162.429,62	4.929	844,48	4.032	1.032,35	1.186.292,44
Döbling	3.778.695,61	3.889.997,36	3.958	982,82	3.201	1.215,24	1.108.649,25
Floridsdorf	2.010.195,37	2.218.532,23	4.898	452,95	3.874	572,67	632.281,69
Leopoldau	936.762,72	929.677,76	2.654	350,29	1.977	470,25	264.958,16
Donaustadt	1.887.343,23	2.265.378,54	5.023	451,—	3.807	595,06	645.632,88
Schwechat	1.142.966,05	1.207.611,78	2.170	556,50	1.719	702,51	344.169,36
Bruck an der Leitha	464.827,35	454.436,—	1.804	251,90	1.108	410,14	106.792,46
Klosterneuburg	694.148,90	656.778,52	1.618	405,92	1.132	580,19	187.181,88
Korneuburg	372.242,20	357.694,01	955	374,55	600	596,16	84.054,76
Liesing	1.758.590,09	1.882.462,95	6.079	309,67	3.892	483,67	536.501,94
Mistelbach	157.396,90	156.630,—	515	304,14	426	367,68	36.808,05
Laa an der Thaya	53.131,—	55.310,—	231	239,44	163	339,33	12.997,85
Purkersdorf	373.228,05	690.192,22	991	696,46	634	1.088,63	196.267,83
Preßbaum	279.543,—	369.563,20	615	600,92	431	857,46	105.127,62
Stockerau	296.613,10	286.451,14	920	311,36	588	487,16	67.316,02
Summe	49.564.240,14	53.136.287,67	90.738	585,60	70.170	757,25	15.077.677,77

Superintendentur A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1986 S	Aufbringung 1987 S	Seelen per 1. 1. 1987	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1987	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Admont	469.785,70	465.403,80	1.254	371,14	700	664,86	109.369,89
Bad Aussee	198.667,80	215.498,20	530	406,60	375	574,66	50.642,08
Bad Radkersburg	165.006,60	172.022,40	356	483,21	221	778,38	40.425,26
Bruck an der Mur	740.544,70	755.700,90	1.735	435,56	1.101	686,38	215.374,76
Eisenerz	196.504,10	208.439,30	595	350,32	402	518,51	48.983,24
Feldbach	224.406,43	257.067,80	520	494,36	355	724,13	60.387,39
Fürstenfeld	372.496,14	394.603,80	878	449,43	556	709,72	92.731,89
Rudersdorf	143.351,78	155.873,—	386	403,82	241	646,78	36.630,16
Gaishorn	296.379,10	353.243,70	1.052	335,78	588	600,75	83.012,27
Graz, links	3.870.566,50	4.183.935,89	7.222	579,33	4.835	865,34	1.192.421,73
Graz, links-Nord	1.728.946,65	1.905.547,49	3.032	628,48	2.030	938,69	540.046,22
Graz, rechts	1.588.814,53	1.801.237,77	3.532	509,98	2.483	725,43	512.575,75
Graz-Eggenberg	1.147.083,30	1.443.732,—	2.998	481,57	1.802	801,18	410.889,91
Gröbming	437.805,—	461.306,20	1.372	336,23	784	588,40	108.406,96
Hartberg	182.279,80	184.121,40	385	478,24	233	790,22	43.268,53
Judenburg	276.299,80	279.743,90	781	358,19	485	576,79	79.727,01
Fohnsdorf	61.687,70	102.263,07	315	324,64	177	577,76	29.144,98
Murau	208.156,90	221.545,90	545	406,51	377	587,65	63.140,58
Kapfenberg	864.240,05	924.362,42	2.518	367,10	1.421	650,50	263.443,29
Kindberg	241.754,21	250.966,37	1.034	242,71	665	377,39	58.977,10
Knittelfeld	721.267,90	656.892,50	1.840	357,01	1.250	525,51	187.214,36
Leibnitz	315.299,40	320.670,—	871	368,16	518	619,05	75.357,45
Leoben	1.097.853,33	1.149.450,58	3.395	338,57	2.063	557,17	327.593,42
Mürzzuschlag	513.052,10	620.125,90	2.100	295,30	1.337	463,82	145.554,54
Peggau	429.677,57	410.286,60	1.094	375,03	752	545,59	95.957,69
Ramsau	486.163,89	599.180,84	1.970	304,15	840	713,31	140.807,50
Rottenmann	339.909,—	346.222,45	967	358,04	628	551,31	81.307,88
Schladming	1.265.604,34	1.253.597,67	3.620	346,30	2.228	562,66	357.275,34
Aich	105.000,—	115.000,—	420	273,81	224	513,39	32.775,—
Stainach-Irdning	147.492,90	180.630,80	667	270,81	335	539,20	42.448,24
Stainz	277.181,67	276.580,82	852	324,63	502	550,96	64.996,49
Trofaiach	404.267,60	506.472,—	1.706	296,88	910	556,56	118.710,95
Voitsberg	345.695,94	349.717,80	1.013	345,23	685	510,54	82.183,68
Wald am Schoberpaß	186.782,90	177.287,50	595	297,96	392	452,26	41.619,23
Weiz	420.371,90	226.958,45	815	278,48	544	417,20	53.335,24
20.470.397,23	21.925.689,22	52.965	413,97	33.039	663,63	5.886.736,01	

Superintendentur A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1986 S	Aufbringung 1987 S	Seelen per 1. 1. 1987	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1987	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Agoritschach	206.381,35	253.264,51	754	335,89	404	626,89	59.429,27
Althofen	247.733,56	236.119,25	779	303,11	477	495,01	55.488,02
Arriach	196.235,55	378.862,60	1.256	301,64	476	795,93	89.032,71
Bad Bleiberg	213.576,50	224.789,58	851	264,15	455	494,04	52.825,55
Dornbach	324.412,90	321.903,20	1.201	268,03	606	531,19	75.647,25
Eisentratzen	241.171,77	225.206,90	905	248,85	470	479,16	52.903,11
Feffernitz	469.397,—	445.871,30	2.072	215,19	1.151	387,38	104.779,76
Feld am See	459.427,30	501.653,90	1.742	287,98	825	608,07	117.888,67
Ferndorf	227.251,89	215.998,70	951	227,13	527	409,86	50.759,70
Fresach	354.411,82	381.473,77	1.616	236,06	700	544,96	89.646,34
Puch	111.750,50	126.530,70	453	279,32	297	426,03	29.635,62
Gnesau	241.928,90	252.138,70	1.155	218,30	545	462,64	59.252,60
Hermagor	273.039,60	294.421,—	1.123	262,17	639	460,75	69.188,94
Watschig	106.088,—	111.784,99	468	238,86	223	501,28	26.269,47
Klagenfurt-Ost	1.406.499,61	1.358.042,40	3.271	415,18	1.856	731,70	387.042,08
Klagenfurt-West	2.251.767,06	2.368.490,96	5.076	466,61	3.036	780,14	675.019,92
Lienz	477.120,97	382.382,85	934	409,40	620	616,75	89.859,97
Pörtlach	404.106,54	440.224,52	1.820	241,88	935	470,83	103.452,76
Radenthein	510.061,44	545.942,76	1.820	299,97	1.072	509,27	128.296,55
Spittal an der Drau	909.441,45	1.056.494,35	3.702	285,38	1.996	529,31	301.100,89
St. Ruprecht	484.272,50	583.199,10	2.515	231,89	1.393	418,66	166.211,74
Einöde	60.257,—	62.115,—	382	162,60	171	363,25	17.702,78
St. Veit an der Glan	545.130,26	567.885,39	1.862	304,99	1.064	533,73	133.453,07
Trebesing	217.802,69	208.608,50	870	239,78	562	371,19	49.023,—
Treßdorf	260.712,22	275.459,65	1.130	243,77	620	444,29	64.733,02
Rattendorf	117.349,—	124.061,—	420	295,38	231	537,06	29.154,33
Tschöran	246.479,55	221.984,21	1.096	202,54	524	423,63	52.101,40
Unterhaus	529.775,06	522.479,54	1.803	289,78	929	562,41	122.782,69
Villach	2.767.283,93	2.962.422,25	7.359	402,56	4.329	684,32	844.290,34
Völkermarkt	327.271,—	339.896,08	805	422,23	452	751,98	79.875,58
Waiern	625.105,06	699.174,40	2.178	321,02	1.280	546,23	199.264,70
Weißbriach	213.727,33	217.655,15	893	243,73	547	397,91	51.148,96
Techendorf	155.630,94	168.144,50	557	301,88	280	600,52	39.513,96
Wiedweg	95.212,48	103.797,—	408	254,40	229	453,26	24.392,30
Bad Kleinkirchheim	201.292,70	192.303,02	542	354,80	295	651,87	45.191,21
Wolfsberg	276.079,94	312.243,20	783	398,78	435	717,80	73.247,50
Zlan	332.325,80	341.016,90	1.284	265,59	667	511,27	80.138,97
Summe	17.087.461,17	18.024.041,83	56.836	317,12	31.318	575,52	4.689.744,73

Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1986 S	Aufbringung 1987 S	Seelen per 1. 1. 1987	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1987	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Badgastein	236.517,18	249.906,35	623	401,13	452	552,89	58.727,99
Hallein	977.947,45	1.005.790,15	2.294	438,44	1.407	714,85	286.650,19
Innsruck-West	1.567.110,66	1.726.792,80	3.592	480,73	2.114	816,84	492.135,95
Innsbruck-Ost	1.505.463,91	1.687.478,28	3.360	502,23	1.732	974,29	480.931,31
Jenbach	615.769,32	620.220,35	1.209	513,—	670	925,70	176.762,80
Kitzbühel	303.693,10	314.209,50	742	423,46	438	717,37	73.839,23
Kufstein	594.963,39	608.662,10	1.562	389,67	975	624,27	173.468,70
Landeck	206.381,75	176.088,80	701	251,20	496	355,02	41.303,34
Reutte	235.242,66	210.139,23	558	376,59	293	717,20	49.382,72
Salzburg	4.552.828,11	5.087.624,27	10.178	499,86	6.450	788,78	1.499.972,92
Salzburg n. Flachgau	525.429,70	571.763,40	1.960	291,72	1.119	510,96	134.364,40
Zell am See	322.419,70	335.957,—	1.016	330,67	552	608,62	78.949,90
Saalfelden	184.868,68	179.936,50	658	273,46	302	595,82	42.285,08
Summe	11.828.635,61	12.774.568,73	28.453	448,97	17.000	751,45	3.538.774,53

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1987 beträgt das Aufkommen der Superintendentur

Wien	33,03%
Niederösterreich	8,21%
Burgenland	9,98%
Steiermark	13,63%
Kärnten	11,21%
Oberösterreich	16,00%
Salzburg-Tirol	7,94%
	100,00%

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Superintendentur A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1986 S	Aufbringung 1987 S	Seelen per 1. 1. 1987	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1987	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Bernstein	740.787,52	765.746,78	1.725	443,91	912	839,63	218.237,83
Deutsch Jahrndorf	201.674,40	176.793,20	333	530,91	230	768,67	41.546,40
Deutsch Kaltenbrunn	275.024,50	317.801,40	721	440,78	439	723,92	74.683,33
Eisenstadt	461.999,70	526.742,05	1.025	513,89	647	814,13	123.761,71
Eltendorf	442.868,10	492.165,—	1.533	321,05	650	757,18	115.658,78
Gols	1.674.642,90	1.732.265,68	3.120	555,21	2.160	801,97	500.619,47
Großpetersdorf	480.000,—	530.000,—	1.084	488,93	535	990,65	124.550,—
Holzschlag	210.195,80	198.394,40	504	393,64	284	698,57	46.622,68
Kobersdorf	593.703,29	619.302,70	1.442	429,47	796	778,02	176.501,27
Kukmirn	599.032,94	617.830,05	1.603	385,42	998	619,07	176.081,56
Loipersbach	445.736,57	574.787,86	1.115	515,50	666	863,04	135.075,15
Lutzmannsburg	197.195,70	192.168,16	461	416,85	290	662,65	45.159,52
Markt Allhau	992.712,60	913.518,35	2.178	419,43	1.341	681,22	259.947,21
Mörbisch	850.668,—	812.302,90	1.695	479,23	932	871,57	231.000,95
Neuhaus	513.212,50	506.631,30	1.388	365,01	760	666,62	119.058,36
Nickelsdorf	421.265,32	455.221,77	823	553,12	461	987,47	106.977,12
Oberschützen	1.107.551,70	1.149.017,80	2.090	549,77	1.237	928,87	327.470,07
Bad Tatzmannsdorf	152.070,—	182.304,—	335	544,19	197	925,40	51.956,64
Oberwart	654.984,28	719.814,35	1.406	511,96	970	742,08	205.147,09
Pinkafeld	1.031.579,70	1.074.337,20	2.793	384,65	1.536	699,44	306.186,10
Pöttelsdorf	597.560,40	606.406,20	1.466	413,65	972	623,87	172.825,77
Rechnitz	344.737,—	442.752,—	829	534,08	520	851,45	103.939,08
Rust	305.118,50	325.423,20	763	426,50	445	731,29	76.474,45
Siget	135.340,58	146.943,20	303	484,96	195	753,55	34.531,65
Stadt Schlaining	506.848,90	496.763,60	1.501	330,96	834	595,64	116.739,45
Stoob	396.252,40	431.257,80	931	463,22	435	991,40	101.345,58
Unterschützen	194.086,50	227.341,56	438	519,04	273	832,75	53.425,27
Weppersdorf	260.027,73	313.093,90	606	516,66	385	813,23	73.245,71
Zurndorf	486.303,20	511.892,40	1.105	463,25	622	822,98	120.294,71
	15,273.180,73	16,059.018,81	35.316	454,72	20.722	774,97	4,239.062,91

Zusammenfassung

Superintendentur	Aufbringung 1986 S	Aufbringung 1987 S	Seelen per 1. 1. 1987	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1987	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Wien	49.564.240,14	53.136.287,67	90.738	585,60	70.170	757,25	15.077.677,77
Niederösterreich	12.305.721,92	13.213.256,01	33.092	399,29	20.096	657,51	3.561.620,25
Burgenland	15.273.180,73	16.059.018,81	35.316	454,72	20.722	774,97	4.239.062,91
Steiermark	20.470.397,23	21.925.689,22	52.965	413,97	33.039	663,63	5.886.736,01
Kärnten	17.087.461,17	18.024.041,83	56.836	317,12	31.318	575,52	4.689.744,73
Oberösterreich	24.921.757,75	25.731.789,62	58.734	438,11	33.603	765,76	6.960.303,01
Salzburg-Tirol	11.828.635,61	12.774.568,73	28.453	448,97	17.000	751,45	3.538.774,53
	151,451.394,55	160,864.651,89	356.134	451,70	225.948	711,95	43,953.919,21

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Kirchenleitung Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Kirchenkanzler Dr. Emmerich Fritz. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort Wien.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 31. März 1988

3. Stück

33. Klarstellung zur Geschäftsordnung
34. Berichtigung zum Kollektenaufruf „Baukollekte“
35. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate am 1. Mai 1988
36. Urlauberseelsorge
37. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner und Feber 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
38. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1987
39. Ausschreibung der Stelle eines hauptberuflichen Kirchenmusikers
40. Ausschreibung der Stelle eines Jugendwartes in der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Oberösterreich nach der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes § 8 Abs. 5 (bzw. KV § 117/118)
41. Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing zur Besetzung
42. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
43. Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg
44. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
45. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf
46. Lehrpfarrerkonferenz
47. Bestellung von Pfarrhelfer Manfred Otto Heuchert zum Pfarrer
48. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Martin Eickhoff
49. Seelenstandsbericht 1987
50. Kollektenergebnisse 1987
Kirchliche Mitteilung

K i r c h e n g e s e t z e A. u. H. B.

33. Zl. 1979/88 vom 23. März 1988

Klarstellung zur Geschäftsordnung

Der Wortlaut des § 14 a der Geschäftsordnung der Synode A. B. und gleichlautend der Geschäftsordnung der Generalsynode lautet wie folgt:

„§ 14 a: Für jedes Mitglied der in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser vertritt das gewählte Mitglied des jeweiligen Ausschusses im Fall dessen Verhinderung.“

K u n d m a c h u n g e n d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s A. u. H. B. i n W i e n

34. Zl. 1311/88 vom 19. Feber 1988

Berichtigung zum Kollektenaufruf „Baukollekte“

Die Baukollekte für das Luise-Wehrenfennig-Haus soll als Pflichtkollekte von den Gemeinden, wie auch sonst, am

Ostersonntag, dem 3. April 1988,

erbeten werden, und nicht wie irrtümlich verlautbart (ABL. Nr. 18/88) am Sonntag Reminiszere.

35. Zl. 1918/88 vom 21. März 1988

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate am 1. Mai 1988

„Die Kollekte am Sonntag Kantate ist für die Aufgaben der Musik in unserer Kirche bestimmt.

Musik in der Kirche ist Lob Gottes. Schon in der Bibel finden wir Beispiele von Liedern, und der Apostel Paulus betont in seinen Briefen die Wichtigkeit des Gemeindegesanges (Kol. 3, 16; Eph. 5, 19).

Musik in der Kirche wirkt gemeinschaftsbildend. Im gemeinsamen Singen schließt sie die einzelnen

Christen zu einer Gemeinschaft zusammen. Sie hat auch die Fähigkeit, den ganzen Menschen — Leib, Seele und Geist — als Einheit anzusprechen. Der Atem, die Grundfunktion des Leibes, bringt das Singen hervor. Der Rhythmus hängt mit dem Pulsschlag des Herzens zusammen. Die Seele wird durch die Kraft der Musik bewegt.

Am heutigen Sonntag wollen wir uns alle zu einem fröhlichen Singen aufrufen lassen. Es soll aber auch denen gedankt werden, die als Chorsänger, als Chorleiter, als Bläser und als Organisten in besonderer Weise mit ihrer Gabe der Gemeinde dienen.

Kirchenmusik braucht auch große handwerkliche Qualität. Darum bemüht sich das Referat für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat gemeinsam mit dem Verband für Evangelische Kirchenmusik, Fortbildungsveranstaltungen für Kirchenmusiker durchzuführen und die Gemeinden bei der Förderung der Kirchenmusik zu unterstützen.

Die landeskirchliche Kollekte am heutigen Sonntag soll diese Bemühungen möglich machen.

Superintendent Mag. Werner Horn

Referent für Kirchenmusik beim Oberkirchenrat“

36. Zl. 1399/88 vom 25. Feber 1988

Urlauberseelsorge

Bei der Besetzung der Urlauberseelsorgestellen in Österreich konnte eine Reihe solcher Stellen noch nicht besetzt werden. Interessenten aus Österreich mögen sich möglichst bald mit dem Kirchenamt der EKID, Herrenhäuserstraße 12, D-3000 Hannover 21, (Frau London, Tel. 060511/71 11/128) in Verbindung setzen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

37. Zl. 1556/88 vom 7. März 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

Superintendenz	1988	1987
	Schilling	
Wien	8,957.322,88	8,669.080,56
Niederösterreich	933.339,28	914.882,16
Burgenland	714.408,87	1,087.244,05
Steiermark	758.637,53	1,136.689,08
Kärnten	1,599.767,26	1,465.780,63
Oberösterreich	1,203.377,15	1,366.462,85
Salzburg-Tirol	971.600,68	971.692,25
	15,138.453,65	15,611.831,58

Steigerung 1988: keine; Rückgang 3,03%

38. Zl. 1981/88 u. 1982/88 vom 24. März 1988

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1987

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1987 werden hiermit nach Anhörung der Finanzausschüsse und nach Genehmigung durch die Synodalausschüsse gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung beiliegend vrlautbart.

39. Zl. 1917/88 vom 21. März 1988

Ausschreibung der Stelle eines hauptberuflichen Kirchenmusikers

Hiemit wird die Stelle eines hauptberuflichen Kirchenmusikers ausgeschrieben. Die Stelle wird je zur Hälfte von der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich getragen. Dienstgeber ist die Superintendenz Wien.

Vom Bewerber werden erwartet:

1. Eine abgeschlossene Ausbildung an einer Kirchenmusikschule (B-Prüfung) oder Musikhochschule/Abteilung Kirchenmusik (A-Prüfung).
2. Praxis und Erfahrung auf dem Gebiet der evangelischen Kirchenmusik.
3. Didaktische und pädagogische Fähigkeiten.
4. Nach Möglichkeit die österreichische Staatsbürgerschaft.

Zu den besonderen Aufgaben des hauptamtlichen Kirchenmusikers gehören:

1. Die Beratung der Gemeinden und kirchlichen Stellen in kirchenmusikalischen Angelegenheiten.
2. Die Aus- und Fortbildung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.
3. Die Sorge für die kirchenmusikalische Fortbildung der geistlichen Amtsträger und der Religionslehrer.
4. Die Förderung des Singens in der Kirche auf verschiedenen Ebenen.
5. Die Vorbereitung und Durchführung von übergemeindlichen diözesanen und gesamtkirchlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Chortreffen, Gemeindesingarbeit etc.).

6. Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen und öffentlichen kulturellen Institutionen und Personen.

7. Praktische kirchenmusikalische Arbeit in der Diözese Wien (Durchführung Geistlicher Abendmusiken, Aufbau und Leitung einer Chorarbeit mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, Bläserarbeit etc.).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und dem Nachweis der bisherigen Tätigkeit sind bis 30. April 1988 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt gerne Superintendent Mag. Werner Horn, 0222/56 37 99.

40. Zl. 1980/88 vom 24. März 1988

Ausschreibung der Stelle eines Jugendwartes in der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Oberösterreich nach der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes § 8 Abs. 5 (bzw. KV § 117/118)

Für die hauptamtliche Stelle eines Jugendwartes bzw. einer Jugendwartin in der Superintendentialgemeinde Oberösterreich wird zum 1. September 1988 ein ausgebildeter Diakon(in), Jugendleiter(in), Gemeindegewerkschaftsleiter(in) oder Religionspädagoge(in) für die Betreuung der Jugendarbeit in den 34 oberösterreichischen Pfarrgemeinden gesucht und hiemit ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Betreuung der Mitarbeiter und Gruppen in den Gemeinden;
- Organisation von Veranstaltungen auf diözesaner Ebene;
- Schulung und Fortbildung für Mitarbeiter;
- Organisation und Unterstützung von Freizeiten;
- Aufsicht über die Verwaltung der Jugendfreizeitheime.

Wir bieten eine Vergütung nach den Richtsätzen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, eine Dienstwohnung mit 3 Zimmer und 1 Wohnküche im Ausmaß von 120 m² im Wehrenfennig-Haus Bad Goisern sowie ein kleines Dienstauto.

Es geht um eine interessante Arbeit, über die der Bewerber beim scheidenden Jugendwart Diakon Günter Wesely oder beim Vorsitzenden des Jugendrates Herrn Gottfried Wimmer im Evangelischen Jugendwerk, Tel. 0732/66 20 97, Auskünfte einholen kann.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 1988 beim Evangelischen Jugendwerk in Oberösterreich, Südtiroler Straße 7, 4020 Linz, einzureichen.

41. Zl. 1495/88 vom 2. März 1988

Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing zur Besetzung

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-

Währing wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 5000 Seelen und umfaßt das Gebiet des 17. und 18. Gemeindebezirkes.

Über das Verhältnis der beiden Pfarrer der Gemeinde untereinander und ihren Aufgabenkreis besagt die Gemeindeordnung, daß „beide Pfarrer zu jedem Dienst in der gesamten Pfarrgemeinde Währing bereit sein“ müssen.

Aufgabe des Pfarrers ist die geistliche Betreuung und Versorgung der Pfarrgemeinde durch Gottesdienste in der Lutherkirche und an den Predigtstationen, Seelsorge, Betreuung von Krankenhäusern und Heimen, Bibelstunden, Hausbesuche, Konfirmandenunterricht sowie insbesondere und vorrangig Jugendarbeit. Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht an AHS beträgt vier Wochenstunden.

Die Gemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus vier Zimmern, einem Kabinett, Küche, Baderaum und Nebenräumen im Ausmaß von 120 m² zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1.200,—. Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, Telefon 0222/43 45 34 erteilt gerne nähere Auskünfte.

Bewerbungen sind bis 7. Mai 1988 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten.

42. Zl. 1870/88 vom 18. März 1988

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in unserer Pfarrgemeinde wird hiemit zur Besetzung am 1. September 1988 ausgeschrieben.

Die Aufgabe des Pfarrers im Schuldienst umfaßt die Erteilung des Religionsunterrichtes an den allgemeinbildenden höheren Schulen in Spittal an der Drau (BG und BRG) mit einer Wochenstundenzahl von zirka 24 Stunden.

Ein Bewerber müßte die Bereitschaft mitbringen, in der Gemeinde mitzuarbeiten. Das Ausmaß dieser Mitarbeit würde zwischen dem Pfarrer im Schuldienst und der Gemeinde vereinbart werden, umfaßt unter anderem die Abhaltung von Gottesdiensten, Mitarbeit in Arbeitsbereichen der Gemeinde, die mit den Interessen des Schulpfarrers koordiniert, abgesprochen werden müßten.

Dafür wird dem Pfarrer im Schuldienst eine Wohnung im alten Pfarrhaus zur Verfügung gestellt (zirka 90 m² und Nebenräume).

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1988 an das Evangelische Pfarramt A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8 zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Kurator Johann Müller, 9800 Oberamlach 1, Tel. 04762/35 3 93 oder Vikar Mag. Klaus Niederwimmer, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal, Tel. 04762/22 60 oder 47 59.

43. Zl. 1903/88 vom 21. März 1988

Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg wird hiemit erneut zur Besetzung mit 1. September 1988 ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrstelle umfaßt die Seelsorgesprengel der Muttergemeinde Judenburg und der Tochtergemeinde Fohnsdorf mit Amtssitz in Judenburg.

Judenburg ist eine Schulstadt (AHS, HAK, HASCH, BBA für Kindergärtnerinnen, HBLA in Fohnsdorf); an diesen Schulen ist Unterricht im derzeitigen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Für die Pflichtschulen steht eine hauptamtliche Religionslehrerin, für Verwaltungsarbeiten eine Kanzleikraft zur Verfügung.

Kirche und Pfarrhaus sind mit einer Olzentralheizung ausgestattet. Das Pfarrhaus enthält neben der Kanzlei einen Gemeindesaal und eine Teeküche. Die Pfarrwohnung besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen und Keller. Eine Garage ist vorhanden. Der Pfarrgarten steht der Nutznießung des Pfarrers zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1.250,—.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten. Für nähere Auskünfte steht der Administrator Pfarrer Mag. Ernst Lerchner, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, Tel. 03512/24 11, oder der Kurator Dipl.-Ing. Gerfried Sonnek, Waltersdorfer Straße 53, 8750 Judenburg, Tel. 03572/29 47, zur Verfügung.

44. Zl. 1964/88 vom 23. März 1988

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Voitsberg wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Gemeinde zählt derzeit 994 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Voitsberg. Gottesdienste sind in Voitsberg sonntäglich, in Köflach vierzehntäglich zu halten. Religionsunterricht ist am Gymnasium Köflach, an der Handelsakademie Voitsberg und gegebenenfalls auch im Berufsschulinternat zu halten. Vom Pfarrer wird insbesondere seelsorgerliche Begleitung und die Koordination der Mitarbeiter erwartet.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 105 m² zur Verfügung, ebenso die Nutznießung des Gartens. Eine Garage ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1.050,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1988 an den Oberkirchenrat A. B. zu richten. Zur Erteilung von

Auskünften gerne bereit sind: Kurator Norbert Mayer, 8561 Söding-Großsöding 136, Tel. 03137/22 24, Lektor Fritz Kopp, 8570 Voitsberg, Evangelisches Pfarramt, Tel. 03142/22 3 67, Administrator Pfarrer Mag. Winfried Carrara, Burengasse 9, 8020 Graz, Tel. 0316/53 1 56.

45. Zl. 1965/88 vom 23. März 1988

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Das Presbyterium der Pfarrgemeinde Perchtoldsdorf hat beschlossen, die Pfarrstelle zum zweiten Mal auszuschreiben und schlägt folgenden Ausschreibungstext vor:

„Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf wird hiemit zum zweiten Mal ausgeschrieben. Die Besetzung, die mit Wirkung vom 1. September 1988 vorgesehen ist, erfolgt durch Wahl.

Die Gemeinde zählt etwa 1430 Gemeindemitglieder. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft. Das Gemeindegebiet umfaßt die Marktgemeinden Perchtoldsdorf, Kaltenleutgeben und Breitenfurt sowie die Ortsgemeinde Laab am Walde.

Gottesdienste werden an jedem Sonn- und Feiertag in der Christ-Königs-Kirche zu Perchtoldsdorf, je einmal monatlich in Perchtoldsdorf, Beatrixheim (Landespensionistenheim), in Kaltenleutgeben und in Breitenfurt gehalten. Für die Kindergottesdienste steht ein Mitarbeiterkreis zur Verfügung.

Religionsunterricht kommt dem Pfarrer am Bundesgymnasium Perchtoldsdorf im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu. In der Hauptschule Perchtoldsdorf sowie an den Volksschulen Perchtoldsdorf, Kaltenleutgeben und Breitenfurt unterrichten derzeit Religionslehrerinnen. Von den zahlreichen Mitarbeitern und zur Mitarbeit bereiten Gemeindegliedern werden Bewerber erwartet, die einsatzfreudig auf dem Weg zum weiteren Aufbau der Gemeinde vorangehen.

Das Gemeindezentrum umfaßt die Christ-Königs-Kirche, einen Gemeindesaal, einen Kellerraum für die Jugend und Kanzleiräume. Gegenwärtig steht leider keine geeignete Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist bestrebt, mit dem Bewerber eine entsprechende Regelung zu suchen.

Bewerbungen sind bis 10. Mai 1988 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf, Freygasse 2—4, 2380 Perchtoldsdorf, Telefon 0222/86 25 47, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Kurator, Univ.-Prof. Dr. Viktor Gutmann, Trinksgeldgasse 16, 2380 Perchtoldsdorf, Telefon 0222/86 45 70.“

46. Zl. 1576/88 vom 8. März 1988

Lehrpfarrerkonferenz

Hiemit wird die nächste Lehrpfarrerkonferenz für 25.—28. September 1988 im Predigerseminar (Th. Zöcklerhaus), Wiener Straße 62, 3002 Purkersdorf, ausgeschrieben.

Eine namentliche Einladung zu dieser Konferenz wird ergehen, sobald die Lehrpfarrer des Schuljahres 1988/89 bekannt sind. Es werden aber alle, die als Lehrpfarrer in Betracht kommen, bereits jetzt gebeten, diesen Termin vorzumerken und freizuhalten.

47. Zl. 865/88 vom 4. Feber 1988

Bestellung von Pfarrhelfer Manfred Otto Heuchert zum Pfarrer

Pfarrhelfer Manfred Otto Heuchert wurde gemäß § 121 (3) 1 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarr-

gemeinde A. B. Gnesau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1988 bestätigt.

48. Zl. 1503/88 vom 2. März 1988

Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Martin Eickhoff

Mag. theol. Martin Eickhoff wurde mit Wirkung vom 1. März 1988 Lehrpfarrer Senior Pfarrer Mag. Jacobus Bik, Wallern, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern bis auf weiteres zugeteilt.

49. Zl. 1913/88 vom 21. März 1988

Seelenstandsbericht 1987

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein	606	3	2	1	19	19	9	25
Dreihütten	148	—						
Redlschlag	345	—						
Rettenbach	263	—						
Stuben	349	1						
Deutsch Jahrndorf	350	4	2	—	5	—	2	6
Deutsch Kaltenbrunn	728	3	1	1	7	9	6	10
Eisenstadt	824	11	1	5	14	9	4	13
Neufeld an der Leitha	205	1						
Eltendorf	388	1	4	2	11	26	10	30
Heiligenkreuz im Lafnitztal	232	4						
Königsdorf	326	—						
Neustift bei Güssing	223	—						
Poppendorf	74	—						
Zahling	268	—						
Gols	2.827	—	4	1	31	36	16	37
Neusiedl	230	—						
Tadten	104	—						
Großpetersdorf	740	12	—	—	13	14	5	12
Hannersdorf	134	—						
Welgersdorf	211	—						
Holzschlag	305	—	—	—	5	13	1	7
Günseck	188	—						
Kobersdorf	453	1	—	2	18	28	3	22
Kalkgruben	210	—						
Lindgraben	54	—						
Oberpetersdorf	470	—						
Tschurndorf	214	1						
Sieggraben	30	—						
Kukmirn	860	—	3	2	15	19	12	12
Güssing	231	—						
Limbach	217	—						
Neusiedl bei Güssing	294	—						
Loipersbach	1.111	—	1	—	11	17	8	16
Lutzmannsburg	451	—	—	—	1	5	5	9
Markt Allhau	830	4	—	2	30	35	12	38
Buchsachen	427	2						
Kitzladen	111	—						

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Loipersdorf	394	3						
Wolfau	393	—						
Mörbisch am See	1.690	—	1	—	18	27	7	19
Neuhaus am Klausenbach	885	3	3	—	20	21	10	15
Minihof-Liebau	498	—						
Nickelsdorf	820	—	—	2	8	9	2	15
Oberschützen	800	2	2	1	27	35	10	28
Aschau	344	—						
Jormannsdorf	95	1						
Mariasdorf	214	—						
Schmiedrait	102	1						
Tauchen	165	—						
Weinberg	66	—						
Willersdorf	296	—						
Oberwart	1.135	—	—	1	17	31	5	16
Kemetten	287	—						
Pinkafeld	870	5	—	—	29	44	16	34
Riedlingsdorf	1.138	1						
Schönherrn	84	—						
Schreibersdorf	130	—						
Wiesfleck	576	1						
Pöttelsdorf	804	8	1	1	15	15	8	26
Sauerbrunn	334	2						
Walbersdorf	318	—						
Rechnitz	630	—	—	—	10	8	5	14
Markt Neuhodis	194	—						
Rust	774	3	—	2	7	15	8	10
Stadtschlaining	452	—	1	—	11	24	7	30
Bergwerk	102	—						
Drumling	226	—						
Goberling	431	1						
Grodnau	144	—						
Neustift bei Schlaining	128	—						
Stoob	852	3	—	1	11	16	5	8
Oberloisdorf	83	—						
Sziget in der Wart	220	5	1	—	1	—	2	5
Jabing	80	—						
Unterschützen	440	4	—	—	5	6	4	4
Weppersdorf	615	—	—	—	7	10	2	8
Zurndorf	1.103	4	—	1	14	21	8	8
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel	343	1	—	—	8	—	1	5
	35.286	96	27	25	388	512	193	482

Superintendentz A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt	6.353	—	17	90	52	53	27	98
Leopoldstadt	6.849	—	22	152	41	37	14	107
Landstraße	4.164	—	10	62	26	29	8	58
Gumpendorf	6.475	—	18	124	48	35	18	108
Neubau-Fünfhaus	3.166	—	7	42	14	24	4	56
Favoriten-Christuskirche	3.801	—	4	95	50	21	23	53
Favoriten-Thomaskirche	2.265	—	6	62	8	27	5	22
Favoriten-Gnadenkirche	2.140	—	8	67	16	13	2	26
Simmering	3.256	—	7	83	24	31	5	62
Hetzendorf	2.135	—	—	49	15	8	5	23
Lainz	1.693	—	8	24	16	8	10	74
Hietzing	4.414	—	6	75	26	23	7	95
Hütteldorf	1.492	—	5	27	16	13	6	26
Ottakring	3.323	—	14	75	25	31	11	44
Währing	4.925	—	13	72	51	44	29	84
Döbling	4.102	—	10	70	30	51	8	46
Floridsdorf	4.900	—	23	96	47	40	16	45
Leopoldau	2.589	—	3	61	17	20	12	33
Donaustadt	4.962	—	10	93	47	50	16	50
Liesing	5.111	—	13	38	58	54	25	64
Bruck an der Leitha	1.786	1	8	7	10	16	13	25
Klosterneuburg	1.554	64	2	4	14	21	9	20
Korneuburg	942	10	4	6	6	10	5	19
Mistelbach	492	7	3	5	6	5	1	18
Laa an der Thaya	260	1	—	—	—	—	—	—
Purkersdorf	1.073	—	9	26	29	22	6	26
Preßbaum	600	—	—	—	—	—	—	—
Schwechat	2.300	—	2	73	11	18	7	19
Stockerau	846	12	3	3	12	16	3	18
	87.968	95	235	1.581	705	720	295	1.319

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten	1.384	18	8	6	7	15	6	28
Baden	2.315	42	4	19	23	26	12	29
Bad Vöslau	1.213	4	2	27	19	28	15	29
Leobersdorf	975	12	—	—	—	—	—	—
Berndorf	1.092	14	2	10	9	7	3	14
Gloggnitz	985	6	3	1	11	10	6	14
Gmünd	912	22	5	5	5	6	3	20
Horn	428	17	1	—	5	4	2	14
Krems an der Donau	1.218	16	2	8	7	14	4	17
Melk-Scheibbs	438	14	—	3	8	5	5	13
Scheibbs	485	5	—	—	—	—	—	—
Mitterbach	1.010	—	1	3	12	14	5	17
Mödling	4.768	67	10	21	46	43	28	62
Naßwald	362	3	2	—	3	6	—	6
Neunkirchen	1.075	10	6	5	10	12	8	12
Perchtoldsdorf	1.416	—	4	14	3	17	4	17
St. Aegydt am Neuwalde	1.345	13	5	9	17	9	8	22
St. Pölten	2.897	58	5	15	20	37	12	56
Ternitz	1.099	4	3	7	10	14	7	19
Traiskirchen	1.246	24	4	6	12	11	8	14
Tulln	1.068	28	2	12	17	13	2	22
Wiener Neustadt	4.054	28	21	48	51	59	19	88
Felixdorf	572	15	—	—	—	—	—	—
	32.357	420	90	219	295	350	157	513

Superintendentz A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Admont	1.240	9	1	5	14	18	4	12
Bad Aussee	514	1	1	3	8	5	7	6
Bad Radkersburg	351	—	3	—	1	8	—	10
Bruck an der Mur	1.703	9	2	4	15	19	9	29
Eisenerz	556	—	3	2	3	4	1	6
Feldbach	495	3	3	15	3	9	1	9
Fürstenfeld	855	22	2	4	16	20	10	10
Rudersdorf	387	1						
Gaishorn	985	6	3	4	11	11	12	7
St. Johann am Tauern	63	1						
Graz-Eggenberg	2.939	32	5	44	38	33	12	49
Graz, linkes Murufer	7.084	50	25	63	74	72	28	95
Graz, linkes Murufer-Nord	2.971	—	1	15	28	41	7	31
Graz, rechtes Murufer	3.546	—	4	39	40	37	23	60
Gröbming	1.372	2	1	4	16	23	10	10
Hartberg	389	4	4	4	4	4	—	3
Judenburg	762	8	4	12	15	19	8	20
Murau	540	10						
Fohnsdorf	306	2						
Kapfenberg	2.427	36	9	31	19	17	13	38
Kindberg	1.001	9	6	8	8	10	2	10
Knittelfeld	1.783	8	5	15	13	25	3	33
Leibnitz	863	9	3	4	14	7	5	16
Leoben	3.313	11	7	29	19	40	21	47
Mürzzuschlag	2.045	34	8	33	25	10	9	24
Peggau	1.099	4	—	9	12	9	7	12
Ramsau	1.979	1	1	—	39	35	25	20
Rottenmann	966	2	4	5	9	5	3	9
Schladming	3.270	3	4	11	54	58	30	44
Aich	419	1						
Radstadt-Altenmarkt	334	2						
Stainach-Irdning	657	4	—	5	6	14	4	7
Stainz	826	17	3	5	6	12	2	9
Trofaiach	1.659	1	3	11	17	17	11	22
Voitsberg	984	10	1	9	7	11	5	10
Wald am Schoberpaß	588	1	—	—	5	1	2	11
Weiz	424	8	4	2	5	10	1	16
Gleisdorf	352	24						
	52.047	345	120	395	544	604	275	685

Superintendentz A. B. Kärnten und Osttirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Agoritschach-Arnoldstein	756	1	4	4	6	5	5	12
Althofen	778	5	4	5	11	6	3	9
Arriach	1.236	—	3	—	23	25	13	12
Bad Bleiberg	829	—	—	1	11	13	6	17
Dornbach	1.210	—	3	3	19	13	10	11
Eisentratten	893	—	2	1	7	22	3	14
Feffernitz	2.019	—	2	—	17	36	17	24
Feld am See	1.802	—	10	2	49	27	22	11
Ferndorf	923	—	—	—	6	16	7	8
Fresach	1.631	1	4	2	20	33	17	34
Puch	563	—	—	—	—	—	—	—
Gnesau	1.011	—	1	—	17	12	10	4
Sirnitz	158	—	—	—	—	—	—	—
Hermagor	1.098	5	3	2	32	14	11	16
Watschig	474	—	—	—	—	—	—	—
Klagenfurt (Johanneskirche)	4.995	23	6	43	50	58	19	71
Klagenfurt-Ost	3.247	5	4	32	39	34	12	36
Pörtschach am Wörther See	1.825	—	1	5	21	17	5	20
Radenthein	1.843	—	4	8	11	22	11	7
St. Ruprecht bei Villach	2.418	3	12	5	45	45	35	39
Einöde	390	1	—	—	—	—	—	—
St. Veit an der Glan	1.804	8	3	3	22	42	12	24
Eggen am Kraigerberg	48	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.655	17	10	18	26	55	26	29
Trebesing	855	1	2	1	16	13	6	12
Treßdorf	1.138	—	2	3	18	19	9	18
Rattendorf	421	—	—	—	—	—	—	—
Tschöran	1.095	—	1	5	13	11	5	10
Unterhaus	1.808	—	4	3	35	29	19	21
Villach	5.656	20	19	65	95	92	50	78
Villach-Nord	1.662	2	—	—	—	—	—	—
Völkermarkt	784	15	—	7	9	11	2	8
Waiern	2.200	12	11	7	34	34	14	20
Weißbriach	880	1	—	—	29	26	16	12
Weißensee	552	2	—	—	—	—	—	—
Wiedweg	414	—	—	2	6	22	3	8
Bad Kleinkirchheim	542	—	—	—	—	—	—	—
Wolfsberg	777	8	3	3	8	5	7	10
Zlan	1.281	—	2	—	23	22	22	15
Lienz	931	4	5	12	4	9	3	9
	56.602	134	125	242	722	788	400	619

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanen	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee	628	2	3	1	13	13	5	11
Mondsee	255	5						
Bad Goisern	3.623	—	7	2	39	51	18	38
Bad Hall	799	—	3	—	5	6	4	12
Bad Ischl	1.363	4	1	9	23	14	10	21
Braunau am Inn	1.682	17	5	10	20	18	3	17
Eferding	1.419	—	8	1	22	24	11	12
Enns	870	5	1	3	8	14	1	10
Gallneukirchen	961	2	2	5	15	18	3	10
Gmunden	2.196	4	5	11	32	33	17	37
Ebensee	422	—						
Laakirchen	504	—						
Gosau	1.589	1	—	—	26	20	10	26
Hallstatt	624	1	—	—	9	3	3	14
Kirchdorf an der Krems	638	1	5	4	12	13	5	14
Windischgarsten	342	1						
Lenzing-Kammer	1.635	5	2	3	18	14	18	20
Linz-Innere Stadt	3.542	—	14	41	38	32	28	51
Linz-Süd	2.214	—	2	23	13	12	7	30
Linz-Südwest	1.882	—	5	18	25	20	6	16
Linz-Urfahr	3.134	16	7	23	35	29	13	31
Marchtrenk	1.705	23	1	5	20	37	4	17
Mattighofen	994	7	1	5	6	8	4	12
Neukematen	666	6	5	3	20	19	8	11
Sierning	532	1						
Ried im Innkreis	657	4	—	4	5	5	1	9
Rutzenmoos	1.490	—	8	3	23	18	10	20
Schärding	479	3	—	1	2	1	1	4
Scharten	1.204	1	6	—	16	17	3	9
Schwanenstadt	1.118	—	7	7	12	18	6	9
Stadl-Paura	684	3	3	1	15	13	6	7
Vorchdorf	450	4						
Steyr	2.050	10	5	10	17	15	10	29
Steyr-Münichholz	819	1	2	11	5	2	4	9
Thening	2.200	8	4	5	22	32	13	29
Timelkam	817	—	2	3	10	13	3	9
Traun	2.723	—	4	14	45	38	16	29
Haid	817	1						
Vöcklabruck	1.914	8	10	5	30	19	8	26
Wallern	1.265	—	3	8	21	18	11	16
Grieskirchen-Gallspach	401	—						
Wels	5.187	—	22	13	55	73	40	67
	58.494	144	153	252	677	680	310	682

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdigungen
Badgastein	638	2	2	10	7	8	3	10
Hallein	1.591	12	6	20	28	29	11	16
Bischofshofen	637	12						
Salzburg	7.843	—	36	50	149	132	61	159
Maxglan-Riedenburg-Taxham	2.445	—						
Salzburg. nördlicher Flachgau	1.980	—	5	10	13	9	2	12
Zell am See	1.018	2	6	3	29	24	20	26
Saalfelden	676	4						
Innsbruck	3.512	64	17	13	51	42	25	51
Innsbruck-Ost	3.253	61	11	28	21	12	16	32
Jenbach	1.193	15	3	6	12	4	6	10
Kitzbühel	795	16	—	3	5	16	7	12
Kufstein	1.539	30	5	7	14	11	6	19
Oberinntal	680	16	1	4	6	5	4	17
Reutte	561	2	—	5	3	7	2	10
	28.361	236	92	159	338	299	163	374

Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bludenz	859	64	1	2	7	5	8	11
Bregenz	2.345	221	4	31	11	23	9	30
Dornbirn	1.434	114	2	7	14	23	7	16
Feldkirch	1.167	127	4	1	7	12	2	10
Linz-St. Martin	190	538	1	3	13	11	3	13
Oberwart	—	1.402	2	1	18	19	12	21
Wien-Innere Stadt	—	3.428	16	45	41	27	16	44
Wien-Süd	—	1.656	4	22	9	6	—	30
Wien-West	—	1.516	3	20	19	10	7	36
	5.995	9.066	37	132	139	136	64	211

Zusammenstellung

Superintendentur	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland	35.286	96	35.382	27	25	388	512	193	482
Kärnten und Osttirol	56.602	134	56.736	125	243	722	788	400	619
Niederösterreich	32.357	420	32.777	90	219	295	350	157	513
Oberösterreich	58.494	144	58.638	153	252	677	680	310	682
Salzburg und Tirol	28.361	236	28.597	92	159	338	299	163	374
Steiermark	52.047	345	52.392	120	395	544	604	275	685
Wien	87.968	95	88.063	235	1.581	705	720	295	1.319
Kirche A. B.	351.115	1.470	352.585	842	2.874	3.669	3.953	1.793	4.674
Kirche H. B.	5.995	9.066	15.061	37	132	139	136	64	211
Landeskirche A. u. H. B.	357.110	10.536	367.646	879	3.005	3.808	4.089	1.857	4.885

50. Zl. 1348/88 vom 23. Feber 1988

Kollektenergebnisse 1987

Kärntner Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Agoritsch.-Arnoldst. . .	350,—	720,—	500,—	430,—	220,—	430,—	650,—
Althofen	422,—	986,10	355,—	500,—	260,—	370,—	455,—
Arriach	562,—	2.581,30	—,—	170,—	—,—	467,50	758,20
Bad Bleiberg	567,—	891,—	2.025,—	627,—	350,20	557,—	579,—
Dornbach	523,—	3.241,—	1.869,—	1.639,50	1.520,—	618,—	—,—
Eisentratten	933,50	2.261,90	2.427,70	1.676,60	379,50	855,—	570,50
Feffernitz	490,—	1.755,—	2.575,—	654,—	321,—	220,—	703,—
Feld am See	1.160,—	2.007,20	2.048,—	1.102,—	486,—	680,90	791,—
Ferndorf	443,—	1.181,—	1.801,—	653,—	1.621,—	256,—	1.263,—
Fresach	337,—	2.281,—	1.709,—	883,—	692,—	615,—	—,—
Puch	—,—	1.571,—	1.704,—	1.412,—	542,—	620,—	—,—
Gnesau	—,—	2.958,30	—,—	2.398,70	—,—	—,—	—,—
Sirnitz	—,—	1.009,—	—,—	448,—	—,—	1.289,30	—,—
Hermagor	417,—	2.826,40	3.227,60	1.878,60	2.171,20	1.138,90	1.210,95
Watschig	506,60	2.543,10	3.001,50	1.593,10	720,10	1.016,30	882,—
Klagenfurt (Joh.-K.) .	1.405,—	3.584,80	5.502,90	1.993,—	636,40	1.009,—	1.370,60
Klagenfurt (Chr.-K.) .	947,—	2.150,—	4.017,—	2.505,—	680,—	981,—	580,—
Pörschach a. W. . . .	688,—	1.937,50	927,50	2.405,40	1.923,95	1.643,50	601,10
Radenthein	403,—	1.267,—	2.485,—	1.067,—	553,—	299,—	822,—
St. Ruprecht b. V. . .	428,60	4.400,80	2.005,20	1.819,30	824,10	1.029,—	562,30
Einöde, Treffen . . .	370,—	—,—	—,—	1.522,—	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan .	340,—	1.620,—	1.500,—	940,—	300,—	450,—	484,—
Eggen a. Kraigerb. .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Spittal an der Drau . .	1.836,—	2.617,—	6.587,—	2.339,—	1.181,—	1.197,—	821,—
Trebesing	821,—	2.876,—	2.200,—	1.224,—	520,—	1.547,—	1.500,—
Treßdorf	2.153,—	3.752,—	3.195,—	3.256,—	1.389,—	955,—	1.436,40
Rattendorf	1.288,20	1.866,60	1.619,90	—,—	922,—	—,—	—,—
Tschöran	410,—	1.619,—	1.824,—	848,—	535,—	561,—	520,—
Unterhaus	559,50	2.630,40	4.551,20	2.822,80	1.076,50	768,30	890,—
Villach	1.100,—	4.856,—	5.820,—	2.223,60	1.898,—	746,—	2.014,—
Villach-Nord	405,—	736,30	1.298,20	562,—	495,—	368,—	517,10
Völkermarkt	267,—	1.684,70	1.150,—	472,80	976,50	482,10	353,—
Waiern	937,—	3.502,30	3.182,—	—,—	1.070,—	1.479,70	1.328,70
Weißbriach	475,—	2.940,—	1.825,—	3.248,—	1.015,—	1.191,—	1.335,—
Weißens.-Techend. .	298,10	1.606,70	—,—	—,—	553,40	581,20	—,—
Wiedweg	—,—	1.246,20	—,—	684,10	262,—	—,—	638,50
B. Kleinkirchheim .	456,20	1.348,50	1.059,40	979,—	1.186,—	1.274,—	732,50
Wolfsberg	764,—	687,—	1.885,—	606,—	678,50	411,50	350,—
Zlan	360,—	2.798,—	2.511,80	1.282,30	413,—	356,—	834,70
	23.422,70	80.540,10	78.388,90	48.864,80	28.371,35	26.463,20	25.553,55

Osttirol

Lienz	450,—	1.720,—	2.600,—	—,—	1.265,—	1.220,—	1.600,—
	23.872,70	82.260,10	80.988,90	48.864,80	29.636,35	27.683,20	27.153,55

Rechnungsabschlüsse

der Evangelischen Kirche A. B.,
der Evangelischen Kirche A. u. H. B.,
der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
für das Jahr
1987

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1987

Aktiva

I. Fondsvermögen	S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.		
a) Personaldarlehen	1.219.086,81	
b) RU-Übergüsse	583.831,70	
c) Wartburg-Buchhandlung	7.616,37	
d) Evangelischer Presseverband	<u>50.000,—</u>	1.860.534,88
2. Motorisierungsfonds		1.190.544,—
3. Evangelisches Predigerseminar		2.547.563,15
4. Evang. Anstalten Waiern		910.142,29
5. Finanzamt		11.259,89
6. Sonstige Forderungen		115.572,07
II. Geldvermögen		
1. Barkassa	89.521,78	
2. Postsparkassa	10.517.627,57	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen	33.758.280,74	
4. Wertpapiere	<u>10.769.942,26</u>	55.135.372,35
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen		
1. Gehälter 1988	5.721.426,08	
2. Kirchenbeitrag 1987	11.524.675,81	
3. Zinsenerträge 1987	306.236,98	
4. Sonstige Abgrenzungen	<u>232.083,13</u>	17.784.422,—
		<u>79.555.410,63</u>

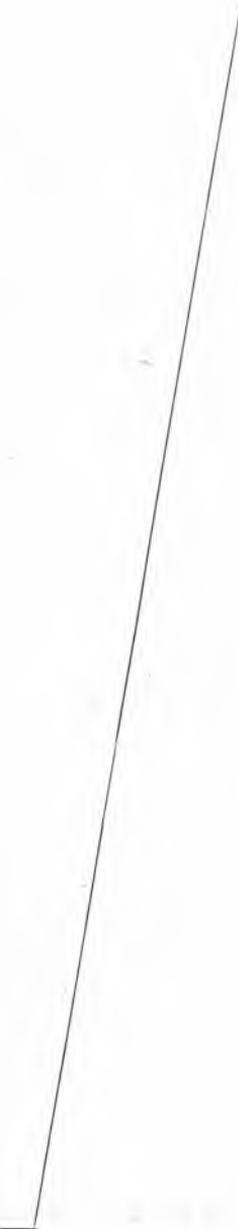
Passiva

I. Eigenvermögen der Kirche A. B.	S	S
Stand 1. 1. 1987	6.930.264,79	
Gebarungüberschuß	<u>1.563.436,68</u>	8.493.701,47
II. Rücklagen (Anlage 2)		15.412.289,80
III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 3)		44.345.193,49
IV. Fremdvermögen		
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 4)		8.286.683,38
2. Verbindlichkeiten		473.986,01
V. Passive Rechnungsabgrenzungen	S	
1. Kirchenbeitragseinbebegehren 1987	591.966,57	
2. Kirchenbeitragsanteile 1987	1.580.244,64	
3. Haftrücklässe Theologenheim	274.573,—	
4. Haftrücklässe Hietzinger Hauptstraße	2.990,—	
5. Haftrücklässe Predigerseminar	4.400,—	
6. Sonstige Abgrenzungen	<u>89.382,27</u>	2.543.556,48
		<u>79.555.410,63</u>

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1987

Aufwendungen	S	S	Erträge	S
Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren		51,476.688,60	Kirchenbeiträge	160,864.651,89
Personalaufwand:			Zuweisungen aus dem Verrechnungskonto Religionsunterricht	26,080.334,34
a) Aktive Geistliche	86,207.781,79		Gehaltsrückerstattungen	1,879.336,34
b) Pensionisten	47,588.437,40		Pensionsbeiträge	7,275.892,77
c) Dienstwohnungszinse	88.109,40		Erträge aus kirchlichen Druckwerken:	
d) Kirchenkanzlei Gehälter	5,068.790,22		a) Amtsblatt	161.245,—
e) Kirchenkanzlei Honorar	519.725,80		b) Amt und Gemeinde	59.816,58
f) Kirchenkanzlei Pensionen	2,867.385,50		c) Sonstige Druckwerke	37.773,—
g) Zuweisung 1,5% der pensionsbeitragspflichtigen Pfar- rergehälter an den Pensionsversicherungsfonds	1,091.383,91		d) Sonstige Drucksorten	4.552,15
h) OKR-Zahlung 0,5% des gesamtgemeindlichen KB- Aufkommens an den Pensionsversicherungsfonds	804.323,26		Zinsenerträge	1,189.236,53
j) Versicherungszahlung zur DAZ-Abfertigung	—,—	144,235.937,28	Kostensersatz H. B.	77.833,55
Kosten der Kirchenkanzlei:			Bundeszuschuß	23.869.975,52
a) Beheizung Amtsgebäude und Frauenschule	120.568,75		Sonstige Erträge	129.678,—
b) Strom	96.823,97		Gebarungsabgang	—,—
c) Post- und Fernspreckgebühren	273.300,45			
d) Büromaterial	205.428,32			
e) Neuanschaffungen	68.911,13			
f) Geldverkehrskosten	46.404,84			
g) Grundsteuer	22.621,—			
h) Betriebskosten	39.077,10			
i) Versicherungen	9.130,—	882.265,56		
Reisekosten:				
a) Oberkirchenrat	187.863,45			
b) Fremde	70.811,40	258.674,85		
Kirchliche Liegenschaften:				
Verschiedene		18.343,02		
Kirchliche Druckwerke:				
a) Amtsblatt	113.960,—			
b) Amt und Gemeinde	104.958,60			
c) Sonstige Druckwerke	—,—			
d) Sonstige Drucksorten	101.267,04			
e) Bücher und Zeitschriften	58.109,36	378.295,—		
Synode bzw. Generalsynode	4.015,90			
Sitzungen im Auftrag der Synode	233.684,21			
Prüfungs- und Beratungskosten	141.500,15			
Baubetreuung	92.314,—			
Sonstige wirksame Ausgaben:				
a) Allgemeine Repräsentation	46.273,70			
b) Personalbetreuung	50.000,—			

c) Mitgliedsbeiträge Vereine	16.544,60	
d) Zuweisung zum Instandhaltungsfonds	700.000,—	
e) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	80.000,—	
f) Zuweisung Ausbildungsfonds Lehrvikare	100.000,—	
g) Zuweisung Abfertigungsfonds	80.000,—	
h) Zuweisung Rücklage für Gehälter	4.100.000,—	
i) Zuweisung zum Gehaltegrundstock	4.100.000,—	
j) Sonstiger Aufwand	46.335,23	
k) Diakonische Tage	33.250,—	9.823.917,79
Amt für Hörfunk und Fernsehen		924.762,09
Religionsunterrichtsfonds		142.440,—
Unterricht an Pädagogischen Akademien		16.720,—
Pastoralkolleg		42.621,13
Lektorenausbildung		64.897,93
Pfarrerrüstzeit		97.323,95
Evangelisches Presseamt		697.071,45
Evangelisches Presseamt Wohnung u. anteilige Telefonspesen Pressepfarrer		
Krankenhausseelsorge		15.800,—
Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau		659.596,97
Evangelisches Theologenheim		915.000,—
Gehälter		816.689,86
Betrieb		450.000,—
Kaufpreisrate		509.543,73
Aufwendungen auf Grund übernommener Verpflichtungen: Mitgliedsbeiträge (Pflichtmitgliedschaften):		
a) Lutherischer Weltbund	70.200,—	
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	35.816,60	
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	6.000,—	
d) Konferenz europäischer Kirchen	7.560,—	119.576,60
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	847.275,08	
Gehaltsrefundierungen Sonstige	1.377.142,08	
Vertretungs- und Übersiedlungskosten	306.948,34	
Kurseelsorge	69.300,—	
Bildungszulage für Vikare	57.500,—	
Evangelisches Jugendwerk	942.400,—	
Zuschuß für Heimbeiträge für Theologiestudenten	58.805,—	
Diakonisches Werk	528.000,—	
Ton- und Bildstelle	23.750,—	
Diakonischer Einsatz	228.000,—	
Zuschüsse und Subventionen (Anlage 1)	3.081.602,68	7.520.723,18
Rückstellung für Bezugserhöhung der Pfarrergehälter	—,—	
Rückstellung für Bezugserhöhung der Pensionen	—,—	
Gebarungüberschuß		1.563.436,68
		<u>221.630.325,67</u>



221,630.325,67

△

Anlage 1

Zuschüsse und Subventionen

	S
a) Evangelische Frauenarbeit	1,078.711,95
b) Evangelische Frauenschule	873.433,93
c) Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—
d) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	50.000,—
e) Evangelische Militärseelsorge	76.000,—
f) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—
g) Theologiestudentenaustausch	—,—
h) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—
i) Österreichischer Missionsrat	4.750,—
j) Evangelischer Presseverband	198.000,—
k) Evangelische Studentengemeinde	38.000,—
l) Campingmission	28.500,—
m) Deutschfeistritz	292.000,—
n) Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission	237.500,—
o) Evangelische Künstler-, Zirkus, Schaustellerseelsorge	10.000,—
p) Arbeitsgemeinschaft der evang. Religionslehrer	—,—
q) Sonstige Zuschüsse	75.206,80
	<u>3,081.602,68</u>

Anlage 2

Rücklagen

	Bestand am 1. 1. 1987	Bestand am 31. 12. 1987
	S	S
Rücklage Gehälter	9,729.718,64	13,829.718,64
Rücklage für besondere Verwendung	1,244.487,50	1,244.487,50
Rücklage Buchungsautomat	32.535,44	13.527,56
Rücklage Bischofsauto	100.000,—	150.000,—
Rücklage Hausrenovierung	155.954,10	174.556,10
	<u>11,262.695,68</u>	<u>15,412.289,80</u>

Anlage 3

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.

	Bestand am 1. 1. 1987	Bestand am 31. 12. 1987
	S	S
Motorisierungsfonds	2,225.813,32	2,273.364,63
Gehaltgrundstock	22,250.057,91	26,914.220,85
Kollekten	875.554,11	795.272,26
Instandhaltungsfonds	56.894,70	227.925,35
Pensionssicherungsfonds	11,241.826,92	13,807.008,40
Abfertigungsfonds	150.402,—	230.402,—
Ausbildungsfonds Lehrvikare	—,—	97.000,—
	<u>36,800.548,96</u>	<u>44,345.193,49</u>

Anlage 4

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. u. H. B.

	Bestand am 1. 1. 1987	Bestand am 31. 12. 1987
	S	S
Krankenfürsorge	6,929.940,87	8,045.035,10
Pfaff-Stiftung	65.904,81	48.770,55
Evangelische Militärseelsorge	13.933,12	16.165,21
Religionsunterrichtsfonds	92,46	110.288,66
Diakonischer Einsatz	64.967,86	66.423,86
	<u>7,074.839,12</u>	<u>8,286.683,38</u>

**Rechnungsabschluß der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.
zum 31. Dezember 1987**

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	1,082.820,63	Fondsvermögen	2,273.364,63
Forderungen an Geistliche	<u>1,190.544,—</u>		
	2,273.364,63		2,273.364,63

Gebarungsrechnung des **Motorisierungsfonds** für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Bankspesen	1.195,86	Zinsen	48.747,17
Gebarungüberschuß	<u>47.551,31</u>		
	48.747,17		48.747,17

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstockes** zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	21,323.587,70	Fondsvermögen	26,914.220,85
Wertpapiere	<u>5,590.633,15</u>		
	26,914.220,85		26,914.220,85

Gebarungsrechnung des **Gehaltegrundstockes** für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Bankspesen	107,84	Zuweisung an den Gehaltegrundstock	4,100.000,—
Depotgebühr	5.048,—	Zinsen	567.618,78
Gebarungüberschuß	<u>4,664.162,94</u>	Kursgewinne	<u>1.700,—</u>
	4,669.318,78		4,669.318,78

Kollektenkonto

	S		S
Weitergeleitete Kollekten	3,398.960,92	Aus dem Vorjahr 1986 vorgetragene Kollekten	875.554,11
Noch weiterzuleitende Kollekten	<u>795.272,26</u>	Eingänge 1987	<u>3,318.679,07</u>
	4,194.233,18		4,194.233,18

Vermögensrechnung des **Instandhaltungsfonds** zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	227.925,35	Fondsvermögen	227.925,35
	<u>227.925,35</u>		<u>227.925,35</u>

Gebarungsrechnung des **Instandhaltungsfonds** für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Verwaltungsgebäude	106.069,54	Zuschuß der Kirche A. B.	700.000,—
Bischofswohnung	15.586,—		
Bartensteingasse	407.313,81		
Gebarungsüberschuß	171.030,65		
	<u>700.000,—</u>		<u>700.000,—</u>

Vermögensrechnung des **Pensionssicherungsfonds** zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	9.625.699,29	Fondsvermögen	13.807.008,40
Festgeld	3.000.000,—		
Wertpapiere	1.181.309,11		
	<u>13.807.008,40</u>		<u>13.807.008,40</u>

Gebarungsrechnung des **Pensionssicherungsfonds** für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Depotgebühr	435,—	Zinsen	669.909,31
Gebarungsüberschuß	2.565.181,48	Zuschuß der Kirche A. B.	1.895.707,17
	<u>2.565.616,48</u>		<u>2.565.616,48</u>

Vermögensrechnung des „**Verrechnungskonto Abfertigungsfonds**“ zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	230.402,—	Fondsvermögen	230.402,—
	<u>230.402,—</u>		<u>230.402,—</u>

Gebarungsrechnung für das „Verrechnungskonto Abfertigungsfonds“ für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Gebarungüberschuß	80.000,—	Zuwendung der Kirche A. B.	80.000,—
	<u>80.000,—</u>		<u>80.000,—</u>

Vermögensrechnung des Ausbildungsfonds für Lehrvikare zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	97.000,—	Fondsvermögen	97.000,—
	<u>97.000,—</u>		<u>97.000,—</u>

Gebarungsrechnung Ausbildungsfonds für Lehrvikare für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Beihilfe	3.000,—	Zuschuß der Kirche A. B.	100.000,—
Gebarungüberschuß	97.000,—		
	<u>100.000,—</u>		<u>100.000,—</u>

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.
zum 31. Dezember 1987

Vermögensrechnung des Krankenfürsorgefonds zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Postsparkassa	187.768,44	Fondsvermögen	8.045.035,10
Einlagebuch, Bankguthaben	3.859.266,66		
Wertpapiere	3.998.000,—		
	<u>8.045.035,10</u>		<u>8.045.035,10</u>

Gebarungsrechnung des Krankenfürsorgefonds für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Krankenkostenvergütungen	4.441.365,10	Beiträge	5.222.550,62
Bestattungskosten	69.455,—	Zinsen	526.922,18
Außerordentliche Beihilfen	30.500,—		
Kuraufenthalte	85.590,—		
Verwaltungskosten	3.779,26		
Geldverkehrskosten	3.689,21		
Gebarungüberschuß	1.115.094,23		
	<u>5.749.472,80</u>		<u>5.749.472,80</u>

Vermögensrechnung der **Pfaff-Stiftung** zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	48.770,55	Stiftungsvermögen	48.770,55
	<u>48.770,55</u>		<u>48.770,55</u>

Gebarungsrechnung der **Pfaff-Stiftung** für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Grundsteuer und Abgaben	4.401,—	Gebarungsabgang	17.134,26
Betriebskosten	12.733,26		
	<u>17.134,26</u>		<u>17.134,26</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „**Evangelische Militärseelsorge**“
zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	16.165,21	Zweckvermögen	16.165,21
	<u>16.165,21</u>		<u>16.165,21</u>

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „**Evangelische Militärseelsorge**“
für das Jahr 1987

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Bücher und Zeitschriften	34.347,31	Zuschuß der Kirche A. B.	76.000,—
Stundenvergütungen	26.624,60	Zuschuß der Kirche H. B.	4.000,—
Porto	1.278,60		
Tagungsgebühren	2.713,—		
Kassetten — Filme	6.687,—		
Oö. Landesausstellung	450,—		
Diverses	5.667,40		
Gebarungüberschuß	2.232,09		
	<u>80.000,—</u>		<u>80.000,—</u>

Vermögensrechnung des **Religionsunterrichtsfonds** zum 31. Dezember 1987

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	110.288,66	Zweckvermögen	110.288,66
	<u>110.288,66</u>		<u>110.288,66</u>

Gebahrungsrechnung des Religionsunterrichtsfonds für das Jahr 1987

Aufwendungen			Erträge
	S		S
Stundenvergütungen	13.500,—	Zuschuß der Kirche A. B.	142.440,—
Fahrtspesen	26.303,80	Zuschuß der Kirche H. B.	7.560,—
Gebahrungsüberschuß	<u>110.196,20</u>		
	<u>150.000,—</u>		<u>150.000,—</u>

Vermögensrechnung Diakonischer Einsatz zum 31. Dezember 1987

Aktiva			Aktiva
	S		S
Bankguthaben	66.423,86	Zweckvermögen	66.423,86
	<u>66.423,86</u>		<u>66.423,86</u>

Gebahrungsrechnung Diakonischer Einsatz für das Jahr 1987

Aufwendungen			Erträge
	S		S
Stipendien	227.600,—	Zuschuß der Kirche A. B.	228.000,—
Administrationen	8.300,—	Zuschuß der Kirche H. B.	12.000,—
Reisespesen	2.644,—		
Gebahrungsüberschuß	<u>1.456,—</u>		
	<u>240.000,—</u>		<u>240.000,—</u>

Gebahrungsrechnung des Amtes für Hörfunk und Fernsehen für das Jahr 1987

Aufwendungen			Erträge
	S		S
Filmeinkauf	21.201,73	Zuschuß der Kirche A. B.	924.762,09
Filmverleih	3.734,—	Zuschuß der Kirche H. B.	48.671,69
Schulfunk-Cassetten	8.012,50	Filmverleih	5.133,50
Videocassetten	2.409,—	Schulfunk-Cassetten	2.108,—
Hörfunkarbeit	49.080,60	Hörfunkarbeit	69.390,20
Anteilige Kosten Hörfunksendungen	30.000,—	Fernseharbeit	35.000,—
Fernseharbeit	35.000,—		
Reisekosten, Tagungen	88.366,56		
Mitgliedsbeiträge	8.442,77		
Bücher und Zeitschriften	11.760,02		
Bürobedarf und Telefon	58.714,82		
Porto	7.525,20		
Gehaltskosten	602.743,22		
Wohnungsmiete Dr. Weist	96.667,40		
Sonstige Ausgaben	16.952,17		
Aufwand Ungargasse:			
Miete	24.584,64		
Betriebskosten	9.266,97		
Energiekosten	<u>10.603,88</u>		
	<u>44.455,49</u>		
	<u>1.085.065,48</u>		<u>1.085.065,48</u>

Gebarungsrechnung des Presseamtes für das Jahr 1987

Aufwendungen	S	Erträge	S
Miete Fernschreiber	18.042,10	epd-Einnahmen	117.544,50
epd-Ausgaben	191.304,—	Zinsen	222,57
Telefonspesen Pressepfarrer	6.681,04	Zuschuß der Kirche A. B.	697.071,45
Wohnung Pressepfarrer	97.627,01	Zuschuß der Kirche H. B.	17.873,63
Reisespesen	20.361,30		
Zeitungen	16.457,—		
Erstattungen Presseverband	79.020,—		
APA-Nachrichten	33.916,80		
Büromaterial	976,—		
Geldverkehrskosten	354,—		
Sonstige Ausgaben	3.897,57		
Büroeinrichtung	74.657,20		
Gehaltskosten Pressepfarrer	289.418,13		
	<u>832.712,15</u>		<u>832.712,15</u>

Verrechnungskonto Religionsunterricht für das Jahr 1987

Aufwendungen	S	Erträge	S
Abfertigung	4.972,30	Überweisungen der Gebietskörperschaften	5.650.531,54
Kindergeld	34.500,—	An Geistliche direkt ausbezahlte Beiträge	23.369.908,—
Rücküberweisungen	102.383,61	Abfertigung	68.547,50
Mehrstundenvergütungen	1.934.670,80		
Abbuchung von Übergenüssen	700.019,70		
Geldverkehrskosten	804,—		
Abfuhr an die Kirche A. B.	26.080.334,34		
Abfuhr an die Kirche H. B.	96.806,22		
Fahrtkosten	106.652,20		
Bildungszulage	27.843,87		
	<u>29.088.987,04</u>		<u>29.088.987,04</u>

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1987

Aufwendungen

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	23.869.975,52	
an die Kirche H. B.	<u>1.256.314,48</u>	25.126.290,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		973.433,78
Evangelische Militärseelsorge		80.000,—
Religionsunterrichtsfonds		150.000,—
Evangelische Frauenschule		895.719,93
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		61.900,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		10.000,—
Evangelische Frauenarbeit		<u>1.135.486,26</u>
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		992.000,—
Diakonisches Werk		555.789,—
Tage der Diakonie		35.000,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		40.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		100.000,—
Diakonischer Einsatz		240.000,—
Ton- und Bildstelle		25.000,—
Evangelischer Presseverband		200.000,—
Theologiestudentenaustausch		1.000,—
Österreichischer Missionsrat		5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		37.246,41
Campingmission		30.000,—
Evangelisches Presseamt		714.945,08
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission		<u>250.000,—</u>
		31.658.810,46

	S	Erträge S
1. Bundeszuschuß		25.126.290,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	924.762,09	
von der Kirche H. B.	<u>48.671,60</u>	973.433,78
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	76.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>4.000,—</u>	80.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	142.440,—	
von der Kirche H. B.	<u>7.560,—</u>	150.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	873.433,93	
von der Kirche H. B.	<u>22.286,—</u>	895.719,93
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		
von der Kirche A. B.	58.805,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.095,—</u>	61.900,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1.078.711,95	
von der Kirche H. B.	<u>56.774,31</u>	1.135.486,26
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	942.400,—	
von der Kirche H. B.	<u>49.600,—</u>	992.000,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	528.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>27.789,—</u>	555.789,—
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	38.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.000,—</u>	40.000,—

Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
Diakonischer Einsatz		
von der Kirche A. B.	228.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>12.000,—</u>	240.000,—
Ton- und Bildstelle		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—
Evangelischer Presseverband		
von der Kirche A. B.	198.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.000,—</u>	200.000,—
Theologiestudentenaustausch		
von der Kirche A. B.	—,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	1.000,—
Österreichischer Missionsrat		
von der Kirche A. B.	4.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>250,—</u>	5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	35.816,60	
von der Kirche H. B.	<u>1.429,81</u>	37.246,41
Campingmission		
von der Kirche A. B.	28.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	30.000,—
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	697.071,45	
von der Kirche H. B.	<u>17.873,63</u>	714.945,08
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission		
von der Kirche A. B.	237.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>12.500,—</u>	250.000,—
		31.658.810,46

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther- Bund	Theologen- heim	Trinker- seelsorge	Außere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
700,—	300,—	300,—	—,—	—,—	220,—	—,—	300,—	—,—
720,—	310,—	460,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.723,30	480,50	660,—	1.602,10	405,—	273,—	—,—	—,—	—,—
1.595,50	771,92	487,10	406,—	492,—	686,—	660,10	1.038,20	227,50
2.967,—	653,90	586,—	—,—	—,—	573,—	—,—	—,—	—,—
3.355,—	555,—	652,30	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.079,—	337,—	391,—	—,—	—,—	—,—	—,—	875,—	—,—
1.591,90	517,50	528,—	616,—	—,—	502,50	—,—	830,—	—,—
375,—	600,—	700,—	633,—	700,—	660,—	—,—	761,—	279,—
1.586,—	1.133,—	721,—	740,—	517,—	238,—	—,—	745,—	—,—
738,50	—,—	618,10	410,—	—,—	—,—	—,—	291,10	—,—
3.196,60	—,—	—,—	1.353,10	—,—	788,—	—,—	1.955,—	—,—
1.042,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.070,60	1.147,20	1.392,—	627,60	526,50	748,80	682,50	2.007,50	1.647,50
3.401,90	1.017,70	592,40	1.352,30	883,—	778,—	1.332,10	1.629,30	945,30
1.673,—	1.538,—	1.018,—	—,—	—,—	—,—	190,—	1.845,50	—,—
2.425,—	873,—	1.332,—	870,—	430,—	906,—	873,—	755,—	850,—
2.925,50	696,—	—,—	—,—	555,—	—,—	684,—	497,20	—,—
1.874,—	456,—	841,—	661,—	—,—	434,—	503,—	987,—	—,—
5.615,50	762,80	—,—	—,—	—,—	629,90	—,—	—,—	—,—
798,—	—,—	—,—	1.434,—	848,—	—,—	—,—	593,—	—,—
1.170,—	640,—	—,—	730,—	—,—	470,—	333,—	910,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.356,—	1.378,—	1.892,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.557,—	—,—
3.000,—	632,50	767,—	1.057,—	584,—	250,—	255,—	1.356,—	917,—
3.068,—	1.750,—	1.279,—	1.501,—	—,—	—,—	—,—	1.495,—	—,—
2.661,60	1.394,60	1.245,—	991,20	—,—	—,—	301,30	—,—	—,—
2.625,—	817,—	479,60	614,—	375,—	501,—	442,—	964,—	655,—
7.213,60	318,10	1.603,10	1.073,10	700,—	—,—	—,—	1.320,—	—,—
3.314,—	1.440,—	2.481,—	—,—	630,—	2.058,—	—,—	1.039,—	1.770,—
679,50	615,—	434,—	—,—	—,—	—,—	—,—	454,—	—,—
480,—	420,—	605,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.957,90	1.365,60	826,30	1.492,50	1.174,50	1.244,30	2.676,—	1.917,40	1.986,20
2.739,—	—,—	983,—	—,—	714,90	710,—	712,—	2.058,—	1.411,—
1.689,60	—,—	—,—	315,50	214,—	—,—	—,—	879,30	—,—
2.368,—	601,50	413,50	—,—	—,—	306,50	—,—	1.027,60	—,—
1.544,—	—,—	—,—	539,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.560,—	402,—	435,—	205,—	310,—	643,—	627,—	685,—	370,—
3.430,80	408,40	470,—	1.059,90	673,—	621,50	—,—	1.628,50	—,—
91.310,80	24.332,22	25.192,40	20.283,90	10.731,90	14.241,50	10.271,—	33.400,60	11.058,50
2.695,—	800,—	680,—	500,—	500,—	—,—	—,—	—,—	260,—
94.005,80	25.132,22	25.872,40	20.783,90	11.231,90	14.241,50	10.271,—	33.400,60	11.318,50

Burgenländische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Bernstein	425,—	1.726,—	2.217,—	1.783,—	517,—	735,—	491,—
Dreihüt., Redlschl.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rettenbach, Stuben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Deutsch Jahrndorf	718,—	1.927,—	530,—	2.065,—	547,—	692,—	1.090,—
Deutsch Kaltenbrunn	—,—	715,—	718,—	1.160,—	642,—	577,—	860,—
Eisenstadt	410,—	1.761,—	2.600,—	1.170,—	590,—	960,—	2.230,—
Neufeld/Leitha	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Eltendorf	1.162,—	4.914,—	1.553,—	1.960,—	853,—	990,—	—,—
Heiligenkr., Könd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neust., Popd., Zlg.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Gols	1.782,50	2.679,—	3.235,40	1.271,70	—,—	859,60	—,—
Tadten	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Großpetersdorf	730,—	2.850,—	644,—	1.430,—	1.030,—	615,—	—,—
Hannersd., Welgd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Holzschlag	300,—	1.900,—	900,—	800,—	900,—	635,—	1.230,—
Günseck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf	807,—	3.679,—	2.132,—	4.205,—	584,—	574,—	1.515,—
Obpetd., Tschurnd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kalkgr., Lindgr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kukmirn	341,—	2.756,—	1.558,—	1.845,—	1.102,—	1.179,—	674,—
Güssing, Limbach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neusiedl bei Güss.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach	1.375,—	1.493,—	5.179,—	1.180,—	1.780,—	1.246,—	—,—
Lutzmannsburg	1.010,—	2.800,—	630,—	2.670,—	890,—	1.060,—	1.044,—
Markt Allhau	1.455,—	4.760,—	987,—	2.155,—	1.361,—	1.232,—	1.335,—
Buchs., Kitzladen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersd., Wolfau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mörbisch am See	1.200,—	2.800,—	2.000,—	2.500,—	2.300,—	2.500,—	—,—
Neuhaus a. Klausenb.	700,—	3.739,—	2.742,—	1.901,—	1.390,—	497,—	1.137,—
Minihof-Liebau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Nickelsdorf	561,—	2.019,—	2.617,—	892,—	360,—	526,—	300,—
Oberschützen	1.799,—	3.852,—	2.112,—	2.420,—	1.015,—	1.976,—	1.654,—
Aschau, Jormannsd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mariasd., Schmiedr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Tauchen, Weinberg	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Willersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberwart	1.106,90	1.145,60	816,—	1.117,60	652,10	1.507,90	1.585,70
Kemetten	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pinkafeld	2.735,—	2.582,—	3.640,—	2.152,—	1.721,—	1.282,—	1.300,—
Riedlingsd., Schönh.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Schreibersd., Wiesfl.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pöttelsdorf	427,—	2.345,—	2.920,—	1.437,—	478,—	830,—	867,—
Walbersd., Sauerbr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rechnitz	741,—	2.620,—	2.600,—	1.790,—	555,—	955,—	885,—
Markt Neuhodis	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rust	650,—	2.350,—	2.850,—	2.250,—	910,—	2.210,—	820,—
Stadtschlaining	—,—	3.638,—	2.411,50	3.123,50	1.033,—	1.207,—	—,—
Bergwerk, Druml.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Goberl., Grodnau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neustift b. Schlain.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob	1.075,—	2.625,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberloisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sziget in der Warth	230,—	500,—	200,—	300,—	250,—	310,—	403,—
Jabing	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen	826,—	1.135,—	1.085,—	505,—	—,—	428,—	381,—
Weppersdorf	374,—	1.325,—	397,—	1.108,—	—,—	571,—	—,—
Zurndorf	547,—	2.051,—	1.253,—	1.609,—	522,—	517,—	395,—
B. Tatzmannsd.-Sulzr.	564,—	1.961,—	550,—	1.585,—	624,—	705,—	700,—
Summe	24.051,40	70.647,60	51.076,90	48.384,80	22.606,10	27.376,50	20.896,70

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther- Bund	Theologen- heim	Trinker- seelsorge	Außere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
2.895,—	784,—	1.130,—	—,—	—,—	488,—	407,—	913,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.110,—	1.110,—	594,—	504,—	504,—	529,—	214,—	976,—	—,—
496,—	585,—	464,—	486,—	500,—	—,—	311,—	1.370,—	—,—
1.740,—	1.160,—	1.150,—	—,—	420,—	450,—	520,—	800,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.337,—	—,—	—,—	1.172,—	640,—	610,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.375,90	2.291,60	1.681,30	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
777,—	850,—	640,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.130,—	1.307,—	320,—	350,—	350,—	1.000,—	200,—	650,—	1.535,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.890,—	1.079,—	1.420,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.820,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.123,—	2.537,—	1.112,—	744,—	445,—	1.084,—	863,—	1.070,—	593,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
860,—	1.000,—	890,—	—,—	260,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.060,—	887,—	1.650,—	1.350,—	1.350,—	900,—	587,—	1.690,—	760,—
4.857,—	1.438,—	1.572,—	1.424,—	1.081,—	1.714,—	1.010,—	2.065,—	1.589,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.000,—	2.000,—	2.000,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.642,—	1.729,—	947,—	850,—	1.488,—	1.076,—	530,—	1.238,—	658,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.973,—	743,—	606,—	634,—	427,—	568,—	586,—	771,—	578,—
2.328,—	1.443,—	1.275,—	1.513,—	885,—	1.179,—	2.530,—	1.414,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.928,10	1.401,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.100,—	2.249,—	1.444,—	—,—	—,—	1.183,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.779,—	1.167,—	557,—	812,—	775,—	502,—	350,—	1.634,—	621,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.015,—	660,—	976,—	667,—	505,—	666,—	682,—	1.414,—	1.290,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.890,—	1.550,—	690,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.225,—	517,50	1.255,—	—,—	—,—	—,—	846,40	1.380,—	710,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
755,—	1.690,—	975,—	775,—	640,—	—,—	942,—	1.625,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
295,—	—,—	297,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
536,—	—,—	401,—	—,—	—,—	466,—	321,—	355,—	—,—
1.200,—	820,—	440,—	—,—	331,—	450,—	—,—	—,—	—,—
1.235,—	510,—	582,—	598,—	365,—	581,—	550,—	714,—	350,—
1.727,—	678,—	710,—	221,—	185,—	354,—	442,—	625,50	—,—
59.099,—	32.186,60	25.778,30	12.100,—	11.151,—	13.800,—	11.891,40	20.704,50	8.684,—

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Amstetten	691,—	2.470,—	2.962,—	1.780,—	1.027,—	1.150,—	725,—
Baden	1.422,80	2.906,—	2.597,80	2.115,20	1.774,—	1.667,20	—,—
Traiskirchen	210,—	1.090,—	1.471,40	1.010,90	162,—	360,—	292,—
Bad Vöslau	609,—	2.602,—	5.070,—	2.460,—	—,—	—,—	—,—
Leobersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	570,—	430,—	570,—
Berndorf	417,—	855,—	995,50	536,—	335,—	456,—	340,—
Gloggnitz	676,—	2.291,—	1.205,—	1.487,—	644,—	570,—	799,—
Gmünd	834,10	1.055,—	555,90	1.566,—	340,—	1.291,—	588,—
Horn	389,—	358,—	360,—	686,60	—,—	214,—	194,—
Krems an der Donau	865,50	2.629,—	4.222,—	2.187,—	766,—	2.326,30	1.410,50
Melk-Scheibbs	660,—	792,—	1.033,—	1.778,—	654,—	780,—	—,—
Mitterbach	629,—	1.916,70	1.470,—	1.430,—	947,—	2.082,—	568,40
Mödling	1.761,10	3.846,50	3.952,50	4.646,—	1.808,20	2.024,65	877,—
Naßwald	146,—	619,—	1.124,—	262,—	232,—	160,—	165,—
Neunkirchen	1.231,50	1.659,—	1.814,—	1.596,—	662,50	1.480,—	715,—
Perchtoldsdorf	2.018,70	2.847,—	3.906,—	2.710,—	1.344,—	4.464,—	1.548,—
St. Ägyd a. Neuwalde	200,—	870,—	2.618,—	650,—	400,—	470,—	360,—
Salzerbad	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Pölten	2.148,—	—,—	2.887,—	2.439,—	1.505,—	2.582,—	3.462,—
Ternitz	559,—	944,—	425,—	735,—	521,10	586,—	280,—
Wiener Neustadt	529,80	1.015,—	1.145,—	1.811,60	1.040,—	1.017,—	813,50
Felixdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Tulln	422,—	1.250,—	1.433,—	410,—	433,—	500,—	352,—
	16.419,50	32.015,20	41.247,10	32.296,30	15.164,80	24.610,15	14.059,40

Salzburger-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Salzburg							
Gastein	351,50	2.314,80	2.436,70	3.483,65	1.979,70	2.466,10	1.440,90
Hallein	594,—	1.940,30	2.368,—	1.174,80	833,50	601,50	1.071,10
Bischofshofen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzburg	2.735,50	7.455,60	2.250,—	2.543,30	2.820,—	—,—	—,—
Maxglan-Riedenb- Taxham	315,—	855,—	2.120,—	724,—	160,50	252,50	255,50
Salzburg-Nördl. Flgau	603,80	1.424,50	512,—	1.262,50	150,—	386,—	1.800,—
Zell am See	1.190,—	2.564,—	—,—	2.001,—	1.332,—	1.871,—	—,—
Saalfelden	181,—	1.014,—	1.370,80	845,20	446,—	1.040,20	1.147,90
Tirol							
Innsbruck	2.471,05	3.287,45	6.336,30	3.344,50	2.349,60	2.683,10	2.069,50
Innsbruck-Ost	2.119,—	2.079,40	4.000,—	1.665,—	1.294,20	1.746,—	—,—
Jenbach	447,—	1.955,—	1.024,—	1.207,20	431,50	1.676,—	514,—
Kitzbühel	930,10	1.907,55	2.533,10	2.454,70	1.007,90	722,—	831,—
Kufstein	692,—	2.189,—	2.417,—	2.263,—	937,70	1.081,10	3.655,20
Reutte	480,60	2.071,40	593,—	989,50	670,30	724,40	505,30
Landeck	355,—	1.437,20	1.558,—	650,—	522,—	2.014,70	517,—
	13.465,55	32.495,20	29.518,90	24.608,35	14.934,90	17.264,60	13.807,40

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
3.130,—	601,—	1.285,—	969,—	—,—	362,—	—,—	390,—	—,—
2.922,20	1.348,10	1.451,30	—,—	—,—	985,50	1.014,—	2.168,60	—,—
1.290,—	303,—	255,—	—,—	—,—	—,—	—,—	192,50	—,—
1.986,—	—,—	981,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	873,50
971,20	600,—	—,—	—,—	375,—	430,—	—,—	600,—	250,—
734,—	506,—	591,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.323,—	549,—	574,—	435,—	260,—	225,—	—,—	484,—	575,—
1.777,70	530,—	650,—	613,50	442,80	821,10	680,—	725,20	370,—
310,—	240,—	235,—	—,—	—,—	320,—	—,—	270,—	—,—
1.646,—	760,60	849,60	—,—	—,—	—,—	1.593,—	—,—	—,—
2.765,—	730,—	345,—	1.010,—	740,—	280,—	—,—	1.244,—	—,—
2.320,—	1.053,—	537,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.100,—	—,—
5.541,—	2.370,50	2.006,50	645,—	—,—	674,60	1.746,05	3.046,50	1.566,50
1.220,50	—,—	—,—	122,—	120,—	215,—	—,—	401,—	290,—
1.605,—	1.175,—	1.371,30	456,—	386,—	830,—	745,—	931,—	1.160,—
2.484,—	2.090,—	1.635,—	1.272,—	1.555,—	1.395,—	1.572,—	1.603,10	1.240,—
916,—	822,40	—,—	1.395,—	390,—	520,—	—,—	285,—	520,—
1.240,—	—,—	—,—	—,—	810,—	—,—	—,—	—,—	—,—
6.643,—	1.763,—	1.998,—	1.000,—	726,—	2.300,—	1.185,—	1.316,—	1.084,—
1.721,10	560,—	375,—	—,—	—,—	—,—	514,—	320,—	—,—
1.100,—	1.355,—	1.603,20	—,—	—,—	—,—	—,—	1.060,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.010,—	240,—	—,—	310,—	420,—	281,—	245,—	331,—	210,—
43.669,70	17.596,60	16.742,90	8.227,50	6.224,80	9.639,20	9.294,05	16.467,90	8.139,—

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
3.118,—	—,—	114,—	—,—	—,—	164,20	—,—	—,—	—,—
3.118,—	1.110,—	1.386,—	—,—	—,—	285,10	—,—	285,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.000,—	2.391,80	2.891,80	1.620,—	1.253,—	968,20	—,—	1.175,—	2.011,—
1.147,—	745,10	441,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
950,—	346,40	453,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.212,70	1.467,—	778,—	—,—	—,—	—,—	2.717,—	—,—	—,—
940,—	863,—	334,30	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.133,45	1.900,—	2.327,95	1.842,—	1.003,—	—,—	—,—	—,—	2.210,20
2.750,20	765,30	920,40	—,—	—,—	1.218,—	—,—	1.286,—	—,—
1.332,—	432,—	922,—	306,—	645,—	209,—	522,—	625,—	300,—
862,—	475,—	416,—	—,—	713,70	—,—	—,—	615,45	—,—
4.651,33	640,20	1.226,50	—,—	—,—	—,—	805,50	1.187,30	—,—
1.159,30	545,—	958,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.124,20	225,—	960,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
33.498,18	11.905,80	14.129,15	3.768,—	3.614,70	2.844,50	4.044,50	5.173,75	4.521,20

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Attersee	1.101,—	2.900,—	1.631,70	4.630,—	1.549,20	1.776,50	2.003,20
Mondsee	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern	1.050,—	3.000,—	734,—	2.225,60	850,—	1.100,—	900,—
Bad Hall	671,30	2.116,40	640,—	200,—	466,—	1.157,—	1.490,—
Bad Ischl	892,—	2.663,—	3.017,—	2.001,—	2.061,—	1.604,—	641,—
Braunau am Inn	1.347,60	4.405,40	4.800,—	3.539,50	827,50	1.635,50	—,—
Eferding	967,20	1.103,—	1.131,50	3.544,50	821,—	1.830,10	2.325,50
Enns	350,—	882,—	689,70	540,—	214,—	228,50	265,—
Gallneukirchen	1.708,60	3.783,—	—,—	4.730,90	932,50	2.043,20	1.251,80
Gmunden	2.936,—	4.124,—	3.493,—	3.713,—	2.275,—	2.454,—	1.885,—
Ebensee	283,—	410,—	116,—	1.204,—	350,—	512,—	309,—
Laakirchen	359,90	1.375,—	867,—	710,50	431,50	560,60	312,50
Gosau	820,—	2.892,52	1.560,90	2.894,95	488,60	911,15	966,70
Hallstatt	355,—	2.004,—	940,—	1.431,—	784,—	430,—	1.372,10
Kirchdorf a. d. Krems	320,—	547,—	733,—	370,—	—,—	283,—	1.013,50
Windischgarsten	509,—	1.100,20	968,60	700,10	361,20	455,—	—,—
Lenzing-Kammer	876,—	1.778,—	2.098,—	1.914,—	580,—	908,—	764,—
Linz-Innere Stadt	2.036,60	2.864,15	—,—	2.112,55	570,50	300,—	1.583,—
Linz-Süd	864,—	1.009,50	835,—	1.189,—	450,70	1.130,70	909,—
Linz-Südwest	1.001,90	1.180,—	669,—	654,60	428,90	915,10	921,70
Linz-Urfahr	403,—	832,10	1.460,—	973,—	631,10	1.586,50	669,20
Marchtrenk	416,60	995,10	1.582,40	882,70	677,50	538,20	—,—
Mattighofen	400,50	1.962,50	705,10	1.817,20	410,—	595,50	1.097,—
Neukematen	806,—	2.413,20	2.560,—	2.776,—	793,50	1.343,50	2.106,60
Sierning	492,—	1.163,70	460,70	1.487,—	452,50	1.378,—	1.070,—
Ried im Innkreis	210,—	378,—	720,—	477,—	225,—	185,—	300,—
Rutzenmoos	2.624,50	5.352,—	2.930,—	5.453,—	2.072,—	3.648,—	3.581,—
Schärding	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	240,—	—,—
Scharten	1.314,55	3.000,60	2.434,80	1.900,—	649,—	1.240,70	3.879,80
Schwandenstadt	814,—	1.314,—	762,—	974,10	510,90	800,—	1.447,20
Stadl-Paura	355,50	616,—	325,—	314,—	224,—	169,—	323,50
Vorchdorf	480,—	920,—	550,—	970,—	580,—	1.170,—	647,—
Steyr	455,—	902,—	647,—	755,—	431,—	366,—	882,—
Steyr-Münichholz	100,—	210,—	380,—	—,—	300,—	130,—	180,—
Thening	1.620,—	3.255,—	2.770,—	2.312,—	1.920,—	900,—	1.000,—
Traun	373,—	1.601,—	1.629,—	1.361,—	726,—	208,50	391,50
Haid	306,—	887,90	2.509,60	326,—	314,—	400,—	467,30
Vöcklabruck	2.225,—	3.930,—	1.818,20	3.769,—	1.907,—	2.594,50	2.581,40
Timelkam	436,50	580,—	—,—	576,—	376,—	100,—	247,—
Wallern a. d. Trattn.	1.085,—	2.046,—	1.286,—	3.404,—	750,—	992,—	1.312,—
Griesk.-Gallsp.	538,—	480,—	610,—	900,—	725,—	176,—	187,—
Wels	1.184,40	2.663,90	1.627,90	2.417,50	1.092,70	1.841,60	1.487,10
	35.088,65	75.640,17	52.692,10	72.149,70	30.208,80	40.837,35	42.769,60

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
2.768,—	1.395,—	2.023,—	943,90	2.443,50	1.376,10	2.409,—	1.790,70	1.641,20
5.236,40	1.100,—	900,—	1.100,—	888,60	600,—	1.000,—	2.000,—	1.350,—
1.117,—	796,—	685,50	698,40	400,—	460,—	—,—	820,—	—,—
2.500,—	850,—	1.539,—	585,—	1.000,—	549,50	553,—	1.091,—	2.361,20
3.419,—	1.589,80	1.125,—	1.356,—	1.084,70	1.078,—	911,—	2.091,40	893,—
5.950,—	793,70	1.016,10	992,40	1.228,20	690,—	890,—	850,—	580,—
800,—	400,—	235,—	400,—	—,—	—,—	—,—	383,50	—,—
4.379,80	1.287,60	2.002,—	942,40	1.726,60	1.351,50	1.094,30	1.823,40	—,—
5.320,—	2.206,—	1.922,—	2.202,—	3.955,—	2.215,50	602,—	2.504,—	—,—
692,—	274,—	306,—	235,—	222,—	299,—	222,—	282,—	224,—
873,—	441,—	—,—	473,—	554,—	452,60	558,50	600,—	555,—
4.719,90	356,50	1.896,50	580,20	2.099,—	739,40	481,70	1.156,45	—,—
1.477,—	438,—	523,—	1.252,—	583,—	599,20	352,—	363,50	541,—
360,—	355,50	300,—	416,—	540,—	265,—	608,—	515,—	387,—
2.335,10	—,—	565,—	—,—	676,30	—,—	927,60	—,—	380,—
2.753,—	997,—	833,—	827,—	628,—	718,—	867,—	1.046,—	650,—
4.121,—	1.100,90	926,15	575,—	1.507,—	535,30	2.188,70	649,20	622,10
3.793,10	1.056,20	356,60	2.320,20	2.720,—	1.238,—	1.000,50	1.385,—	765,—
1.024,—	617,—	846,50	511,—	599,—	611,60	536,30	933,20	—,—
2.802,30	1.289,—	5.130,90	611,—	1.230,—	1.262,50	356,40	—,—	2.178,60
2.253,50	468,20	1.085,30	741,—	768,60	418,—	581,50	771,60	359,—
2.322,40	897,60	389,—	892,—	398,50	256,—	81,—	518,70	217,—
3.014,60	1.550,—	1.367,50	834,50	—,—	653,—	613,—	1.598,50	612,—
1.300,—	978,—	843,—	599,—	—,—	774,50	1.795,80	749,90	661,—
351,—	4.526,—	506,—	170,—	198,—	228,—	200,—	311,50	180,—
6.273,50	3.274,—	2.859,50	2.287,—	2.552,—	2.059,—	3.223,50	3.909,—	1.895,50
1.360,—	126,—	370,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.753,80	1.460,60	1.755,—	1.038,—	1.527,—	1.601,20	1.127,40	1.124,—	723,—
1.505,50	650,—	835,—	435,—	724,—	637,50	888,50	1.229,10	466,70
428,35	278,—	230,—	199,—	—,—	138,—	296,—	506,—	177,—
660,—	502,—	654,—	750,—	246,—	480,—	458,—	740,—	521,—
743,—	490,—	788,—	462,—	554,—	475,—	535,—	665,—	530,—
—,—	60,—	190,—	—,—	—,—	—,—	—,—	90,—	—,—
4.840,—	850,—	1.628,—	1.000,—	538,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.157,—	661,—	420,—	289,—	368,—	330,—	548,50	1.546,—	748,—
750,—	445,—	690,—	158,60	230,—	200,—	275,50	534,70	388,—
2.820,—	3.201,60	3.321,80	1.819,—	2.447,60	2.212,60	2.175,50	3.240,—	2.028,50
708,—	698,50	633,—	375,—	350,—	441,50	441,90	463,60	289,50
2.150,—	1.030,—	925,—	854,—	1.487,—	607,—	1.079,—	985,—	563,—
518,—	238,—	201,—	—,—	425,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.717,—	2.080,30	1.149,60	818,—	2.471,75	1.304,—	1.503,60	1.697,90	715,80
99.066,25	41.808,—	43.971,95	30.741,60	39.370,35	27.856,50	31.381,70	40.964,85	24.203,10

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Admont (Liezen)	—,—	800,—	1.200,—	415,—	1.040,—	210,—	720,—
Bad Aussee	365,—	1.250,—	704,—	765,—	490,—	325,—	375,—
Bad Radkersburg	233,—	1.214,—	562,80	550,—	265,—	598,20	327,—
Bruck an der Mur	566,—	1.436,30	841,70	466,10	324,—	607,—	1.176,20
Eisenerz	310,—	700,—	400,—	470,—	400,—	625,—	410,50
Feldbach	320,—	963,50	319,10	1.168,—	564,10	891,10	581,10
Fürstenfeld	677,—	1.781,—	2.168,—	696,—	360,—	717,—	600,07
Rudersdorf	—,—	530,—	—,—	453,—	—,—	361,—	—,—
Gaishorn	350,—	866,30	2.318,—	346,—	150,50	821,40	—,—
St. Johann/Tauern	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz-Eggenberg	947,—	2.490,70	3.020,—	1.283,—	699,—	845,10	2.302,50
Graz, l. Murufer (Heilandskirche)	2.863,50	4.459,—	7.007,50	2.795,55	1.368,—	1.300,—	2.802,50
Graz-Liebenau (Erlöserkirche)	414,—	1.380,—	2.000,—	1.123,—	600,—	1.980,—	301,—
Graz, l. M.-Nord	636,—	2.073,—	6.999,—	1.495,—	946,—	510,—	—,—
Graz, r. Murufer (Kreuzkirche)	875,—	2.208,—	6.106,50	1.172,—	1.191,—	1.792,20	4.636,65
Gröbming	880,—	2.680,—	2.300,—	1.820,—	1.020,—	1.320,—	1.770,—
Hartberg	609,30	1.015,50	1.435,—	872,—	283,—	525,50	1.524,—
Judenburg	395,—	1.075,—	465,—	575,—	295,—	425,—	640,—
Murau	—,—	3.290,—	2.090,—	770,—	410,—	1.658,—	1.395,—
Fohnsdorf	280,—	450,—	350,—	230,—	120,—	490,—	451,—
Kapfenberg	119,—	1.480,—	—,—	150,—	593,—	300,—	850,—
Kindberg	217,—	534,—	870,50	64,10	171,—	220,—	375,—
Knittelfeld	741,—	1.579,—	3.254,—	1.134,—	940,—	1.120,—	1.117,—
Leibnitz	509,—	1.275,30	2.807,—	599,50	810,—	795,—	460,—
Leoben	479,—	3.131,50	3.274,70	1.024,80	691,80	562,30	724,10
Mürzzuschlag	445,—	440,10	310,—	827,—	240,—	385,—	275,—
Peggau	380,—	2.515,—	815,—	498,—	862,60	455,—	636,—
Ramsau a. Dachstein	1.414,60	3.233,85	2.357,50	6.071,70	2.060,40	3.092,50	2.593,30
Rottenmann	500,—	1.210,—	835,—	700,—	385,—	400,—	450,—
Schladming	2.415,10	6.173,30	3.277,80	1.369,—	1.390,70	2.592,—	2.697,40
Aich-Assach	—,—	544,—	—,—	510,—	150,—	180,—	—,—
Stainach-Irdning	388,—	1.101,—	1.072,50	450,—	215,—	355,—	713,80
Stainz	365,—	1.489,—	1.056,30	847,60	620,—	345,—	755,—
Trofaiach	495,—	1.455,—	1.706,—	1.194,—	556,—	505,—	477,—
Voitsberg	715,—	1.463,—	660,—	1.158,—	665,50	—,—	—,—
Wald am Schoberpaß	117,50	1.134,—	530,50	412,—	105,—	317,—	427,—
Weiz-Gleisdorf	305,—	1.407,70	1.060,—	781,—	230,—	300,—	855,—
	20.326,—	60.828,05	64.173,40	35.255,35	21.211,60	27.925,30	33.418,12

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Außere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
945,—	370,—	—,—	—,—	—,—	680,—	720,—	380,—	—,—
760,—	746,—	422,—	—,—	—,—	—,—	—,—	660,—	—,—
481,—	325,—	315,—	—,—	238,—	248,—	304,—	620,—	231,—
1.804,70	865,50	505,—	—,—	—,—	740,—	443,—	625,—	361,50
720,—	350,—	410,—	400,—	300,—	235,—	360,—	—,—	—,—
1.196,—	508,10	613,10	368,—	150,—	447,60	575,50	508,10	624,—
760,—	875,—	807,—	405,—	—,—	847,—	—,—	264,—	—,—
—,—	818,50	486,62	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.114,50	318,—	461,50	517,80	150,—	326,50	660,—	722,—	170,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.042,—	1.340,—	1.278,50	—,—	—,—	598,—	637,50	864,20	—,—
2.181,—	914,—	1.104,50	766,80	985,60	1.585,—	761,—	2.035,30	766,—
2.040,—	520,—	566,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.250,—	—,—
2.030,—	1.081,—	1.260,—	567,—	1.141,—	1.032,—	1.075,—	990,—	—,—
4.037,20	2.407,20	1.541,—	2.299,—	—,—	1.999,—	—,—	1.246,50	—,—
5.730,—	1.210,—	1.480,—	1.110,—	570,—	970,—	1.100,—	1.750,—	610,—
1.579,—	338,—	659,—	382,—	776,—	364,—	1.680,—	625,—	523,—
939,—	347,—	462,—	—,—	—,—	378,—	—,—	—,—	—,—
1.166,—	900,—	630,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
290,—	470,—	680,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
810,—	611,—	843,—	305,—	600,70	882,40	487,—	1.310,—	289,30
558,10	768,—	275,—	—,—	140,—	—,—	—,—	375,—	—,—
2.524,—	2.268,—	1.590,—	900,—	1.070,—	1.116,—	1.029,50	130,—	973,—
1.900,—	520,—	585,—	—,—	—,—	180,—	800,—	806,—	—,—
4.124,—	521,15	510,25	745,25	—,—	—,—	—,—	1.654,40	—,—
1.289,50	240,—	200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.252,—	2.022,—	546,—	1.109,—	1.655,—	475,—	1.015,—	530,—	738,—
3.177,—	1.997,30	2.691,30	2.523,80	1.861,65	2.638,65	1.286,30	2.071,20	—,—
1.234,—	500,—	—,—	—,—	84,—	411,—	—,—	—,—	—,—
2.952,30	1.149,—	2.085,80	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
430,—	—,—	260,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
962,—	1.058,—	820,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	880,70
1.945,—	1.787,10	300,—	487,—	320,—	936,60	522,—	936,—	825,—
1.118,—	497,—	736,—	—,—	521,50	634,—	—,—	—,—	—,—
2.157,10	1.149,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
812,—	140,—	165,30	—,—	215,—	—,—	174,20	—,—	—,—
1.231,—	325,—	373,—	—,—	362,—	—,—	—,—	588,—	—,—
58.291,40	30.255,85	25.661,87	12.885,65	11.340,45	17.723,75	13.630,—	20.940,70	6.992,—

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Wien-Innere Stadt . . .	4.988,30	5.505,35	6.048,35	6.334,95	2.101,60	4.881,50	5.086,60
Leopoldstadt . . .	823,—	1.802,—	1.243,—	962,90	986,70	908,—	1.881,—
Landstraße . . .	1.175,—	2.064,—	4.562,—	1.106,—	710,—	1.096,—	1.560,—
Gumpendorf . . .	859,—	1.387,—	3.565,—	1.300,—	934,—	990,—	1.359,90
Neubau-Fünfh. Favoriten	1.000,—	920,—	1.625,—	700,—	900,—	500,—	950,—
Christusk. . .	2.072,60	3.206,50	2.760,—	1.755,—	1.271,—	3.830,—	1.056,50
Thomask. . .	800,—	1.250,—	2.333,—	1.090,—	1.020,—	1.210,—	2.000,—
Gnadenk. . .	455,—	757,—	1.733,—	602,—	657,—	660,—	624,—
Simmering . . .	679,50	1.214,—	4.600,—	570,—	220,—	648,—	1.205,—
Hetzendorf . . .	955,50	1.432,50	1.222,50	1.070,85	959,90	1.034,—	854,30
Lainz . . .	921,—	2.093,50	1.070,—	1.500,—	620,—	1.117,—	883,90
Hietzing . . .	683,70	1.035,—	3.596,40	646,—	880,—	664,50	1.035,—
Hütteldorf . . .	600,—	1.496,—	2.467,50	869,—	—,—	781,—	918,05
Ottakring . . .	1.087,50	1.130,—	6.159,—	857,—	860,—	652,—	640,—
Währing . . .	1.649,—	2.738,77	7.984,—	2.150,60	1.624,72	1.969,—	2.100,—
Döbling . . .	1.150,—	1.992,90	10.703,80	1.565,—	953,—	1.200,—	1.113,—
Floridsdorf . . .	1.246,—	2.071,50	3.324,—	1.005,—	—,—	725,—	733,—
Leopoldau . . .	375,—	870,—	260,—	545,—	430,—	363,—	673,—
Donaustadt . . .	690,—	1.085,—	1.649,—	1.175,—	1.175,—	948,—	652,—
Liesing . . .	663,60	2.407,60	2.953,—	3.664,25	1.132,—	1.150,70	1.495,90
Bruck an der Leitha . . .	611,—	1.433,—	1.201,—	2.172,—	457,—	312,—	349,—
Klosterneuburg . . .	1.080,—	1.800,—	3.200,—	1.800,—	950,—	900,—	753,—
Korneuburg . . .	256,—	540,—	455,—	495,—	160,—	335,—	820,—
Mistelbach . . .	—,—	800,—	—,—	485,—	140,—	320,—	113,—
Laa an der Thaya . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf . . .	—,—	935,50	1.895,20	1.112,90	236,—	265,—	384,—
Preßbaum . . .	255,—	653,—	719,—	125,—	180,—	1.190,—	300,—
Schwechat . . .	517,—	1.325,—	831,20	1.462,—	460,—	345,—	235,—
Stockerau . . .	—,—	655,—	1.175,—	603,—	449,—	540,—	688,—
	25.592,70	44.600,12	79.334,95	37.723,45	20.466,92	29.534,70	30.463,15

Zusammenstellung

Superintendentur	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Burgenland . . .	24.051,40	70.647,60	51.076,90	48.384,80	22.606,10	27.376,50	20.896,70
Kärnten-Osttirol . . .	23.872,70	82.260,10	80.988,90	48.864,80	29.636,35	27.683,20	27.153,55
Niederösterreich . . .	16.419,50	32.015,20	41.247,10	32.296,30	15.164,80	24.610,15	14.059,40
Oberösterreich . . .	35.088,65	75.640,17	52.692,10	72.149,70	30.208,80	40.837,35	42.769,60
Salzburg-Tirol . . .	13.465,55	32.495,20	29.518,90	24.608,35	14.934,90	17.264,60	13.807,40
Steiermark . . .	20.326,—	60.828,05	64.173,40	35.255,35	21.211,60	27.925,30	33.418,12
Wien . . .	25.592,70	44.600,12	79.334,95	37.723,45	20.466,92	29.534,70	30.463,15
	158.816,50	398.486,44	399.032,25	299.282,75	154.229,47	195.231,80	182.568,52

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
8.130,02	4.230,15	4.872,90	570,—	—,—	—,—	5.407,60	3.136,50	—,—
2.024,—	1.102,50	893,10	840,—	722,—	970,50	633,—	990,50	587,50
1.467,50	1.640,—	1.977,—	1.071,—	921,—	1.821,—	1.057,—	1.164,—	—,—
1.009,—	1.028,—	1.087,50	—,—	2.574,—	633,—	520,—	1.292,—	582,—
1.500,—	480,—	1.000,—	380,—	220,—	550,—	1.490,—	800,—	—,—
4.253,—	3.343,30	1.690,90	2.017,50	988,—	2.207,50	1.507,30	2.768,50	1.145,60
1.825,—	1.050,80	—,—	—,—	—,—	480,—	—,—	1.421,50	470,—
944,—	789,—	654,—	405,—	—,—	—,—	—,—	311,—	—,—
1.305,—	1.177,—	894,—	360,—	280,—	999,20	486,—	921,—	405,—
2.013,—	836,65	1.969,10	—,—	190,—	838,50	1.119,—	920,20	—,—
2.727,50	1.117,—	1.134,50	960,10	950,—	779,50	906,—	1.569,50	891,—
1.711,20	1.867,—	1.280,—	400,—	765,—	—,—	656,50	1.183,—	461,50
2.935,—	1.010,50	—,—	—,—	—,—	739,—	—,—	—,—	410,—
1.451,—	1.075,—	882,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.514,20	1.643,35	1.766,30	746,15	792,50	1.196,55	2.551,80	2.822,70	1.181,60
2.599,—	2.542,—	1.792,20	800,—	1.071,—	1.306,50	1.012,50	1.817,—	918,—
2.521,—	1.590,—	1.344,80	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
670,—	480,—	330,—	340,—	—,—	300,—	—,—	960,—	—,—
1.260,—	1.522,—	1.235,—	686,—	755,—	765,—	838,—	846,—	550,—
5.249,65	1.452,50	2.487,30	—,—	—,—	929,30	—,—	1.626,60	—,—
1.344,—	816,—	477,—	312,—	330,—	324,—	331,—	421,—	400,—
850,—	950,—	900,—	800,—	720,—	1.400,—	1.550,—	650,—	850,—
456,—	187,—	420,—	370,—	220,—	335,—	530,—	496,—	210,—
—,—	—,—	406,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	179,—	—,—
156,—	1.389,50	612,—	—,—	—,—	752,—	814,10	378,50	618,50
1.035,—	220,—	535,—	220,—	270,—	145,—	582,—	100,—	300,—
817,—	510,—	945,—	80,—	—,—	—,—	—,—	—,—	505,—
689,—	465,—	373,—	—,—	—,—	400,—	485,—	490,—	—,—
53.456,07	34.514,25	31.958,60	11.357,75	11.768,50	17.871,55	22.476,80	27.264,50	10.485,70

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel
59.099,—	32.186,60	25.778,30	12.100,—	11.151,—	13.800,—	11.891,40	20.704,50	8.684,—
94.005,80	25.132,22	25.872,40	20.783,90	11.231,90	14.241,50	10.271,—	33.400,60	11.318,50
43.669,70	17.596,60	16.742,90	8.227,50	6.224,80	9.639,20	9.294,05	16.467,90	8.139,—
99.066,25	41.808,—	43.971,95	30.741,60	39.370,35	27.856,50	31.381,70	40.964,85	24.203,10
33.498,18	11.905,80	14.129,15	3.768,—	3.614,70	2.844,50	4.044,50	5.173,75	4.521,20
58.291,40	30.255,85	25.661,87	12.885,65	11.340,45	17.723,75	13.630,—	20.940,70	6.992,—
53.456,07	34.514,25	31.958,60	11.357,75	11.768,50	17.871,55	22.476,80	27.264,50	10.485,70
441.086,40	193.399,32	184.115,17	99.864,40	94.701,70	103.977,—	102.989,45	164.916,80	74.343,50

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener
am Wort den Superintendenten

Mag. Paul PELLAR

am 26. Feber 1988 im 69. Lebensjahr in die Ewigkeit
abberufen.

Superintendent Paul Pellar wurde am 28. November 1919 als Pfarrerssohn in Hermagor (Kärnten) geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und einiger Klassen der Hauptschule legte er die Matura am Humanistischen Gymnasium im Frühjahr 1938 ab. Schon damals während seiner Gymnasialzeit in Bad Godesberg, war er entschlossen, Theologie zu studieren und begann damit in Bonn, zugleich mit einer Tätigkeit als Erzieher in einem Heim der Inneren Mission in Bad Godesberg. All dem setzte sein Militärdienst ein Ende, der vom Herbst 1938 bis zum Herbst 1945 dauerte; obwohl er bald den Rang eines Offiziers — zuletzt eines Hauptmannes erlangt hatte, lehnte er alle Aufforderungen, in den Dienst als aktiver Offizier zu treten, ab, weil er sich von der Berufung zur Theologie nicht abbringen ließ. In schwere innere Konflikte wurde er durch den Nationalsozialismus und seine Gwalt Herrschaft gebracht; er fühlte sich als Schüler von Karl Barth, hielt sich an die Verlautbarungen der bekennenden Kirche, an die alten Bekenntnisse, an Luther. Auch äußerlich ging der Krieg nicht spurlos an ihm vorüber. Er erlitt einen Durchschuß des Ellbogengelenkes; wie viele Beschwerden in der Folge ihm diese Wunde bereitete, hat wohl niemand ganz wahrgenommen.

Am 8. Oktober 1941 schloß er in Bad Godesberg die Ehe mit Frau Wilhelmine, geb. Hanner. Den Eheleuten wurde im Jahre 1947 ihr einziges Kind Brigitte geschenkt.

Als bald nach der Heimkehr nahm Paul Pellar sein Theologiestudium in Wien wieder auf, kam im Oktober 1948 als Vikar zu Superintendent Zerbst nach Villach, von dem er am 6. November 1949 ordiniert wurde und an dessen Seite er ab 1950 als geschäftsführender Pfarrer in Villach stand. Er entfaltete eine überaus reiche und umfassende Tätigkeit im Religions- und Konfirmandenunterricht, bei Krankenbesuchen, in den Bibelstunden und Gottesdiensten. Denn er war durchdrungen von der Berufung, das Wort Gottes auszulegen. Dabei kam ihm seine wahrhaft umfassende Bildung im Geistlichen und Charakterlichen zugute.

In einer Gedenkschrift zur 30jährigen Tätigkeit in Villach wurde von ihm gesagt, daß er geprägt sei durch humanistische Bildung und „christlich-preußische Tradition von der persönlichen Selbstverantwortlichkeit und dem Vorrang der sachlichen Aufgabe vor persönlichen Bedürfnissen“. Auf Grund all dessen meisterte er auch die äußeren Aufgaben und eignete sich große Sachkenntnisse auf den Gebieten der Verwaltung und des Bauwesens an; und mit seiner Mitwirkung bekam die Gemeinde Villach Kirchenglocken, konnte verschiedene Renovierungen durchführen und das Gemeindezentrum in Lind errichten und ausbauen.

Paul Pellar war der erste Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht in Kärnten und wurde 1968 mit überzeugender Mehrheit im ersten Wahlgang zum Nachfolger von Superintendent Glawischnig gewählt. Schon seit 1956 war er Mitglied der Synode A. B., wurde zu ihrem Vizepräsidenten gewählt und wirkte bis zuletzt maßgebend in vielen ihrer Ausschüsse mit; die Fülle seiner sonstigen Tätigkeiten läßt sich kaum aufzählen, so im Rundfunk, als Mitglied der Studienkommission für Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten beim Bundeskanzleramt, in der Zusammenarbeit mit der Kärntner Landesregierung, in der Militärseelsorge, zuletzt als Militärdekan der Reserve.

Vom Staate wurde diese Wirksamkeit durch die Verleihung des Großen goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich und anderer hoher Auszeichnungen gewürdigt. Die letzten Jahre brachten für ihn manche Beschwerden und Bedrängnisse. Im Jahre 1984 mußte er sich einer schwierigen Operation unterziehen; nach langer Krankheit starb seine Frau im Herbst 1986, und die kirchenpolitische Entwicklung der letzten Jahre bereitete ihm zunehmend Sorgen.

Er war jedoch im Grunde seines Herzens ein fröhlicher und gütiger Mensch, der seine Heimat, besonders die Berge, liebte und der trotz seiner rauen Art die Menschen achtete und ernst nahm; seine ständige theologische Weiterbildung und Bemühung galten nicht dem Sammeln von Wissen, sondern dem Ziel, klarer, wahrhaftiger und eindringlicher davon Zeugnis abzulegen, daß Gott dem schuldverfallenen, verlorenen Menschen in Gnade zugewandt ist und daß „in Christus verborgen liegen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis“. (Zl. 1467/88 vom 1. März 1988)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. April 1988

4. Stück

51. Pfingsten 1988
52. Aufruf zur Muttertagskollekte 1988 — 8. Mai 1988
53. Kollektenaufruf 1988 zum Tag der Konfirmation am 15. Mai 1988
54. Kollektenaufruf des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission (EAWM) für Pfingstsonntag, 22. Mai 1988
55. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
56. Statuten des „Evangelischen Bildungshauses und Jugendfreizeithauses Deutschfeistritz“
57. Ordnung für das Amt des geistlichen Leiters des Evangelischen Bildungshauses und Jugendfreizeithauses Deutschfeistritz
58. Ausschreibung der Pfarrstelle für den geistlichen Leiter in Deutschfeistritz
59. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle eines Diözesanjugendpfarrers für die Diözese Salzburg und Tirol
60. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)
61. Erste Ausschreibung der Stelle des nicht mit der Geschäftsführung betrauten Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Mitte
62. Zuteilung von Lehrvikar Mag. Harald Geschl

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

51. Zl. 2622/88 vom 22. April 1988

PFINGSTEN 1988

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Das Pfingstfest ist für die Christen ein Anlaß, vom Wirken des Geistes Gottes in der Welt zu sprechen. Aus der Bibel aber wissen wir, daß sich der Geist weniger durch Worte als vielmehr durch machtvolle Taten mitteilt.

Am Anfang der Schöpfung „schwebte der Geist Gottes auf dem Wasser“. Er bewegte und bewirkte, er erfüllte die Leere und belebte das Nichts, er brachte Ordnung in das Chaos und Licht in die Finsternis.

Auch heute schwebt der Geist über der Schöpfung. Unaufhörlich erschafft er neu, was wir zerstören durch Trägheit und Gleichgültigkeit, durch Eigensinn und Trotz und durch unsere Weigerung, bei der Bewahrung der Schöpfung seine Partner zu sein, und so bringt er das Licht zu denen, die verzweifeln.

Gottes Geist sprach durch die Propheten des Alten Testaments, die den Zorn Gottes herabriefen auf das Volk des Bundes und auf all jene, die es wagten, Gottes gute Schöpfung zu verderben und zu vernichten. Sie ermahnten die Menschen, gehorsam und gerecht zu sein, sich um die Bedrängten, die Armen und die Ausgestoßenen, um die Fremden und die Flüchtlinge zu kümmern und die Unterdrückung der Schwachen anzuprangern.

Gottes Geist spricht auch heute — und er spricht prophetisch vom Frieden im südlichen Afrika, im Nahen Osten, in Südostasien und Mittelamerika. Wo immer Menschen unterdrückt sind — die Stimmen, aus denen der Geist spricht, werden nicht verstummen. Christen, die sich für Gerechtigkeit einsetzen, werden auf Widerstand stoßen, man wird sie schmähen, verhaften, einkerkern und ermorden, doch der Geist wird nicht zum Schweigen gebracht. Er ruft uns, weiterzugehen auf unserem Weg.

Zu Pfingsten in Jerusalem kam Gottes Geist über die Apostel und sandte sie aus, die Kirche zu schaffen als die Gemeinschaft, die das Geheimnis der Menschwerdung, Kreuzigung und Auferstehung Jesu Christi für das Heil der ganzen Welt trägt. Die Oikoumene lebt aus der Anrufung des Geistes, um in der Nachfolge

Christi den dreieinigen Gott zu bezeugen, um den persönlichen und gemeinschaftlichen Glauben zu wecken und neue Wege zu finden, wie wir unsere Einheit im Glauben leben können.

Dieser Geist war es, der ein entrechtetes Volk — und mit ihm Kollaborateure, Steuereinnahmer und Unterdrücker — aufrief, Jesus zu folgen. Unter seiner Führung wurden sie treue Jünger, teilten ihre Habe, verkündigten die frohe Botschaft von der Befreiung und setzten sich für die Freilassung der Gefangenen ein. Sie ließen in ihrem Leben und ihrer Arbeit eine Vorahnung des Reiches Gottes aufscheinen und achteten nicht der Kosten.

Gottes Geist wirkt auch heute unter uns. Unaufhörlich erschafft er neu, tröstet und leitet uns, gibt uns Leben und Halt. Er schafft Raum für Frieden durch den Abbau der Atomwaffen. Er erleuchtet und inspiriert jene, die für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen und die in jeder Gesellschaft den schweren Weg der Nachfolge gehen. Er wirkt unter den Fischern von Goa und Vieques, den Slumbewohnern in Bombay und Recife, den Arbeitern in Thema und Liverpool, den sowjetischen Christen, die alte und neue Kirchen für die Anbetung des lebendigen Gottes öffnen. Er wirkt auch unter jenen Bauern, Studenten, Flüchtlingen und anderen Entrechteten, die im südlich Afrika, in Korea und dem Nahen Osten, in Mittel- und Lateinamerika um Befreiung kämpfen. Der Heilige Geist gibt uns Mut, angesichts menschlichen Leidens und Versagens gemeinsam „Abba“ zu beten; er gibt uns Kraft für den gemeinsamen Kampf um die Teilhabe aller an Gottes guter Schöpfung.

Am Pfingstfest sollten wir uns des Wirkens des Geistes in Gottes Welt bewußt sein. Wir neigen dazu, über ihn zu reden und seinem Wirken in der Vergangenheit Denkmäler zu setzen — gerade so, als ob er nicht mehr gegenwärtig wäre. Über den Geist reden: das können wir. Unter seiner Führung zu Gott beten: das werden wir. Gott für den Geist lobpreisen: das sollten wir. Aber müssen wir nicht vor allem anderen eines tun, nämlich im Licht des Geistes gehen und unser Handeln in allen weltlichen Dingen von seinem Licht erleuchten lassen? Laßt uns nicht nur an die Macht des Geistes glauben, sondern sie anrufen, in uns und durch uns zu wirken, damit alle Menschen am Reich Gottes teilhaben können.

Veni Sancte Spiritus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Delhi, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfarrer Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

52. Zl. 2435/88 vom 13. April 1988

Aufruf zur Muttertagskollekte 1988 — 8. Mai 1988

Die Kollekte zum Muttertag ist für die Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. bestimmt.

Von Ihrem Geld kann Frauen die Teilnahme an einer Freizeit oder an einem Bildungswochenende ermöglicht werden. Die Frauenarbeit bietet Freizeiten für Witwen, für Senioren, für Familien, für Landfrauen, einfach: für Frauen an. Viele aber müßten zu Hause bleiben, wenn die Frauenarbeit keine Zuschüsse gäbe.

Die Frauenarbeit veranstaltet Wochenendseminare. Aber welche Hausfrau und Mutter erlaubt sich zwei Tage Vollpension und die teure Bahnfahrt, wenn das Familienbudget knapp ist.

Schenken Sie mit Ihrem Opfer unseren Müttern ein bißchen „freie Zeit“.

Inge Schintlmeister, Leiterin der
Evangelischen Frauenarbeit A. u. H. B.
in Österreich

53. Zl. 2372/88 vom 12. April 1988

Kollektenaufruf 1988 zum Tag der Konfirmation am 15. Mai 1988

Liebe Gemeinde!

Wie jedes Jahr erbittet das Evangelische Jugendwerk die Kollekte der Konfirmationsgottesdienste.

Entsprechend unserem Auftrag, junge Menschen durch das Evangelium von Jesus Christus zu evangelischer Lebensgestaltung und zu diakonischem und missionarischem Dienst hinzuführen, fördern wir die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in allen Bereichen unserer Kirche.

Durch Kürzungen der öffentlichen Zuschüsse müssen wir besonders um freiwillige Zuwendungen bitten.

Die aus der Konfirmationskollekte eingehenden Spenden sind ein Teil der zur Erfüllung unserer ständigen Aufgaben für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit notwendigen Mittel.

Teile der Konfirmationskollekte kommen besonderen Anliegen zugute, heuer z. B. für finanzielle Unterstützung bedürftiger Freizeitteilnehmer und -innen

und für Zuschüsse bei Investitionen in den evangelischen Jugendgästehäusern.

Im Namen unserer über 2000, meist ehrenamtlich tätigen, Mitarbeiter danken wir Ihnen, liebe Gemeindeglieder, sehr herzlich, für Ihre Gabe zugunsten der evangelischen Jugendarbeit.

Evangelisches Jugendwerk in Österreich

54. Zl. 2654/88 vom 25. April 1988

Kollektenaufwurf des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission (EAWM) für Pfingstsonntag, 22. Mai 1988

An diesem Sonntag danken wir herzlich für alle Gaben und Opfer, die der EAWM im letzten Jahr erhalten hat!

Das diesjährige Opfer ist wieder erbeten für die Aufgaben der Weltmission, die durch den EAWM geschehen. Unsere Schwerpunkte sind die Unterstützung der schweren Arbeit unserer Mitarbeiterinnen in Kamerun (Dr. Hanna Oberlerchner, Sr. Frieda Burgstaller, Sr. Erika Trojer und seit dem letzten Jahr Sr. Gertraud Aigner, in den Krankenhäusern in Manjemen und der Frauenarbeit in Bamenda und Bafut) sowie der Evangelisationsarbeit der Presbyterianischen Kirche in Ghana. Der Moderator dieser Kirche, Pfarrer Koranteng, hat bei seinem Besuch der diesjährigen Generalsynode seine Hoffnung auf verstärkte partnerschaftliche Beziehungen zum Ausdruck gebracht. Mitarbeiter aus beiden Kirchen sollten in der jeweils anderen Dienst tun können, um einander besser kennenzulernen. Daß dies im Geiste von Pfingsten geschehen kann, im Geist, der hinausführt ins Weite und Neues entdecken und loben lehrt, dazu erbittet der EAWM Ihre Gebete und Opfer.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

55. Zl. 2330/88 vom 11. April 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

	1988	1987
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	12,290.940,55	11,751.167,25
Niederösterreich	3,097.744,06	3,095.703,52
Burgenland	1,342.281,92	1,590.167,99
Steiermark	3,657.673,51	3,242.650,99
Kärnten	2,882.314,15	2,990.048,22
Oberösterreich	2,539.531,32	2,986.518,25
Salzburg-Tirol	2,581.353,95	2,628.980,59
	28,391.839,46	28,285.236,81

Steigerung 1988: 0,38%.

56. Zl. 2667/88 vom 26. April 1988

**Statuten
des „Evangelischen Bildungshauses und
Jugendfreizeitenheimes Deutschfeistritz“**

§ 1: Name und Organisationsform

Das Evangelische Bildungshaus und Jugendfreizeitenheim Deutschfeistritz ist eine Anstalt der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark mit dem Sitz in Deutschfeistritz (Bezirk Graz-Umgebung). Diese Anstalt ist eine kirchliche Einrichtung. Sie ist eingegliedert in den Aufgabenbereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark und wird demgemäß von dieser nach den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geleitet und verwaltet.

§ 2: Zweck der Anstalt

Das Evangelische Bildungshaus und Jugendfreizeitenheim Deutschfeistritz nimmt den Auftrag der Kirche zur Erwachsenenbildung und zur außerschulischen Jugendarbeit wahr und bekennt das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium als Grundlage seiner Arbeit.

Die Anstalt dient der Förderung und Begleitung der Menschen und ihrer Gemeinschaften an der Sendung Christi, insbesondere der kirchlichen Mitarbeiter in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Superintendentenz A. B. Steiermark, den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen.

Die Anstalt nimmt an der steirischen und gesamtösterreichischen Bildungsarbeit teil. Sie arbeitet mit anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Bildungsinstitutionen zusammen und stellt diesen ihre Einrichtungen nach Möglichkeit gastweise zur Verfügung.

Sie öffnet sich der Ökumene und bietet Möglichkeiten der menschlichen Begegnung, innerer Findung, geistiger Auseinandersetzung sowie der Aus- und Weiterbildung. Sie begleitet die säkulare Umwelt bei der Lösung ihrer anstehenden Fragen und Probleme.

Die Statuten enthalten die näheren Bestimmungen, in welchen Formen diese Arbeit zu geschehen hat.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Reinerträge aus der Wirtschaftsführung sind ungeschmälert den Zwecken der Anstalt zuzuführen.

§ 4: Verwaltung und Leitung

Zur wirksamen Leitung und Verwaltung der Anstalt und unter Bedachtnahme auf die nach der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

vorgesehenen Zuständigkeiten der Superintendentialversammlung und des Superintendentialausschusses überläßt die Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark die Wahrnehmung des angeführten Aufgabenbereiches den hiefür in diesen Statuten vorgesehenen Organen.

§ 5: Organe der Anstalt

Den Organen obliegt die Leitung, Verwaltung und unmittelbare Aufsicht der Anstalt.

Die Organe sind:

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand
- c) der geistliche Leiter.

§ 6: Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus:

a) Dem Superintendenten, der den Vorsitz führt. Er kann den Vorsitz an einen geschäftsführenden Vorsitzenden delegieren.

b) Zwei zusätzlichen Mitgliedern des Superintendentialausschusses, die aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt werden.

c) Weiteren mindestens 15, höchstens 20 Mitgliedern, die nicht im Dienste der Anstalt stehen und bereit sind, den Zweck und die Tätigkeit der Anstalt zu fördern und deren Mitgliedschaft im Interesse der Anstalt gelegen ist, wobei nach Möglichkeit alle Bereiche und Arbeitszweige der Kirche zu berücksichtigen sind.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7: Arbeitsweise des Kuratoriums

Das Kuratorium tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Über Antrag eines Viertels der Mitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dringende Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Verhandlungsschrift anzufertigen, die nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

§ 8: Aufgabenbereich des Kuratoriums

Das Kuratorium führt über Auftrag der zuständigen Organe der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit der Anstalt.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:

- a) die Bestellung des Vorstandes;
- b) die Bestellung besonderer Mitarbeiter in verantwortlicher Stellung;

- c) die Bildung von Arbeitsausschüssen;
- d) die Erstellung des Wirtschaftsplanes und Entgegennahme der Jahresberichte über die Tätigkeiten;
- e) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, die Feststellung und Prüfung der Rechnungsabschlüsse, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen;

f) die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Vermögensverwaltung der Anstalt;

g) die Erstattung von Vorschlägen und Begutachtungen an die Organe der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark bei nachstehenden Rechtsgeschäften: Erwerb; Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen; Eingehen von Verbindlichkeiten in der Dauer von mehr als einem Jahr; alle Bauvorhaben, soweit sie den Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes überschreiten;

h) Erstellung der Geschäftsordnungen für das Kuratorium und den Vorstand;

i) Beschlußfassung über die Erweiterung des Vorstandes, wenn sich dies als notwendig erweist;

j) Beschlußfassung über wichtige Personalfragen, soweit diese nicht der Vorstand regelt;

k) laufende Unterrichtung der aufsichtsführenden Organe der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark und Einholung der erforderlichen Genehmigungen.

§ 9: Der Vorstand

Die unmittelbare Leitung der Anstalt erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kuratorium bestellt werden. Der geistliche Leiter ist von Amts wegen Mitglied.

Den Vorsitz im Vorstand führt der geistliche Leiter. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes können den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Arbeitsweise des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes sind Dienst-(Sonder-)Verträge abzuschließen. Diese Dienstposten sind durch das Kuratorium öffentlich auszusprechen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in allen wesentlichen Fragen der Geschäftsführung miteinander Fühlung zu halten und gemeinsame Entscheidungen zu treffen.

§ 10: Der geistliche Leiter

Zum geistlichen Leiter kann jeder Pfarrer bestellt werden, der in der Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten eingetragen ist. Ihm obliegt die geistliche Leitung der Anstalt. Er ist Inhaber einer Pfarrstelle der Superintendenz A. B. Steiermark, für die eine Ordnung erstellt ist.

§ 11: Vertretung der Anstalt

Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.

57. Zl. 1376/88 vom 24. Feber 1988

**Ordnung
für das
Amt des geistlichen Leiters
des Evangelischen Bildungshauses und
Jugendfreizeithauses Deutschfeistritz**

§ 1: Der geistliche Leiter des Evangelischen Bildungshauses und Jugendfreizeithauses Deutschfeistritz hat die Gemeinden der Superintendentenz A. B. Steiermark in ihrem Auftrag der Verkündigung und Seelsorge, der Diakonie und der Bildungs- und Jugendarbeit in allen Bereichen und an allen Altersgruppen zu unterstützen sowie eine Stätte der Begegnung und des Dialoges anzubieten.

§ 2: Die Aufgaben des geistlichen Leiters sind insbesondere:

1. Die geistliche Gesamtleitung der Anstalt.
2. Die geistlich-theologische Zielsetzung, Planung und Durchführung der Bildungs- und Jugendarbeit im Zusammenwirken mit den entsprechenden Organen der Anstalt.
3. Mitwirkung bei der Verwaltung und Nutzung der Einrichtung der Anstalt durch direkten Kontakt zu den Pfarrgemeinden, kirchlichen Arbeitszweigen und Institutionen, ausländischen Kirchen, Kirchen anderer Konfession sowie nichtkirchlichen Institutionen.
4. Betreuung des „Freundeskreises“ (regelmäßige Information, Hausveranstaltungen) als der dauerhaften, tragenden Quelle von ideeller, manueller und finanzieller Mitarbeit.

§ 3: Der geistliche Leiter ist ein akademisch ausgebildeter, ordinierter Theologe, der in der Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten eingetragen ist und über entsprechende Qualifikationen verfügt, die in der Ausschreibung der Stelle detailliert anzuführen sind. Der geistliche Leiter kann in sinngemäßer Anwendung von § 155 Abs. 3 der Kirchenverfassung eine Vereinbarung abschließen.

§ 4: Der geistliche Leiter hat seinen Wohnsitz im „Bildungshaus und Jugendfreizeithaus Deutschfeistritz“. Ausreichende Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

§ 5: Der geistliche Leiter kann nach Maßgabe der Möglichkeiten Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden an Höheren Schulen im Nahbereich beanspruchen.

§ 6: Die Pfarrstelle des geistlichen Leiters ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. auszusprechen und wird durch den Superintendentenausschuß der Superintendentenz A. B. Steiermark gemäß § 115 Abs. 8 der Kirchenverfassung auf sechs Jahre befristet besetzt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7: Beiden Teilen steht das Recht auf Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu.

§ 8: Der geistliche Leiter ist ordentliches Mitglied der Steirischen Superintendentenversammlung.

§ 9: Diese Ordnung wird mit ihrer Verlautbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft gesetzt.

58. Zl. 2638/88 vom 25. April 1988

Ausschreibung der Pfarrstelle für den geistlichen Leiter in Deutschfeistritz

Der Superintendentenausschuß A. B. Steiermark schreibt die Pfarrstelle der Superintendentengemeinde A. B. Steiermark gemäß § 115 Abs. 3 der Kirchenverfassung für den geistlichen Leiter (Mann oder Frau) des Evangelischen Bildungshauses und Jugendfreizeithauses Deutschfeistritz gemäß der Ordnung dieser Pfarrstelle und den Statuten der Anstalt Deutschfeistritz zur sofortigen Besetzung aus.

Die Aufgaben des geistlichen Leiters gemäß der Ordnung für diese Pfarrstelle sind:

1. Die geistliche Gesamtleitung der Anstalt sowie in Verbindung mit dem Vorstand die organisatorische Leitung der Anstalt.
2. Die geistlich-theologische Zielsetzung, Planung und Durchführung der Bildungs- und Jugendarbeit im Zusammenwirken mit den entsprechenden Organen der Anstalt.
3. Mitwirkung bei der Verwaltung und Nutzung der Einrichtung der Anstalt durch direkten Kontakt zu den Pfarrgemeinden, kirchlichen Arbeitszweigen und Institutionen, ausländischen Kirchen, Kirchen anderer Konfession sowie nichtkirchlichen Institutionen.
4. Betreuung des „Freundeskreises“ (regelmäßige Information, Hausveranstaltungen) als der dauerhaften tragenden Quelle von ideeller, materieller und finanzieller Mitarbeit.

Der geistliche Leiter muß ein akademisch ausgebildeter ordinierter Theologe (Theologin) sein, der (die) in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen ist. Es wird eine selbständige theologische und administrative Arbeit im Rahmen der Statuten erwartet. Der Bewerber (die Bewerberin) sollte über ausreichende Erfahrung im pädagogischen und organisatorischen Bereich verfügen, kontaktfreudig, theologisch aufgeschlossen und entschlußkräftig sein sowie Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung besitzen.

Diese Pfarrstelle des geistlichen Leiters ist auf sechs Jahre befristet besetzt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.

Die Dienstwohnung des geistlichen Leiters ist im Bildungshaus Deutschfeistritz, im oberen Haus, in einem ruhigen Seitentrakt untergebracht. Sie besitzt ein Ausmaß von zirka 140 m² (sieben Zimmer, eine Küche, zwei WCs, zwei Bäder). Es besteht Residenzpflicht für den geistlichen Leiter.

Der geistliche Leiter ist unmittelbarer Vorgesetzter des Hausverwalterehepaares, der weiteren Mitarbeiterinnen und der halbtägig angestellten Sekretärin.

Der geistliche Leiter wird nach dem Gehaltsschema der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. u. H. B. eingestuft und bezahlt. Eine Verwendung im Religionsunterricht an Höheren Schulen ist auf Wunsch im Ausmaß von vier Wochenstunden möglich. Zugleich ist der geistliche Leiter Mitglied der Superintendentenversammlung in der Steiermark.

Bewerbungen auf diese Pfarrstelle sind bis zum 26. Mai 1988 an den Superintendentenausschuß A. B. Steiermark per Adresse:

Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark
Mozartgasse 9, 8010 Graz

erbeten. Der Bewerbung sind ein handgeschriebener Lebenslauf und die Kopien einschlägiger Zeugnisse beizulegen.

59. Zl. 4875/87 vom 6. Oktober 1987

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle eines Diözesanjugendpfarrers für die Diözese Salzburg und Tirol

Die evangelische Diözese Salzburg und Tirol beabsichtigt, die systemisierte Stelle eines Diözesanjugendpfarrers ehestens zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Diözesanjugendpfarrers gehört vor allem die Zurüstung der Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Weiters sollen für die Jugendlichen regionale und übergemeindliche Programme angeboten werden. Die Mitarbeit in den Gremien des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich und der Landesjugendreferate in Salzburg und Tirol wird erwartet. In all diesen Aufgaben unterstützen den Diözesanjugendpfarrer die Mitglieder des Diözesanjugendrates.

Diese Stelle wird erstmalig ausgeschrieben und bietet dem Bewerber (der Bewerberin) viele Entfaltungsmöglichkeiten.

Geboten wird: eine Vierzimmerwohnung (111 m²) mit geräumiger Wohnküche im evangelischen Gemeindehaus Schwaz in zentraler, ruhiger Lage. Die kirchlichen Räume dieses Hauses stehen auch für diözesane Jugendveranstaltungen zur Verfügung.

Schwaz ist Bezirkshauptstadt. Alle Schulen sind im Ort.

Wir bitten Sie herzlich, Ihre Bewerbung bis zum 15. Juni 1988 an die Evangelische Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol, Sinnhubstraße 10/1209, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 84 51 86, zu richten, die auch gerne nähere Auskünfte erteilt.

60. Zl. 2639/88 vom 25. April 1988

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)

Der Gemeindeverband der Grazer evangelischen Pfarrgemeinden für die Errichtung und Erhaltung von Pfarrstellen für Pfarrer im Schuldienst schreibt die zweite systemisierte Pfarrstelle für Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B.

Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), zur Besetzung mit Beginn des Schuljahres 1988/89 aus.

Der evangelische Religionsunterricht ist in einem Ausmaß von 20 Wochenstunden an Mittleren und Höheren Schulen (AHS, BMS, BHS) in Graz zu erteilen.

Eine Dienstwohnung mit drei Zimmern, Küche, Bad und WC im Flächenausmaß von 74 m² im 6. Stock in einem Hochhaus in einer schönen Siedlung am Rande von Graz ist derzeit vorhanden. Sollte eine größere Wohnung gebraucht werden, kann darüber mit dem (der) Bewerber(in) eine Vereinbarung getroffen werden. Bei einem (einer) Bewerber(in) im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich wird der Amtsauftrag für den Dienst in der Pfarrgemeinde nach vorheriger Absprache erstellt. Es wird die Mitarbeit im Predigt- und Seelsorgedienst sowie bei Amtshandlungen und Urlaubsvertretungen erwartet. Das Interesse und die Begabungen des Bewerbers (der Bewerberin) werden bei der Erstellung des Amtsauftrages berücksichtigt werden. Bei einem (einer) Bewerber(in) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund wird ein Wohnungsbeitrag von derzeit S 800,— im Monat geboten. Die gemäß § 22 Abs. 2 OgdA zu treffende freie Vereinbarung mit der Pfarrgemeinde soll eine schwerpunktmäßige Mitarbeit in der Gemeinde enthalten. Diese Vereinbarung wird in Absprache mit der Pfarrgemeinde festgelegt. Bewerbungen von Theologinnen und Theologen um die ausgeschriebene Pfarrstelle werden bis spätestens 20. Mai 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erbeten.

Auskünfte über diese ausgeschriebene Schulpfarrstelle erteilen der Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold, Mozartgasse 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 31 4 47, sowie der amtsführende Pfarrer der Heilandskirche, Senior Mag. Othmar Göhring, oder die Kuratorin Emma Ebersold, beide Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 77 5 20.

61. Zl. 2172/88 vom 5. April 1988

Erste Ausschreibung der Stelle des nicht mit der Geschäftsführung betrauten Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Mitte

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Mitte, die nicht mit der Geschäftsführung betraut ist, wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde Villach-Mitte zählt 5722 Seelen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft.

Zusammen mit dem geschäftsführenden Pfarrer, dem Pfarrer im Schuldienst und im Austausch mit dem Pfarrer von Villach-Nord wird auf Grund der Gemeindeordnung die Arbeit eingeteilt:

Gottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen und an manchen Wochentagen in Villach zu halten; dazu in Rosenbach und Gögdersdorf monatlich; Seelsorge in zwei Altersheimen und einem Pflegeheim der politischen Gemeinde sowie in einem Sanatorium. Die

Landesanstalten werden vom Anstaltsseelsorger betreut. Während die vielfältige Frauenarbeit weitgehend selbständig tätig ist, bedarf die Jugendarbeit eines gezielten Einsatzes. Das evangelische Bildungswerk braucht Belebung. Der Besuchsdienst in der Gemeinde sollte ausgebaut werden. Die Diaspora im Süden der Stadt braucht eine intensivere Betreuung. Gewachsene Formen der Gemeindegarbeit möchten weitergeführt werden. Die Gemeinde ist offen für Innovationen. Sie ist dankbar für jeden echten Einsatz und bereit zur Mitarbeit. Wir haben etwa 100 ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde und Jugend.

Der Pfarrer hat Religionsunterricht an Pflicht- oder Höheren Schulen im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten.

Die Dienstwohnung besteht aus zwei großen, drei kleinen Räumen, Küche, Bad, Kellerabteil. Ein Arbeitsraum liegt außerhalb der Wohnung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1276,—. Die Renovierung ist vorgesehen.

Bewerbungen müssen bis zum 27. Mai 1988 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Mitte, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, einlangen. Nähere Auskünfte erteilen gern Kurator Dr. Herbert Salzer, Scholzstraße 10, 9500 Villach, Tel. (04242) 25 6 12, und Pfarrer Joachim Rathke, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, Tel. (04242) 23 6 24.

62. Zl. 1686/88 vom 14. März 1988

Zuteilung von Lehrvikar Mag. Harald Geschl

Lehrvikar Mag. Harald Geschl wurde mit Wirkung vom 1. April 1988 Herrn Lehrpfarrer Mag. Hermann Miklas, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt bis auf weiteres zuteilt.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Kirchenleitung Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Kirchenkanzler Dr. Emmerich Fritz, Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Buchdruckerei Fleck, Ing. Isolde Vetrovsky, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort Wien.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 15. Mai 1988

Sondernummer

5. Stück

- | | |
|---|---|
| 63. Kirchenverfassungsänderung | 69. Novelle zur Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich |
| 64. Kirchenverfassungsgesetz | 70. Novelle zur Kirchenbeitragsordnung |
| 65. Novelle zur Ordnung des geistlichen Amtes betreffend Ausbildung | 71. Erhebung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu Kirchengesetzen |
| 66. Novelle zu Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes | 72. Rechtspersönlichkeit für Frauenarbeit |
| 67. Novelle einer Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes | 73. Abendmahlsgastbereitschaft |
| 68. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit | 74. Erneuerung der Einladung zum Gastabendmahl |

Zl. 2784/88 vom 3. Mai 1988

Auf der 3. Session der X. Generalsynode wurde eine Vielzahl von Kirchengesetznovellen, ein befristetes Kirchenverfassungsgesetz und Resolutionen beschlossen, die den Rahmen der April-Nummer des Amtsblattes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gesprengt hätten und die auch arbeitstechnisch zwischen dem Ende der Synode und der Drucklegung des Amtsblattes nicht zu bewältigen waren. Da die Generalsynode hinsichtlich vorgenommener Kirchengesetzänderungen das Inkrafttreten mit 1. Juni 1988 beschloß und die Ausendung des Amtsblattes für Mai 1988 mit 31. Mai 1988 nicht hinlänglich sichergestellt ist, ergab sich die Notwendigkeit, eine Sondernummer des Amtsblattes aufzulegen und auszusenden, um die gemäß § 167 Abs. 3 und § 208 Kirchenverfassung vorgesehenen Verlautbarungen zu vollziehen.

Unter einem wird ankündigend mitgeteilt, daß hinsichtlich der von der Generalsynode nachhaltig und umfangreich novellierten Kirchengesetze im Lauf der nächsten Nummern des Amtsblattes jeweils Gesetzeswiederverlautbarungen im aktuellen Rechtsstand vorgenommen werden: so z. B. bei den Kirchengesetzen „Ordnung des geistlichen Amtes“, „Geschäftsordnung der Synode A. B.“ und „Geschäftsordnung der Generalsynode“.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Dr. Emmerich Fritz e. h.
(Kirchenkanzler)

K i r c h e n g e s e t z e A. u. H. B.

63. Zl. 2911/88 vom 9. Mai 1988

Kirchenverfassungsänderung

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 20. April 1988 nachstehende Novelle zur Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich beschlossen, welche kundgemacht wird wie folgt:

§ 168: Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Gesamtgemeinde zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden. Der zweite Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter müssen für die Kirche H. B. nicht aus dem Bereich einer Wiener Pfarrgemeinde kommen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfungen der nächsten Synode schriftlich Bericht zu erstatten.

64. Zl. 2731/88 vom 28. März 1988

Kirchenverfassungsgesetz

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 21. April 1988 ein

Kirchenverfassungsgesetz

beschlossen, das lautet wie folgt:

§ 1: Vom Oberkirchenrat A. B. auf Pfarrstellen zugeteilte Vikare haben Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung, dem Presbyterium und der Superintendentenversammlung.

§ 2: Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1988 in Kraft und am 30. Juni 1992 außer Kraft.

65. Zl. 1907/88 vom 21. März 1988

Novelle zur Ordnung des geistlichen Amtes betreffend Ausbildung

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 20. April 1988 das Kirchengesetz

Ordnung des geistlichen Amtes

im Zusammenhang mit der Ausbildung zum geistlichen Amt geändert und die nachstehenden Bestimmungen beschlossen, welche hiermit kundgemacht werden, wie folgt:

ARTIKEL I

Abschnitt A

§ 3: (1) Wer sich dem Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder einem als gleichwertig anerkannten Theologiestudium an einer anderen Lehranstalt mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, hat beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Aufnahme in die Theologenliste anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
2. die Konfirmationsbescheinigung oder bei Übergetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder in die Evangelische Kirche H. B. in Österreich;
3. das Reifezeugnis und das letzte Jahresabschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt;
4. ein Nachweis der Staatsbürgerschaft;
5. ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes;
6. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
7. ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Über die Aufnahme in die Theologenliste oder die Ablehnung eines Ansuchens entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid.

(4) Die in die Theologenliste Aufgenommenen sind zur Teilnahme an der Studienförderung der Kirche berechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Kirche besteht nicht.

(5) Auf die in die Theologenliste Aufgenommenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(6) Zur Eheschließung bedürfen sie der Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

§ 4: (1) Die Eintragung in die Theologenliste kann vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid widerrufen werden, insbesondere dann, wenn Voraussetzungen, unter denen die Eintragung erfolgt ist, nicht mehr zutreffen und/oder wenn der Studierende nicht innerhalb von 18 Semestern sein Studium durch Ablegung der Abschlußprüfung ordnungsgemäß beendet hat.

(2) Als Erfordernis der Abschlußprüfung gelten grundsätzlich die im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie festgesetzten Anforderungen.

(3) Über die Anrechnung und Anerkennung ausländischer Studien und Studienabschlüsse entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B., gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die zuständige staatliche Stelle festgestellten Gleichwertigkeit.

§ 5: (1) Wer die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannte Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann über Ansuchen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in die Kandidatenliste aufgenommen werden.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

1. das Zeugnis über das Examen pro candidatura;
2. ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes über die kirchliche Tätigkeit während der Studienzeit;
3. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;
5. die Bescheinigung über die Ableistung von Praktika, welche Arbeit in der Diakonie, Tätigkeit in der Jugendarbeit und ein Gemeindepraktikum im Gesamtausmaß von zwölf Wochen umfassen; aus wichtigen Gründen kann von der Vorlage einer solchen Bescheinigung abgesehen werden;
6. eine eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. (H. B.) zu verkündigen und in der Sakramentsverwaltung und im Gottesdienst die liturgische Ordnung der Kirche zu wahren. Ich werde in der Ausübung meines Amtes die kirchlichen und staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften achten und befolgen, wie es das Wort Gottes gebietet.“

(3) Über die Aufnahme in die Kandidatenliste, die Ablehnung der Aufnahme oder die Streichung aus der Kandidatenliste entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid.

Die Eintragung in die Kandidatenliste ist Voraussetzung für das Kandidatenzeugnis; dieses befähigt:

1. zur Verwendung als Lehrvikar und Pfarramtskandidat gemäß den Bestimmungen der §§ 7—13 dieser Ordnung;

2. zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen in der Zeit der Tätigkeit als Lehrvikar oder Pfarramtskandidat.

(4) Bewerben sich Kandidaten, die ihre Kandidatenprüfung nicht im Inland abgelegt haben, um die Aufnahme in die Kandidatenliste, so haben sie auch noch die übrigen in § 3 genannten Urkunden dem Ansuchen beizulegen.

§ 6: Auf die in die Kandidatenliste Aufgenommenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

§ 7: (1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt im Lehrvikariat und als Pfarramtskandidat: während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.

(2) Das Lehrvikariat beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres. Kandidaten, auf die bereits vor diesem Zeitpunkt die für die Aufnahme in das Lehrvikariat erforderlichen Voraussetzungen zutreffen, können auch zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch ohne Anrechnung des vor dem 1. September gelegenen Zeitraumes auf die Ausbildungszeit (Abs. 3) in ein provisorisches Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 1) aufgenommen werden. Der Oberkirchenrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine verspätete Aufnahme im Ausmaß von höchstens zwei Monaten gestatten.

(3) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind. Eine Verkürzung um höchstens zwei Monate kann durch den Oberkirchenrat A. u. H. B., insbesondere bei späterer Aufnahme in das Lehrvikariat (Abs. 2), bewilligt werden.

(4) Das erste Jahr des Lehrvikariates dient der Einführung in die Gemeindegarbeit und den Religionsunterricht. Das zweite Lehrvikariatsjahr dient vor allem der Ausbildung im Predigerseminar sowie der weiteren Einführung in alle Formen der kirchlichen Arbeit. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(5) Der Lehrvikar ist für die Dauer des Lehrvikariates möglichst nur einem Lehrpfarrer zuzuteilen. Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Lehrvikars regelt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

(6) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat unter Berücksichtigung der seitens des Lehrpfarrers und des Rektors des Predigerseminars erstellten Beurteilungen, der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten und nach Anhören des Lehrvikars festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolg-

reich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist.

(7) Die Wiederholung des Lehrvikariates oder des Besuches des Predigerseminars ist nur einmal zulässig. Bleibt auch die Wiederholung ohne Erfolg, ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden und der Kandidat aus der Kandidatenliste zu streichen.

§ 8: (1) Die Verwaltung des Predigerseminars obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B., dem zur Unterstützung ein aus höchstens elf Mitgliedern bestehendes Kuratorium beigegeben ist. Für das Kuratorium sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Satzungen als Verordnung zu erlassen.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 9: (1) Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrvikariates durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. setzt der Kandidat seine Ausbildung als Pfarramtskandidat fort. Diese dauert 22 Monate.

(2) Der Pfarramtskandidat ist einem geistlichen Amtsträger zur Dienstleistung in einer Gemeinde oder einem übergemeindlichen Dienst zuzuteilen. Der geistliche Amtsträger hat den Pfarramtskandidaten im Rahmen der Ausbildung zu begleiten. Eine Fortsetzung der Ausbildung des Pfarramtskandidaten in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist unzulässig.

(3) Die Zeit als Pfarramtskandidat dient der Hinführung zur selbständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Pfarramtskandidaten regelt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

§ 10: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat für Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. ansuchen, zu entscheiden, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang eine weitere Ausbildung zu erfolgen hat.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann die Ausbildungszeit für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, welche nach Abschluß des Studiums der evangelischen Theologie an einer Evangelisch-theologischen Fakultät oder einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Institution in einem Volldienstverhältnis beschäftigt waren oder sind und im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wissenschaftlich tätig waren, um höchstens zwei Jahre verkürzen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet

jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.

§ 11: (1) Der Lehrvikar und der Pfarramtskandidat steht während der Ausbildung in einem provisorischen und befristeten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von jedem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 15. oder Letzten eines jeden Monats gelöst werden.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst wurde, mit dem 30. Juni jenes Jahres, in dem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(4) Das befristete Dienstverhältnis kann durch Verlängerung der Gesamtbildungszeit höchstens bis zu drei Jahren verlängert werden.

§ 12: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ist vom Pfarramtskandidaten beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen. Bei Ablehnung des Ansuchens ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.

(2) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Ausbildungszeit vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen. In der Amtsprüfung soll der Kandidat die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(3) Über das Ergebnis der Amtsprüfung ist vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ein Zeugnis auszustellen.

(4) Wird die Amtsprüfung nicht bestanden, kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. das Ausbildungsdienstverhältnis zweimal um insgesamt höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Durch die erfolgreiche Ablegung der Amtsprüfung erlangt der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die volle Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes an Schulen aller Art und ist berechtigt, um die Ordination anzusuchen.

§ 13: (1) Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, haben vor der Prüfungskommission für die Amtsprüfung eine Ergänzungsprüfung abzulegen, die jedenfalls Österreichische Kirchengeschichte und Österreichisches Kirchenrecht umfaßt. Anerkennt der Oberkirchenrat A. u. H. B. die ausländische Ausbildung nicht als gleichwertig, kann er noch weitere Gegenstände für die Ergänzungsprüfung festlegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung kann nicht früher als die Amtsprüfung nach dieser Ordnung (§ 12 Abs. 2) abgelegt werden. Bis dahin kann ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis begründet werden.

§ 14: (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist unter Beifügung einer Beurteilung des geistlichen Amtsträgers, bei dem der Ordinand zuletzt zugeteilt war, und einer Stellungnahme des vom Ordinanden vorgeschlagenen Ordinators an den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. zu richten; der zuständige Superintendent ist zu verständigen.

(2) Die Ordination erfolgt in einem Gemeindegottesdienst unter Mitwirkung mindestens zweier geistlicher Amtsträger; in der Kirche A. B. durch den Bischof oder einen Superintendenten; in der Kirche H. B. durch den Landessuperintendenten; in Ausnahmefällen durch einen dazu gesondert ermächtigten geistlichen Amtsträger als Vertreter.

(3) Über die Ordination ist dem Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

(4) Mit der Ordination bezeugt die Kirche, daß der Ordinierte zum geistlichen Amt befähigt und bestimmt ist. Diese Bezeugung ist ihrem Wesen nach widerruflich.

(5) Die Ordination ist Voraussetzung für das geistliche Amt.

§ 18: (1) Als Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder H. B. nicht akademisch-theologisch Ausgebildete, die eine zum Pfarramtsdienst befähigende Fachausbildung von mindestens drei Jahren haben, nach den Bestimmungen dieser Ordnung in ein Dienstverhältnis zu der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen werden.

(2) Pfarrhelfer, die sich sieben Jahre in den pfarramtlichen Dienst eingearbeitet haben, davon mindestens fünf Jahre in Österreich, können vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. zur Fachprüfung für Pfarrhelfer zugelassen werden. Sie haben vor der Zulassung den Nachweis über die bestandene zweite Religionslehrerprüfung zu erbringen.

(3) Pfarrhelfer können nach bestandener Pfarrhelferprüfung beim Oberkirchenrat A. B. oder H. B. auf dem Dienstweg um Zulassung zur Ordination ansuchen. Ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder H. B. zur Bewerbung um eine Pfarrstelle aufgefordert werden.

(4) Solche nicht akademisch-theologisch ausgebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen oder auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Lehranstalten verbunden sind, bestellt werden.

(5) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A.

(6) Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

§ 19: (1) Bis zur Bestellung zum Pfarrer führt der in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehende geistliche Amtsträger die Amtsbezeichnung „Vikar“.

(2) Die Ordination ist für einen Kandidaten, der die Anstellung als geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt, Voraussetzung für die Eintragung in die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu führende Liste der zum Pfarramt Wählbaren (§ 116 KV).

(3) Mit der Eintragung in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren erlangt der Ordinierte die Berechtigung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben oder um Zuteilung auf eine Vikarstelle anzusuchen.

(4) Die Zuteilung auf eine Vikarstelle erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums. In der Kirche A. B. ist der zuständige Superintendent zu hören. Ist zu erwarten, daß der Ordinierte innerhalb von sechs Monaten auf eine freie Stelle bestellt wird, kann er für die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Presbyteriums in seiner bisherigen Verwendung belassen werden.

(5) Das Dienstverhältnis nach dem Ausbildungsdienstverhältnis ist ein neues Dienstverhältnis, dem ein Einstellungsgespräch voranzugehen hat.

(6) Das Dienstverhältnis der Vikare zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ist zunächst provisorisch und wird nach drei anrechenbaren Dienstjahren sowie bei Bewährung, die vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. festzustellen ist, definitiv.

(7) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. oder vom Vikar durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jederzeit gelöst werden.

(8) Vikare, die auf eine ständige Vikarstelle zugeteilt werden, werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

Abschnitt B

Angepaßte Bestimmungen

§ 22: (1) Weibliche Kandidaten und geistliche Amtsträger sind männlichen dienstrechtlich gleichgestellt.

(2) Ordinierte weibliche geistliche Amtsträger und ordinierte weibliche geistliche Amtsträger im Schuldienst, die sich im definitiven Dienstverhältnis zur Kirche A. B. oder zur Kirche H. B. befinden und sich verheiraten, erhalten bei Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis eine Abfertigung. Diese beträgt bei einer für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehältes und erhöht sich für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Zwölffachen im Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 50: (1) Für geistliche Amtsträger, deren Ausbildung vor dem 1. Juni 1988 begonnen hat, gilt der der

bestandene Amtsprüfung folgende Monatserste als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung.

(2) Für alle übrigen geistlichen Amtsträger gilt als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung jener Monatserste, der zwei Jahre vor der bestandenen Amtsprüfung liegt.

§ 51: (1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegehalts sind anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit;
2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich unter sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 1 und 2.

(2) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. Die Dienstzeit in einer Evangelischen Kirche;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lehramt an einer Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit;
6. alle übrigen Beschäftigungszeiten zur Hälfte.

§ 54: (1) Geistliche Amtsträger und Pfarramtskandidaten haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich 11,5 Prozent, in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 10 Prozent des jeweiligen Grundgehältes und der für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen in der Kirche A. B. 11,5 Prozent, in der Kirche H. B. 10 Prozent des dem Grundgehältes und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlungen.

§ 62: (3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen die entsprechenden Ersatzbeträge vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B.

§ 70: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes (§ 45);
3. mit der Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand (§§ 36, 37, 39, 42);
4. bei Kandidaten und provisorischen Vikaren, Religionslehrern und Pfarrhelfern mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. solange der geistliche Amtsträger eine nichtkirchliche nebenberufliche Tätigkeit ausübt, sofern der

Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einzelfall nicht eine andere Regelung mit Bescheid trifft;

2. während der Dauer eines Urlaubs gemäß § 35 Abs. 1, sofern nicht eine Regelung nach § 35 Abs. 2 mit Bescheid getroffen wird.

III. a) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten

§ 71: Die Bestimmungen der §§ 23, 25, 26, 28 bis 30, 31 Abs. 1, Abs. 2 Z. 1 und 2, 32 bis 34, 42 Abs. 2 in Verbindung mit 43 Abs. 3, 48, 53 a, 54 (nur für Pfarramtskandidaten), 63 finden auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

ARTIKEL II

Übergangsbestimmung

Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, die vor dem 1. Juni 1988 in ein Ausbildungsdienstverhältnis aufgenommen wurden, können zwar die Amtsprüfung nach den bis 31. Mai 1988 in Geltung stehenden Bestimmungen ablegen; sie können jedoch erst zwei Jahre dannach ordiniert und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren (§ 116 KV) eingetragen werden.

ARTIKEL III

Die Bestimmungen der Artikel I und II treten am 1. Juni 1988 in Kraft.

66. Zl. 2379/88 vom 12. April 1988

Novelle zu Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 19. April 1988 nachstehende Novelle (Gesetzesänderung) zu Bestimmungen der OgdA beschlossen werden die als Kirchengesetz zur Frage

„Dienstalterszulage und Abfertigung“

beschlossenen Bestimmungen wie folgt verlautbart:

ARTIKEL I

§ 52: Das Gehalt des geistlichen Amtsträgers besteht aus dem Grundgehalt (§ 53), der Haushaltszulage (§ 55), der Kinderzulage (§ 55 Abs. 2), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 56), der Funktionsgebühr (§ 58), der Abfertigung (§ 59) und der Dienstwohnung (§ 61) oder der an Stelle einer solchen gewährten Entschädigung.

§ 59: (1) Dem geistlichen Amtsträger, der vor seinem Übertritt in den dauernden Ruhestand die höchste Gehaltsstufe erreicht hat, gebührt bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine für die Bemessung des Ruhegehalts nicht anrechenbare Abfertigung.

(2) Die Abfertigung wird mit dem 5,5fachen des Monatsbruttobezuges der höchsten Gehaltsstufe festgelegt.

(3) Sämtliche von der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. aus Anlaß des Ausscheidens des geistlichen Amtsträgers und dessen Eintritt in den dauernden Ruhestand sowie danach als Ruhegehalt geleisteten Zahlungen sind auf alle, auf welchem Rechtstitel auch immer beruhenden Leistungen, die nach dem Bundesrecht anfallen, anrechenbar.

(4) Wenn ein geistlicher Amtsträger vor Erhalt der Abfertigung zu einem Zeitpunkt, zu dem sein Abfertigungsanspruch gemäß § 59 Abs. 1 dem Grunde nach bestanden hat, verstirbt, beträgt die Abfertigung die Hälfte des gemäß Abs. 2 festzustellenden Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

ARTIKEL II

Übergangsbestimmung

1. Von einem aktiven geistlichen Amtsträger bis zum Inkrafttreten der Bestimmung des § 59 Abs. 1 OgdA bezogene Dienstalterszulage ist mit der Summe ihrer Nettobeträge auf den Nettoabfertigungsbetrag anzurechnen, die Weiterzahlung der Dienstalterszulage einzustellen und dem geistlichen Amtsträger bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine Abfertigung zu bezahlen.

2. Eine gemäß 1. auf die Abfertigung anzurechnende Dienstalterszulage ist nicht mehr pensionsfähig.

3. Bereits im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträger und deren Witwen werden von der Regelung nach Artikel I nicht betroffen.

ARTIKEL III

Die OgdA-Novelle (Artikel I) und die Übergangsbestimmung (Artikel II) treten mit 1. Juni 1988 in Kraft.

67. Zl. 2389/88 vom 13. April 1988

Novelle einer Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 19. April 1988 zum Thema

„Karenzurlaub weiblicher geistlicher Amtsträger“

nachstehende OgdA-Novelle beschlossen, die hiemit kundgemacht wird wie folgt:

§ 43: (3) Die Wartestandszeit ist im Fall des § 42 Abs. 1 Z. 1 vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in die Dienstzeit einzurechnen; in den Fällen des § 42 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie des § 42 Abs. 2 ist sie nicht einzurechnen.

68. Zl. 1882/88 vom 21. März 1988

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 19. April 1988 als Kirchengesetz die nachstehende

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

beschlossen und lauten die Bestimmungen wie folgt:

§ 1: (1) Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich — im folgenden kurz „Frauenarbeit“ — ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

(2) Für den staatlichen Bereich erlangt die Frauenarbeit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tag der nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/1961, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ausgeführten Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

§ 2: (1) Im Auftrag der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fördert die Frauenarbeit besondere Anliegen evangelischer Frauen.

(2) Zum Aufgabenbereich der Frauenarbeit gehört vor allem die Arbeit mit Frauen auf Grund des Evangeliums durch biblische Zurüstung und Seelsorge sowie durch Wahrnehmung von missionarischen und diakonischen Aufgaben. Dazu gehören die Bereitstellung von Arbeitshilfen, die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen, Altenarbeit und die Förderung von Familien.

(3) Die Frauenarbeit trägt die Verantwortung für den „Weltgebetstag der Frauen“ und führt die Aktion „Brot für Hungernde“ durch.

(4) Die Frauenarbeit nimmt ihre Aufgaben in Kirche und Öffentlichkeit wahr.

(5) Die Frauenarbeit ist auf allen Stufen der Gemeinden der Evangelischen Kirche in Österreich auf Zusammenarbeit mit diesen angewiesen.

§ 3: (1) Die Frauenarbeit wendet sich vornehmlich an alle evangelischen Frauen, um sie zur Mitwirkung an der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu gewinnen.

(2) Eine formelle Mitgliedschaft bei und in der Frauenarbeit ist nicht vorgesehen.

§ 4: Die zur Frauenarbeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Tagungsbeiträge, Kollekten, Spenden, letztwillige Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Zuwendungen seitens der Evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Vereine und Zuschüsse öffentlicher Stellen und Einrichtungen.

§ 5: Die Frauenarbeit leistet den Dienst:

a) in den Pfarrgemeinden durch Frauenkreise sowie kirchliche Frauenvereinigungen und Arbeitsgemeinschaften;

b) in den Superintendentialgemeinden A. B. durch den jeweiligen Diözesanmitarbeiterinnenkreis, den Diözesanleitungsausschuß und mit diesen zusammenarbeitenden übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaften;

c) in der Kirche H. B. durch den Mitarbeiterinnenkreis H. B.;

d) in der Landeskirchengemeinde durch den gesamtösterreichischen Arbeitskreis, den gesamtösterreichischen Leitungsausschuß und mit diesen zusammenarbeitenden Arbeitsgemeinschaften, die über den Bereich einer Diözese hinausgehen.

§ 6: Die Frauenkreise sowie kirchliche Frauenvereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die der Frauenarbeit angehören wollen, entsenden aus ihrer Mitte eine stimmberechtigte Delegierte in den Diözesanmitarbeiterinnenkreis A. B. bzw. in den Mitarbeiterinnenkreis H. B.

§ 7: (1) Dem Diözesanmitarbeiterinnenkreis gehören die gemäß § 6 entsandten Delegierten an. Der Diözesanmitarbeiterinnenkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Diözesanmitarbeiterinnenkreis wählt aus seiner Mitte einen aus einem Viertel seiner Mitglieder, höchstens jedoch sieben, mindestens aus drei Personen bestehenden Diözesanleitungsausschuß. Dieser wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden.

(3) Der Diözesanleitungsausschuß wählt eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die Vorsitzende des Diözesanleitungsausschusses ist auch die Vorsitzende des Diözesanmitarbeiterinnenkreises.

(4) Dem Diözesanleitungsausschuß obliegt die Wahl von zwei Delegierten in den gesamtösterreichischen Arbeitskreis sowie je einer Ersatzdelegierten, weiters die Erstellung der Jahresberichte, der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltspläne; er trägt die Verantwortung für die Durchführung diözesaner Veranstaltungen. Jahresberichte, sonstige schriftliche Berichte, Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne sind dem Superintendentialausschuß zuzuleiten.

§ 8: Dem Mitarbeiterinnenkreis H. B. gehören die Delegierten der Frauenkreise jener Pfarrgemeinden an, die dem Kirchenregiment H. B. unterstehen. Der Mitarbeiterinnenkreis H. B. tritt mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren zusammen. Die Bestimmungen des § 7 über Funktionen, Wahl und Tätigkeit gelten sinngemäß. Die Funktionen des Leitungsausschusses nimmt der Mitarbeiterinnenkreis wahr.

§ 9: (1) Dem gesamtösterreichischen Arbeitskreis gehören je zwei Vertreterinnen der Diözesanmitarbeiterinnenkreise und zwei Vertreterinnen des Mitarbeiterkreises H. B., eine ordinierte geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche und die Direktorin des Werkes (§ 11) an. Der gesamtösterreichische Arbeitskreis kann Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit, die besondere Aufgaben wahrnehmen, als weitere nicht stimm-

berechtigte Teilnehmerinnen für den jeweiligen Einzelfall kooptieren.

(2) Der gesamtösterreichische Arbeitskreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Aufgaben des gesamtösterreichischen Arbeitskreises sind insbesondere:

1. Die Erstellung von Arbeitsrichtlinien;
2. Genehmigung der Jahresberichte, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse des Werkes;
3. Beschlußfassung über die Entlastung des gesamtösterreichischen Leitungsausschusses;
4. Wahl des Leitungsausschusses;
5. Wahl seiner Vorsitzenden und deren Stellvertreterin;
6. Wahl einer ordinierten geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche;
7. Wahl und Abberufung der Direktorin des Werkes;
8. Wahl der gemäß § 196 Abs. 1 Z. 3 KV zu wählenden Vertreterin in die Generalsynode und deren Stellvertreterin;
9. Beschlußfassung über die Auflösung der Frauenarbeit.
10. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die dem gesamtösterreichischen Leitungsausschuß nicht angehören dürfen.

(4) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Die Vertreterin in die Generalsynode wird für die Funktionsdauer der Generalsynode gewählt. Scheidet die Gewählte aus der Frauenarbeit aus, erlischt ihre Funktion in der Generalsynode. Für den Restzeitraum hat eine Nachwahl stattzufinden. Gleiches gilt für die Stellvertreterin.

(5) Die Abberufung der Direktorin und die Beschlußfassung über die Auflösung des Werkes bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 10: (1) Dem gesamtösterreichischen Leitungsausschuß gehören an:

1. die Vorsitzende des gesamtösterreichischen Arbeitskreises;
2. die Direktorin des Werkes;
3. die ordinierte geistliche Amtsträgerin (§ 9);
4. vier ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des gesamtösterreichischen Arbeitskreises, wobei ein Mitglied der Kirche H. B. angehören soll.

(2) Der gesamtösterreichische Leitungsausschuß kann Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit, die besondere Geschäftsbereiche wahrnehmen, als weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen für den jeweiligen Einzelfall kooptieren.

(3) Der gesamtösterreichische Leitungsausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist von der Direktorin des Werkes und der Vorsitzenden gemeinsam einzuberufen. Dem Leitungsausschuß sitzt die Vorsitzende der Evangelischen Frauenarbeit vor.

(4) Der gesamtösterreichische Leitungsausschuß ist zur Vollziehung der Beschlüsse des gesamtösterreichischen Arbeitskreises sowie zur Durchführung der für die Leitung der Frauenarbeit notwendigen Aufgaben berufen. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Durchführung von gesamtösterreichischen Veranstaltungen;
- b) Aufsicht über die Geschäftsführung;
- c) Wahl einer Schriftführerin und einer Schatzmeisterin sowie je einer Stellvertreterin;
- d) personalrechtliche Angelegenheiten.

§ 11: (1) Der Direktorin obliegt im Einvernehmen mit dem gesamtösterreichischen Leitungsausschuß die Richtlinienkompetenz sowie die Geschäftsführung.

(2) Im Fall der Verhinderung wird sie von der Vorsitzenden vertreten. Für den Fall längerdauernder Verhinderung hat der gesamtösterreichische Leitungsausschuß eine Regelung zu treffen.

§ 12: Eine ordinierte geistliche Amtsträgerin wird durch den gesamtösterreichischen Arbeitskreis in den gesamtösterreichischen Leitungsausschuß gewählt. Ihr obliegt die geistliche Begleitung und theologische Beratung des Werkes. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 13: (1) Die Zeichnung des Werkes erfolgt

a) auf der Ebene der Superintendentialgemeinde bzw. der Kirche H. B. durch die Vorsitzende des Diözesanmitarbeiterinnenkreises und deren Vertreterin bzw. der Vorsitzenden des Mitarbeiterinnenkreises H. B. und deren Vertreterin jeweils gemeinsam;

b) auf der gesamtösterreichischen Ebene durch die Direktorin und die Vorsitzende des gesamtösterreichischen Arbeitskreises gemeinsam. Im Fall der Verhinderung einer der Vertretungsbefugten wird deren Zeichnung durch ein anderes stimmführendes Mitglied des gesamtösterreichischen Leitungsausschusses ersetzt.

c) Selbständige Rechtspersönlichkeit kommt ausschließlich dem Gesamtwerk zu. Die Diözesanmitarbeiterinnenkreise und der Mitarbeiterinnenkreis H. B. gelten für Geschäfte des täglichen Lebens als vom Gesamtwerk delegiert.

(2) Die Vertretung des Werkes nach außen erfolgt durch die jeweilige Vorsitzende des gesamtösterreichischen Arbeitskreises und die Direktorin des Werkes gemeinsam. Zu Rechtsgeschäften, die für das Werk abgeschlossen werden sollen und im Einzelfall mehr als 10% des Vermögens des Werkes betreffen, ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. erforderlich; das gleiche gilt für die Begründung oder Auflösung von Dauerschuldverhältnissen und Annahme oder Ausschlagung von letztwilligen Zuwendungen, ausgenommen Bagatellfälle.

§ 14: Für Wahlen in Mitarbeiterinnenkreise und Leitungsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 37 ff. KV sinngemäß. Etwa erlassene Geschäftsordnungen dürfen den Normen der Kirchenverfassung nicht widersprechen.

§ 15: (1) Die Auflösung der Frauenarbeit erfolgt durch Beschluß der Generalsynode; dem gesamtösterreichischen Arbeitskreis ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Beschluß des gesamtösterreichischen Arbeitskreises auf Beantragung der Auflösung der Frauenarbeit verpflichtet die Generalsynode zur Behandlung dieses Antrages.

(2) Im Falle einer Auflösung der Frauenarbeit fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, die es für Zwecke der kirchlichen Frauenarbeit zu verwenden hat.

§ 16: Für Verbindlichkeiten des Werkes besteht keine Haftung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

§ 17: (1) Diese Ordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten sind die auf Grund dieser Ordnung zu wählenden Vertretungskörper und Organwalter zu bestellen.

(3) Bestehende Dienstverhältnisse werden vom Werk fortgesetzt. Die bisher als Sondervermögen ausgewiesenen Aktiva und Passiva verbleiben dem Werk.

(4) Bis zur Konstituierung der zu bestellenden Organe behalten die bisherigen Verantwortlichen ihre Aufgaben, soweit ein Dienstverhältnis nicht bereits vorher endet.

69. Zl. 1883/88 vom 21. März 1988

Novelle zur Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 19. April 1988 nachstehende Änderungen zur

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich

beschlossen und lauten die von Änderungen betroffenen Bestimmungen wie folgt:

§ 5: (3) 4. Besteht kein Jugendausschuß in einer Pfarrgemeinde der Kirche A. B., erfolgt die Bestellung der Mitarbeiter auf Grund eines Vorschlages des Presbyteriums durch den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde.

§ 6: (2) Text aufgehoben.

(5) In den Superintendentialgemeinden kann über Vorschlag des Jugendrates der Superintendentialausschuß einen Pfarrer ihrer Superintendentialgemeinde nebenamtlich mit der Jugendarbeit in der Superintendentialgemeinde befristet beauftragen, wenn kein hauptamtlicher Jugendpfarrer bestellt ist.

§ 7: (3) In den Gemeinden der Kirche A. B. werden zwei Abgeordnete und deren Stellvertreter in den Jugendrat der Superintendentialgemeinde gewählt.

(4) In den Gemeinden der Kirche H. B. wird ein Abgeordneter und dessen Stellvertreter in den Jugendrat der Kirche H. B. gewählt.

§ 8: (1) Die nach § 7 Abs. 3 gewählten Abgeordneten der Jugendausschüsse der Pfarrgemeinden einer Superintendentialgemeinde sowie die Jugendwarte der Superintendentialgemeinde und der mit der Jugendarbeit beauftragte Pfarrer und ein Vertreter des Superintendentialausschusses bilden den Jugendrat der Superintendentialgemeinde.

(2) Dem Jugendrat der Superintendentialgemeinde obliegt insbesondere:

1. die jährliche Entgegennahme des Berichtes über die Jugendarbeit in der Superintendentialgemeinde;

2. die Erstellung von Vorschlägen für die Planung der Tätigkeit an den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde;

3. die Erlassung von Richtlinien;

4. die Erstellung des Haushaltsplanes und Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß auf Grund von Vorschlägen des Jugendausschusses;

5. die Wahl von Jugendwarten für die Superintendentialgemeinde entsprechend den vorhandenen Planstellen;

6. die Erstellung eines Vorschlages an den Superintendentialausschuß für die Beauftragung eines Pfarrers zur Jugendarbeit der Superintendentialgemeinde (§ 6 Abs. 5);

7. die Wahl eines Vorsitzenden des Jugendrates der Superintendentialgemeinde und seines Stellvertreters; der Vorsitzende des Jugendrates ist zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses; der Vorsitzende-Stellvertreter des Jugendrates ist zugleich Vorsitzender-Stellvertreter des Jugendausschusses und Mitglied des Jugendausschusses;

8. die Wahl weiterer drei Abgeordneter für den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde sowie die Wahl von deren Stellvertretern aus jenen Mitgliedern des Jugendrates, die gemäß § 7 Abs. 3 dieser Ordnung gewählt wurden;

9. die Bestellung und Abberufung von Personen, die sachlich oder zeitlich begrenzte Beratungs- und die Sachbearbeitungs- oder die Vertretungsfunktionen des Jugendrates und des Jugendausschusses in der Superintendentialgemeinde ehrenamtlich wahrnehmen, auf Grund von Vorschlägen des Jugendausschusses in der Superintendentialgemeinde; sie unterstehen den Bestimmungen dieser Ordnung über Mitarbeiter und bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Superintendentialausschuß, welche widerrufen werden kann.

(3) Der Jugendrat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, im übrigen aber auch dann einzuberufen, wenn die Abgeordneten von mindestens fünf Pfarrgemeinden dies begehren.

(4) Unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 1

ist die Beschlußfähigkeit des Jugendrates der Superintendentialgemeinde gegeben, wenn ein Drittel der Pfarrgemeinden vertreten ist.

§ 9: (1) Der Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde wird aus den nach § 8 Abs. 2 Z. 7 und 8 gewählten Abgeordneten, einem Vertreter des Superintendentialausschusses, den Jugendwarten und dem für die Jugendarbeit beauftragten Pfarrer gebildet.

(2) Dem Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde obliegt insbesondere:

1. die Bestätigung der Mitarbeiter in der Superintendentialgemeinde (§ 5 Abs. 3 Z. 2 und 5);

2. die Besorgung der Verwaltungsarbeit;

3. die Wahl eines Schatzmeisters und eines Schriftführers sowie deren Stellvertreter;

4. die Wahl zweier Abgeordneter und deren Stellvertreter in den Jugendrat für Österreich; von diesen ist mindestens einer aus den nach § 8 Abs. 2 Z. 7 oder 8 gewählten Mitgliedern zu wählen;

5. die Planung der Jugendarbeit in der Superintendentialgemeinde auf Grund der Vorschläge des Jugendrates;

6. die Erstellung eines Vorschlages für den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß an den Jugendrat der Superintendentialgemeinde.

(3) Die Einberufung des Jugendausschusses erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, welcher auch dann zur Einberufung verpflichtet ist, wenn dies vom Jugendwart bzw. von dem für die Jugendarbeit beauftragten Pfarrer oder vom Superintendenten verlangt wird.

(4) Durch den Jugendausschuß kann eine Versammlung aller Mitarbeiter in der Superintendentialgemeinde einberufen werden. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Vorsitzende des Jugendrates. Der Versammlung obliegt die Vorbereitung von Fragen und die Erstattung von Vorschlägen an den Jugendrat oder den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde. Zu dieser Versammlung können auch Mitarbeiter anderer Vereinigungen eingeladen werden, die evangelische Jugendarbeit betreiben. Diese Versammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen.

§ 11: (2) 3. die Erlassung von Richtlinien;

§ 12: (1) Der Jugendausschuß für Österreich besteht aus vier höchstens fünf vom Jugendrat für Österreich gewählten Sachbearbeitern (§ 11 Abs. 2 Z. 13) und einem vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandten Vertreter; wenigstens zwei dieser Sachbearbeiter sind aus der Mitte des Jugendrates zu wählen. Dem Jugendausschuß für Österreich gehören weiters an: der Jugendpfarrer für Österreich, der Bundessekretär sowie ein von den Jugendwarten für Österreich Gewählter.

(2) Die ehrenamtlichen Sachbearbeiter übernehmen über Beschluß des Jugendausschusses die Besorgung besonderer Aufgabengebiete, unter denen sich die Lagerarbeit, Mitarbeiterschulung und die Öffentlichkeitsarbeit befinden müssen.

(3) Dem Jugendausschuß für Österreich obliegt die Durchführung der laufenden Arbeiten, insbesondere:

1. die jährliche Erstattung des Berichtes über die Jugendarbeit in Österreich an den Jugendrat für Österreich;

2. die Beschlußfassung über die Planung der Jugendarbeit in Österreich unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Jugendrates für Österreich;

3. die Erstellung eines Vorschlages für den Haushaltsplan und für den Rechnungsabschluß an den Jugendrat für Österreich;

4. die Erstellung eines Vorschlages über die Verteilung der Mittel aus öffentlicher Hand, wie zum Beispiel der Mittel aus dem Bundesjugendplan;

5. die Erstattung von Vorschlägen für die Wahl ehrenamtlicher Sachbearbeiter, Berater oder Vertreter an den Jugendrat für Österreich (§ 11 Abs. 2 Z. 13 und 14);

6. der Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß dieser Ordnung mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.;

7. der Abschluß und die Auflösung von Dienstverträgen gemäß dieser Ordnung mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Der jeweilige Vorsitzende des Jugendrates und sein Stellvertreter gehören in gleicher Funktion als stimmberechtigte Mitglieder den Jugendausschüssen an.

(5) Durch den Jugendausschuß kann eine Konferenz aller Delegierten in die Jugendräte der Superintendentialgemeinden und den Jugendrat der Kirche H. B. einberufen werden. Der Vorsitz in dieser Konferenz obliegt dem Vorsitzenden des Jugendrates für Österreich. Der Konferenz obliegt die Vorbereitung von Fragen und die Erstattung von Vorschlägen an den Jugendrat oder den Jugendausschuß für Österreich. Zu dieser Konferenz können auch Mitarbeiter anderer Vereinigungen eingeladen werden, die evangelische Jugendarbeit betreiben. Die Konferenz ist mindestens alle vier Jahre einzuberufen.

70. Zl. 2941/88 vom 9. Mai 1988

Novelle zur Kirchenbeitragsordnung

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 19. April 1988 eine Novelle zur

Kirchenbeitragsordnung

erlassen und lauten die Bestimmungen, welche hiemit kundgemacht werden wie folgt:

§ 18: Das Presbyterium (die Kirchenbeitragsstelle) ist berechtigt, von amtswegen oder über Antrag des Beitragspflichtigen und nach Anhören der Kirchenbeitragsstelle bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände den Kirchenbeitrag herabzusetzen oder ganz zu erlassen. Der Antrag des Bei-

tragspflichtigen ist zu begründen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.

§ 22: Die zuständigen Pfarrgemeinden sind verpflichtet, spätestens dreißig Monate nach Vorschreibung des Kirchenbeitrages namens der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich die Klage auf Zahlung der fälligen Beiträge zu erheben, sofern die Einbringlichkeit nicht aussichtslos erscheint. Die Bestimmung des § 18 ist sinngemäß anzuwenden.

71. Zl. 2895/88 vom 9. Mai 1988

Erhebung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu Kirchengesetzen

Auf der 3. Session der X. Generalsynode wurden die im 3. Stück 1987 des Amtsblattes für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich enthaltenen Verfügun-

gen mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 29/87 und 30/87, sowie weiters die im 7./8. Stück publizierte Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 83/87, in ihrer Gültigkeit bestätigt und zu Kirchengesetzen erhoben.

Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 29/87 infolge Neuregelung der Ausbildungszeit durch eine entsprechende Novellierung des Kirchengesetzes „Ordnung des geistlichen Amtes“ mit Inkrafttreten der OdgA-Novelle obsolet wird, soweit sie nicht noch im Rahmen der Übergangsregelung für die bereits in Ausbildung befindlichen Theologen anzuwenden ist.

Aus diesem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß auch nach der neuen OdgA-Regelung Lehrvikare und Pfarramtskandidaten zum Personenkreis der gemäß § 7 ASVG-Teilversicherten (Teilversicherung in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung) gehören, da sie mangels Ordination noch keine geistlichen Amtsträger sind.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

72. Zl. 1882/88 vom 21. März 1988

Rechtspersönlichkeit für Frauenarbeit

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der X. Generalsynode am 19. April 1988 beschlossen:

1. Die „Evangelische Frauenarbeit“ wird als Werk der Kirche anerkannt.

2. Die „Evangelische Frauenarbeit“ wird als Werk der Kirche mit Rechtspersönlichkeit hiermit ausgestattet.

Aufträge, sonstige Beschlüsse, Empfehlungen und Resolutionen der SYNODE A. B.

73. Zl. 2893/88 vom 9. Mai 1988

Abendmahlsgastbereitschaft

Am Abend vor seinem Tod hat Jesus mit seinen Jüngern das letzte Abendmahl gefeiert (Mk. 14, par; 1. Kor. 11). Indem er Brot und Wein austeilte und sie alle essen und trinken hieß, verkündigte er den Jüngern seine Hingabe. In, mit und unter den Gestalten von Brot und Wein sollen sie seinen Leib und sein Blut empfangen, „bis daß er kommt“ (1. Kor. 11, 26) und seiner Gegenwart gewiß, Gemeinschaft mit ihm und untereinander haben.

Darum blieben die Christen „beständig in der Apostel Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet“ (Apg. 2, 42). Sie folgten der Einladung ihres Herrn zum Mahl, das sie „Herrenmahl“ (1. Kor. 11, 20) oder „Heiliges Abendmahl“ oder — dankbar für sein Opfer — „Eucharistie“ nannten. Als Herr seines Mahles wird der Auferstandene gepriesen und

bezeugt: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ (Hebr. 13, 8).

Darum sieht sich die Evangelische Kirche nicht befugt, Menschen vom Abendmahl auszuschließen, die im Hören auf Jesu Einladung „kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquickern“ (Mt. 11, 28) zum Tisch des Herrn treten, um sich versöhnen zu lassen. Auch konfessionsverschiedenen Ehepartnern gilt die Einladung Jesu in der Evangelischen Kirche in gleicher Weise: Kommt, denn es ist alles bereit, „schmeckt und sehet, wie freundlich der Herr ist; wohl dem, der auf ihn traut“ (Ps. 34, 9).

Ohne die konfessionelle Zugehörigkeit eines Christen zu seiner Kirche durch die Abendmahlsgastbereitschaft in Frage zu stellen, weiß sich die Evangelische Kirche der Botschaft ihres Herrn verpflichtet: „Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe. Daran wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe untereinander habt“ (Joh. 13, 34 f.).

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Aufträge, sonstige Beschlüsse, Empfehlungen und Resolutionen der SYNODE H. B.

74. Zl. 2894/88 vom 9. Mai 1988

Erneuerung der Einladung zum Gastabendmahl

In den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wird bereits seit vielen Jahren ein „offenes Abendmahl“ (Gastabendmahl) praktiziert, das heißt, daß alle, die durch den Glauben an Jesus Christus verbunden sind, ohne Unterschied der konfessionellen Zugehörigkeit, zum Tisch des Herrn eingeladen werden. Mit dieser Praxis und der dahinterstehenden Überzeugung weiß sich die Evangelische Kirche H. B. in Österreich mit vielen anderen Schwesterkirchen aus der reformierten Kirchenfamilie verbunden und kann sich dabei u. a. auf eine Empfehlung der Generalversammlung des Reformierten Weltbundes 1954 in Princeton, USA, berufen:

„Als reformierte und presbyterianische Kirchen bezeugen wir gegenüber unseren Mitchristen, daß wir das geistliche Amt, die Sakramente und die Mitgliedschaft aller Kirchen anerkennen, die gemäß der Bibel Jesus Christus als Herrn und Erlöser bekennen. Wir laden die Glieder dieser Kirchen zum Tisch unseres gemeinsamen Herrn ein und heißen sie daran herzlich willkommen. Die Kirche hat das Sakrament des Abendmahls von Christus empfangen und in ihm teilt er sich dem Glaubenden mit. Der Tisch des Herrn gehört ihm, nicht uns. Wir glauben daran, daß wir das Sakrament keinem Getauften, der Jesus Christus liebt und ihn

als Herrn und Erlöser bekennt, verweigern dürfen. Es ist unsere feste Überzeugung, daß mangelnde Bereitschaft, eine solche Abendmahlsgemeinschaft zu üben, zumal heute, der Sache der Einheit schweren Schaden zufügt und einen großen Teil unserer diesbezüglichen Gespräche in einem irrealen Licht erscheinen läßt. Wir können nicht das Evangelium der Versöhnung verkünden, ohne am Tisch des Herrn zu beweisen, daß wir miteinander versöhnt sind.“

Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich weiß, daß andere Kirchen — insbesondere die römisch-katholische und die orthodoxen Kirchen — demgegenüber die Meinung vertreten, daß eine Einigung in Fragen des Kirchen-, Amts- und Sakramentsverständnisses der gemeinsamen Praxis vorangehen müssen. Es sind vor allem seelsorgerliche Anliegen, die die Evangelische Kirche H. B. in Österreich nun trotzdem veranlassen, ihre Einladung zum Gastabendmahl feierlich zu wiederholen. Sie bittet insbesondere jene Kirchen, die bisher einer solchen Einladung nicht Folge leisten konnten, zu überlegen, ob sie nicht ihren Gläubigen, speziell jenen mit einem anderskonfessionellen Ehepartner, die Teilnahme an einer Abendmahlsfeier im Rahmen eines reformierten Gemeindegottesdienstes — und zwar nicht wie bisher nur in Ausnahmefällen — ermöglichen können, da die Einladung zum Tisch des Herrn ja jeweils von Jesus Christus ausgeht und nicht von einer einzelnen, konfessionell geprägten Kirchengemeinde.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 31. Mai 1988

6. Stück

75. Organisationsstatut des Religionspädagogischen Institutes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
 76. Kollektenaufruf für Sonntag, 5. Juni 1988 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich
 77. Verleihung des Berufstitels „Professor“
 78. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
 79. Zweite Ausschreibung der Stelle eines Diözesanjugendwartes/-pfarrers für Oberösterreich
 80. Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
 81. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten Gnadenkirche
 82. Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
 83. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt
 84. Erste Ausschreibung der 3. Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 85. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
 86. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
 87. Nächste Sitzung des Bauausschusses
 88. Bestellung von Pfarrer Mag. Michael Matiassek zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt
 89. Bestellung von Siegfried Lewin zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach
 90. Ordinationen von Mag. theol. Manfred Sauer und Mag. theol. Renate Sauer
 91. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

75. Zl. 2025/88 vom 24. Mai 1988

Organisationsstatut des Religionspädagogischen Institutes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

§ 1: Errichtung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. als Schulerhalter errichtet ein „Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ (im folgenden „ERPI“ genannt). Es hat seinen Sitz in 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3.

§ 2: Aufgabe

(1) Das Religionspädagogische Institut hat die Aufgabe der Fortbildung und Weiterbildung von Lehrern für den Religionsunterricht (im folgenden kurz „Religionslehrer“ genannt) an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung.

(2) Darüberhinaus kann das ERPI führen:

a) die religionspädagogische und berufsethische Fortbildung evangelischer Lehrer an evangelischen Privat-

schulen tätiger Lehrer, evangelischer Kindergärtner und Erzieher;

b) die Vorbereitung von interessierten Lehrern aller Art für den Erwerb einer zusätzlichen Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes (Lehrerweiterbildung).

c) die Beratung, Begleitung und Zurüstung von Kandidaten für Prüfungen nach kirchlichen Prüfungsordnungen für den Religionsunterricht, sofern nicht durch eine andere kirchliche Schule oder Einrichtung dafür vorgesorgt ist.

(3) Zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben obliegen dem ERPI insbesondere:

a) Die Durchführung der Lehrgänge für die Unterrichtspraktikanten nach § 11 UPG, sofern diese nicht den Pädagogischen Instituten des Bundes zukommen.

b) Die Durchführung der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Aufgaben eines Betreuungslehrers gemäß § 25 Abs. 2 UPG.

c) Die berufsethische und berufsfachliche Betreuung der Religionslehrer sowie Zurüstung qualifizierter Religionslehrer für Schulungsaufgaben und Förderung bei deren Durchführung.

d) Die pädagogische Schulung und Zurüstung von Religionslehrern zum Auf- und Ausbau der Elternarbeit an den Schulen und zur Kinder- und Jugendarbeit.

e) Die Tatsachen-, Grundlagen- und Spezialforschung in den katechetischen und religionspädagogischen Bereichen, auch auf internationaler Ebene; die Sorge für die dazu geeigneten Mitarbeiter und die Erstellung von Lehrmitteln und Behelfen für den Religionsunterricht.

(4) Das ERPI hat mit den bereits bestehenden Formen der Weiter- und Fortbildung zusammenzuarbeiten und diese zu fördern.

(5) In Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen können Lehrgänge, Kurse und einzelne Lehrveranstaltungen abgehalten werden und zwar sowohl am Standort des Institutes als auch außerhalb desselben, und zwar auch während der nach Maßgabe des Schulgesetzes unterrichtsfreien Zeit.

(6) Die Lehrinhalte und die Methoden ihrer Vermittlung sind im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen frei.

(7) Das ERPI entspricht einer Akademie im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes.

§ 3: Aufbau

(1) Das ERPI ist in mindestens zwei Abteilungen zu gliedern, die für die Angelegenheiten der im folgenden genannten Lehrer zuständig sind:

a) Religionslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen

b) Religionslehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen, an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher

c) Religionslehrer an berufsbildenden Schulen aller Art

d) Evangelische Lehrer und Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher.

(2) Die in § 2 Abs. 5 genannten Lehrveranstaltungen können:

a) auch abteilungsübergreifend geführt werden, wenn dies vom Inhalt der Veranstaltung her zweckmäßig erscheint, und

b) je nach Erfordernis auch im Zusammenwirken mit allen kirchlichen Stellen, die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung betreiben, weiters mit Religionspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, Universitäten, Hochschulen und sonstigen theologischen oder pädagogischen Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten sowie mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder anderen Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes durchgeführt werden.

§ 4: Lehrpläne

Für die Lehrgänge, die im Hinblick auf das Dienstrecht oder sonst zum Erreichen einer Befähigung er-

forderlich sind, hat der Schulerhalter Lehrpläne zu erlassen.

§ 5: Jahresarbeitsplan

(1) Der Direktor hat im Einvernehmen mit dem Schulerhalter für jedes Studienjahr nach Fühlungnahme mit dem Kuratorium, den Superintendenten, Fachinspektoren und Leitern der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer einen Jahresarbeitsplan zu erstellen. Dieser ist dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport im Wege der Landesschulbehörde am Sitz des ERPI rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Jahresarbeitsplan hat die Zahl der Veranstaltungen, ihr zeitliches Ausmaß, das Thema, nach Möglichkeit die Referenten, den Adressatenkreis und die Kategorie (Vorlesung, Seminar, Übung) anzugeben.

§ 6: Lehrer

(1) Für das ERPI sind vom Schulerhalter ein Leiter (Direktor), für jede Abteilung ein Abteilungsleiter sowie die erforderlichen Lehrer und Lehrbeauftragten zu bestellen, die den Nachweis der Anstellungserfordernisse gemäß der Anlage 1 zum BDG 1979, BGBl. Nr. 333, erfüllen. Für die Bestellung zum Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Der Dienstposten eines Abteilungsleiters kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

(3) Die Abteilungsleiter, Lehrer und Lehrbeauftragten haben die ihnen übertragenen Aufgaben jeweils in Zusammenarbeit mit dem Leiter zu führen und diesen bei der Erfüllung der Aufgaben des Institutes (§ 1) zu unterstützen.

(4) Als Lehrbeauftragte sind Personen zu bestellen, die besondere Eignung für die ihnen gestellte Aufgabe besitzen, auch Universitätslehrer und Professoren Pädagogischer Akademien.

§ 7: Ausstattung

Die Ausstattung und Einrichtung des ERPI hat unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und spezifischen Erfordernisse dem Stande an Pädagogischen Instituten zu entsprechen.

§ 8: Unterrichtszeit

Für die Unterrichtszeit am Institut gelten die Bestimmungen für Pädagogische Institute sinngemäß.

§ 9: Kuratorium

(1) Zur Unterstützung des Schulerhalters ist ein Kuratorium einzurichten. Dessen Aufgaben sind insbesondere:

a) Die Beratung des Schulerhalters bei der Erstellung der Lehrpläne, des Jahresarbeitsplanes und allgemeiner Richtlinien für den Studien- und Lehrbetrieb am ERPI.

b) Die Vorlage eines Vorschlages zur Besetzung der Stellen des Leiters und eines Stellvertreters.

(2) Das Kuratorium ist berechtigt, von sich aus mit Anregungen an den Schulerhalter heranzutreten.

(3) Dem Kuratorium haben anzugehören:

- a) der Direktor des ERPI,
- b) ein vom Schulerhalter entsandter Vertreter,
- c) der Rektor des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich,
- d) der Leiter des Institutes für Religionspädagogik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien,
- e) ein von den evangelischen hauptamtlichen Religionslehrern an mittleren und höheren Schulen gewählter Vertreter,
- f) ein ebensolcher Vertreter der Religionslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- g) der Obmann des Ausbildungsausschusses der Generalsynode.

(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus seiner Mitte gewählt, wobei der Direktor vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(5) Das Kuratorium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1—6 der Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich sinngemäß.

76. Zl. 3165/88 vom 18. Mai 1988

Kollektenaufwurf für Sonntag, 5. Juni 1988 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich

Liebe evangelische Christen!

Voneinander zu hören und miteinander in Verbindung zu stehen, ist für jede Gemeinschaft wichtig.

Der Evangelische Presseverband möchte helfen, dies im Bereich unserer Kirche zu verwirklichen. Wir bitten Sie alle, diese Arbeit mit Ihrer Gabe für die Kollekte an diesem 1. Sonntag nach Trinitatis zu unterstützen.

Unsere Kirchenzeitung SAAT möchte eine Plattform der Begegnung, ein Forum des Gesprächs und ein Instrument der Verkündigung sein. Gemeinden und Christen aus allen Teilen Österreichs können durch sie in Verbindung treten. Durch die Herausgabe von Büchern, Schriften und Drucken möchten wir mithelfen, den Auftrag Jesu Christi zu erfüllen, das Evangelium mit allen Mitteln zu verkünden.

Bitte bringen Sie Ihre Verbundenheit für dieses Arbeitsgebiet der Kirche durch Ihre Mitarbeit, Ihr Gebet und die Kollekte dieses Sonntags zum Ausdruck. Zugleich möchten wir Ihnen herzlich für alle bisher bewiesene Treue und Unterstützung danken.

77. Zl. 2603/88 vom 21. April 1988

Verleihung des Berufstitels „Professor“

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 26. Feber 1988 dem Leiter der Evangelischen Akademie in Österreich Herrn Ulrich Trinks den Berufstitel „Professor“ verliehen.

Die Überreichung der Verleihungsurkunde fand am 3. Mai 1988 in den Räumen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Wien 1, Minoritenplatz 5, statt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

78. Zl. 2871/88 vom 5. Mai 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

	1988	1987
Superintendenz	Schilling	
Wien	14,806.283,20	14,287.523,27
Niederösterreich	5,780.042,67	5,723.557,79
Burgenland	2,605.525,11	2,753.376,29
Steiermark	5,778.542,93	5,934.142,44
Kärnten	4,711.796,62	4,756.154,53
Oberösterreich	5,689.095,50	6,050.738,05
Salzburg-Tirol	4,487.442,69	4,566.555,23
	43,858.728,72	44,072.047,60

Steigerung 1988: Keine, Rückgang 0,48%

79. Zl. 3105/88 vom 13. Mai 1988

Zweite Ausschreibung der Stelle eines Diözesanjugendwartes/-pfarrers für Oberösterreich

„Für die hauptamtliche Stelle in der Superintendentialgemeinde Oberösterreich wird ein Jugendpfarrer/Jugendwart (Mann oder Frau) zum 1. September 1988 gesucht; die Stelle wird hiemit ausgeschrieben.“

Der/die Diözesanjugendwart/in sollte ausgebildeter Diakon, Jugendleiter, Gemeindegewerter oder Religionspädagoge sein. Er soll die Betreuung der Jugendarbeit durch die Jugendleiter in den 34 oberösterreichischen Pfarrgemeinden durchführen.

- Das Aufgabengebiet umfaßt:
- Betreuung der Mitarbeiter und Gruppen in den Gemeinden;
 - Organisation von Veranstaltungen auf diözesaner Ebene;

- Schulung und Fortbildung für Mitarbeiter;
- Aufsicht über die Verwaltung der Jugendfreizeitheime.

Wir bieten eine Vergütung nach den Richtsätzen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und eine Dienstwohnung mit 86 m² Wohnfläche (Einfamilienhaus mit sehr günstiger Raumaufteilung: im Erdgeschoß 1 Wohnküche mit Speis, 1 Wohnraum, 1 Schlafzimmer, 1 Kabinett, 1 Vorraum; im Dachgeschoß 1 Vorraum, 1 Bad, 1 WC, 1 Zimmer; Garten). Ein kleines Dienstauto ist vorhanden.

Es geht um eine interessante Arbeit, über die der Bewerber beim scheidenden Jugendwart Diakon Günther Wesely oder beim Vorsitzenden des Jugendrates, Herrn Gottfried Wimmer, im Evangelischen Jugendwerk, Tel. 0732/66 20 97, Auskünfte einholen kann.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juni 1988 beim Evangelischen Jugendwerk in Oberösterreich, Südtiroler Straße 7, 4020 Linz, einzureichen.“

80. Zl. 3193/88 vom 19. Mai 1988

Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Die genannte Pfarrstelle wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt.

Die Tätigkeit in Oberwart bietet vielfältige und interessante Möglichkeiten, vor allem in einer Gemeinschaft von Mitarbeitern, zu arbeiten. Eine Gemeindeordnung regelt die Aufgaben im einzelnen. Die wirtschaftlichen Belange der Gemeinde sind wohl geordnet.

Als Dienstwohnung ist die Wohnung in dem 1951 erbauten und im Einvernehmen mit dem zu Bestellenden zu renovierenden und auszubauenden Pfarrhaus vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Für Auskünfte und Gespräche stehen gerne zur Verfügung der Kurator der Gemeinde OSR Dir. Karl Leirer (03352/31 44) sowie Vikar Mag. Christa Schrauf (03352/27 06) und der Superintendent in Eisenstadt (02682/24 90).

81. Zl. 3213/88 vom 19. Mai 1988

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten Gnadenkirche

Die mit 1. September 1988 freiwerdende Pfarrstelle wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den nordöstlichen Teil des 10. Bezirkes und zählt etwa 2200 Seelen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde Gnadenkirche ist eine überschaubare Großstadtgemeinde.

Vom Pfarrer (der Pfarrerin), wird Einfühlungsvermögen und Tatkraft erwartet, durch die Stärkung des

Glaubensleben der Gemeindeglieder soll die Bereitschaft zum Engagement in unserer Zeit geweckt werden.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen im Ausmaß von 6 bis 8 Wochenstunden zu erteilen, davon 4 Pflichtstunden.

Die in der Gemeinde tätige Gemeindegewesenerin leitet Kinder- und Jugendkreise und erteilt Religionsunterricht an Pflichtschulen. Eine Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst ist errichtet, jedoch derzeit nicht besetzt.

Das Ausmaß der Dienstwohnung beträgt 83,1 m² (Dienstwohnungswert S 1.079,—). Sie besteht aus 3 Zimmern, 1 Kabinett, Küche, Bad und Vorraum und wird durch eine Gasetagenheizung beheizt. Kirche, Pfarramt und Pfarrwohnung sind in einem Haus (Wien 10, Herndl-gasse 24) in unmittelbarer Nähe des Rheumannplatzes untergebracht. Dieser ist ein günstiger Verkehrsknoten (U-Bahn, Straßenbahnen und Autobuslinien).

Bewerbungen sind bis 30. Juni an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten Gnadenkirche, 1100 Wien, Herndl-gasse 24, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne Frau E. Reinagel im Pfarramt, Tel. 604 27 54 oder 647 55 43 und Kurator H. Sambor, Tel. 64 95 603.

82. Zl. 3231/88 vom 20. Mai 1988

Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern wird hiemit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde ist eine Toleranzgemeinde und umfaßt 3623 Gemeindeglieder (zirka 56 Prozent der Gesamtbevölkerung).

Am Ort bestehen zwei öffentliche Volksschulen und zwei öffentliche Hauptschulen sowie eine Heimschule der Schulbrüder. Gymnasium, Handelsakademie und weitere berufsbildende höhere und mittlere Lehranstalten befinden sich in Bad Ischl (9 km entfernt) und in Hallstatt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde besitzt und führt ein Altenheim und einen Kindergarten.

Für den zweiten Pfarrer wird im Gebäude des Evangelischen Kindergartens eine zentralbeheizte Wohnung im Ausmaß von 129 m² und ein Arbeitszimmer errichtet. Bis zur Baufertigstellung wird für eine Ersatzwohnung gesorgt. Der Dienstwohnungswert der Neubauwohnung wird S 2967,— betragen.

Es bietet sich ein weites Feld pastoraler Aufgaben in Gottesdienst, Betreuung der Hauskreise, Besuchsdienst u. a. in Heimen und Krankenhaus, Bibelstunden, Religionsunterricht (12 bis 14 Wochenstunden) und Jugendarbeit an. Die Arbeitsaufteilung wird durch eine Gemeindeordnung geregelt.

Bewerbungen sind bis zum 8. Juli 1988 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern, 4822 Bad Goisern 99, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Dietmar Wurm, 4822 Bad Goisern 99, Tel. 06135/82 30 sowie Kurator Rudolf Schenner, 4823 Edt 22, Tel. 06135/82 07.

83. Zl. 3232/88 vom 20. Mai 1988

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt wird hiemit unter der Voraussetzung, daß ihr Amtsstelleninhaber Hallstatt eine andere Pfarrstelle übernimmt, ausgeschrieben. Die Gemeinde umfaßt ein Gebiet von 148,19 km² und zählt 625 Seelen, 275 in Hallstatt und 350 in Obertraun. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Jeden Sonntag sind um 8.30 Uhr Gottesdienste in Obertraun und um 10 Uhr in Hallstatt zu halten. Beide Orte sind sechs Kilometer voneinander entfernt. In den Saisonen sind vierzehntägig Gottesdienste am Samstag um 11 Uhr in der Krippensteinkapelle (2007 Meter) zu halten. In der Passionszeit werden in beiden Orten Passionsandachten angeboten.

Religionsunterricht ist an den beiden Volksschulen, Hallstatt und Obertraun und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt in Hallstatt im Gesamtausmaß von zehn Wochenstunden zu erteilen.

Die Gemeinde erwartet einen Pfarrer, der Verständnis für die Mentalität der Bevölkerung und Freude an Hausbesuchen hat. Es wird großer Wert darauf gelegt, daß Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit geleistet wird.

Ein geräumiges Pfarrhaus im Zentrum Hallstatts mit Garten und Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1140,—.

Die Kanzlei, der Betsaal und Gruppenräume befinden sich im Erdgeschoß des Pfarrhauses. Die Kirche liegt in der Nähe des Pfarrhauses direkt am Hallstätter See.

Bewerbungen sind bis zum 1. Juli 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilt Pfarrer Ernst-Günther Goetze, 4830 Hallstatt, Oberer Marktplatz 167, Tel. 06134/254 sowie Kurator Rudolf Thalhammer, Gosaumühle, Tel. 06134/348.

84. Zl. 3233/88 vom 20. Mai 1988

Erste Ausschreibung der 3. Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiemit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde Wels zählt 5187 Gemeindeglieder und umfaßt die Stadt Wels sowie einige umliegende Orte. Sie ist bisher in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft; mit der Pfarrstelle sind zehn Pflichtstunden

verbunden. Zusammen mit den beiden Pfarrern und dem Pfarrer im Schuldienst wird die Arbeit auf Grund der Gemeindeordnung eingeteilt. Der Seelsorgesprengel der 3. Pfarrstelle umfaßt vor allem Neubaugebiete im westlichen Stadtteil, wo durch selbständige Initiativen und geeignete Arbeitsformen die Gemeinde gesammelt werden soll. Wir haben etwa 120 ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde und Jugend. Die Jugendarbeit geschieht unter der Leitung des Jugendwartes. Religionsunterricht ist im Ausmaß von zehn Wochenstunden an höheren Schulen zu halten.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Bereitschaft zu einem integrativen Arbeitsstil, der die unterschiedlichen Prägungen in der Gemeinde berücksichtigt, sowie die Bereitschaft zur gedeihlichen Zusammenarbeit mit den beiden Gemeindepfarrern, dem Pfarrer im Schuldienst und dem Jugendwart.

Eine Dienstwohnung in der Nähe des Seelsorgesprengels mit zirka 120 m² kann zur Verfügung gestellt werden (Dienstwohnungswert unter S 2760,—).

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung bis zum 15. Juli 1988 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu senden. Auskünfte erteilen gerne Kurator Fritz Neubacher (07242/86 4 73) und Pfarrer Martin Hofstätter (07242/75 84).

85. Zl. 3234/88 vom 20. Mai 1988

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf wird unter der Voraussetzung, daß der Pfarrstelleninhaber die Pfarrstelle verläßt, hiemit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Purkersdorf mit rund 1050 Gemeindegliedern, einschließlich der Predigtstation Schweizerhaus Hadersdorf sowie die Tochtergemeinde Preßbaum mit rund 650 Gemeindegliedern, einschließlich der Predigtstelle Eichgraben. Sie umfaßt den westlichsten Teil des 14. Wiener Gemeindebezirkes, das Wiental und den Wienerwald bis einschließlich Altlenzbach. Das Pfarramt ist 15 km vom Stadtzentrum Wien entfernt und hat sehr gute Bahn- und Busverbindungen nach Wien. Gottesdienst ist sonntäglich in Purkersdorf und Pressbaum, 14tägig in Eichgraben und einmal monatlich in Hadersdorf zu halten.

Der Religionsunterricht an den Volksschulen von Hadersdorf, Purkersdorf, Mauerbach, Gablitz, Pressbaum und Eichgraben sowie den Hauptschulen von Hadersdorf, Purkersdorf, Pressbaum und Eichgraben wird derzeit von der Gemeindegemeinschaft und einer Religionslehrerin erteilt. Für die Kanzleiarbeit in Purkersdorf und Pressbaum stehen eine Sekretärin und mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung.

Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer, der die begonnene Aufbauarbeit mit einer regen Gemeindevertretung und mehreren Gemeindegemeinschaften fortsetzen möchte.

Die Pfarrstelle ist in keine Schwierigkeitsklasse ein-

gereiht. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Pfarrwohnung im Gemeindezentrum Purkersdorf umfaßt 2 Zimmer, 2 Kabinette, Küche, Bad und Toilette sowie eine Garage und einen kleinen Abstellraum. Ein großer Pfarrgarten steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1728,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne der Pfarrgemeindegurator Josef Künzel, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 66, Tel. 02233/20 4 63 und das Evangelische Pfarramt Purkersdorf, 3002 Purkersdorf, Wintergasse 13—15. Tel. 02231/33 36.

86. Zl. 3241/88 vom 24. Mai 1988

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern wird hiemit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 2212 Gemeindeglieder. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und hat ein Pflichtstundenausmaß von 8 Wochenstunden.

Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt. Neben der Versorgung der Pfarrgemeinde in ihren vielfältigen Arbeitszweigen wird auch Aufgeschlossenheit für die Sache der Diakonie und ein gutes Miteinander zwischen Pfarrgemeinde und Diakoniewerk erwartet. Eine große, zentralbeheizte Pfarrerrwohnung (insgesamt 150 m²) mit einem Dienstwohnungswert von 1500,— steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt der Kurator, Herr Gernot Stöger (Tel. 04276/26 07) und der Administrator, Rektor R. G. Hülser, Evangelisches Diakoniewerk Waiern (Tel. 04276/22 01/132).

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1988 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern, Martin-Luther-Straße 4, 9560 Feldkirchen zu richten.

87. Zl. 2816/88 vom 3. Mai 1988

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses ist für
Donnerstag, 6. Oktober 1988

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

91. Zl. 2923/88 vom 9. Mai 1988

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz, Vorarlberg, wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Sitzungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen mit sämtlichen Beilagen bis längstens **12. September 1988** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

88. Zl. 2721/88 vom 28. April 1988

Bestellung von Pfarrer Mag. Michael Matiasek zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt

Pfarrer Mag. Michael Matiasek wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1987 bestätigt.

89. Zl. 2800/88 vom 3. Mai 1988

Bestellung von Siegfried Lewin zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach

Pfarrhelfer Siegfried Lewin wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1988 bestätigt.

90. Zl. 2818/88, 2819/88 vom 4. Mai 1988

Ordinationen von Mag. theol. Manfred Sauer und Mag. theol. Renate Sauer

Mag. theol. Manfred Sauer und Mag. theol. Renate Sauer wurden am 1. Mai 1988 in der Evangelischen Kirche in Bernstein von Herrn Bischof Mag. D. Dieter Knall unter Assistenz von Herrn Senior OStR Mag. Günter Geißelbrecht, Mag. Ines Knoll, Mag. Gerti Kraus, Mag. Hellmut Santer, Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky, Senior Mag. Herwig Sturm, ordiniert.

Die Evangelische Gemeinde Bludenz zählt zirka 900 Gemeindeglieder, sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und umfaßt den politischen Bezirk der Bezirkshauptmannschaft Bludenz.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen zweimal im Monat in Bludenz und einmal in der Predigtstation Schruns zu halten. In den Sommermonaten halten Kurprediger in Schruns, Gaschurn und Lech Gottesdienste.

Religionsunterricht ist am Gymnasium Bludenz und an Hauptschulen im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu halten.

Alle Schulen befinden sich in Bludenz.

Bludenz hat Autobahn- und D-Zug-Anschluß und liegt zentral im Winter- wie Sommerurlaubsgebiet mit interessanten Kontaktmöglichkeiten.

Wir wünschen uns eine(n) jüngere(n) Pfarrer(in) — lutherisch oder reformiert — mit neuen Ideen in der Jugend- und Seniorenarbeit.

Eine Vier-Zimmer-Dienstwohnung (Eigentumswohnung der Pfarrgemeinde) mit Küche und Bad (83 m²) steht zur Verfügung und ist zirka zehn Gehminuten von der Kirche entfernt.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 1232,—.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Mag. Ch. Neumann, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn und Kurator Manfred Konzett, Am Tobel 15, 6700 Bludenz.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1988 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz, Oberfeldweg 13, 6700 Bludenz, zu richten.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R.

Josef SCHRAMM

am 28. April 1988 im 75. Lebensjahr in die Ewigkeit abberufen.

Josef Schramm wurde am 30. November 1913 in München geboren — als der Sohn eines Arbeiters, wie er immer wieder hervorhob, und hier liegen wohl auch die Wurzeln für seine große Güte und Hilfsbereitschaft, die er ohne Rücksicht auf sich selbst, denen zuteilwerden ließ, die sich in Not an ihn wandten.

Er besuchte die Volksschule in Bad Ischl, legte die Matura in Graz ab und studierte evangelische Theologie in Leipzig und Wien, wo er 1938 das Examen pro candidatura ablegte. Ordiniert wurde er in Leoben von Superintendent Heinzelmann am 26. Feber 1939.

Nach kurzen Diensten in Graz und Feldbach folgte seine Einberufung zur Wehrmacht. Nach Kriegsende konnte er in Bad Aussee und Bad Ischl Dienst tun, die Amtsprüfung legte er mit sehr gutem Erfolg im Jahre 1946 ab, seine Interessen gingen aber auch weit über rein theologische Bereiche hinaus, so etwa in das Gebiet der Musik und Naturwissenschaft. Seine besondere Liebe galt dem Alten Testament und Josef Schramm hat noch als Pfarrer von Wallern Kurse in hebräischer Sprache gehalten. Den Dienst in Wallern hatte er am 1. April 1949 angetreten, es war der Ort seiner längsten Wirksamkeit. Er nahm sich der Flüchtlinge an, förderte den Bau einer Kirche Gallspach und betrieb die Gründung der Pfarrgemeinden in Ried i. I. und in Schärding. Im Jahre 1966 wurde er als Pfarrer nach Gosau berufen, vier Jahre später in die Gemeinde Wien-Landstraße. Auch dort war ihm nur eine kurze Wirksamkeit beschieden, denn mit 1. Mai 1974 mußte er sich krankheitshalber in den Ruhestand versetzen lassen. Schon seit vielen Jahren hatte er unter stets zunehmenden Schmerzen und Beschwerden gelitten und konnte von sich sagen, „daß ich bis zur Aufbietung der letzten Kräfte unter großen Schmerzen gearbeitet habe“.

Am 23. November 1940 hat er in Graz seine Frau, Emma geb. Garzarolli, geheiratet, den Ehegatten wurden zwei Töchter geschenkt, von denen eine bis heute den Dienst einer Theologin versieht. (Zl. 2855/88 vom 5. Mai 1988)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Juni 1988

7. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>92. Bezüge geistlicher Amtsträger</p> <p>93. Bundesgehaltsschema nach Vertragsbedienstetengesetz</p> <p>94. Religionsunterrichtsgesetz-Novelle</p> <p>95. Ausschreibung der Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendenz Steiermark</p> <p>96. Examen pro ministerio</p> <p>97. Lehramtsprüfung</p> <p>98. Wahl von Senior Mag. Herwig Sturm zum Superintendenten Kärntens</p> <p>99. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987</p> <p>100. Kollektenergebnisse 1987 — Nachtrag</p> <p>101. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal a. d. Drau</p> <p>102. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein</p> | <p>103. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach</p> <p>104. Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost</p> <p>105. Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling</p> <p>106. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg</p> <p>107. Wahl von Pfarrer Mag. Klaus Lehner zum Senior</p> <p>108. Wahl von Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer und Pfarrer Mag. Joachim Rathke zu Senioren</p> <p>109. Adressenänderung</p> <p>110. Änderung der Telefonnummer</p> <p>111. Änderung der Telefonnummer</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

92. Zl. 3727/88 vom 15. Juni 1988

Bezüge geistlicher Amtsträger

Nach Anhörung des Finanzausschusses der Generalsynode und im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. die Bezüge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich mit Wirkung vom 1. Juli 1988 erhöht und der im Bundesgesetzblatt, BGBl. 237/87 vom 19. Juni 1987, publizierten Bezugstabelle zu § 55 Abs. 1 Gehaltsgesetz für L 1 und L 2 angeglichen, wobei die Tabelle sowohl in der Evangelischen Kirche A. B. als auch in der Evangelischen Kirche H. B. Anwendung findet.

I.

a) Gehälter geistlicher Amtsträger bis 65 Jahre

Stufe	A Pfarrer	A — 10%	B Pfarrhelfer
1	16.383,—	14.745,—	12.921,—
2	16.383,—	14.745,—	13.132,—
3	17.003,—	15.303,—	13.340,—
4	17.619,—	15.857,—	13.560,—

5	18.513,—	16.662,—	13.780,—
6	20.016,—	18.014,—	14.654,—
7	21.521,—	19.369,—	15.534,—
8	23.026,—	20.723,—	16.413,—
9	24.527,—	22.074,—	17.292,—
10	26.032,—	23.429,—	18.173,—
11	27.536,—	24.782,—	19.051,—
12	29.040,—	26.136,—	20.101,—
13	30.543,—	27.489,—	21.152,—
14	32.048,—	28.843,—	22.202,—
15	33.553,—	30.198,—	23.257,—
16	35.055,—	31.550,—	24.308,—
17	36.565,—	32.909,—	25.356,—
18	38.653,—	34.788,—	—,—

b) Gehälter aktiver geistlicher Amtsträger über 65 Jahre

Stufe	A Pfarrer	A — 10%	B Pfarrhelfer
10	25.647,—	23.082,—	17.904,—
11	27.129,—	24.416,—	18.769,—
12	28.611,—	25.750,—	19.804,—
13	30.092,—	27.083,—	20.839,—

14	31.574,—	28.417,—	21.874,—
15	33.057,—	29.751,—	22.913,—
16	34.537,—	31.083,—	23.949,—
17	36.025,—	32.423,—	24.981,—
18	38.082,—	34.274,—	—,—

c) Dienstalterszulage als Grundlage der Pensionsberechnung für im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträger

DAZ	2.746,50	2.472,—	2.234,—
---------------	----------	---------	---------

Funktionsgebühren geistlicher Amtsträger in der Evangelischen Kirche A. B.

d) bis 65 Jahre

Bischof	24.173,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	7.255,—
Senioren	2.015,—

e) über 65 Jahre

Bischof	23.816,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	7.148,—
Senioren	1.985,—

Funktionsgebühr Landessuperintendent H. B.

unverändert: S 1.500,— (Stand: 1969)

II.

Lehrvikare	11.701,—
Pfarramtskandidaten (ohne Amtsprüfung)	12.302,—
Pfarramtskandidaten mit abgelegter Amtsprüfung	14.745,—
(pensionsbeitragspflichtig gleich den Bezügen der geistlichen Amtsträger)	

93. Zl. 3728/88 vom 15. Juni 1988

Bundesgehaltsschema nach Vertragsbedienstetengesetz

Ab 1. Juli 1988 gilt für Angestellte des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. analog dem Gehaltsschema des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes nachstehende Gehaltsstaffel:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	15.306,—	11.750,—	10.154,—	9.640,—	9.128,—
2	15.711,—	12.090,—	10.447,—	9.869,—	9.257,—
3	16.117,—	12.431,—	10.740,—	10.096,—	9.385,—
4	16.523,—	12.773,—	11.032,—	10.325,—	9.513,—
5	16.930,—	13.121,—	11.325,—	10.550,—	9.640,—
6	17.335,—	13.477,—	11.617,—	10.777,—	9.771,—
7	18.025,—	13.849,—	11.911,—	11.006,—	9.899,—
8	18.722,—	14.219,—	12.204,—	11.232,—	10.027,—
9	19.416,—	14.741,—	12.496,—	11.460,—	10.155,—
10	20.107,—	15.266,—	12.788,—	11.687,—	10.286,—
11	20.799,—	15.958,—	13.087,—	11.914,—	10.412,—
12	21.489,—	16.651,—	13.393,—	12.141,—	10.542,—
13	22.183,—	17.343,—	13.707,—	12.368,—	10.669,—
14	22.875,—	18.033,—	14.026,—	12.597,—	10.797,—
15	23.567,—	18.725,—	14.347,—	12.824,—	10.927,—
16	24.471,—	19.418,—	14.666,—	13.055,—	11.054,—
17	25.374,—	20.114,—	14.986,—	13.292,—	11.183,—
18	26.278,—	20.804,—	15.306,—	13.531,—	11.311,—
19	27.182,—	21.498,—	15.625,—	13.781,—	11.440,—
20	28.089,—	22.189,—	15.944,—	14.026,—	11.569,—
21	—,—	—,—	16.263,—	14.277,—	11.697,—

Funktionsgebühr
2.057,—

Verwaltungsdienstzulage

1.269,— Gruppe I, 1—8; II, III, IV und V
1.612,— Gruppe I ab Stufe 9

Die Berechnung und Bezahlung der Gehälter analog dem Vertragsbedienstetengehaltsschema des Bundes ist auch den weiteren juristischen Personen unserer Kirche (Gemeinden auf allen Stufen, kirchlichen Vereinen) empfohlen, wobei vereinfachend die Entlohnungsgruppen wiedergegeben werden:

- I Akademiker
- II Maturanten auf Maturantendienstposten
- III Fachdienst wie Buchhaltungskräfte, Schreibkräfte mit Handelsschulabschluß
- IV Tätigkeiten wie III ohne abgeschlossene berufsbildende Schulausbildung und ohne Lehrabschlussprüfungen
- V Hilfsdienste wie einfache Buchhaltungsarbeiten, Postversand, Einlaufstelle, Botendienste, Besorgungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

94. Zl. 3729/88 vom 15. Juni 1988

Religionsunterrichtsgesetz-Novelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, daß in der Sitzung des Plenums des Nationalrates vom 8. Juni 1988 mit den Stimmen aller im Parlament vertretenen Parteien die Religionsunterrichts-Gesetzesnovelle beschlossen wurde, die mit 1. September 1988 in Kraft tritt und nachstehende Verbesserung bezüglich des Religionsunterrichts bringt:

1. Durch die Novelle zum Religionsunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 243/1962 wurde klargestellt, daß der Religionsunterricht an den Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg als Pflichtgegenstand zu führen ist; ferner wurde in den übrigen Bundesländern an den Berufsschulen der Religionsunterricht — sofern er nicht bereits als unverbindlicher Unterricht geführt worden ist — als Freigegegenstand eingeführt. Der Freigegegenstand Religion an den Berufsschulen fand jedoch gemäß § 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes bisher keinen Niederschlag im Zeugnis, sofern nicht zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle ein darüber hinaus gehender Zustand gegeben war. Eine Regelung, nach der der Religionsunterricht an Berufsschulen generell im Zeugnis zu vermerken ist, konnte 1962 noch nicht erreicht werden. Umso erfreulicher ist es, daß die nunmehr vorgesehene Novellierung des § 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes, durch die die einschränkende Regelung betreffend den Freigegegenstand Religion an Berufsschulen fällt, im Nationalrat die einhellige Zustimmung fand. Nach dem Inkrafttreten der Novelle wird daher der Freigegegenstand Religion an Berufsschulen in den Zeugnissen genauso wie die übrigen Freigegegenstände behandelt werden. (Siehe Artikel I Z 1 der Regierungsvorlage.)

2. Das Dienstrecht sieht die Verleihung „schulfester Stellen“ vor, wodurch ein besonderer Versetzungsschutz gegeben wird. Dies kann bei Religionslehrern im Falle einer gleichzeitigen Verwendung in kirchlichen Diensten Schwierigkeiten bringen. Aus diesem Grunde wurde kirchlicherseits immer wieder verlangt, daß vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer die kirchliche Behörde gehört wird. Wengleich diesem Wunsche bereits bisher in der Verwaltungspraxis Rechnung getragen worden ist, wird durch die Novelle eine diesbezügliche Verpflichtung der staatlichen Stellen normiert. (Siehe Artikel I Z 2 der Regierungsvorlage.)

3. Die die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich besonders betreffende Angelegenheit der Herabsetzung der Schülerzahl 5 auf 3 für die Bezahlung einer Wochenstunde des Religionsunterrichtes konnte ebenfalls erreicht werden. (Siehe Artikel I Z 3 der Regierungsvorlage.)

4. Nach der Regierungsvorlage für die Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes wurde eine Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes in den Nationalrat eingebracht. Diese sieht die Umwandlung der bisherigen Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Lehranstalten in Akademien vor. Entsprechend den übrigen lehrerbildenden Akademien (Pädagogische Akademien und Berufspädagogische Akademien) wurde vorgeschlagen, den bisherigen Pflichtgegenstand „Religion“ in den Pflichtgegenstand „Religionspädagogik“ zu ändern. Diesem Vorschlag wurde im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz Rechnung getragen.

Daher hat der Unterrichtsausschuß des Nationalrates auch die Änderung des § 1 Abs. 1 lit. g über Veranlassung des Unterrichtsressorts dem Plenum des Nationalrates vorgeschlagen. (Siehe Punkt 1 der Abänderungen im Bericht des Unterrichtsausschusses.)

5. Ebenfalls nach der Regierungsvorlage für die Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes wurde eine Regierungsvorlage betreffend eine 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle in den Nationalrat eingebracht. Diese Novelle sieht im Rahmen der Reform der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen das Angebot von Wahlpflichtgegenständen neben dem normalen Katalog von Pflichtgegenständen vor. Im

Rahmen der Wahlpflichtgegenstände gibt es auch solche zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von für die betreffende Oberstufenform vorgesehenen Pflichtgegenständen. In diesem Rahmen wird neben der für jede Stufe der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehenen zwei Wochenstunden Religion auch der Wahlpflichtgegenstand Religion (nach dem derzeitigen Lehrplanentwurf) in der 7. und 8. Klasse im Ausmaß von je zwei Wochenstunden angeboten werden. Die Wahlpflichtgegenstände können nach den schulorganisationsrechtlichen Regelungen bereits ab 5 Schülern geführt werden. Durch den über Veranlassung des Unterrichtsressorts vom Unterrichtsausschuß vorgesehenen neuen Abs. 5 des § 7 a wird gewährleistet, daß gemäß § 7 auch bei weniger als 10 den Wahlpflichtgegenstand besuchenden Schülern der Staat im Bereich der öffentlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen privaten Schulen den gesamten Lehrpersonalaufwand trägt. (Siehe Punkt 3 der Abänderungen des Unterrichtsausschusses.)

Der vom Nationalrat beschlossene Gesetzestext, der nun im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren sein wird, lautet:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1957, 243/1962 und 324/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.“

3. § 7 a Abs. 1 lautet:

„(1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.“

4. Im § 7 a treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

„(3) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung dieses Religionsunterrichtes allenfalls erforderlichen Reisebewegungen.

(4) Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.“

5. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch die Worte „der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

Artikel III

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung des Rechtes des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 8 und Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Mit der Vollziehung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Religionslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Bundes sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Religionslehrer an sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen ist

der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage beinhalten die Überlegungen, die zur Novelle führten, stehen über Ersuchen zur Einsichtnahme zur Verfügung und werden je in Fotokopie auch den Superintendenturen zur Einsicht übersandt.

95. Zl. 3852/88 vom 20. Juni 1988

Ausschreibung der Fachinspektorenstelle in der Evangelischen Superintendenz Steiermark

Die Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark (oder der Evangelische Oberkirchenrat A. B.) schreibt hiemit die Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich des Landesschulrates Steiermark zur sofortigen Besetzung aus. Die Funktion des Fachinspektors ist durch das Religionsunterrichtsgesetz § 7 c in der derzeit gültigen Fassung und durch die Kirchenverfassung § 151 Abs. 1, Z. 15 geregelt. Die Tätigkeit des Fachinspektors umfaßt die inhaltliche Betreuung der Religionslehrer an den mittleren und höheren Schulen durch Inspektion des Religionsunterrichtes, die Beratung der Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, Gespräche mit Eltern, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktoren und mit den Referenten im Landesschulrat und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektoren für den röm.-kath. Religionsunterricht.

Der Fachinspektor für evangelische Religion in der Steiermark soll darüberhinaus durch eine Änderung der Schulumtsleiterordnung der Superintendenz A. B. Steiermark mit den Agenden eines Schulumtsleiters für den Bereich der mittleren und höheren Schulen in der Superintendenz Steiermark betraut werden.

Bewerbungen auf diese Stelle sind für alle Theologen möglich, die das Magisterium der evangelischen Theologie absolviert haben und in der Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind. Der Fachinspektor ist im Bereich des Landesschulrates der Schulaufsicht zugeordnet.

Die Lehrpflichtermäßigung wird durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ausprochen und beträgt nach den derzeitigen Verhandlungen zirka acht bis zehn Wochenstunden für Pfarrer im Schuldienst. Das heißt, daß der Fachinspektor selbst acht bis zehn Wochenstunden zu unterrichten hat. Diese Lehrpflichtermäßigung gebührt bei der Belassung der vollen Bezüge und dazu kommt eine vom Bund dem Fachinspektor für seine Tätigkeit ausbezahlte Fachinspektorenzulage, deren Höhe sich jeweils nach den Gehaltsstufen richtet. Die Bestellung zum Fachinspektor spricht der Evangelische Oberkirchenrat A. B. aus, deshalb sind die Bewerbungen für diese Stelle bis zum 25. Juli 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

96. Zl. 3908/88 vom 21. Juni 1988

Examen pro ministerio

Das Examen pro ministerio zum Juni-Termin 1988 haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

- Mag. theol. Johannes Dopplinger, Linz
- Mag. theol. Robert Eberhardt, Gaishorn
- Mag. theol. Dietmar Kreuz, Bad Bleiberg
- Mag. theol. Assunta Müller-Kautzky, Innsbruck
- Mag. theol. Peter Pröglhöf, Zell am See
- Mag. theol. Maria Satlow-Leeb, Wien
- Mag. theol. Gabriele Scheibel, Wien
- Mag. theol. Ingrid Schiestl-Nikelsky, Wien

- Mag. theol. Volker-Mathias Schlacht, Schärding
- Mag. theol. Andreas Gerhold, Braunau
- Mag. theol. Jürgen Schäfer, Linz

97. Zl. 3909/88 vom 21. Juni 1988

Lehramtsprüfung

Die Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

- Mag. Gerlinde Amtmann, Günseck
- Mag. Wolfgang König, Wien

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

98. Zl. 3039/88 vom 22. Juni 1988

Wahl von Senior Mag. Herwig Sturm zum Superintendenten Kärntens

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten hat am 9. Mai 1988 mit der verfassungsgesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit Herrn Senior Mag. Herwig Sturm zum Superintendenten gewählt.

Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht.

Herr Mag. Herwig Sturm wurde mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 22. Juni 1988 mit Wirkung vom 1. Juli 1988 zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten bestellt und in seinem Amt bestätigt.

Der noch in 9500 Villach, Hohenheimstraße 3, gelegene Amtssitz der Superintendentur wird im Laufe des Monats Juli 1988 nach Villach, Italienerstraße 38 verlegt.

99. Zl. 3566/88 vom 9. Juni 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

Superintendenz	1988	1987
	Schilling	
Wien	17,960.426,09	16,974.379,34
Niederösterreich	7,321.163,51	7,205.324,78
Burgenland	4,849.776,27	4,383.340,22
Steiermark	9,448.197,61	8,055.624,87
Kärnten	6,103.503,85	6,106.069,10
Oberösterreich	9,965.910,39	9,202.499,58
Salzburg-Tirol	5,861.414,30	5,741.666,89
	61,510.392,02	57,668.904,78

Steigerung 1988: 6,66%.

100. Zu Zl. 1348/88 vom 20. Juni 1988

Kollektenergebnisse 1987 — Nachtrag

Burgenländische Superintendur A. B.

Gols	Presseverband	S 1.336,—
Stoob	Äußere Mission II	S 1.028,—
	Israelmission	S 755,—
	zwischenk. Hilfe	S 1.154,—
	Diakon. Werk	S 2.525,—
	Evang. Bund	S 1.936,—
	Jugendwerk	S 901,—
	Presseverband	S 372,—

Kärntner Superintendur A. B.

St. Ruprecht bei Villach	Theologenheim	S 944,50
St. Veit/Glan	Theologenheim	S 446,—
Weißbriach	Martin-Luther-Bund	S 890,—
Arriach	Jugendarbeit	S 2.031,80
	Presseverband	S 758,20

Niederösterreichische Superintendur A. B.

St. Pölten	Baukollekte	S 3.379,—
------------	-------------	-----------

Steiermärkische Superintendur A. B.

Graz, linkes Murufer-Nord	Bibelarbeit	S 1.630,—
	Israelmission	S 600,—
Kapfenberg	Jugendarbeit DIREKT	S 1.481,70

Wiener Superintendur A. B.

Wien-Favoriten-Thomaskirche	Theologenheim	S 709,—
-----------------------------	---------------	---------

101. Zl. 3239/88 vom 24. Mai 1988

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal a. d. Drau

Die Pfarrgemeinde A. B. Spittal a. d. Drau ist zu besetzen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse I b (5 Wochenstunden) eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt. Auskünfte erteilt gerne der Kurator Johann Müller, Oberamlach 1, 9800 Spittal, Tel. 04762/35 3 93.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

102. Zl. 3242/88 vom 24. Mai 1988

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Pfarrgemeinde zählt 1830 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der St. Johanneskirche in Radenthein zu halten. Religionsunterricht ist an den Hauptschulen in Radenthein, den Volksschulen in Radenthein, Döbriach und Kaning und der Sonderschule in Radenthein zu halten. Es stehen Religionslehrerinnen zur Verfügung.

Die Größe der Pfarrgemeinde ist praktisch mit der Marktgemeinde identisch.

Bewerbungen sind bis 15. August 1988 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 9545 Radenthein, 10.-Oktober-Straße 2, einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilt der Kurator Emmerich Winkler, Schattseite 62, 9545 Radenthein, Telefon 04246/24 34.

103. Zl. 3372/88 vom 30. Mai 1988

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Feldbach wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 480 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Feldbach. Gottesdienste sind in Feldbach an jedem Sonn- oder Feiertag, in Fehring und Bad Gleichenberg jeden 2. Sonntag zu halten. Der Religionsunterricht ist an Pflichtschulen sowie BORG, HAK und Hotelfachschule im Ausmaß von 14 Wochenstunden zu halten.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung von 130 m² zur Verfügung, ebenso die Nutznießung eines kleinen Gartens und einer Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2.340,—.

Die Bewerbungen sind bis 14. August 1988 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten: Ottokar-

Kernstock- Straße 9, 8330 Feldbach. Auskünfte: Kurator Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Nitsche, 8330 Mühldorf 177, Tel. 03152/24 56 oder Administrator Pfarrer Mag. Aleksander Kercmar, Langgasse 49, 8490 Bad Radkersburg, Tel. 03476/25 16.

104. Zl. 3397/88 vom 30. Mai 1988

Erste Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost (Christuskirche) wird hiemit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 3280 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft. Gottesdienste sind an den Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche und zu den Festtagen auch in den Predigtstellen Grafenstein und Deinsdorf zu halten. Religionsunterricht ist an AHS zu erteilen. Für die Pflichtschulen stehen genügend Religionslehrer zur Verfügung. Ein Pfarrer im Schuldienst hilft im Seelsorgedienst mit. Die Gemeindevertreter und Mitarbeiter sind für verschiedene Arbeitsformen aufgeschlossen und bereit, den Pfarrer in seiner Amtsführung zu begleiten. Die Gemeinde ist opferbereit.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizte Dienstwohnung im an das Gemeindezentrum angebauten Pfarrhaus im Ausmaß von 130 m² (Dienstwohnungswert: S 2.340,—) sowie Keller, Garage und ein Garten zur Verfügung. Die Kanzlei ist mit einer tüchtigen Sekretärin halbtags besetzt. Klagenfurt ist Universitätsstadt und hat alle Schulen am Ort.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1988 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Paul-Gerhard-Straße 17, 9020 Klagenfurt zu richten.

105. Zl. 3807/88 vom 16. Juni 1988

Ausschreibung der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Die Stelle eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling wird hiemit zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Der zu erteilende Religionsunterricht an AHS und BHS entspricht der allgemeinen Lehrverpflichtung. Er wird nach vorheriger Absprache mit dem Presbyterium, mit Einvernehmen der Superintendentur und dem Fachinspektor gemäß § 24 Abs. 1 der OgdA im Amtsauftrag festgelegt.

Die Gemeinde erwartet sich ein besonderes Engagement in der Jugendarbeit, im Konfirmandenunterricht (in Absprache mit dem Gemeindepfarrer) und Mitarbeit durch einen Gottesdienst pro Monat, bei Schülergottesdiensten, Mithilfe bei Amtshandlungen

und Gottesdiensten an Feiertagen und in den Ferien (Urlaubsvertretung).

Dem Pfarrer im Schuldienst steht eine Dienstwohnung von 56,31 m² zur Verfügung (Dienstwohnungswert von S 394,17). Die nach § 24 der OdgA zu treffende Vereinbarung wird nach Absprache mit dem Presbyterium schriftlich festgehalten.

Bewerbungen sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis 31. Juli 1988. Auskünfte erteilen: Senior Mag. Klaus Lehner, 1190 Wien, Börnergasse 16, Tel. 32 59 84, privat Tel. 36 87 70 oder Hofrat Dr. Otto Deibner, 1190 Wien, Flotowgasse 23/7/1/4, Tel. 32 47 995.

106. Zl. 3888/88 vom 21. Juni 1988

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg wird hiemit ausgeschrieben und durch den Oberkirchenrat besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft (1010 Gemeindeglieder), der Dienstwohnungswert beträgt S 1148,—.

Gottesdienste sind 14täglich in Kindberg, monatlich in Mitterdorf und zu den Festzeiten in Veitsch zu halten. Religionsunterricht ist im Ausmaß von zehn Stunden am BORG Kindberg und an weiteren höheren Schulen im Nahbereich zu halten.

Dem Pfarrer steht das zentralgeheizte Pfarrhaus mit vier Zimmern, Küche, Terrasse und Keller, einer Garage sowie einem Garten zur Verfügung. Kanzlei und Gemeindefaal befinden sich ebenso im Pfarrhaus.

Nähere Auskünfte erteilen der Administrator der Pfarrgemeinde A. B. Kindberg, Senior Mag. Michael Neubauer, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck a. d. Mur bzw. der Kurator Anton Koren, Turmgasse 27, 8644 Mürzhofen.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

107. Zl. 1610/88 vom 9. März 1988

Wahl von Pfarrer Mag. Klaus Lehner zum Senior

Die Superintendentenversammlung A. B. Wien hat am 3. März 1988 Herrn Pfarrer Mag. Klaus Lehner mit Wirkung vom 1. Juli 1988 zum Senior gewählt.

108. Zl. 3257/88 und 3260/88 vom 24. Mai 1988

Wahl von Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer und Pfarrer Mag. Joachim Rathke zu Senioren

Die Superintendentenversammlung A. B. Kärnten hat am 9. Mai 1988 die Herren Pfarrer

Mag. Wilhelm M o s h a m m e r, Weißbriach und
Mag. Joachim R a t h k e, Villach,
mit Wirkung vom 1. Juli 1988 zu Senioren gewählt.

109. Zl. 3279/88 vom 25. Mai 1988

Adressenänderung

Die neue Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Klagenfurt-Ost und der Christuskirche lautet:

9020 Klagenfurt, Paul-Gerhardt-Straße 17

110. Zl. 3912/88 vom 21. Juni 1988

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Militär-superintendentur, Albrecht-Kaserne, Engerthstraße 226, 1024 Wien, lautet:

(0222) 21 761

111. Zl. 3432/88 vom 1. Juni 1988

Änderung der Telefonnummer

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Landstraße teilt mit, daß mit Wirkung vom 29. Mai 1988 die Telefonnummer geändert wurde. Sie lautet nunmehr:

(0222) 713 24 95

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n



Der Herr über Leben und Tod hat seine Dienerin am Wort, Pfarrerin i. R.

Dr. Stefanie NADHERNY,

geb. Weigl, verw. Prohaska, am 3. Juni 1988 heimgerufen.

Sie wurde als Kind einer Offiziersfamilie am 26. Juli 1915 in Weißkirchlitz bei Teplitz-Schönau geboren, maturierte in Wien am Rainergymnasium und absolvierte an der Wiener Universität das Studium der evangelischen Theologie. Im Jahre 1938 legte sie die Kandidatenprüfung ab und heiratete im darauffolgenden Jahre den nachmaligen Oberst Dr. Rudolf Prohaska. Nach der Versetzung ihres Mannes nach Berlin stellte sie sich sofort der dortigen Kirche zur Verfügung und tat Dienst als Vikarin in der Gemeinde und als Religionslehrerin in verschiedenen Schulen. Nach ihrer Rückkehr nach Wien wurde sie Personalvikarin in Gumpendorf bei Pfarrer Othmar Muhr, auch hier im Gemeinde- und Schuldienst. Wie sehr sie sich diesem Dienst gewidmet hat, erweist die Wür-

digung, die sie für ihren Unterricht durch die Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich im Jahre 1965 erfuhr.

Neben allen sonstigen Aufgaben vermochte sie ihr Theologiestudium mit der Promotion zum Doktor der Theologie zu krönen. Sie und Frau Dr. Elisabeth Strehblow waren die ersten evangelischen Theologinnen in Österreich, die im Jahre 1966 von Bischof Dr. Gerhard May zum geistlichen Amt ordiniert wurden.

Ihre Hauptaufgabe fand Frau Dr. Prohaska aber in den Fragen der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche und sie stellte sich den Anforderungen, der Verkündigung in den Massenkommunikationsmitteln den gebührenden Platz zu verschaffen und Gottes Wort den Menschen unserer Zeit auf diesem Wege nahezubringen.

Ihre Vorarbeiten und Bemühungen haben wesentlichen Anteil an der Errichtung der Filmstelle beim Oberkirchenrat, mit deren Leitung sie beauftragt wurde; dazu kam die Übertragung der Verantwortung für die Fernseharbeit der Kirche im Jahre 1965. Als schließlich das Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen eingerichtet wurde, war es nur natürlich, daß sie die Leitung dieses Amtes übernahm, was nicht nur die Organisation, sondern auch Schulung kirchlicher Mitarbeiter, Koordination der Beiträge aller Autoren und die Erstellung einer großen Zahl eigener Beiträge umfaßte, von denen nur die über hundert Sendungen „Christ in der Zeit“ und die mehr als ein Dutzend zählenden Drehbücher für Schulfernsehfilme genannt seien. Außerdem baute sie die „Evangelische Filmgilde in Österreich“ auf, welche ihre Würdigung durch die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein fand. Wesentlich beteiligt war sie an der Gestaltung und Durchführung von „Festwochen des religiösen Films“.

Alle diese Tätigkeiten machten sie zur maßgebenden und geschätzten Mitarbeiterin in mehreren Kommissionen, schließlich wurde sie zur Vorsitzenden des Programmausschusses der Hörer- und Sehervertretung im ORF gewählt.

Ihr historisches Interesse, das sich schon in ihrer Dissertation gezeigt hatte, fand Bestätigung und Betätigungsfeld in den Arbeitsbereichen, die sie im Rahmen der Kirchenkanzlei ausübte: die Leitung des landeskirchlichen Archivs, der Bibliothek und des Matrikenamtes des Oberkirchenrates.

Sie wirkte in der Zeitschrift des Bischofs „Amt und Gemeinde“ als verantwortliche Schriftleiterin und hat hier und in vielen anderen Publikationsorganen eine Fülle eigener Aufsätze und Artikel veröffentlicht.

Nach dem Tode ihres ersten Mannes schloß sie im Jahre 1977 ihre zweite Ehe mit Ministerialrat Dr. Günther Nadherny.

Schon im Jahre 1976 war ihr der Titel Hofrat verliehen worden. Am 16. April 1985 wurde sie mit dem Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse ausgezeichnet.

Verständnis, Aufgeschlossenheit und umfassende Bildung verschafften ihr Zugang zu den Menschen,

weit über den Bereich unserer Kirche hinaus: So ist in hohem Maße ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit und ihrem ökumenischen Verständnis und Engagement zu verdanken, daß die „Ökumenische Morgenfeier“ die Gestalt und die Anerkennung gefunden hat, deren sie sich heute erfreuen. Ihr Dienst bewährte das Wort: „Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht!“ (Apg. 18, 9) (Zl. 3559/88 vom 8. Juni 1988)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R.

Hermann WEBER

am 5. Juni 1988 im 86. Lebensjahr heimgerufen.

Als letztes von zwölf Kindern wurde er am 19. Feber 1903 in Mühlgraben, Gemeinde Neuhaus/Kl. geboren. In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg war er auf der Suche nach einem festen Halt im Leben und fand ihn schließlich im Evangelium. Dennoch kam für ihn selbst unerwartet der Abschied von seinem bisherigen Berufswunsch eines Gärtners und Landwirtes und die Entscheidung, sich dem Missionsdienst zur Verfügung zu stellen. Eine Freizeit in der Bibelschule in St. Andrä bei Villach und ein Jahresfest in Treffen schenkten ihm die letzte Gewißheit für seinen neuen Weg.

Er trat zu Beginn des Jahres 1925 als Helfer in den Dienst der Volksmission in Graz und nahm im September desselben Jahres sein Studium im Missionsseminar und an der Evangelistenschule „Johanneum“ in Barmen auf. Einem Rufe von Pfarrer Monsky folgend kam er nach Österreich zurück und arbeitete nun an vielen Orten: Seit 1. September 1928 in Wien, 1929 in Linz, 1930 in Steyr, 1931 bis 1935 in Wels, und in diesem Jahre kam er dann an den Ort seiner langdauernden Wirksamkeit: Innsbruck. Dort erteilte er Religionsunterricht, wofür er die Prüfung schon im Jahre 1930 abgelegt hatte, und für das evangelische Leben in Tirol wurde sein Wirken zu ganz besonderem Segen und großer Hilfe. Im Laufe des Zweiten Weltkrieges wurde er dreimal zur Wehrmacht einberufen, über Bitten der Kirchenleitung aber jedesmal wieder freigestellt. So war er an der Erhaltung evangelischen Lebens in Tirol und auch an dessen Wiederaufrichtung nach 1945 ganz besonders beteiligt, und aufgrund dessen nahm Superintendent Mensing-Braun am 2. Dezember 1945 in Innsbruck seine Ordination vor, obwohl er keine akademische theologische Ausbildung absolviert hatte. Wie ernst er seine Aufgabe nahm läßt sich daran ersehen, daß er dennoch nicht ruhte und im Jahre 1952 die Pfarrhelferprüfung ablegte.

Schon 1940 war er zum Jugendpfarrer für Tirol bestellt worden und hatte dieses Amt bis 1948 inne.

Diesen Dienst an der außerschulischen Jugendarbeit tat er besonders nach dem Krieg, in der Führung vieler Jugendlager und in der Mitwirkung im Rahmen des Jugendreferates. Als er im Jahr 1968 seinen Schuldienst beendete, wurde ihm der Titel Schulrat verliehen. Es ist kennzeichnend für ihn, daß er diesen Titel nur annahm, weil er darin auch eine Würdigung der Gesamtkirche sah. Sein Wirken außerhalb der Schule war damit noch nicht zu Ende, unermüdlich half er aus, wo er konnte, und wollte das Evangelium von der Gnade Gottes weitergeben, wo immer es ihm möglich

war: Er starb in der Pfarrkanzlei der Innsbrucker Christuskirche, als er sich auf die Assistenz zur Einführung eines Lektors im Gottesdienst vorbereitete.

Seine Frau Emma, geborene Dreisbach, seine vier Töchter und deren Familien mit einer großen Schar von Enkeln und Urenkeln haben seiner mit dem Bibelwort aus dem Propheten Jeremia 31, 3 gedacht: „Ich habe dich je und je geliebt, darum habe ich dich zu mir gezogen aus lauter Güte.“ Diesem Gedenken darf sich auch die Kirchenleitung in Dankbarkeit anschließen. (Zl. 3560/88 vom 8. Juni 1988)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 31. August 1988

8. Stück

112. Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung nach ABl. 104/84 unter Berücksichtigung der Novellen ABl. 28/86, 170/86, 1/87, 29/87, 65/88, 66/88 und 67/88
113. Geschäftsordnung der Generalsynode
114. Geschäftsordnung der Synode A. B.
115. Vorlage von Subventionsansuchen
116. „JPIC-Prozeß“
117. „Einführungskurse Unterrichtspraktikumsgesetz“
118. Kollektenaufruf für die Erntedankfestkollekte 1988
119. Kollektenaufruf für Bibelsonntag, 25. September 1988
120. Kirchenbeitragseingänge Jänner—Juni 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
121. Kirchenbeitragseingänge Jänner—Juli 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
122. Tochtergemeinde Radstadt
123. Winterurlaubsseelsorge 1988/89
124. Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
125. Zweite Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
126. Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
127. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
128. Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg
129. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Manfred Mitteregger
130. Versetzung von Lehrvikaren
131. Versetzung von Pfarramtskandidaten
132. Versetzung von ordinierten Vikaren
133. Bestellung von Pfarrer Mag. Gottfried Wurm zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag
134. Senior Pfarrer Bik
135. Adressenänderung
136. Adressenänderung
137. Adressenänderung

K i r c h e n g e s e t z e A. u. H. B.

112. Zl. 4657/88 vom 11. August 1988

Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung nach ABl. 104/84 unter Berücksichtigung der Novellen ABl. 28/86, 170/86, 1/87, 29/87, 65/88, 66/88 und 67/88

I. Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Das geistliche Amt ist der Kirche von Gott gegeben als das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Es wird im unmittelbaren Auftrag des Herrn der Kirche ausgeübt.

(2) Die Verantwortung dafür, daß das Evangelium gepredigt wird, obliegt der ganzen Gemeinde. Die öffentliche Predigt und die Sakramentsverwaltung aber sind an die ordnungsgemäße Berufung gebunden.

(3) Das geistliche Amt wird durch die geordneten kirchlichen Organe übertragen. Es verleiht keinen unverlierbaren Charakter.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

§ 2: (1) Wer ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich anstrebt oder ausübt, muß

1. Glied einer dieser Kirchen sein;
2. die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;
3. zur Verwaltung des Amtes geistig und körperlich geeignet sein.

(2) Der Wegfall einer Berufsvoraussetzung gemäß Abs. 1 gilt als Verlust der Eignung für das Amt.

A. Ordnung für akademisch gebildete Theologen

2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

§ 3: (1) Wer sich dem Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung an der Evangelisch-theo-

logischen Fakultät der Universität Wien oder einem als gleichwertig anerkannten Theologiestudium an einer anderen Lehranstalt mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, hat beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Aufnahme in die Theologenliste anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
2. die Konfirmationsbescheinigung oder bei Übergetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder in die Evangelische Kirche H. B. in Österreich;
3. das Reifezeugnis und das letzte Jahresabschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt;
4. ein Nachweis der Staatsbürgerschaft;
5. ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes;
6. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
7. ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Über die Aufnahme in die Theologenliste oder die Ablehnung eines Ansuchens entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid.

(4) Die in die Theologenliste Aufgenommenen sind zur Teilnahme an der Studienförderung der Kirche berechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Kirche besteht nicht.

(5) Auf die in die Theologenliste Aufgenommenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(6) Zur Eheschließung bedürfen sie der Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

§ 4: (1) Die Eintragung in die Theologenliste kann vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid widerrufen werden, insbesondere dann, wenn Voraussetzungen, unter denen die Eintragung erfolgt ist, nicht mehr zutreffen und/oder wenn der Studierende nicht innerhalb von 18 Semestern sein Studium durch Ablegung der Abschlußprüfung ordnungsgemäß beendet hat.

(2) Als Erfordernis der Abschlußprüfung gelten grundsätzlich die im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie festgesetzten Anforderungen.

(3) Über die Anrechnung und Anerkennung ausländischer Studien und Studienabschlüsse entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B., gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die zuständige staatliche Stelle festgestellten Gleichwertigkeit.

3. Die Kandidatenordnung

§ 5: (1) Wer die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannte Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann über Ansuchen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in die Kandidatenliste aufgenommen werden.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

1. das Zeugnis über das Examen pro candidatura;
2. ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes über die kirchliche Tätigkeit während der Studienstzeit;

3. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;

4. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;

5. die Bescheinigung über die Ableistung von Praktika, welche Arbeit in der Diakonie, Tätigkeit in der Jugendarbeit und ein Gemeindepraktikum im Gesamtausmaß von zwölf Wochen umfassen; aus wichtigen Gründen kann von der Vorlage einer solchen Bescheinigung abgesehen werden;

6. eine eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. (H. B.) zu verkündigen und in der Sakramentsverwaltung und im Gottesdienst die liturgische Ordnung der Kirche zu wahren. Ich werde in der Ausübung meines Amtes die kirchlichen und staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften achten und befolgen, wie es das Wort Gottes gebietet.“

(3) Über die Aufnahme in die Kandidatenliste, die Ablehnung der Aufnahme oder die Streichung aus der Kandidatenliste entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid.

Die Eintragung in die Kandidatenliste ist Voraussetzung für das Kandidatenzeugnis; dieses befähigt:

1. zur Verwendung als Lehrvikar und Pfarramtskandidat gemäß den Bestimmungen der §§ 7—13 dieser Ordnung;

2. zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen in der Zeit der Tätigkeit als Lehrvikar oder Pfarramtskandidat.

(4) Bewerben sich Kandidaten, die ihre Kandidatenprüfung nicht im Inland abgelegt haben, um die Aufnahme in die Kandidatenliste, so haben sie auch noch die übrigen in § 3 genannten Urkunden dem Ansuchen beizulegen.

§ 6: Auf die in die Kandidatenliste Aufgenommenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

§ 7: (1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt im Lehrvikariat und als Pfarramtskandidat; während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.

(2) Das Lehrvikariat beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres. Kandidaten, auf die bereits vor diesem Zeitpunkt die für die Aufnahme in das Lehrvikariat erforderlichen Voraussetzungen zutreffen, können auch zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch ohne Anrechnung des vor dem 1. September gelegenen Zeitraumes auf die Ausbildungszeit (Abs. 3) in ein provisorisches Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 1) aufgenommen werden. Der Oberkirchenrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine verspätete Aufnahme im Ausmaß von höchstens zwei Monaten gestatten.

(3) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind. Eine Verkürzung um höchstens zwei Monate kann durch den Oberkirchenrat A. u. H. B., insbesondere bei späterer Aufnahme in das Lehrvikariat (Abs. 2), bewilligt werden.

(4) Das erste Jahr des Lehrvikariates dient der Einführung in die Gemeindegarbeit und den Religionsunterricht. Das zweite Lehrvikariatsjahr dient vor allem der Ausbildung im Predigerseminar sowie der weiteren Einführung in alle Formen der kirchlichen Arbeit. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(5) Der Lehrvikar ist für die Dauer des Lehrvikariates möglichst nur einem Lehrpfarrer zuzuteilen. Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Lehrvikars regelt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

(6) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat unter Berücksichtigung der seitens des Lehrpfarrers und des Rektors des Predigerseminars erstellten Beurteilungen, der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten und nach Anhören des Lehrvikars festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist.

(7) Die Wiederholung des Lehrvikariates oder des Besuches des Predigerseminars ist nur einmal zulässig. Bleibt auch die Wiederholung ohne Erfolg, ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden und der Kandidat aus der Kandidatenliste zu streichen.

§ 8: (1) Die Verwaltung des Predigerseminars obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B., dem zur Unterstützung ein aus höchstens elf Mitgliedern bestehendes Kuratorium beigegeben ist. Für das Kuratorium sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Satzungen als Verordnung zu erlassen.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 9: (1) Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrvikariates durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. setzt der Kandidat seine Ausbildung als Pfarramtskandidat fort. Diese dauert 22 Monate.

(2) Der Pfarramtskandidat ist einem geistlichen Amtsträger zur Dienstleistung in einer Gemeinde oder einem übergemeindlichen Dienst zuzuteilen. Der geistliche Amtsträger hat den Pfarramtskandidaten im Rahmen der Ausbildung zu begleiten. Eine Fortsetzung der Ausbildung des Pfarramtskandidaten in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist unzulässig.

(3) Die Zeit als Pfarramtskandidat dient der Hinführung zur selbständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Pfarramtskandidaten regelt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

§ 10: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat für Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. ansuchen, zu entscheiden, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang eine weitere Ausbildung zu erfolgen hat.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann die Ausbildungszeit für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten, welche nach Abschluß des Studiums der evangelischen Theologie an einer Evangelisch-theologischen Fakultät oder einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Institution in einem Volldienstverhältnis beschäftigt waren oder sind und im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wissenschaftlich tätig waren, um höchstens zwei Jahre verkürzen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.

§ 11: (1) Der Lehrvikar und der Pfarramtskandidat stehen während der Ausbildung in einem provisorischen und befristeten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von jedem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 15. oder Letzten eines jeden Monats gelöst werden.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst wurde, mit dem 30. Juni jenes Jahres, in dem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(4) Das befristete Dienstverhältnis kann durch Verlängerung der Gesamtbildungszeit höchstens bis zu drei Jahren verlängert werden.

4. Die Amtsprüfung

§ 12: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ist vom Pfarramtskandidaten beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen. Bei Ablehnung des Ansuchens ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.

(2) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Ausbildungszeit vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen. In der Amtsprüfung soll der Kandidat die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(3) Über das Ergebnis der Amtsprüfung ist vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ein Zeugnis auszustellen.

(4) Wird die Amtsprüfung nicht bestanden, kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. das Ausbildungsdienstverhältnis zweimal um insgesamt höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Durch die erfolgreiche Ablegung der Amtsprüfung erlangt der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die volle Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes an Schulen aller Art und ist berechtigt, um die Ordination anzusuchen.

§ 13: (1) Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, haben vor der Prüfungskommission für die Amtsprüfung eine Ergänzungsprüfung abzulegen, die jedenfalls Österreichische Kirchengeschichte und Österreichisches Kirchenrecht umfaßt. Anerkennt der Oberkirchenrat A. u. H. B. die ausländische Ausbildung nicht als gleichwertig, kann er noch weitere Gegenstände für die Ergänzungsprüfung festlegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung kann nicht früher als die Amtsprüfung nach dieser Ordnung (§ 12 Abs. 2) abgelegt werden. Bis dahin kann ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis begründet werden.

5. Die Ordination

§ 14: (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist unter Beifügung einer Beurteilung des geistlichen Amtsträgers, bei dem der Ordinand zuletzt zugeteilt war, und einer Stellungnahme des vom Ordinanden vorgeschlagenen Ordinator an den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. zu richten; der zuständige Superintendent ist zu verständigen.

(2) Die Ordination erfolgt in einem Gemeindegottesdienst unter Mitwirkung mindestens zweier geistlicher Amtsträger; in der Kirche A. B. durch den Bischof oder einen Superintendenten; in der Kirche H. B. durch den Landessuperintendenten; in Ausnahmefällen durch einen dazu gesondert ermächtigten geistlichen Amtsträger als Vertreter.

(3) Über die Ordination ist dem Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

(4) Mit der Ordination bezeugt die Kirche, daß der Ordinierte zum geistlichen Amt befähigt und bestimmt ist. Diese Bezeugung ist ihrem Wesen nach widerruflich.

(5) Die Ordination ist Voraussetzung für das geistliche Amt.

B. Ordnung für seminaristisch gebildete Theologen

§ 15: (1) Inländer, die sich dem Studium am Lutherischen Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau * oder einer diesem gleichzuwertenden kirchlichen Lehranstalt widmen und die Absicht ha-

* Diese Anstalt besteht nicht mehr.

ben, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, haben beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um Aufnahme in die Liste der seminaristisch gebildeten Theologen anzusuchen.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 7 finden sinngemäß Anwendung.

§ 16: (1) In- und ausländische Absolventen der in § 15 angeführten Lehranstalten können über ihr Ansuchen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 bis 12 in die Kandidatenliste aufgenommen werden, sofern sie ein Kolloquium vor der landeskirchlichen Prüfungskommission erfolgreich abgelegt haben.

(2) Nach Aufnahme in die Kandidatenliste können die in Abs. 1 genannten Absolventen in derselben Weise wie akademisch gebildete Theologen im Predigerseminar und im Lehrvikariat als Hilfskraft zugeteilt werden.

(3) Auf die in Abs. 1 genannten Absolventen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 17: (1) Nach einer Verwendung von insgesamt zwei Jahren können die in § 16 Abs. 1 genannten Kandidaten zur Amtsprüfung (examen pro ministerio) zugelassen werden.

(2) Nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung werden sie ordiniert. Sie können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden. Über ihre Wählbarkeit für Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden ist, entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B., wobei er insbesondere auf Bewerbungen akademisch gebildeter Theologen Bedacht zu nehmen hat. Diese Einschränkungen sind im Amtsfähigkeitszeugnis und in der Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten zu vermerken.

C. Ordnung für Pfarrhelfer

§ 18: (1) Als Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder H. B. nicht akademisch-theologisch Ausgebildete, die eine zum Pfarramtsdienst befähigende Fachausbildung von mindestens drei Jahren haben, nach den Bestimmungen dieser Ordnung in ein Dienstverhältnis zu der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen werden.

(2) Pfarrhelfer, die sich sieben Jahre in den pfarramtlichen Dienst eingearbeitet haben, davon mindestens fünf Jahre in Österreich, können vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. zur Fachprüfung für Pfarrhelfer zugelassen werden. Sie haben vor der Zulassung den Nachweis über die bestandene zweite Religionslehrerprüfung zu erbringen.

(3) Pfarrhelfer können nach bestandener Pfarrhelferprüfung beim Oberkirchenrat A. B. oder H. B. auf dem Dienstweg um Zulassung zur Ordination ansuchen. Ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchen-

rat A. B. oder H. B. zur Bewerbung um eine Pfarrstelle aufgefordert werden.

(4) Solche nicht akademisch-theologisch ausgebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen oder auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Lehranstalten verbunden sind, bestellt werden.

(5) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A.

(6) Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

6. Die Übertragung eines geistlichen Amtes

a) Bestimmungen für Vikare

§ 19: (1) Bis zur Bestellung zum Pfarrer führt der in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehende geistliche Amtsträger die Amtsbezeichnung „Vikar“.

(2) Die Ordination ist für einen Kandidaten, der die Anstellung als geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt, Voraussetzung für die Eintragung in die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu führende Liste der zum Pfarramt Wählbaren (§ 116 KV).

(3) Mit der Eintragung in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren erlangt der Ordinierte die Berechtigung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben oder um Zuteilung auf eine Vikarstelle anzusuchen.

(4) Die Zuteilung auf eine Vikarstelle erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums. In der Kirche A. B. ist der zuständige Superintendent zu hören. Ist zu erwarten, daß der Ordinierte innerhalb von sechs Monaten auf eine freie Stelle bestellt wird, kann er für die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Presbyteriums in seiner bisherigen Verwendung belassen werden.

(5) Das Dienstverhältnis nach dem Ausbildungs-dienstverhältnis ist ein neues Dienstverhältnis, dem ein Einstellungsgespräch voranzugehen hat.

(6) Das Dienstverhältnis der Vikare zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ist zunächst provisorisch und wird nach drei anrechenbaren Dienstjahren sowie bei Bewährung, die vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. festzustellen ist, definitiv.

(7) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. oder vom Vikar durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jederzeit gelöst werden.

(8) Vikare, die auf eine ständige Vikarstelle zugeteilt werden, werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

b) Bestimmungen für Pfarrer im Schuldienst

§ 20: (1) Für Pfarrer im Schuldienst können auf Antrag einer oder mehrerer Pfarrgemeinden Stellen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. systemisiert werden. Um solche Stellen, die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auszuschreiben sind, können sich Pfarrer oder ordinierte Kandidaten oder Kandidatinnen bewerben. Die Bewerbungsschreiben sind beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

(2) Pfarrer im Schuldienst scheiden mit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft aus dem Dienstverhältnis zur Kirche aus. Sie üben ihr Amt im Auftrag der Kirche aus und behalten ihre geistlichen Rechte und Pflichten.

c) Bestimmungen für Pfarrer

§ 21: (1) Die ordnungsgemäße Übertragung eines Pfarramtes erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 120 Kirchenverfassung) oder der Berufung (§ 121 Abs. 5 Kirchenverfassung) oder durch den Oberkirchenrat A. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 1 Z. 2 und 3 Kirchenverfassung) oder durch den Oberkirchenrat H. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 6 und Abs. 7 Kirchenverfassung).

(2) Die Übertragung eines Pfarramtes, das seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, sowie die Übertragung eines Pfarramtes für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde oder der Gesamt- oder Landeskirchengemeinde, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Ordnung (§ 115 Abs. 5 Kirchenverfassung).

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung des Amtes durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung auszusprechen. Diese begründet auf jeden Fall ein definitives Dienstverhältnis.

(4) Pfarrer werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder den Landessuperintendenten H. B. feierlich in ihr Amt eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

§ 22: (1) Weibliche Kandidaten und geistliche Amtsträger sind männlichen dienstrechtlich gleichgestellt.

(2) Ordinierte weibliche geistliche Amtsträger und ordinierte weibliche geistliche Amtsträger im Schuldienst, die sich im definitiven Dienstverhältnis zur Kirche A. B. oder zur Kirche H. B. befinden und sich verehelichen, erhalten bei Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis eine Abfertigung. Diese beträgt bei einer für die Ruhegeußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehaltes und erhöht sich für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Zwölffachen im Zeitpunkt des Ausscheidens.

II. Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 23: (1) Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu verkündigen, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten, die liturgische Ordnung ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirrentreue nachzugehen. Sie haben darauf zu achten, daß der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und daß das Werk der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei.

(2) In ihrem persönlichen Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.

(3) Es ist Pflicht der geistlichen Amtsträger, die ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benutzen, an den von der Kirche für diese Fortbildung vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen, über Aufforderung zu persönlichen Aussprachen über ihre Amtstätigkeit beim Bischof, Landessuperintendenten H. B. oder Superintendenten zu erscheinen und sich bei Visitationen über ihre Amtsführung auszuweisen.

(4) Im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger hat der Pfarrer während seiner aktiven Verwendung im kirchlichen Dienst jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischer Zielsetzung zu unterlassen. Will ein geistlicher Amtsträger sich als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher um seine Beurlaubung anzusuchen. Im Falle der Übernahme eines nicht ehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung des Mandates Ruhen der Bezüge ein. Mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei.

§ 24: (1) Pfarrer im Schuldienst, die im Dienstverhältnis zur Kirche stehen, sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe im Schuldienst auch zur Mitarbeit an anderen kirchlichen Aufgaben verpflichtet. Der Amtsauftrag hat den Umfang des Schuldienstes und den Arbeitsbereich der anderen kirchlichen Aufgaben festzulegen.

(2) Pfarrer im Schuldienst, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen wurden, arbeiten nach freier Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mit. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuß oder den Synodalausschuß H. B.

§ 24 a: Teilzeitliche Dienstverhältnisse geistlicher Amtsträger können mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. beziehungsweise

des Synodalausschusses H. B. mit Pfarrgemeinden oder Superintendentialgemeinden A. B. sowie mit einer Gebietskörperschaft, falls es sich um einen Schuldienst handelt, geschlossen werden.

§ 25: (1) Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde ist an die ordnungsgemäße Bestellung gebunden und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Vikare und Vikarinnen üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Auftrag des Pfarrers aus.

(2) Alle geistlichen Amtsträger haben zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der eigenen Gemeinde die Ermächtigung des zuständigen Pfarrers in jedem einzelnen Falle einzuholen.

§ 26: (1) Geistliche Amtsträger haben sich jeder außerberuflichen Tätigkeit, die gegen die Würde des Amtes verstößt oder Versäumnisse und Störungen in der Ausübung des Dienstes mit sich bringt, zu enthalten.

(2) Die Übernahme jeder nichtkirchlichen nebenberuflichen Tätigkeit, gleichviel ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung erfolgt, ist an die Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. gebunden. Superintendenten bedürfen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B., Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. Die Zustimmung kann, wenn es notwendig scheint, mit Bescheid widerrufen werden.

(3) Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muß das Nebenamt auf Anordnung der übergeordneten kirchlichen Stellen niedergelegt werden.

§ 27: (1) Geistliche Amtsträger im Dienstverhältnis zur Kirche A. B. oder zur Kirche H. B. sind verpflichtet, am Sitz ihres Amtes und in der für sie bestimmten Dienstwohnung ihren Wohnsitz zu nehmen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet nach Anhören des Presbyteriums der zuständige Superintendentialausschuß A. B. beziehungsweise der Synodalausschuß H. B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

§ 28: Geistliche Amtsträger, die ohne Zustimmung und schuldhaft von ihrer Dienststelle fernbleiben, verlieren unbeschadet disziplinarer Ahndung für die Dauer ihres Fernbleibens den Anspruch auf Gehalt. Dies ist vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid festzustellen.

§ 29: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt wurden und deren Geheimhaltung ihrer Art nach erforderlich ist oder die von einer hiezu be-

rufenen Stelle ausdrücklich als vertraulich erklärt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch dann, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Bischof oder der Landessuperintendent H. B. entbinden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses bleibt jedoch stets gewahrt.

§ 30: Der geistliche Amtsträger hat vor seiner Verhelichung die Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. einzuholen. Diese kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. mit Bescheid verweigert werden.

§ 31: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf den Schutz der Kirche bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer amtlichen Stellung.

(2) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben Anspruch auf

1. Gehalt oder Wartestandsbezug oder Ruhegehalt;
2. jährlichen Erholungsurlaub;
3. Fürsorge in Krankheitsfällen für sich, ihre Ehegattin und ihre minderjährigen Kinder;
4. Hinterbliebenenversorgung.

2. Der Urlaub

§ 32: (1) Geistliche Amtsträger bedürfen, wenn sie für mehr als drei Tage von ihrem Dienst fernbleiben wollen, der Erteilung eines Urlaubs.

(2) Der Urlaub wird von der übergeordneten kirchlichen Stelle erteilt. Im Urlaubsgesuch sind die Urlaubsanschrift und der Name des Vertreters anzugeben.

(3) Sofern die Vertretung geistlicher Amtsträger nicht durch die Kirchenverfassung bestimmt ist, haben sie für die Vertretung während ihres Urlaubs selbst Veranlassung zu treffen. Ist ihnen dies nicht möglich, hat der zuständige Superintendent oder Landessuperintendent H. B. die Vertretung zu regeln.

(4) Ein Fernbleiben vom Amte aus dringenden amtlichen oder persönlichen Gründen bis zu drei Tagen ist ohne Erteilung eines Urlaubs zulässig. Pfarrer haben in diesem Fall ihr Fernbleiben vorher dem Presbyterium oder der kirchlichen Stelle, der sie zugeteilt sind, schriftlich anzuzeigen. Sie tragen während des Fernbleibens die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung ihrer Amtsgeschäfte. Vikare und Vikarinnen bedürfen für ein Fernbleiben bis zu drei Tagen der Zustimmung des Pfarrers.

§ 33: (1) Das Ausmaß des jährlich zustehenden Erholungsurlaubs beträgt für die geistlichen Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen,

- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 5 Wochen,
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 6 Wochen.

(2) Ein darüber hinausgehender Erholungsurlaub kann in dringenden Fällen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. bewilligt werden.

(3) Der Urlaubsanspruch erwächst nach einer amtlichen Verwendung von mindestens sechs Monaten und erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 34: (1) Eine durch Krankheit verursachte Dienstunfähigkeit ist der übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen.

(2) Dem Ansuchen um Krankenurlaub ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen des Mutter-schutzes gelten auch für geistliche Amtsträgerinnen.

§ 35: (1) Zu Studienzwecken, zur Arbeit in einer kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. gebilligten Dienst kann ein geistlicher Amtsträger bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich mit Einstellung des Gehaltes durch Bescheid des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. beurlaubt werden.

(2) In besonderen Fällen kann der Synodalausschuß A. B. oder der Synodalausschuß H. B. die Weiterzahlung des ganzen Gehaltes oder eines Teiles desselben oder die Erbringung sonstiger finanzieller Leistungen während dieses Urlaubs bewilligen.

3. Der Ruhestand

§ 36: (1) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres hat der geistliche Amtsträger das Recht, ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand zu treten.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni, der bei einem geistlichen Amtsträger der Kirche A. B. der Vollendung des 68. Lebensjahres, bei einem geistlichen Amtsträger der Kirche H. B. der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wird der geistliche Amtsträger in den Ruhestand versetzt.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann die Amtszeit geistlicher Amtsträger mit deren Zustimmung in der Kirche A. B. nach Anhören des zuständigen Superintendenten zweimal, in der Kirche H. B. fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

(4) Betrifft die Verlängerung den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, ist dazu ein Antrag des Presbyteriums und in der Kirche A. B. die Anhörung des Superintendenten erforderlich.

(5) Betrifft die Verlängerung einen Superintendenten A. B., ist dazu ein Antrag des Superintendenten-ausschusses, betrifft sie ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates A. B., ein Antrag des Synodalausschusses A. B. erforderlich.

§ 37: (1) Eine Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres hat nur zu erfolgen:

1. über eigenen Antrag auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die dauernde Dienstunfähigkeit nachweist;

2. von Amts wegen, wenn der geistliche Amtsträger infolge eines körperlichen Gebrechens oder mangels der zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd dienstunfähig ist;

3. auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses, das auf Versetzung in den dauernden Ruhestand lautet;

4. nach einer fünfjährigen Wartestandszeit.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann aufgehoben werden, wenn die für sie maßgebend gewesenen Gründe weggefallen sind.

§ 38: (1) Wenn der geistliche Amtsträger aus Gründen des § 37 Abs. 1 Z. 2 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden soll, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. zunächst die Äußerung des Presbyteriums und des zuständigen Superintendenten einzuholen und hierauf dem geistlichen Amtsträger, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter, die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe mit dem Bemerkten mitzuteilen, daß es ihm freisteht, Einwendungen dagegen binnen einer Frist von vier Wochen zu erheben.

(2) Stellt der in den Ruhestand zu Versetzende seine Dienstunfähigkeit in Abrede, so ist dessen amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Werden stichhaltige Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben oder ist die Dienstunfähigkeit durch die amtsärztliche Untersuchung erwiesen oder entzieht sich der betreffende geistliche Amtsträger vorsätzlich dieser Untersuchung, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

§ 39: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann einen geistlichen Amtsträger in den zeitlichen Ruhestand versetzen, wenn sich dieser mindestens ein Jahr im Krankenstand befindet und auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses anzunehmen ist, daß er gesundheitlich nicht in der Lage sein wird, sein Amt innerhalb eines halben Jahres ordnungsgemäß auszuüben.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann einen weiblichen geistlichen Amtsträger in den zeitlichen Ruhestand versetzen, wenn dieser wegen mehrerer unmittelbar anschließender Karenzzeiten gemäß § 34 Abs. 3 länger als drei Jahre sein Amt nicht ausgeübt hat.

§ 40: Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B., der darüber eine Urkunde ausstellt, in der der Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand und die Höhe der Ruhestandsbezüge anzugeben sind.

§ 41: (1) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen.

(2) Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

4. Der Wartestand

§ 42: (1) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt,

1. wenn eine Pfarrstelle oder eine gemäß § 20 Abs. 1 systemisierte Stelle eines Pfarrers im Schuldienst aufgelassen wird und der Inhaber dieser Stelle keine andere amtliche Verwendung findet;

2. wenn ein Pfarrer nach § 128 Kirchenverfassung zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichtet wurde und diesen Auftrag nicht befolgt;

3. wenn ein geistlicher Amtsträger seine Amtsstelle nach § 46 verliert, bis zum Zeitpunkt seiner Wiederverwendung;

4. im Falle des § 185 Abs. 7 Kirchenverfassung.

(2) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren ohne Wartestandsbezüge in den Wartestand versetzt werden, wenn er mit einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter 10 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich betreut. Der Wartestand kann auf Antrag bis zu drei Jahren verlängert werden.

(3) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid.

§ 43: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch den Anspruch auf die Dienstwohnung.

(2) Der geistliche Amtsträger im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Er kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit einer Gemeinde zur Aushilfe in der Pfarramtsarbeit zugeteilt werden, ohne daß damit eine Erhöhung seines Wartestandsbezuges verbunden wäre. Verweigert er eine solche Arbeit, so geht er unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens seiner Bezüge verlustig. Dies gilt nicht für einen nach § 42 Abs. 2 in den Wartestand versetzten weiblichen geistlichen Amtsträger.

(3) Die Wartestandszeit ist im Fall des § 42 Abs. 1 Z. 1 vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in die Dienstzeit einzurechnen; in den Fällen des § 42 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie des § 42 Abs. 2 ist sie nicht einzurechnen.

(4) Der geistliche Amtsträger im Wartestand ist nach Ablauf einer Wartestandszeit von fünf Jahren vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid in den Ruhestand zu versetzen.

5. Die freiwillige Amtsniederlegung

§ 44: (1) Die freiwillige Amtsniederlegung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ober-

kirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B., um die im Wege des zuständigen Superintendenten anzusuchen ist. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der geistliche Amtsträger in seinen Amtsgeschäften keinen Rückstand hinterläßt.

(2) Erfolgt die freiwillige Amtsniederlegung in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuschcheiden, so ist der geistliche Amtsträger vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aus der Kandidatenliste zu streichen, wovon über sein Ansuchen abgesehen werden kann, wenn er

1. einen freien kirchlichen Dienst übernimmt;
2. in den Dienst einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs übertritt;
3. in eine evangelisch-theologische Fakultät berufen wird;
4. als weiblicher geistlicher Amtsträger nach Ablauf der Karenzzeit gemäß § 34 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis durch freiwillige Amtsniederlegung ausscheidet.

(3) Wird von der Streichung aus der Kandidatenliste abgesehen, so behält der aus dem Amt Geschiedene das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.

6. Der Verlust des geistlichen Amtes oder der Amtsstelle

§ 45: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:

1. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
2. durch ein rechtskräftiges, auf Verlust des geistlichen Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Streichung aus der Kandidatenliste von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Mit dem Verlust des geistlichen Amtes erlischt der Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Wartestandsbezug, Witwen- und Waisenversorgung und die Mitgliedschaft zur Krankenfürsorge sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen oder das Amtskleid zu tragen.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen außerordentliche Zuwendungen, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.

(5) Der Verlust der in Abs. 3 angeführten Ansprüche und Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein geistlicher Amtsträger ohne erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amte ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.

(6) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren.

§ 46: Der Verlust der Amtsstelle tritt auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Amtsstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses ein.

§ 47: (1) Sollte sich ein verheirateter geistlicher Amtsträger vor die Möglichkeit der Scheidung seiner Ehe gestellt sehen, so hat er diesen Umstand möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, dem Bischof schriftlich und mündlich anzuzeigen.

(2) Der Bischof hat sich, wenn er von der beabsichtigten Ehescheidung Kenntnis erlangt, mit dem zuständigen Superintendenten und einer Vertrauensperson des geistlichen Amtsträgers und allenfalls auch mit einer Vertrauensperson der Ehegattin zu beraten. Wenn eine Versöhnung möglich und anstrebenswert erscheint, so hat er dies dem geistlichen Amtsträger mündlich und schriftlich bekanntzugeben.

(3) Wird die Ehe eines geistlichen Amtsträgers geschieden, so ist in jedem Falle ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

(4) Der geistliche Amtsträger ist, auch wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.

(5) In der Kirche H. B. stehen die dem Bischof nach Abs. 1 und 2 zukommenden Befugnisse und Pflichten dem Landessuperintendenten H. B. zu.

III. Die Gehaltsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 48: Die Gehaltsordnung regelt die Besoldung aller geistlichen Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, ihren Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 49: Änderungen der Höhe der Gehaltsstufen und der übrigen Bezüge können vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. durch Verordnung durchgeführt werden. Sie sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

2. Die Dienstzeitbemessung

§ 50: (1) Für geistliche Amtsträger, deren Ausbildung vor dem 1. Juni 1988 begonnen hat, gilt der bestandene Amtsprüfung folgende Monatserste als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung.

(2) Für alle übrigen geistlichen Amtsträger gilt als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung jener

Monatserste, der zwei Jahre vor der bestandenen Amtsprüfung liegt.

§ 51: (1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegehalts sind anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit;
2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich unter sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 1 und 2.

(2) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. Die Dienstzeit in einer Evangelischen Kirche;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lehramt an einer Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit;
6. alle übrigen Beschäftigungszeiten zur Hälfte.

3. Das Gehalt

§ 52: Das Gehalt des geistlichen Amtsträgers besteht aus dem Grundgehalt (§ 53), der Haushaltszulage (§ 55), der Kinderzulage (§ 55 Abs. 2), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 56), der Funktionsgebühr (§ 58), der Abfertigung (§ 59) und der Dienstwohnung (§ 61) oder der an Stelle einer solchen gewährten Entschädigung.

§ 53: (1) Das Grundgehalt wird durch Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten Pfarrer sowie die in § 18 Abs. 6 genannten Pfarrer eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht. Vikare und Vikarinnen (mit Ausnahme der Lehrvikare und Lehrvikarinnen) erhalten 90 Prozent des Ansatzes der Verwendungsgruppe A oder B.

Jedoch erhalten Vikare, die in Anwendung von § 121 Abs. 2 der Kirchenverfassung einer Gemeinde zugeteilt werden, die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe A oder B.

(3) Die Gehaltsstufe richtet sich nach den anrechenbaren Dienstjahren. Nach je zwei vollen Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht.

(4) Das Grundgehalt für Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B wird sowohl für das erste Jahr als auch für das zweite Jahr eines Dienstes bis zur Ablegung der Amtsprüfung besonders festgelegt. Die Gehälter sind im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(5) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 Prozent des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszah-

lung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalendervierteljahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember ausbezahlen.

(6) Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festzusetzen ist. Die Bildungszulage wird je zur Hälfte beim Antritt der praktischen Ausbildung und nach erfolgreicher Ablegung der Pfarrhelfer- oder Amtsprüfung ausbezahlt.

4. Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichtes und für Mehrstundenleistungen

§ 53 a: (1) Geistliche Amtsträger, die auf Grund ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich und in deren Auftrag Religionsunterricht erteilen und hiefür von den Schulerhaltern, insbesondere von den Gebietskörperschaften, Vergütungen erhalten, haben diese an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder an die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen.

(2) Ebenso sind auch Abfertigungen, welche die geistlichen Amtsträger bei Auflösung ihres Dienstverhältnisses zu den Schulerhaltern, insbesondere zu den Gebietskörperschaften, sowie Nachzahlungen bei Anrechnung von Vordienstzeiten seitens der Schulerhalter, insbesondere der Gebietskörperschaften, erhalten, an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder an die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen.

(3) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festsetzen, auf welche Weise die Abfuhr nach Abs. 1 und Abs. 2 durchzuführen ist und in welchem Ausmaß von der Abfuhr der Geldleistungen nach Abs. 2 abgesehen werden kann.

(4) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. steht das Recht zu, die abzuführenden Geldleistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 auch im Abzugswege hereinzubringen.

(5) Religionsunterrichtsstunden, die über das kirchlich festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden (Mehrstundenleistungen), sind besonders zu vergüten. Die Höhe dieser Mehrleistungsvergütungen wird jeweils durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im

Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgesetzt. Der Anspruch auf Mehrleistungsvergütungen erlischt, insoweit der geistliche Amtsträger die rechtzeitige Meldung der Mehrstundenleistung an den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. unterläßt.

§ 54: (1) Geistliche Amtsträger und Pfarramtskandidaten haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich 11,5 Prozent, in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 10 Prozent des jeweiligen Grundgehalts und der für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen in der Kirche A. B. 11,5 Prozent, in der Kirche H. B. 10 Prozent des dem Grundgehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlungen.

(2) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 55: (1) Geistliche Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes Statt angenommene Kinder;
2. Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(4) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind ist die Kinderzulage auf Antrag zuzuerkennen:

1. wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;
2. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

(5) Die Kinderzulage ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(6) Die Haushaltszulage für verheiratete geistliche Amtsträger, die keine Kinderzulage erhalten, und deren Ehegattinnen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit beziehen, wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode festgesetzt. Sie ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(7) Dem geistlichen Amtsträger gebührt jedoch abweichend von den Abs. 2 und 3 insoweit keine Kinderzulage, als sein Ehegatte Anspruch auf eine Kinder-

zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(8) Verheirateten geistlichen Amtsträgern weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(9) Im übrigen sind jene Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, die die Haushaltszulagen regeln, sinngemäß anzuwenden.

§ 56: (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, weil am Wohnort keine geeignete Lehranstalt vorhanden ist, erhält der geistliche Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Die Beträge für Kinder, die eine außerhalb des Wohnortes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können, sowie für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgesetzt. Sie sind im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

§ 57: (1) Ein Kind ist im Sinne des § 55 als versorgt anzusehen, wenn es:

1. weiblichen Geschlechts ist und in den Ehestand tritt;
2. einen Stiftsplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;
3. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Aszendenten gegen Geld oder Naturalbezüge beruflich tätig ist;
4. Bezüge in Geld oder Naturalien aus nichtselbständiger Arbeit zufolge eines Ausbildungsverhältnisses, einer Praxis oder aus einer Stiftung (Stipendium) — ausgenommen Schul- und Studienstipendien sowie Bezüge aus vorübergehender Arbeit während der Ferien — erhält oder Versorgungsgenüsse, Renten, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) oder andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht;
5. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird.

(2) Eine Versorgung im Sinne des Abs. 1 Z. 4 und 5 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- und Naturalbezug den Wert einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode festzusetzenden

und im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbarenden Höhe nicht übersteigt, wobei jedoch Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen nicht in Anschlag zu bringen sind. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 Prozent, der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 Prozent, der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 Prozent und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 Prozent des Beitrages in jener Höhe zu veranschlagen, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode festzusetzen und im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren hat.

§ 58: (1) Der Bischof, der Landessuperintendent H. B., die Superintendenten A. B., der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat sowie die Senioren haben Anspruch auf eine Funktionsgebühr zusätzlich zum Grundgehalt.

(2) Die Pfarramtsverweser haben Anspruch auf eine nicht ruhegenußfähige monatliche Administrationsgebühr für die Dauer ihrer Funktion im Sinne des § 29 Z. 4 EStG.

(3) Die Höhe der Funktions- und Administrationsgebühren werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgesetzt.

§ 59: (1) Dem geistlichen Amtsträger, der vor seinem Übertritt in den dauernden Ruhestand die höchste Gehaltsstufe erreicht hat, gebührt bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine für die Bemessung des Ruhegehalts nicht anrechenbare Abfertigung.

(2) Die Abfertigung wird mit dem 5,5fachen des Monatsbruttobezuges der höchsten Gehaltsstufe festgelegt.

(3) Sämtliche von der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. aus Anlaß des Ausscheidens des geistlichen Amtsträgers und dessen Eintritt in den dauernden Ruhestand sowie danach als Ruhegenuß geleisteten Zahlungen sind auf alle, auf welchem Rechtstitel auch immer beruhenden Leistungen, die nach dem Bundesrecht anfallen, anrechenbar.

(4) Wenn ein geistlicher Amtsträger vor Erhalt der Abfertigung zu einem Zeitpunkt, zu dem sein Abfertigungsanspruch gemäß § 59 Abs. 1 dem Grunde nach bestanden hat, verstirbt, beträgt die Abfertigung die Hälfte des gemäß Abs. 2 festzustellenden Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

§ 60: (1) Ausländer können entweder in ein provisorisches oder in ein definitives Dienstverhältnis

übernommen werden. Beim provisorischen Dienstverhältnis steht dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. und den Ausländern jederzeit das Recht der schriftlichen Kündigung zum Ende des Kalendermonats zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(2) Falls Ausländer, welche provisorisch oder definitiv übernommen werden, die Ergänzungsprüfung aus österreichischer Kirchengeschichte und aus österreichischem Kirchenrecht nicht binnen einem Jahr ablegen und die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, wird ihr Gehalt bis zum Eintritt dieser Voraussetzungen um 20 Prozent gekürzt.

(3) Ausländer, die definitiv übernommen werden, werden erst nach Ablegung der Ergänzungsprüfung in ihr Amt eingeführt.

§ 61: (1) Geistliche Amtsträger haben gegenüber ihrer Gemeinde Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen oder mangels eines solchen in einem anderen Gebäude. Für diese Dienstwohnung haben sie eine Vergütung zu leisten, die nach dem vom Oberkirchenrat A. u. H. B. festzusetzenden Pauschalsatz zu bemessen und im Abzugswege einzuhellen ist. Das Gehalt erhöht sich um den Pauschalsatz.

Dies gilt nicht für geistliche Amtsträger, die mit Rücksicht auf ihre Ehe mit einem anderen geistlichen Amtsträger gemäß § 27 Abs. 2 von der Pflicht befreit worden sind, in der für sie bestimmten Dienstwohnung ihren Wohnsitz zu nehmen.

(2) Zur Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit dieser verbundenen Betriebskosten ist die Gemeinde verpflichtet. Die Behebung von Schäden, die aus eigenem Verschulden entstanden sind, obliegt dem geistlichen Amtsträger.

(3) Die gänzliche oder teilweise Untervermietung einer Dienstwohnung ist nicht statthaft.

5. Die Übersiedlungskosten und die Reisegebühren

§ 62: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin und die nicht selbsterhaltungsfähigen Kinder.

(2) Ordinierte Vikare und Vikarinnen haben im Falle einer Versetzung in gleicher Weise Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrtauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen die entsprechenden Ersatzbeträge vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B.

§ 63: (1) Für Dienstreisen hat der geistliche Amtsträger gegenüber seiner Gemeinde folgende Ansprüche:

1. wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrtauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der zweiten Klasse zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht, auf ein Kilometergeld, welches den jeweiligen staatlichen Sätzen entspricht, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist;

3. wenn eine Hauptmahlzeit außer Haus eingenommen werden muß, auf ein Zehrgeld;

4. wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist, auf ein Nächtigungsgeld.

(2) Wenn ortsüblicherweise ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, so entfällt die Vergütung nach Abs. 1 Z. 1 und 2.

(3) Die Fahrtauslagen, Weggelder und Zehrgelder, die aus der Erteilung des Religionsunterrichtes entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.

(4) Die Höhe der Zehr- und Nächtigungsgelder wird von den Superintendentialausschüssen oder vom Synodalausschuß H. B. festgesetzt.

(5) Solange eine Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die zur aushilfsweisen Vertretung herangezogenen geistlichen Amtsträger. In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die notwendigen Kosten.

6. Die sonstigen Bezüge

§ 64: Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch die Amtsaufträge geregelt.

§ 65: (1) Wenn ein verheirateter Pfarrer oder Pfarrhelfer in Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muß, ohne daß eine Übersiedlung der Familie möglich ist, gebührt ihm für die Zeit der Trennung von seiner Familie seitens jener Pfarrgemeinde, in der er, getrennt von seiner Familie, sein Amt zu führen hat, eine tägliche Trennungszulage, deren Höhe der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. durch Verordnung festsetzt.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers oder Pfarrhelfers samt seiner Familie möglich und aus Amtsrücksichten wünschenswert ist.

§ 66: Auf sonstige finanzielle Leistungen, wie Bezahlung der Beleuchtung und Beheizung der Dienstwohnung, hat der geistliche Amtsträger keinen Anspruch. Stolgebühren und freiwillige Gaben bei Amtshandlungen, auch bei Amtshandlungen an Andersgläubigen und Konfessionslosen, Erträgnisse der Pfarräcker und ähnliches gehören der Pfarrgemeinde.

7. Die Auszahlung der Bezüge

§ 67: (1) Das Gehalt gemäß § 52 ist monatlich im Vorhinein, die Beträge gemäß §§ 62, 63 und 65 sind nach Vorlage der Belege monatlich im nachhinein auszuzahlen.

(2) Bei einer Neu- oder Wiedereinstellung erwächst der Anspruch auf Bezüge mit dem Ersten des dem Amtsantritt folgenden Monats, wenn der Amtsantritt an einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tage.

(3) Im Falle des Todes sind die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonates, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten jenes Monats einzustellen, in dem der geistliche Amtsträger tatsächlich aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

8. Die Bezugsänderungen

§ 68: (1) Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Personenstandsänderungen, die eine Änderung des Gehaltes zur Folge haben (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, die Vollendung des 21. oder 27. Lebensjahres eines Kindes, Eintritt oder Wegfall der für Gewährung der Familienzulage oder der Kindererziehungsbeihilfe festgesetzten Voraussetzungen usw.), sind vom Gehaltsempfänger dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. binnen einem Monat anzuzeigen. Diese Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, in welchem die bezugsändernde Tatsache eingetreten ist. Die Einstellung dieser Bezüge erfolgt mit dem der bezugsändernden Tatsache folgenden Monatsersten. Allfällige Übergewinne, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege einzubringen.

(3) Alle anderen Bezugsänderungen treten mit dem Ersten des der Verfügung folgenden Monats in Kraft.

9. Die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge

§ 69: Die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge wird durch die Disziplinarordnung geregelt.

10. Das Erlöschen und Ruhen des Gehaltes

§ 70: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes (§ 45);
3. mit der Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand (§§ 36, 37, 39, 42);
4. bei Kandidaten und provisorischen Vikaren, Religionslehrern und Pfarrhelfern mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. solange der geistliche Amtsträger eine nichtkirchliche nebenberufliche Tätigkeit ausübt, sofern der

Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einzelfall nicht eine andere Regelung mit Bescheid trifft;

2. während der Dauer eines Urlaubs gemäß § 35 Abs. 1, sofern nicht eine Regelung nach § 35 Abs. 2 mit Bescheid getroffen wird.

III a. Lehrvikare und Pfarramtskandidaten

§ 71: Die Bestimmungen der §§ 23, 25, 26, 28 bis 30, 31 Abs. 1, Abs. 2 Z. 1 und 2, 32 bis 34, 42 Abs. 2 in Verbindung mit 43 Abs. 3, 48, 53 a, 54 (nur für Pfarramtskandidaten), 63 finden auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

IV. Der Wartestandsbezug

§ 72: (1) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(3) Die Funktionsgebühr wird mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(4) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der nach § 43 Abs. 2 in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

V. Das Ruhegehalt

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 73: (1) Nach Vollendung einer anrechenbaren Dienstzeit von zehn Jahren haben die geistlichen Amtsträger im Falle der Versetzung in den Ruhestand (§§ 36, 37, 38 und 39) Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Geistliche Amtsträger, die vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren unfreiwillig aus dem Dienst scheidet, ohne daß ein Anspruch nach Abs. 2 oder nach § 94 besteht, erhalten, wenn das Ausscheiden nicht auf Grund der Bestimmungen des § 45 erfolgt, eine Abfertigung. Vor Ablauf von zwei Dienstjahren gebührt eine Abfertigung im Ausmaß eines Monatsgehaltes. Die Abfertigung erhöht sich nach Vollendung von zwei Dienstjahren auf zwei Monatsgehälter und bei Vollendung von je zwei weiteren anrechenbaren Dienstjahren um je ein Monatsgehalt bis zum Höchstbetrage von fünf Monatsgehältern.

(4) Geistliche Amtsträger, die freiwillig ihr Amt niederlegen mit der Absicht, aus dem Kirchendienst

auszuscheiden, haben weder auf eine Abfertigung noch auf Ruhegehalt Anspruch. Eine Ausnahme bilden nur die geistlichen Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen und denen das Verbleiben in der Kandidatenliste bewilligt wurde (§ 44 Abs. 3). Ihnen bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Familien-, Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. u. H. B. das Erlöschen der Ansprüche mit Bescheid ausgesprochen hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden sinngemäße Anwendung.

2. Die Höhe des Ruhegehaltes

§ 74: Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Dienstjahres um je zwei Prozent, jedoch höchstens bis auf 80 Prozent.

§ 75: (1) Für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstbezüge sind das Grundgehalt und die Funktionsgebühren der auf Lebenszeit gewählten und im Zeitpunkt des Ausscheidens im Amt befindlichen Amtsträger.

(2) Die dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. zustehende Funktionsgebühr ist im Falle der freiwilligen Amtsniederlegung nach § 185 Abs. 5 Kirchenverfassung im Verhältnis zu seiner Dienstzeit und berechnet zum Zeitpunkt der Erreichung des 65. Lebensjahres für die Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen. Wird dieser geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiedergewählt, so ist die Funktionsgebühr für die Bemessung des Ruhegehaltes voll anzurechnen (§ 185 Abs. 7 Kirchenverfassung). Im Falle der Abberufung des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. (§ 185 Abs. 6 Kirchenverfassung), findet eine Anrechnung der Funktionsgebühr auf die Bemessung des Ruhegehaltes nicht statt.

(3) Die Funktionsgebühren sind bei den auf sechs Jahre gewählten geistlichen Amtsträgern der Kirche A. B. anzurechnen, wenn sie die in Betracht kommenden Funktionen mindestens zweimal durch je sechs Jahre oder ohne Rücksicht auf die Dauer im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand ausgeübt haben. Die Funktionsgebühr eines Pfarramtsverwesers ist nicht ruhegehaltstfähig. Den geistlichen Amtsträgern der Kirche H. B., die das Amt des Landessuperintendenten H. B. wann immer bekleidet haben, wird die

Funktionsgebühr in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.

(4) Die Familienzulage, die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt.

(5) Der Anspruch auf eine Dienstwohnung ist sechs Monate nach dem auf den Tod des geistlichen Amtsträgers oder drei Monate nach dem seiner Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten erloschen. Dem in den Ruhestand tretenden geistlichen Amtsträger oder seiner Witwe ist zur Beschaffung einer Ersatzwohnung an Stelle der Dienstwohnung aus dem Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Abschnitt IX) eine entsprechende geldliche Beihilfe zu gewähren.

(6) Für den Zeitraum, in dem einem weiblichen geistlichen Amtsträger Anspruch auf Karenzgeld nach § 34 Abs. 3 zusteht, bleibt sein Anspruch auf die Dienstwohnung bestehen. Die Bestimmung des § 39 Abs. 2 bleibt hievon unberührt.

VI. Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 76: (1) 1. Witwen geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwenbezug, sofern die Ehe vor der Versetzung des geistlichen Amtsträgers in den Ruhestand geschlossen wurde, unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwenbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwenversorgung gebührt auf Antrag auch der Frau, deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der geistliche Amtsträger bis zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau

gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwenversorgung und die Versorgung der früheren Ehefrau dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwenversorgung mehrerer früherer Ehefrauen ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(2) Minderjährige und unversorgte eheliche Doppelwaisen nach geistlichen Amtsträgern haben Anspruch auf einen Waisenbezug. Dieser Waisenbezug ist Doppelwaisen, die wegen Studiums oder fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt haben, bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen- und Waisenbezuges

§ 77: (1) Der Witwenbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Besondere Härtefälle können vom Oberkirchenrat mit Zustimmung der Finanz- und Synodalausschüsse berücksichtigt werden.

(3) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. oder dem Synodalausschuß H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der jährliche Waisenbezug einer Doppelwaise ist vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid festzusetzen.

3. Das Sterbegeld

§ 78: (1) Die Witwe oder nach ihr die ehelichen Kinder eines geistlichen Amtsträgers erhalten, sofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Sterbegeld in der dreifachen Höhe der dem Verstorbenen zuletzt gebührenden Bezüge, abzüglich der Kinderzulagen und der Kindererziehungsbeihilfen.

(2) Der Witwe und den ehelichen Kindern unter 18 Jahren bleibt das Wohnrecht in der bisherigen Dienstwohnung auf die Dauer von sechs Monaten gewährt. Das Wohnrecht kann vom Presbyterium mit

einer Geldsumme abgelöst werden, deren Höhe vom Superintendentialausschuß oder vom Synodalausschuß H. B. zu genehmigen ist.

(3) Die ehelichen Waisen der Witwe eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers erhalten beim Tode der Witwe im Falle der Mittellosigkeit ein Sterbegeld in der Höhe ihres letzten Monatsbezuges.

§ 79: (1) Sind Hinterbliebene im Sinne des § 78 nicht vorhanden, so kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. über Ansuchen Verwandter in aufsteigender Linie, Geschwister, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommener Kinder, die vom verstorbenen geistlichen Amtsträger ganz oder teilweise erhalten wurden, eine Beihilfe bis zur Höhe des nach § 78 gebührenden Sterbegeldes bewilligen, sofern diese Personen durch den Tod des geistlichen Amtsträgers in eine bedrängte Lage geraten sind oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beistattung zu decken.

(2) Zu den Personen, denen über Ansuchen eine Beihilfe nach Abs. 1 gewährt werden kann, gehören im Falle des Todes einer verheirateten Vikarin auch deren Kinder.

(3) In allen Fällen kann die Beihilfe ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die nachweislich die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

§ 80: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat mit Bescheid die Personen festzustellen, denen das Sterbegeld gebührt oder bei mehreren Anspruchsberechtigten die Verteilung unter diesen festzusetzen. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Das Sterbegeld ist in einer Summe flüssig zu machen.

4. Die Gnadenbezüge

§ 81: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. Witwen geistlicher Amtsträger, denen kein Anspruch auf Witwenbezug gemäß § 76 zusteht, bei besonderer Bedürftigkeit eine Gnadengabe im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 1 bewilligen.

(2) War die Ehe eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers aus dessen Alleinverschulden geschieden, so kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B., wenn der geistliche Amtsträger keine zweite Ehe eingegangen ist, aus der ein Anspruch auf Versorgungsgenuß besteht, der geschiedenen Ehegattin einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwenbezuges nach § 77 bewilligen.

§ 82: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. Gnadenbezüge über den Rahmen der Bestimmungen des § 81 hinaus und bis

zur Höhe des vollen Ruhegehaltes und der vollen Hinterbliebenenversorgung bewilligen.

5. Die Auszahlung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge sowie der außerordentlichen Zuwendungen

§ 83: (1) Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge sowie außerordentliche Zuwendungen sind monatlich im vorhinein auszuzahlen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erwächst mit dem Ersten des auf den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand folgenden Monats.

(3) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erwächst mit dem Ersten des auf den Todestag des geistlichen Amtsträgers oder seiner Witwe folgenden Monats.

(4) Die Zahlung der außerordentlichen Zuwendungen erfolgt auf den Ersten des der Bewilligung folgenden Monats.

6. Das Erlöschen des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge sowie der außerordentlichen Zuwendungen

§ 84: (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
3. durch rechtskräftiges auf bleibende Entziehung des Ruhegehaltes mit Entziehung des Amtscharakters lautendes Disziplinarerkenntnis;
4. mit der Rückversetzung eines im Ruhestand befindlichen geistlichen Amtsträgers in ein kirchliches Amt.

(2) Der Anspruch auf Witwenbezug erlischt außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen mit der Wiederverhehlung.

(3) Der Anspruch auf Waisenbezug erlischt außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen:

1. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. mit einer früheren sonstigen Versorgung;
3. mit der Verhehlung der weiblichen Waise.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Bescheid den Weiterbestand des Anspruchs einer ledigen Waise auf Waisenbezug auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligen;

1. wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
2. wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen.

(5) Außerordentliche Zuwendungen erlöschen außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen, wenn die Voraussetzungen zur Bewilligung wegfallen oder diese erschlichen wurden.

VII. Die Krankenfürsorge

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 85: (1) Die Fürsorge in Krankheitsfällen geistlicher Amtsträger und ihrer Angehörigen wird durch die „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ geleistet.

(2) Die Krankenfürsorge ist eine kirchliche Einrichtung. Sie wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. verwaltet.

(3) Die Gebarung des Krankenfürsorgefonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.

§ 86: Die von der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu erbringenden Leistungen werden durch die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien geregelt.

§ 87: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Angelegenheiten der Krankenfürsorge durch Bescheid zu erkennen, gegen den das Rechtsmittel der Berufung an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. zulässig ist, welches binnen vier Wochen beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzubringen ist.

2. Der Geltungsbereich der Krankenfürsorge

§ 88: (1) Ordentliche Mitglieder der Krankenfürsorge sind alle geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, gleichgültig, ob sie sich im Amt, im Wartestand oder im Ruhestand befinden, weiters die Witwen und die Waisen. Zu den Anspruchsberechtigten gehören auch deren Familienangehörige.

(2) Als außerordentliche Mitglieder können vom Oberkirchenrat A. u. H. B. über ihr Ansuchen durch Bescheid jene geistlichen Amtsträger zugelassen werden, die bei Verbleiben in der Kandidatenliste einen freien kirchlichen Dienst übernommen haben.

§ 89: (1) Familienangehörige sind die Ehegattin und die ehelichen Kinder.

(2) Der Anspruch der Ehegattin auf Krankenfürsorge besteht nicht, wenn ihre Ehe geschieden wurde.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes Statt angenommene Kinder;
2. Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(4) Der Anspruch der Kinder erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt einer sonstigen früheren Versorgung.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Bescheid den Weiterbestand

des Anspruchs auf Krankenfürsorge der Kinder auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligen:

1. wenn sie nicht anderweitig versorgt sind;
2. wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
3. wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen.

§ 90: Den Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist ihr Recht auf freie Arztwahl gewährleistet.

§ 91: Beim Tode eines Mitgliedes der Krankenfürsorge oder seiner Familienangehörigen ist ein Bestattungskostenbeitrag zu leisten. Die näheren Bestimmungen werden durch die Richtlinien (§ 86) erlassen.

3. Die Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 92: Die Mittel der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

§ 93: (1) Als Beitrag haben die Mitglieder der Krankenfürsorge vier Prozent ihrer Bruttobezüge zu leisten. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege einbehalten.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung die Höhe des Beitrages zur Krankenfürsorge abändern.

VIII. Die Unfallfürsorge

§ 94: (1) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit erlittenen, mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein vorsätzliches Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsbemessung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(2) Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann das Ruhegehalt vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. auch in einem höheren Ausmaß bis

zum vollen Betrag des für die Ruhegebhaltsbemessung anrechenbaren Gehalts gewährt werden.

(3) Das nach Abs. 1 zustehende Ruhegehalt ist geistlichen Amtsträgern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung Anspruch auf eine dieses Ruhegehalt übersteigende Vollrente oder höhere Rente hätten, wenn sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Unfallversicherung ausgenommen wären, auf das Ausmaß dieser Rente zu erhöhen.

§ 95: (1) Ist ein geistlicher Amtsträger infolge eines in § 94 Abs. 1 bezeichneten Dienstunfalles oder infolge einer in unmittelbarer Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene Anspruch auf ein Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, den Versorgungsgenuß im Sinne des § 77, sofern die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 zutreffen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann, sofern der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt seines Todes bereits einen Anspruch auf ein Ruhegehalt hatte, der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höhere Versorgungsgenüsse gewähren, welche für die Witwe bis zu 80 Prozent der Ruhegebhaltsbemessungsgrundlage betragen können.

(3) Versorgungsgenüsse im Sinne der Abs. 1 und 2 können nur dann gewährt werden, wenn der geistliche Amtsträger innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach der Ausübung der amtlichen Tätigkeit, bei welcher er sich die Krankheit, die den Tod zur Folge hatte, zugezogen hat, gestorben ist, der Tod erwiesenermaßen auf die Krankheit oder den Unfall zurückzuführen ist und ein Antrag nach Abs. 1 oder ein Ansuchen nach Abs. 2 innerhalb eines Jahres nach dem Tode des geistlichen Amtsträgers gestellt worden ist.

IX. Versorgungs- und Unterstützungsfonds

§ 96: (1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. wird ein „Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ eingerichtet. Dieser Fonds hat zur Behebung oder Minderung sozialer Notstände bei geistlichen Amtsträgern und deren Witwen und Waisen zu dienen. Zu seinem Aufgabenkreis gehört nebst Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhestandsbezügen, Witwen- und Waisenbezügen sowie von Gnadenbezügen auch die Bereitstellung geldlicher Beihilfen, die zur Beschaffung von Ersatzwohnungen im Sinne des § 75 Abs. 5 erforderlich sind.

(2) Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung erlassen.

113. Zl. 4781/88 vom 23. August 1988

Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in der 3. Session der 10. Generalsynode im April 1988 die Novellierung mehrerer Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalsynode beschlossen und erfolgt die Wiederverlautbarung unter Berücksichtigung des Gesetzesänderungsbeschlusses durch Kundmachung wie folgt:

I.

GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALSYNODE

Abschnitt I:

§ 1: (1) Die Funktionsdauer der Generalsynode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 Geschäftsordnung). Diese soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Wahlen der Mitglieder in die Synoden erfolgen. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat für die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder gemäß § 196 Abs. 1 Z. 3 Kirchenverfassung Sorge zu tragen.

(2) Die Funktionsdauer der Generalsynode und ihrer Ausschüsse umfaßt den Zeitraum für den die Mitglieder gewählt sind (§ 197 Abs. 1 Kirchenverfassung). Sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Generalsynode.

(3) Die Generalsynode wird während ihrer Funktionsperiode zu ordentlichen Sessionen einberufen (§ 197 Abs. 2 und 3 Kirchenverfassung).

(4) Innerhalb der Session tritt die Generalsynode nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Das Präsidium setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 Geschäftsordnung) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2: (1) Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. gegenüber der Generalsynode werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können zu allen Verhandlungsgegenständen ohne die Beschränkung des § 17 Abs. 3 S. 1 Geschäftsordnung das Wort ergreifen. Überdies kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Schluß der Rednerliste oder nach Schluß der Debatte und vor Beschlußfassung über einen Antrag eine Erklärung durch eines seiner Mitglieder abgeben. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so gilt die Rednerliste nicht als abgeschlossen, und der Beschluß über Schluß der Debatte gilt als aufgehoben.

(3) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist berechtigt, auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, das Wort zu ergreifen. In diesem Falle hat dies der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten der Generalsynode bekanntzugeben; dieser teilt es der Generalsynode mit und setzt den Zeitpunkt der Wortergreifung fest.

Werden gegen die Entscheidung des Präsidenten Einwände erhoben, entscheidet die Generalsynode ohne Debatte.

Abschnitt II:

Einberufung, Konstituierung

§ 3: (1) Über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. beruft der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Generalsynode ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlaßt die Einladung der Mitglieder durch die Kirchenkanzlei.

(2) Die Generalsynode tritt in der Regel in Wien zusammen; über einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der vorhergehenden Generalsynode (Session) oder der Synodalausschüsse A. B. und H. B. sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jeden Ort Österreichs erfolgen.

(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der von den Synodalausschüssen erstellten Tagesordnung (§ 6) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.

(4) Die Generalsynode wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet, das den Vorsitz übernimmt; der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden. Die Führung der Verhandlungsschrift übernehmen der für den Tagungsort zuständige Superintendent A. B. und Superintendentialkurator.

(5) Der Alterspräsident stellt durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit der Generalsynode fest.

(6) In seine Hand legen jene Mitglieder der Generalsynode, welche in der Synode A. B. oder H. B. kein Gelöbniß geleistet haben, folgendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Generalsynode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche in Österreich nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Hierauf ist die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten sowie von drei Schriftführern durchzuführen.

(8) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluß dieser Wahl ihre Ämter.

(9) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 45 Kirchenverfassung Anwendung.

Abschnitt III:

Weitere Sessionen

§ 4: (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 3 des § 3 Geschäftsordnung anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlußfähigkeit mittels Namensaufruf legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbniß abgelegt haben, das Gelöbniß entsprechend § 3 Abs. 6 Geschäftsordnung (§ 163 Kirchenverfassung) in die Hand des Vorsitzenden ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbniß bei ihrem Eintritt.

§ 5: (1) Bei Ausscheiden oder Verhinderung von Mitgliedern treten an ihre Stelle die für sie gewählten Stellvertreter oder ihre Nachfolger.

(2) Im Falle der Verhinderung hat sich das betreffende Mitglied beim Vorsitzenden möglichst schriftlich und rechtzeitig zu entschuldigen; dieser sorgt — sollte es nicht bereits anderweitig geschehen sein — für die eheste Einberufung des Stellvertreters.

(3) Die Kirchenkanzlei hat dem Präsidium laufend Mitteilung über die seit dem Schluß der letzten Session erfolgten Veränderungen an der Zusammensetzung der Generalsynode zu machen.

Abschnitt IV:

Tagesordnung, Gegenstände der Beratung

§ 6: (1) Die vorläufige Tagesordnung wird für jede Session von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nach Anhören des Oberkirchenrates A. u. H. B. festgelegt und mit der Einladung grundsätzlich bekanntgegeben.

(2) Das Präsidium legt die Zahl, die Dauer und den Beginn der Sitzungen fest.

(3) Über Ergänzung an der Tagesordnung sowie über Einsprüche gegen die Festlegung der Tagesordnung nach Abs. 2 entscheidet die Generalsynode.

§ 7: (1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen der §§ 196 Abs. 2 und 205 Abs. 3 Kirchenverfassung anzuwenden.

(2) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können bei jeder Session selbständige Anträge, das sind solche, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 18 Abs. 1 Geschäftsordnung) eingebracht werden.

(3) Langt spätestens sechs Wochen vor einer Session ein selbständiger Antrag mit der ordnungsgemäßen Unterstützung (§ 18 Abs. 1) beim Präsidium oder beim Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. ein, ist dieser Antrag noch vor der Session den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen, jedenfalls aber den Mitgliedern der Generalsynode vor Beginn der Generalsynode zuzusenden und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Selbständige Anträge, die später als sechs Wochen vor Beginn der Session einlangen oder nicht ordnungsgemäß unterstützt sind, oder selbständige An-

träge, die eingebracht werden, sind vom Vorsitzenden dem Plenum zur Kenntnis zu bringen und ohne Verhandlung den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

(5) Das Recht der Generalsynode, im Sinne des § 18 Abs. 3 vorzugehen, wird durch die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nicht berührt.

(6) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verhandlungsgegenstände in derselben Session bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(7) Das Präsidium entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung betreffend jene Anträge, die gemäß der Absätze 3 und 5 sowie § 18 Abs. 3 zu beraten und zu verhandeln sind; hiebei ist § 6 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V:

Das Präsidium

§ 8: (1) Der Präsident, der erste und der zweite Vizepräsident bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium wacht darüber, daß die Würde und die Rechte der Generalsynode gewahrt, die der Generalsynode obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(3) Es hat alle an die Generalsynode gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Obsorge für die Führung der Verhandlungsschriften und allfälliger anderer Aufzeichnungen über die Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(4) Es hat das Recht, über Beratungen und Beschlüsse der Generalsynode Aussendungen an die Gemeinden oder an die Öffentlichkeit zu tätigen.

(5) Die Verteilung und der Vertrieb von Schriftstücken an die Mitglieder der Generalsynode während der Sitzung ist an seine Genehmigung gebunden; ausgenommen sind alle Unterlagen und Materialien der Antragsberechtigten. Werbungen und Sammlungen sind untersagt.

(6) Alle von der Generalsynode ausgehenden Schriftstücke sind von wenigstens zwei Mitgliedern des Präsidiums, unter denen sich in der Regel der Präsident zu befinden hat, zu unterzeichnen.

(7) Auf seine Anforderung hin hat die Kirchenkanzlei die zur Durchführung der Sitzungen der Generalsynode erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(8) Auch außerhalb der Session hat ein ihm vom Kirchenkanzler nahmhaft gemachter Angestellter der Kirchenkanzlei die erforderlichen Kanzleiarbeiten für das Präsidium unter der Verantwortung des Präsidenten zu besorgen.

§ 8 a: (1) Der Präsident vertritt die Generalsynode nach außen. Er eröffnet und schließt alle Sitzungen, ist für das Zustandekommen der erforderlichen Beschlüsse des Präsidiums, für die Einhaltung der Geschäftsord-

nung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

(2) Er hat bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 22 Kirchenverfassung zu beachten.

(3) Er, beziehungsweise in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, kann an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen; in jenen, denen der Betreffende nicht angehört, besitzt er kein Stimmrecht.

(4) Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der erste, beziehungsweise zweite Vizepräsident.

§ 8 b: (1) Ein Mitglied des Präsidiums führt nach einer vom Präsidium zu treffenden Einteilung den Vorsitz in der Generalsynode.

(2) Dabei ist die Bestimmung des § 8 a (1) Geschäftsordnung zu beachten. Kommt eine solche Einteilung nicht zustande, entscheidet der Präsident über die Führung des Vorsitzes.

(3) Der jeweilige Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Einhaltung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung; er leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Ergebnis (§ 21 Abs. 1).

(4) Meldet sich der Vorsitzende in einer Sitzung der Generalsynode zu Wort, hat er den Vorsitz an ein anderes Präsidiumsmitglied abzugeben. Er übernimmt ihn im Einvernehmen mit diesem wieder nach der Wortmeldung oder nach Ende der Erledigung des Gegenstandes.

Abschnitt VI:

Schriftführer, Verhandlungsschrift

§ 9: (1) Die von der Generalsynode gewählten Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Generalsynode und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmenzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer führen abwechselnd die Verhandlungsschrift. Die Beziehung von nicht der Generalsynode angehörigen Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10: (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 eine Verhandlungsschrift zu führen; sie ist im Entwurf von einem Schriftführer und von einem Mitglied des Präsidiums zu fertigen und am nächsten Sitzungstag der selben Session für die Mitglieder der Generalsynode zur Einsicht aufzulegen. Die Verhandlungsschrift des letzten Tages einer Session ist am nächsten Arbeitstag in der Kirchenkanzlei zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied der Generalsynode kann Einwände gegen die Verhandlungsschrift schriftlich beim Präsidium innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Generalsynode geltend machen; dieses entscheidet endgültig. Danach hat der Präsident die Verhandlungsschrift endgültig zu fertigen. Sondermeinungen im Sinne des § 24 Abs. 3 Kirchenverfassung sind der Verhandlungsschrift anzuschließen.

- (2) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:
- a) Zeit und Ort der Sitzung;
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden sowie der entschuldigter Mitglieder;
 - c) die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;
 - d) die Verhandlungsgegenstände;
 - e) eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
 - f) die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
 - g) den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, die entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Anlage angeschlossen werden müssen; im letzteren Fall muß die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift gefertigt werden;
 - h) das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen, bei namentlicher Abstimmung überdies unter Anführung der Namen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß § 196 Abs. 2 Z. 11 Kirchenverfassung sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

(5) Die Verhandlungsschriften aller Sitzungen einer Session sind zusammenzufassen. Dabei können die Punkte a) und d) nach Abs. 2 für alle Sitzungen gemeinsam in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

§ 11: (1) Aus der Verhandlungsschrift jeder Session sind „Auszüge“ herzustellen, die die Punkte a) bis c) nach § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung vollständig und die Punkte d) bis h) auszugsweise, jedoch unter Wiedergabe der wesentlichen Erörterungen und Ergebnisse, zu enthalten haben.

(2) Die Herstellung der Auszüge obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. Sie sind vom Präsidenten und einem Schriftführer der Generalsynode an Hand der Verhandlungsschrift zu überprüfen; bei strittigen Fragen entscheiden die Synodalausschüsse.

(3) Die Auszüge sind in geeigneter Weise ehestmöglich zu veröffentlichen (§ 198 Abs. 3 Kirchenverfassung).

Abschnitt VII:

Ausschüsse

§ 12: Die Aufgaben der Synodalausschüsse A. B. und H. B. werden durch die Kirchenverfassung, sonstige kirchliche Rechtsvorschriften und diese Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13: (1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte einen Finanz-, einen Rechts- und Verfassungs-, einen

Theologischen, einen Religionspädagogischen und einen Nominierungs-Ausschuß.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als neun und nicht mehr als 16 betragen. Sie wird für jede Funktionsperiode von der Generalsynode festgelegt.

(2) Dem Finanzausschuß obliegt die Vorberaterung der finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich der §§ 196 Abs. 2 Z. 8 und 205 Abs. 2 Z. 5, 6 und 8 Kirchenverfassung zu hören.

(3) Dem Nominierungsausschuß obliegt die Vorberaterung der Wahlen und Beauftragungen durch die Generalsynode; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuß obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vorlagen im Umkreis von § 196 Abs. 2 Z. 21 und § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung.

(5) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

§ 14: (1) Die Generalsynode kann weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberaterung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten einsetzen, die Anzahl ihrer Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung und ihre Arbeitsgebiete festlegen.

(2) In die Arbeitsausschüsse der Generalsynode sind Synodale der Kirche H. B. auch dann wählbar, wenn sie nicht der Generalsynode angehören.

(3) Die Arbeitsausschüsse können sich durch weitere Synodale und durch Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen; diese haben kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Ausschußobmannes kann jeder Ausschuß auch beschließen, über einzelne Gegenstände Auskunftspersonen den Beratungen beizuziehen.

§ 14 a: Für jedes Mitglied der in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser vertritt das gewählte Mitglied des jeweiligen Ausschusses im Falle dessen Verhinderung.

§ 14 b: (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode bzw. Generalsynode schriftlich bekanntzugeben.

(2) Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses (§ 13 Abs. 1) können die vom Nominierungsausschuß erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen (§ 18 Abs. 1) aus der Mitte der Generalsynode bis zu einem vom Präsidium festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Vom Vorsitzenden werden Namen der Wahlenwärter verbindlich festgestellt und bekanntgegeben. Auf Grund dieser verbind-

lichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(4) Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärtern auch die Namen anderer Synodaler enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Unter jenen Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 38 Abs. 2 Kirchenverfassung), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis alle für den jeweiligen Ausschluß vom Plenum festgelegten Stellen besetzt sind.

(6) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschluß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt erscheint, hat zwischen jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind, als noch Stellen zu besetzen sind (§ 39 Kirchenverfassung).

(7) Die Bestimmungen der Absätze 4, 5 und 6 sind auf die Wahl der Stellvertreter sinngemäß anzuwenden. Die gewählten Stellvertreter werden vom Nominierungsausschuß den gewählten Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse zugeordnet.

§ 15: (1) Die nach §§ 13 und 14 Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluß der einsetzenden Session der Synode.

Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. den Vorsitz.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer sowie dessen Stellvertreter. Bei der Wahl der Obmänner ist tunlichst zu achten, daß kein Mitglied der Generalsynode in mehr als einem Ausschuß die Funktion des Obmannes einnimmt. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Für die Obmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Geschäftsordnung. Die Schriftführer können sich bei der Abfassung der Verhandlungsschrift Protokollanten bedienen.

(4) Erfordert ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach die Vorberatung durch mehrere Ausschüsse,

so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt über Auftrag der Generalsynode oder über Antrag eines Ausschusses durch den Präsidenten der Generalsynode; dieser führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz oder bestimmt mit Zustimmung der Ausschlußobmänner einen Vorsitzenden dafür.

(5) Die Ausschüsse sind berechtigt, zur eingehenderen Vorberatung bestimmter Materien Unterausschüsse einzusetzen sowie andere Ausschüsse der Generalsynode um Stellungnahmen zu solchen einzuladen. Letzteres hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Generalsynode zu geschehen.

(6) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen von der Generalsynode zugewiesenen Gegenstände und die Vorberatung von Anträgen an die Generalsynode; andere ihnen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Generalsynode zu stellen. Scheint zwischen den Sessionen der Synode eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an die Synodalausschüsse und an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.

(7) Jeder Ausschuß wird durch seinen Obmann einberufen, der sich dabei der Hilfe der Kirchenkanzlei bedienen kann; die Einberufung hat zu erfolgen, wenn es der Oberkirchenrat A. u. H. B., die Synodalausschüsse A. B. und H. B., das Präsidium der Generalsynode oder die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt.

(8) Wird einem Ausschuß die Beratung eines von Mitgliedern der Generalsynode gestellten Antrages zugewiesen, so nimmt das zuerst unterzeichnete Mitglied an der Beratung desselben mit beratender Stimme teil, sofern es dem Ausschuß nicht angehört.

(9) Die Ausschüsse haben das Recht, jeder Session der Generalsynode über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten; dieser kann sowohl einzelne Gegenstände betreffen, als auch einen Überblick über die genannte Tätigkeit zum Inhalt haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Generalsynode kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Generalsynode erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalsynode.

(10) Nach Abschluß der Funktionsperiode der Generalsynode hat der Ausschuß einen schriftlichen Bericht an das Präsidium der neuen Generalsynode zu richten; dieser Bericht hat insbesondere ein Verzeichnis aller nicht abgeschlossenen Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Standes der Beratungen zu enthalten.

(11) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; der Präsident der Generalsynode, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, und die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen; die Mitglieder der Generalsynode haben das Recht, als Zuhörer beizuwohnen.

(12) Die Protokolle der Ausschußberatungen sind den zuständigen Ausschußmitgliedern, ihren Stellvertretern, dem Oberkirchenrat, allen Superintendenten sowie dem Präsidenten der Generalsynode zuzusenden.

(13) Der Finanzausschuß kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Präsidenten der Generalsynode auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 16: (1) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich entsprechend § 199 Abs. 3 Kirchenverfassung sowie bei den in dieser Geschäftsordnung bezeichneten Gegenständen.

(3) Die Sitzungen der Generalsynode sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlußfassungen mitwirken; sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies vom Präsidium oder über Antrag von sechs Mitgliedern der Generalsynode nach Entfernung der Zuhörer mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 17: (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand. Wo es erforderlich ist, erteilt er eingangs derselben einem Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B., Berichterstatter eines Ausschusses oder einem Antragsteller das Wort zur Erläuterung der Materie.

(2) Die weiteren Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Vorsitzenden. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

(3) In der Regel darf niemand über denselben Verhandlungsgegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Außer der Reihe oder mehr als zweimal dürfen nur die das Wort ergreifen, die den Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Verhandlung stellen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine Berichtigung vorbringen.

Der Vorsitzende kann außer der Reihe Mitgliedern des Oberkirchenrates A. u. H. B. oder der Generalsynode das Wort zur Auskunftserteilung erteilen. Meldet sich hierzu ein Mitglied des Oberkirchenrates zu Wort, ist ihm dieses außer der Reihe zu erteilen.

(4) Weicht der Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden; verletzt ein Redner die Würde der Generalsynode, kann er vom Vorsitzenden sofort oder nach Klärung des Sachverhalts „zur Ordnung“ gerufen werden; nach dem dritten Ruf zur Sache oder dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

(5) Jedes Mitglied der Generalsynode kann Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen; dieser wird nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Damit sind weitere Wortmeldungen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht mehr zugelassen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag kann der Vorsitzende Erläuterungen über den Stand der Debatte geben.

(6) Jedes Mitglied der Generalsynode kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Schluß der Verhandlung stellen; dieser wird von der Generalsynode nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Wortmeldungen, jedoch unter Wahrung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung unmittelbar in den Abstimmungsvorgang über den verhandelten Gegenstand einzutreten, wobei der Vorsitzende Erläuterungen zum Stand der Verhandlung bzw. zum vorliegenden Gegenstand geben kann.

(7) Jedes Mitglied der Generalsynode kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Begrenzung der Rednerzeit stellen; dieser wird von der Generalsynode nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist jedoch unter Wahrung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung jeder Redner verpflichtet, nach Hinweis auf den Ablauf der Redezeit seine Ausführungen allenfalls mit Hinzufügung eines Schlusssatzes zu beenden.

(8) Auf Antrag eines Mitgliedes der Generalsynode kann diese den Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit zur weiteren Beratung einem oder mehreren Ausschüssen zuweisen. Dabei kann ergänzend beschlossen werden, welcher von diesen Ausschüssen koordinierende Funktionen ausüben soll.

§ 18: (1) Abgesehen von den Anträgen nach § 17 Geschäftsordnung bedürfen Anträge an die Generalsynode jedenfalls der Unterstützung von sechs Mitgliedern. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

(2) Hierbei ist zwischen Anträgen zu unterscheiden, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 7 Abs. 2 bis 5) und solchen, die Abänderungen oder Zusätze zu Verhandlungsgegenständen zum Inhalt haben. Letztere können jederzeit vor Schluß der Verhandlung, also vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang, schriftlich dargelegt werden.

(3) Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und

die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt, gelangt er nach Abschluß des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes zur Beratung.

(4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Präsidenten, die Vizepräsidenten, an die Obmänner der Ausschüsse und an den Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. Anfragen über Gegenstände zu richten, die zum Aufgabenbereich des Betreffenden gehören. Über den Zeitpunkt der Beantwortung entscheidet das Präsidium nach Anhören des Befragten.

Abstimmungen

§ 19: (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge zum selben Gegenstand sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Synode zum Ausdruck kommt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Nach Abschluß der Beratungen verkündet der Vorsitzende den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand und den Wortlaut, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Jedes Mitglied kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Vorlage getrennt abgestimmt wird.

(5) Es steht dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 20: (1) Alle Mitglieder der Generalsynode haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht im Plenum anwesend ist, ist an der Abgabe der Stimme verhindert.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Meint ein Mitglied der Generalsynode, sich aus schwerwiegenden Gründen ausnahmsweise der Stimme enthalten zu müssen, hat es dies in einem beim Präsidium schriftlich einzureichenden Satz zu begründen. Diese Begründung ist der Verhandlungsschrift beizuschließen, nicht jedoch in die „Auszüge“ aus derselben aufzunehmen.

(4) Die Abstimmung findet in der Regel durch ein deutliches Zeichen mit der Hand statt.

(5) Die Bestimmungen von § 26 Abs. 1 und 2 Kirchenverfassung sind jedenfalls zu beachten.

(6) Die Zählung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Schriftführer.

(7) Die Generalsynode kann bei besonders wichtigen Gegenständen mit einfacher Mehrheit auf Antrag

eines Mitgliedes — wo nicht Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Erfordernisse geheimer Abstimmung entgegenstehen — die Vornahme namentlicher Abstimmung beschließen; jedoch kann das Präsidium eine solche namentliche Abstimmung anordnen, wenn ihm aus triftigen Gründen das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Die namentliche Abstimmung kann durch Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage auf Namensaufruf oder durch Abgabe von Stimmzetteln, denen neben dem „Ja“ „Nein“ der Name des Mitgliedes beigefügt ist, erfolgen. Im Falle namentlicher Abstimmung sind die Namen der Mitglieder, nach „Ja“ und „Nein“ gereiht, in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(8) Zur Annahme eines Antrages ist — ausgenommen die Anweisungen des § 26 Kirchenverfassung — erforderlich, daß die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei geheimer oder namentlicher Abstimmung sind die ungültigen Stimmzettel zur Errechnung der Mehrheit hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Nach erfolgter Abstimmung sind Wortmeldungen zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht mehr möglich.

§ 21: (1) Unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verkündet der Vorsitzende, ein anderes Mitglied des Präsidiums oder in seinem Auftrag einer der Schriftführer, das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden, sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 Geschäftsordnung sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23: Diese Geschäftsordnung und deren allfällige Änderungen treten jeweils eine Woche nach Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

§ 24: Mit dem Tag, an dem diese Geschäftsordnung in Kraft tritt, tritt die bisherige Geschäftsordnung, Abl. Nr. 24/67, außer Kraft.

II.

Diese Geschäftsordnung der Generalsynode erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich rechtsverbindliche Kraft.

Kirchengesetze A. B.

114. Zl. 4780/88 vom 23. August 1988

Geschäftsordnung der Synode A. B.

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in der 3. Session der 10. Synode A. B. im April 1988 die Novellierung mehrerer Bestimmungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen und erfolgt die Wiederverlautbarung unter Berücksichtigung des Gesetzesänderungsbeschlusses durch Kundmachung wie folgt:

I.

GESCHAFTSORDNUNG DER SYNODE A. B.

Abschnitt I:

§ 1: (1) Die Funktionsdauer der Synode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 Geschäftsordnung). Diese soll innerhalb von drei Monaten nach dem vom Oberkirchenrat A. B. festzusetzenden Abschluß der Wahl ihrer Mitglieder gemäß § 160 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung erfolgen.

(2) Die Funktionsdauer der Synode und ihrer Ausschüsse umfaßt den Zeitraum, für den die Mitglieder nach § 160 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung gewählt sind (§ 162 Abs. 1 Kirchenverfassung), sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Synode.

(3) Die Synode kann während ihrer Funktionsperiode zu ordentlichen und außerordentlichen Sessionen einberufen werden (§ 162 Abs. 3 und 4 Kirchenverfassung).

(4) Innerhalb der Session tritt die Synode nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Das Präsidium setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 Geschäftsordnung) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2: (1) Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates A. B. gegenüber der Synode A. B. werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können zu allen Verhandlungsgegenständen ohne die Beschränkung des § 17 Abs. 3 Geschäftsordnung das Wort ergreifen. Überdies kann der Oberkirchenrat A. B. nach Schluß der Rednerliste oder nach Schluß der Debatte und vor Beschlußfassung über einen Antrag eine Erklärung durch eines seiner Mitglieder abgeben. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so gilt die Rednerliste nicht als abgeschlossen, und ein Beschluß über Schluß der Debatte gilt als aufgehoben.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. ist berechtigt, auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, das Wort zu ergreifen. In diesem Falle hat dies der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B. vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten der Synode bekanntzugeben; dieser teilt es der Synode mit und setzt den

Zeitpunkt der Wortergreifung fest. Werden gegen die Entscheidung des Präsidenten Einwände erhoben, entscheidet die Synode ohne Debatte.

Abschnitt II:

Einberufung, Konstituierung

§ 3: (1) Über Beschluß des Synodalausschusses oder gemäß § 162 Abs. 4 Kirchenverfassung beruft der Oberkirchenrat die Synode ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlaßt die Einladung der Mitglieder durch die Kirchenkanzlei.

(2) Die Synode tritt in der Regel in Wien zusammen; über einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der vorhergehenden Synode (Session) oder des Synodalausschusses sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jeden Ort Österreichs erfolgen.

(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Synodalausschuß erstellten Tagesordnung (§ 6) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.

(4) Die Synode wird nach vorausgegangenem Gottesdienst durch den Bischof eröffnet. Die Führung der Verhandlungsschrift übernehmen der für den Tagungsort zuständige Superintendent und Superintendentialkurator.

(5) Der Bischof stellt durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit der Synode (Session) fest.

(6) In seine Hand legen die Mitglieder der Synode folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche A. B. nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Hierauf ist die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten sowie von drei Schriftführern durchzuführen.

(8) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluß dieser Wahl ihre Ämter.

(9) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 45 Kirchenverfassung Anwendung.

Abschnitt III:

Weitere Sessionen

§ 4: (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 3 des § 3 Geschäftsordnung anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlußfähigkeit mittels Namensaufrufes legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbniß abgelegt haben, das Gelöbniß entsprechend § 3 Abs. 6 Geschäftsordnung (§ 163 Kirchenverfassung) in die Hand des Bischofs ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbniß bei ihrem Eintritt.

(5) Die Einberufung zu außerordentlichen Tagungen kann in besonders dringenden Fällen auch telegraphisch erfolgen.

§ 5: (1) Bei Ausscheiden oder Verhinderung von Mitgliedern treten an ihre Stelle die für sie gewählten Stellvertreter oder ihre Nachfolger.

(2) Im Falle der Verhinderung hat sich das betreffende Mitglied beim Vorsitzenden möglichst schriftlich und rechtzeitig zu entschuldigen; dieser sorgt — sollte es nicht bereits anderweitig geschehen sein — für die eheste Einberufung des Stellvertreters.

(3) Die Kirchenkanzlei hat dem Präsidium laufend Mitteilung über die seit dem Schluß der letzten Session erfolgten Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode zu machen.

Abschnitt IV:

Tagesordnung, Gegenstände der Beratung

§ 6: (1) Die vorläufige Tagesordnung wird für jede Session vom Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. festgelegt und mit der Einladung grundsätzlich bekanntgegeben.

(2) Das Präsidium legt die Zahl, die Dauer und den Beginn der Sitzungen fest.

(3) Über Ergänzungen der Tagesordnung sowie über Einsprüche gegen die Festlegung der Tagesordnung nach Abs. 2 entscheidet die Synode.

§ 7: (1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen der §§ 161 Abs. 1 und 174 Abs. 3 Z. 1 und 3 Kirchenverfassung anzuwenden.

(2) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können bei jeder Session selbständige Anträge, das sind solche, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 18 Abs. 1) eingebracht werden.

(3) Langt spätestens sechs Wochen vor einer ordentlichen Session ein selbständiger Antrag mit der ordnungsgemäßen Unterstützung (§ 18 Abs. 1) beim Präsidium oder beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. ein, ist dieser Antrag noch vor der ordentlichen Session den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen, jedenfalls aber den Mitgliedern der Synode vor Beginn der Synode zuzusenden und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Selbständige Anträge, die später als sechs Wochen vor Beginn der Session einlangen oder nicht ordnungsgemäß unterstützt sind, oder selbständige An-

träge, die eingebracht werden, sind vom Vorsitzenden dem Plenum zur Kenntnis zu bringen und ohne Verhandlung den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

(5) Das Recht der Generalsynode, im Sinne des § 18 Abs. 3 vorzugehen, wird durch die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nicht berührt.

(6) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verhandlungsgegenstände in derselben Session bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(7) Das Präsidium entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung betreffend jene Anträge, die gemäß der Absätze 3, 4 und 5 sowie § 18 Abs. 3 zu beraten und zu verhandeln sind; hiebei ist § 6 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V:

Das Präsidium

§ 8: (1) Der Präsident, der erste und der zweite Vizepräsident bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium wacht darüber, daß die Würde und die Rechte der Synode gewahrt, die der Synode obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(3) Es hat alle an die Synode gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Obsorge für die Führung der Verhandlungsschriften und allfälliger anderer Aufzeichnungen über die Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(4) Es hat das Recht, über Beratungen und Beschlüsse der Synode Aussendungen an die Gemeinden oder an die Öffentlichkeit zu tätigen.

(5) Die Verteilung und der Vertrieb von Schriftstücken an die Mitglieder der Synode während der Sitzung ist an seine Genehmigung gebunden; angenommen sind alle Unterlagen und Materialien der Antragsberechtigten. Werbungen und Sammlungen sind untersagt.

(6) Alle von der Synode ausgehenden Schriftstücke sind von wenigstens zwei Mitgliedern des Präsidiums, unter denen sich in der Regel der Präsident zu befinden hat, zu unterzeichnen.

(7) Auf seine Anforderung hin hat die Kirchenkanzlei die zur Durchführung der Sitzungen der Synode erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(8) Auch außerhalb der Session hat ein ihm vom Kirchenkanzler namhaft gemachter Angestellter der Kirchenkanzlei die erforderlichen Kanzleiarbeiten für das Präsidium unter der Verantwortung des Präsidenten zu besorgen.

§ 8 a: (1) Der Präsident vertritt die Synode nach außen. Er eröffnet und schließt alle Sitzungen, ist für das Zustandekommen der erforderlichen Beschlüsse des Präsidiums, für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

(2) Er hat bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 22 Kirchenverfassung zu beachten.

(3) Er, beziehungsweise in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, kann an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen; in jenen, denen der Betreffende nicht angehört, besitzt er kein Stimmrecht.

(4) Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der erste, beziehungsweise zweite Vizepräsident.

§ 8 b: (1) Ein Mitglied des Präsidiums führt nach einer vom Präsidium zutreffenden Einteilung den Vorsitz in der Synode.

(2) Dabei ist die Bestimmung des § 8 a (1) Geschäftsordnung zu beachten. Kommt eine solche Einteilung nicht zustande, entscheidet der Präsident über die Führung des Vorsitzes.

(3) Der jeweilige Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Einhaltung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung; er leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Ergebnis (§ 21 Abs. 1).

(4) Meldet sich der Vorsitzende in einer Sitzung der Synode zu Wort, hat er den Vorsitz an ein anderes Präsidiumsmitglied abzugeben. Er übernimmt ihn im Einvernehmen mit diesem wieder nach der Wortmeldung oder nach Ende der Erledigung des Gegenstandes.

Abschnitt VI:

Schriftführer, Verhandlungsschrift

§ 9: (1) Die von der Synode gewählten Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Synode und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer führen abwechselnd die Verhandlungsschrift. Die Beiziehung von nicht der Synode angehörigem Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10: (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 eine Verhandlungsschrift zu führen; sie ist im Entwurf von einem Schriftführer und von einem Mitglied des Präsidiums zu fertigen und am nächsten Sitzungstag derselben Session für die Mitglieder der Synode zur Einsicht aufzulegen. Die Verhandlungsschrift des letzten Tages einer Session ist am nächsten Arbeitstag in der Kirchenkanzlei zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied der Synode kann Einwände gegen die Verhandlungsschrift schriftlich beim Präsidium innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Synode geltend machen; dieses entscheidet endgültig. Danach hat der Präsident die Verhandlungsschrift endgültig zu fertigen. Sondermeinungen im Sinne des § 24 (3) Kirchenverfassung sind der Verhandlungsschrift anzuschließen.

(2) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

- a) Zeit und Ort der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden sowie der entschuldigten Mitglieder;
- c) die zahlenmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- d) die Verhandlungsgegenstände;
- e) eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
- f) die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
- g) den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, die entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Anlage angeschlossen werden müssen; im letzteren Fall muß die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift gefertigt werden;
- h) das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimm Enthaltungen, bei namentlicher Abstimmung überdies unter Anführung der Namen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß § 161 Abs. 1 Z. 14 Kirchenverfassung sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

(5) Die Verhandlungsschriften aller Sitzungen einer Session sind zusammenzufassen. Dabei können die Punkte a) und d) nach Abs. 2 für alle Sitzungen gemeinsam in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

§ 11: (1) Aus der Verhandlungsschrift jeder Session sind „Auszüge“ herzustellen, die die Punkte a) bis c) nach § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung vollständig und die Punkte d) bis h) auszugsweise, jedoch unter Wiedergabe der wesentlichen Erörterungen und Ergebnisse, zu enthalten haben.

(2) Die Herstellung der Auszüge obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Sie sind vom Präsidenten und einem Schriftführer der Synode an Hand der Verhandlungsschrift zu überprüfen; bei strittigen Fragen entscheidet der Synodalausschuß A. B.

(3) Die Auszüge sind in geeigneter Weise ehestmöglich zu veröffentlichen (§ 167 Abs. 2 Kirchenverfassung).

Abschnitt VII:

Ausschüsse

§ 12: Die Synode wählt entsprechend § 169 Abs. 1 Kirchenverfassung den Synodalausschuß A. B.; sein Aufgabenbereich wird durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13: (1) Weiters wählt die Synode aus ihrer Mitte einen Finanz-, einen Rechts- und Verfassungs- und

einen Nominierungsausschuß. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als acht und nicht mehr als 15 betragen.

Sie wird für jede Funktionsperiode von der Synode festgelegt.

(2) Dem Finanzausschuß obliegt die Vorberaterung der finanziellen Angelegenheiten der Kirche A. B. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich der §§ 161 Abs. 1 Z. 12 und 174 Abs. 2 Z. 7, 8 und 9 Kirchenverfassung zu hören.

(3) Dem Nominierungsausschuß obliegt die Vorberaterung der Wahlen und Beauftragungen durch die Synode; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon ausgenommen ist die Wahl des Bischofs.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuß obliegt insbesondere die Vorberaterung von Vorlagen im Umkreis von § 161 Abs. 1 Z. 6 und § 174 Abs. 2 Z. 15 Kirchenverfassung.

(5) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

§ 14: (1) Die Synode kann weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberaterung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten einsetzen, die Anzahl ihrer Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung und ihre Arbeitsgebiete festlegen.

(2) Die Arbeitsausschüsse können sich durch weitere Synodale und durch Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen; diese haben kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Ausschußobmannes kann jeder Ausschuß auch beschließen, über einzelne Gegenstände Auskunftspersonen den Beratungen beizuziehen.

§ 14 a: Für jedes Mitglied der in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser vertritt das gewählte Mitglied des jeweiligen Ausschusses im Falle dessen Verhinderung.

§ 14 b: (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode bzw. Generalsynode schriftlich bekanntzugeben.

(2) Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses (§ 13 Abs. 1) können die vom Nominierungsausschuß erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen (§ 18. Abs. 1) aus der Mitte der Synode A. B. bis zu einem vom Präsidium festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Vom Vorsitzenden werden Namen der Wahlanwärter verbindlich festgestellt und bekanntgegeben. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(4) Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärttern auch die Namen anderer Synodaler enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Unter jenen Wahlanwärttern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 38 Abs. 2 Kirchenverfassung), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis alle für den jeweiligen Ausschuß vom Plenum festgelegten Stellen besetzt sind.

(6) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt erscheint, hat zwischen jenen Wahlanwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind, als noch Stellen zu besetzen sind (§ 39 Kirchenverfassung).

(7) Die Bestimmungen der Absätze 4, 5 und 6 sind auf die Wahl der Stellvertreter sinngemäß anzuwenden. Die gewählten Stellvertreter werden vom Nominierungsausschuß den gewählten Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse zugeordnet.

§ 15: (1) Die nach §§ 13 und 14 Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluß der einsetzenden Session der Synode.

Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. den Vorsitz.

(2) Die nach §§ 13 und 14 Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte jeweils einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter und einen Schriftführer sowie dessen Stellvertreter. Bei der Wahl der Obmänner ist tunlichst zu achten, daß kein Mitglied der Synode in mehr als einem Ausschuß die Funktion des Obmannes einnimmt. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Für die Obmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Geschäftsordnung. Die Schriftführer können sich bei der Abfassung der Verhandlungsschrift Protokollanten bedienen.

(4) Erfordert ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach die Vorberaterung durch mehrere Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt über Auftrag der Synode oder über Antrag eines Ausschusses durch den Präsidenten der Synode; dieser führt bei den gemeinsamen

Sitzungen den Vorsitz oder bestimmt mit Zustimmung der Ausschußobmänner einen Vorsitzenden dafür.

(5) Die Ausschüsse sind berechtigt, zur eingehenderen Vorberatung bestimmter Materien Unterausschüsse einzusetzen sowie andere Ausschüsse der Synode um Stellungnahmen zu solchen einzuladen. Letzteres hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Synode zu geschehen.

(6) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen von der Synode zugewiesenen Gegenstände und die Vorberatung von Anträgen an die Synode; andere ihnen vom Oberkirchenrat A. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Die Arbeitsausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Synode zu stellen. Scheint zwischen den Sessionen der Synode eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an die Synodalausschüsse und an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.

(7) Jeder Ausschuß wird durch seinen Obmann einberufen, der sich dabei der Hilfe der Kirchenkanzlei bedienen kann; die Einberufung hat zu erfolgen, wenn es der Oberkirchenrat A. B., der Synodalausschuß A. B., das Präsidium der Synode A. B. oder die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt.

(8) Wird einem Ausschuß die Beratung eines von Mitgliedern der Synode gestellten Antrages zugewiesen, so nimmt das zuerst unterzeichnete Mitglied an der Beratung desselben mit beratender Stimme teil, sofern es dem Ausschuß nicht angehört.

(9) Die Ausschüsse haben das Recht, jeder Session der Synode über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten; dieser kann sowohl einzelne Gegenstände betreffen, als auch einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zum Inhalt haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Synode kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Synode erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode.

(10) Nach Abschluß der Funktionsperiode der Synode hat der Ausschuß einen schriftlichen Bericht an das Präsidium der neuen Synode zu richten; dieser Bericht hat insbesondere ein Verzeichnis aller nicht abgeschlossenen Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Standes der Beratungen zu enthalten.

(11) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; der Präsident der Synode, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, und die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen; die Mitglieder der Synode haben das Recht, als Zuhörer beizuwohnen.

(12) Die Protokolle der Ausschußberatungen sind den zuständigen Ausschußmitgliedern, ihren Stellver-

tretern, dem Oberkirchenrat, allen Superintendenten sowie dem Präsidenten der Synode zuzusenden.

(13) Der Finanzausschuß kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Präsidenten der Synode auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 16: (1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich entsprechend § 166 Abs. 3 Kirchenverfassung bzw. § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8 Kirchenverfassung sowie bei den in dieser Geschäftsordnung bezeichneten Gegenständen.

(3) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlüßfassungen mitwirken; sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies vom Präsidium oder über Antrag von sechs Mitgliedern der Synode nach Entfernung der Zuhörer mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 17: (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand. Wo es erforderlich ist, erteilt er eingangs derselben einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. (zur Berichterstattung), Berichterstatter eines Ausschusses oder einem Antragsteller das Wort zur Erläuterung der Materie.

(2) Die weiteren Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Vorsitzenden. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

(3) In der Regel darf niemand über denselben Verhandlungsgegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Außer der Reihe oder mehr als zweimal dürfen nur die das Wort ergreifen, die den Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Verhandlung stellen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine Berichtigung vorbringen.

Der Vorsitzende kann außer der Reihe Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. oder der Synode das Wort zur Auskunftserteilung erteilen. Meldet sich hiezu ein Mitglied des Oberkirchenrates zu Wort, ist ihm dieses außer der Reihe zu erteilen.

(4) Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden; verläßt ein Redner die Würde der Synode, kann er vom Vorsitzenden sofort oder nach Klärung des Sachverhaltes „zur Ordnung“ gerufen werden; nach dem dritten Ruf zur Sache oder dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

(5) Jedes Mitglied der Synode kann Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen; dieser wird nicht ver-

handelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Damit sind weitere Wortmeldungen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht mehr zugelassen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag kann der Vorsitzende Erläuterungen über den Stand der Debatte geben.

(6) Jedes Mitglied der Synode kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Schluß der Verhandlung stellen; dieser wird von der Synode nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Wortmeldungen, jedoch unter Wahrung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung, unmittelbar in den Abstimmungsvorgang über den verhandelten Gegenstand einzutreten, wobei der Vorsitzende Erläuterungen zum Stand der Verhandlung bzw. zum vorliegenden Gegenstand geben kann.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Synode kann diese den Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit zur weiteren Beratung einem oder mehreren Ausschüssen zuweisen. Dabei kann ergänzend beschlossen werden, welcher von diesen Ausschüssen koordinierende Funktion ausüben soll.

§ 18: (1) Abgesehen von den Anträgen nach § 17 Geschäftsordnung bedürfen Anträge an die Synode jedenfalls der Unterstützung von sechs Mitgliedern. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

(2) Hierbei ist zwischen Anträgen zu unterscheiden, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 7 Abs. 2 bis 5) und solchen, die Abänderungen oder Zusätze zu Verhandlungsgegenständen zum Inhalt haben. Letztere können jederzeit vor Schluß der Verhandlung, also vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang, schriftlich dargelegt werden.

(3) Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt, gelangt er nach Abschluß des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes zur Beratung.

(4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Präsidenten, die Vizepräsidenten, an die Obmänner der Ausschüsse und an den Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. B. Anfragen über Gegenstände zu richten, die zum Aufgabenbereich des Betreffenden gehören. Über den Zeitpunkt der Beantwortung entscheidet das Präsidium nach Anhören des Befragten.

Abstimmungen

§ 19: (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge zum selben Gegenstand sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Synode zum Ausdruck kommt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Nach Abschluß der Beratungen verkündet der Vorsitzende den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand und den Wortlaut, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Die Synode kann über Antrag eines Synodalen mit einfacher Mehrheit ohne weitere Erörterung beschließen, daß über bestimmte Teile einer Vorlage getrennt abgestimmt wird.

(5) Es steht dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 20: (1) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht im Plenum anwesend ist, ist an der Abgabe der Stimme verhindert.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Meint ein Mitglied der Synode, sich aus schwerwiegenden Gründen ausnahmsweise der Stimme enthalten zu müssen, hat es dies in einem beim Präsidium schriftlich einzureichenden Satz zu begründen. Diese Begründung ist der Verhandlungsschrift beizuschließen, nicht jedoch in die „Auszüge“ aus derselben aufzunehmen.

(4) Die Abstimmung findet in der Regel durch ein deutliches Zeichen mit der Hand statt.

(5) Die Bestimmungen von § 26 Abs. 1 und 2 Kirchenverfassung sind jedenfalls zu beachten.

(6) Die Zählung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Schriftführer.

(7) Die Synode kann bei besonders wichtigen Gegenständen mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitgliedes — wo nicht Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Erfordernisse geheimer Abstimmung entgegenstehen — die Vornahme namentlicher Abstimmung beschließen; jedoch kann das Präsidium eine solche namentliche Abstimmung anordnen, wenn ihm aus triftigen Gründen das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Die namentliche Abstimmung kann durch Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage auf Namensaufruf oder durch Abgabe von Stimmzetteln, denen neben dem „Ja“ „Nein“ der Name des Mitgliedes beigefügt ist, erfolgen. Im Falle namentlicher Abstimmung sind die Namen der Mitglieder, nach „Ja“ und „Nein“ gereiht, in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(8) Zur Annahme eines Antrages ist — ausgenommen die Anweisungen des § 26 Kirchenverfassung — erforderlich, daß die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei geheimer oder namentlicher Abstimmung sind die ungültigen Stimmzettel zur Errechnung der Mehrheit hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Nach erfolgter Abstimmung sind Wortmeldungen zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht mehr möglich.

§ 21: (1) Unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verkündet der Vorsitzende, ein anderes Mitglied des Präsidiums oder in seinem Auftrag einer der Schriftführer, das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 Geschäftsordnung sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23: Diese Geschäftsordnung und deren allfällige Änderungen treten jeweils eine Woche nach Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

§ 24: Mit dem Tag, an dem diese Geschäftsordnung gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung in Kraft tritt, tritt die bisherige Geschäftsordnung (ABL. Nr. 32/67 außer Kraft.

II.

Diese Geschäftsordnung erlangt gemäß § 164 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich rechtsverbindliche Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

115. Zl. 4837/88 vom 25. August 1988

Vorlage von Subventionsansuchen

Der Finanzausschuß A. B. hat in Übereinstimmung mit den Synodalausschüssen in seiner letzten Sitzung beschlossen, daß bei Erstellung des Budgets 1989 hinsichtlich Subventionierung kirchlicher Vereine, kirchlicher Arbeitskreise und ähnlicher Organisationsformen keinerlei Automatismus Platz greifen darf und dürfen Budgetansätze nur für jene Organisationen eingestellt werden, die um Förderung unter detaillierter Begründung, schriftlich, auch unter ziffernmäßiger Darstellung, angesucht haben und die einem derartigen Ansuchen auch den Mittelverwendungsnachweis für die Vergangenheit beischließen.

Um zu vermeiden, daß Finanzierungslücken entstehen, wird hiemit angeregt, **bis längstens 10. Oktober 1988** die ordnungsgemäß belegten **Subventionsansuchen** zur Budgeterstellung **vorzulegen**.

Bis zum selben Zeitpunkt müssen auch sämtliche bisher bewilligten Subventionen ordnungsgemäß abgerechnet sein und zwar unter Vorlage der entsprechenden Ausgabenbelege.

116. Zl. 4069/88 vom 30. Juni 1988

„JPIC-Prozeß“

Herr Rektor Pfarrer Mag. Werner Wehrenfennig hat an der Gründungssitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Österreichischen Bischofskonferenz/Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich zu „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ als Beauftragter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. teilgenommen. Als Mitglied der Arbeitsgruppe wird er weiterhin die in unserer Kirche ablaufenden Tätigkei-

ten, Bemühungen und Vorschläge zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung (JPIC) zusammenfassen und weiterbearbeiten.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bittet alle Teilnehmer und Interessenten am „JPIC-Prozeß“, bei Ihren Vorhaben mit ihm Verbindung aufzunehmen und sich mit Fragen an ihn zu wenden.

117. Zl. 4750/88 vom 19. August 1988

„Einführungskurse Unterrichtspraktikumsgesetz“

Im Rahmen des Evangelischen Religionspädagogischen Instituts sind nachstehende Veranstaltungen terminlich bereits fixiert:

Einführungskurse: Unterrichtspraktikumsgesetz

1. Freitag, 21. Oktober 1988 von 14 bis 18 Uhr
Samstag, 22. Oktober 1988 von 8 bis 12 Uhr
2. Freitag, 25. November 1988 von 14 bis 18 Uhr
Samstag, 26. November 1988 von 8 bis 12 Uhr
3. Freitag, 20. Jänner 1989 von 14 bis 18 Uhr
Samstag, 21. Jänner 1989 von 8 bis 12 Uhr
4. Freitag, 24. Februar 1989 von 14 bis 18 Uhr
Samstag, 25. Februar 1989 von 8 bis 12 Uhr
5. Freitag, 10. März 1989 von 14 bis 18 Uhr
Samstag, 11. März 1989 von 8 bis 12 Uhr
6. Freitag, 14. April 1989 von 14 bis 18 Uhr
Samstag, 15. April 1989 von 8 bis 12 Uhr

Referent ist jeweils Herr Fachinspektor DDr. Martin Bolz.

Ein Einführungskurs sollte von jedem Religionslehrer, der im Schulunterricht tätig ist, belegt werden. Für Ausbildungslehrer besteht Belegpflicht.

118. Zl. 2687/88 vom 26. April 1988

Kollektenaufwurf für die Erntedankfestkollekte 1988

Wie jedes Jahr bittet Sie das Diakonische Werk um die Erntedankfestkollekte. Sie soll heuer dem Evangelischen Diakoniewerk Waiern für den Ausbau der Altenarbeit zugutekommen.

Schon vor fast 100 Jahren wurde mit der Altenarbeit in Waiern begonnen, vor 30 Jahren mit dem ersten Altenheim, zu dem im Laufe der Zeit eine Pflegeeinrichtung hinzugekommen ist. Nun soll ein Teil des früheren Kinderheimes zu einem Altenwohn- und -pflegeheim umgestaltet werden. Das Haus ist in seinem Bestand für die neue Aufgabe sehr gut geeignet, es müssen aber trotzdem eine Reihe von Veränderungen vorgenommen werden, um das Haus für die Altenarbeit verwenden zu können. Dazu gehört die Schaffung von technischen Einrichtungen und Hilfen, wie z. B. ein Pflegebad und eine Aufzugsanlage. Dafür erbitten wir Ihre Hilfe.

Pfarrer Hülser, der Rektor des Evang. Diakoniewerkes Waiern, sagt: „Immer mehr Menschen, die zu Hause nicht mehr allein leben können oder hilfsbedürftig geworden sind, fragen in Waiern an, ob sie bei uns ihren Lebensabend verbringen können. Seit vielen Jahren wird Altenarbeit so getan, daß der alte Mensch zu uns kommt und bei uns die Hilfe erfährt, die er braucht. Wird er pflegebedürftig, so bleibt er in seinem Zimmer oder Appartement bis zum Ende seines Lebens. Dies stellt einen großen psychischen und lebenserhaltenden Wert dar, da der alte Mensch dadurch noch einmal ein neues Zuhause findet. Er weiß, daß er, sollte er vermehrte Hilfe benötigen, diese seine neue Umgebung nicht mehr verlassen muß. Und unser nahe gelegenes Krankenhaus ist eine gute medizinische Ergänzung dazu. Wir möchten möglichst vielen alten Menschen ein neues Zuhause bieten.“

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrer Erntedankfestgabe dazu bei, daß alte Menschen, die aus unseren evangelischen Gemeinden kommen, gute Hilfe erfahren und Geborgenheit finden können auf dem letzten Stück des Weges in ihrem Leben. Für alles, was Sie tun, danken wir Ihnen im Namen unserer älteren Mitmenschen ganz herzlich.

119. Zl. 4216/88 vom 8. Juli 1988

Kollektenaufwurf für Bibelsonntag, 25. September 1988

Die Österreichische Bibelgesellschaft wendet sich anläßlich des Bibelsonntags an alle evangelischen Christen mit der herzlichen Bitte um Hilfe für die Bibelverbreitung in Haiti und Pakistan.

Haiti zählt zu den ärmsten Ländern der Welt. Die Menschen dort müssen mit einem Durchschnittseinkommen von nur S 40,— pro Woche leben. Seit 1986 gibt es endlich die ganze Bibel in der kreolischen Landessprache. Nur dank erheblicher Zuschüsse ist es möglich, den Preis einer Bibel so weit zu senken, daß auch diese wirklich ärmsten Menschen Gottes Wort bekommen können.

In Pakistan bilden Christen eine verschwindend kleine Minderheit, die einem starken Druck der muslimischen Bevölkerung ausgesetzt ist. Es erfordert Mut, die Bibel anzubieten. Durch die Verbreitung von Evangelien und Auswahltexten bezeugen viele Christen ihren Glauben. Auch hier ist unsere finanzielle Hilfe dringend nötig.

Mit der Bitte um ein Opfer für Haiti und Pakistan verbindet die Bibelgesellschaft den herzlichen Dank für alle Unterstützung, die wir bisher erfahren durften. Wir danken auch für die Hilfe, die Sie uns heute zuteil werden lassen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

120. Zl. 4178/88 vom 7. Juli 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner—Juni 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

Superintendentenz	1988	1987
	Schilling	
Wien	26,497.014,53	25,108.245,65
Niederösterreich	8,358.130,89	8,094.794,26
Burgenland	6,634.345,09	5,449.462,38
Steiermark	11,748.280,87	10,372.985,56
Kärnten	8,197.853,04	8,057.714,43
Oberösterreich	13,456.727,98	13,812.890,47
Salzburg-Tirol	6,943.786,55	7,015.710,28
	81,836.138,95	77,911.803,03

Steigerung 1988: 5,037%

121. Zl. 4564/88 vom 4. August 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner—Juli 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

Superintendentenz	1988	1987
	Schilling	
Wien	31,235.153,73	30,775.909,69
Niederösterreich	9,175.713,81	9,119.869,03
Burgenland	8,022.274,42	7,225.628,—
Steiermark	13,628.295,68	13,738.985,33
Kärnten	10,136.281,32	9,863.229,93
Oberösterreich	15,820.541,05	15,898.776,91
Salzburg-Tirol	8,335.539,38	8,018.275,33
	96,353.799,39	94,640.674,22

Steigerung 1988: 1,81%

122. Zl. 4586/88 vom 5. August 1988

Tochtergemeinde Radstadt

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. gibt bekannt, das die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Radstadt/Altenmarkt mit Wirkung vom 26. April 1988 eigene Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts erlangt hat.

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Radstadt/Altenmarkt gehört zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming.

123. Zl. 4731/88 vom 17. August 1988

Winterurlaubsseelsorge 1988/89

K A R N T E N

Wiedweg-Bad Kleinkirchheim:
vom 23. 12. 1988 bis 9. 1. 1989 **oder**
vom 1. 2. 1989 bis 15. 2. 1989

S A L Z B U R G

Badgastein:
vom 18. 12. 1988 bis 6. 1. 1989
vom 1. 2. 1989 bis 28. 2. 1989
vom 18. 3. 1989 bis 16. 4. 1989

T I R O L

Kitzbühel:
vom 15. 2. 1989 bis 15. 3. 1989
Seefeld:
vom 31. 12. 1988 bis 31. 3. 1989

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis **30. September 1988** an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

124. Zl. 3383/88 vom 30. Mai 1988

Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen (Mindestausmaß 20 Wochenstunden) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und Fachinspektor festgelegt. Die Mitarbeit in der Gemeinde wird in einer freien Vereinbarung geregelt. Die Pfarrgemeinde stellt keine Dienstwohnung zur Verfügung, gewährt jedoch einen entsprechenden Mietkostenzuschuß. Bewerbungen sind bis zum 3. September an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt der Kurator, Dipl.-Ing. Wilhelm Meister, 1050 Wien, Hamburger Straße 3,

Tel. 587 63 54 und Pfarrer Dr. Johannes Dantine, 1060 Wien, Lutherplatz 1, Tel. 597 34 30-6.

125. Zl. 4039/88 vom 30. Mai 1988

Zweite Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Bewerbungen sind bis zum 3. September an das Evangelische Pfarramt, 1060 Wien, Lutherplatz 1, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt der Kurator, Dipl.-Ing. Wilhelm Meister, 1050 Wien, Hamburger Straße 3, Tel. 587 63 54 und Pfarrer Dr. Johannes Dantine, 1060 Wien, Lutherplatz 1, Tel. 597 34 30-6.

126. Zl. 4292/88 vom 13. Juli 1988

Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Gmunden wird hiemit zum 1. Juli 1989 ausgeschrieben. Sie ist in der Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Zur Pfarrgemeinde gehören 3130 Glieder. Sonntägliche Vormittagsgottesdienste werden in allen vier Kirchen — Bibelstunden, außer in Gmunden, in vier weiteren Orten — gehalten. Erwartet wird die Übernahme der Hälfte allen Dienstes in der Gemeinde.

Die Aufteilung der Arbeit erfolgt auf Grund der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit dem anderen Pfarrer und dem Pfarrpresbyterium. Bei der Abhaltung der Gottesdienste helfen sieben Lektoren mit.

Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen stehen vier Religionslehrer zur Verfügung. Das Pflichtausmaß für den Pfarrer beträgt sieben Wochenstunden. Regelmäßiger Besuchsdienst im Zusammenwirken mit dem anderen Pfarrer ist erwünscht.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im renovierten Pfarrhaus zur Verfügung, bestehend aus Küche, 6 Zimmer, 1 Kabinett und Bad, im Ausmaß von 162 m². Der Dienstwohnungswert beträgt 3.952 Schilling. Mit der Wohnung ist die anteilige Nutznießung eines Obst- und Gemüsegartens verbunden. Nebenräume und Garage sind vorhanden. Allgemein- und berufsbildende höhere Schulen sind am Ort.

Jüngere Bewerber, welche ein ungebrochenes Verhältnis zur Heiligen Schrift und zu unserem Bekenntnis haben, werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 30. September 1988 an das Pfarrpresbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in 4810 Gmunden, Georgstraße 9, zu richten. Auskünfte erteilt Kurator Karl Polster, 4814 Neukirchen 369, Tel. 07618/507.

127. Zl. 4483/88 vom 26. Juli 1988

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingeteilt und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Großpetersdorf, die beiden Tochtergemeinden Welgersdorf und Hannersdorf sowie eine Reihe weiterer Ortschaften mit insgesamt 1106 Gemeindegliedern.

Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche zu Großpetersdorf sowie monatlich je einmal in den Kirchen der beiden Tochtergemeinden; außerdem sind regelmäßig Kindergottesdienste und in der Advent- sowie in der Passionszeit Andachten in der Kirche sowie in den Tochtergemeinden zu halten.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes steht auch die burgenländische Jugendwartin zur Verfügung, die in der Pfarrgemeinde wohnt. Das Pflichtstundenmaß des Pfarrers kann gegebenenfalls auch an einer der höheren Schulen der Umgebung erteilt werden.

Die Gemeinde erwartet von ihrem Pfarrer neben der Besorgung der Gottesdienste und Andachten sowie des Religionsunterrichtes die Erteilung des Konfirmandenunterrichtes, die Leitung des Seniorenkreises, die Lenkung und Förderung der Jugend- und Frauenarbeit, die Unterstützung der Tätigkeit des Kirchenchores sowie Hausbesuche und Bemühungen in der Bildungsarbeit.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt neben den üblichen Nebenräumen: Küche, Bad, vier Zimmer und ein großes Kabinett. Eine Garage ist vorhanden. Im Pfarrhaus befindet sich auch: ein Sitzungszimmer und die Pfarrkanzlei, die nicht zur Wohnung gehören. Die Nutzung des großen Pfarrgartens ist dem Pfarrer zugesichert. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1260,—.

Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober 1988 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, zu Händen von Kurator Franz Philipp, Bürgerstraße 21, 7503 Großpetersdorf, zu richten, das auch gerne Auskunft erteilt.

128. Zl. 4673/88 vom 11. August 1988

Weitere Ausschreibung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg wird hiemit erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrstelle umfaßt die Seelsorgesprengel der Muttergemeinde Judenburg und der Tochtergemeinde Fohnsdorf mit Amtssitz in Judenburg.

Judenburg ist eine Schulstadt (AHS, HAK, HASCH, BBA für Kindergärtnerinnen, HBLA in Fohnsdorf); an diesen Schulen ist Unterricht im derzeitigen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Für die Pflichtschulen steht eine hauptamtliche Religionslehrerin, für Verwaltungsarbeiten eine Kanzleikraft halbtätig zur Verfügung.

Kirche und Pfarrhaus sind mit einer Ölzentralheizung ausgestattet. Das Pfarrhaus enthält neben der Kanzlei einen Gemeindesaal und eine Teeküche. Die Pfarrwohnung besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen und Keller. Eine Garage ist vorhanden. Der Pfarrgarten steht der Nutznießung des Pfarrers zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1.250,—.

Bewerbungen sind bis 15. September 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten. Für nähere Auskünfte steht der Administrator Pfarrer Mag. Ernst Lerchner, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, Tel. 03512/24 11 oder der Kurator Dipl.-Ing. Gerfried Sonnek, Waltersdorfer Straße 53, 8750 Judenburg, Tel. 03572/29 47, zur Verfügung.

129. Zl. 2067/88 vom 28. März 1988

Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Manfred Mitteregger

Herr Lehrvikar Mag. Manfred Mitteregger wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 Herrn Senior Mag. Hansjörg Eichmeyer als Lehrpfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck zur Dienstleistung bis auf weiteres zugeteilt.

130. Zl. 4371/88 vom 18. Juli 1988

Versetzungen von Lehrvikaren

Herr Mag. Michael Chalupka wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach versetzt.

Lehrpfarrer: Dr. Hans Volker Kieweler

Herr Mag. Hans-Jürgen Deml wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche versetzt.

Lehrpfarrer: Senior Mag. Ilse Beyer

Frau Mag. Sandra Gleixner wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing versetzt.

Lehrpfarrer: Mag. Werner Pülz

Frau Mag. Eveline Gühring wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Spittal/Drau versetzt.

Lehrpfarrer: Mag. Gerhard Glawischnig

Frau Mag. Susanne Kreuz wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Villach versetzt.

Lehrpfarrer: Senior Mag. Joachim Rathke

Frau **Mag. Eva-Maria Rech** wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feldbach versetzt.

Lehrpfarrer: Mag. Arno Preis

Herr **Mag. Hellmut Santer** wird mit Wirkung vom 1. August 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche versetzt.

Lehrpfarrer: Fachinspektor Mag. Carl-Hans Schlimp

Herr **Mag. Manfred Schreier** wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stockerau versetzt.

Lehrpfarrer: Senior Mag. Klaus Lehner

Herr **Mag. Lukas Wagner** wird mit Wirkung vom 1. August 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg versetzt.

Lehrpfarrer: Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold

Herr **Mag. Wilhelm Todter** wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf versetzt.

Lehrpfarrer: Rektor Pfarrer Mag. Werner Wehrenfennig.

131. Zl. 4371/88 vom 18. Juli 1988

Versetzungen von Pfarramtskandidaten

Frau **Mag. Maria Satlow-Leeb** wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring versetzt.

Geistliche Begleitung: Pfarrer Mag. Sepp Lagger.

Frau **Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky** wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche versetzt.

Geistliche Begleitung: Pfarrer Mag. Martin Vogel.

132. Zl. 4371/88 vom 18. Juli 1988

Versetzungen von ordinierten Vikaren

Frau **Mag. Christa Schrauf** wird mit Wirkung vom 1. August 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf versetzt.

Herr **Mag. Géza Molnár** wird mit Wirkung vom 1. September 1988 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Judenburg versetzt.

133. Zl. 4417/88 vom 20. Juli 1988

Bestellung von Pfarrer Mag. Gottfried Wurm zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag

Pfarrer Mag. Gottfried Wurm wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1988 bestätigt.

134. Zl. 425/88 vom 15. Jänner 1988

Senior Pfarrer Bik

Herr Senior Pfarrer Jacobus Bik ist mit Wirkung vom 1. August 1988 wegen Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand getreten.

135. Zl. 3034/88 vom 11. Mai 1988

Adressenänderung

Die neue Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stainz lautet:

Fabriksstraße 1
8510 Stainz

136. Zl. 4603/88 vom 8. August 1988

Adressenänderung

Die neue Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten lautet:

Italiener Straße 38
9500 Villach

137. Zl. 4778/88 vom 22. August 1988

Adressenänderung

Die neue Adresse der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Sierning lautet:

Mitterweg 26 a
4522 Sierning

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. September 1988

9. Stück

138. Nachtrag zur Winterurlauberseelsorge 1988/89
139. Urlauberseelsorge 1989
140. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Wien
141. Erste Ausschreibung der Stelle eines(r) Diözesanjugendpfarrers(in) oder eines(r) Diözesanjugendwartes(in) für Wien
142. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
143. Bestellung von Pfarrer Mag. Viktor Kisza zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
144. Änderung der Telefonnummer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

138. Zl. 4731/88 vom 17. August 1988

Nachtrag zur Winterurlauberseelsorge 1988/89 (ABl. 8/88)

T I R O L

Landeck
Pfunds und Serfaus
vom 1. 2. 1989 bis 31. 3. 1989

S T E I E R M A R K

Judenburg
St. Michael im Lungau
vom 23. 12. 1988 bis 9. 1. 1989
vom 1. 2. 1989 bis 18. 2. 1989

139. Zl. 5339/88 vom 19. September 1988

Urlauberseelsorge 1989

Burgenland
Unterschützen
Bad Tatzmannsdorf Juli und August

K ä r n t e n

* Agoritschach-Arnoldstein Juli und August
Arriach Juli oder August
* Dornbach
Gmünd im Liesertal/
Fischertratten Juli und August
* Feld am See und Afritz Juli und August
* Hermagor und Watschig Juli und August

Klagenfurt

Maria Wörth 15. Juni bis 15. September
Lienz (Osttirol) Juli und August
Matrei (Osttirol) Juli und August
* Pörtschach und Krumpendorf Juni bis September
* Velden und Moosburg Juni bis September
Radenthein und Döbriach Juli und August
St. Ruprecht bei Villach
Sattendorf Juli und August
Spittal an der Drau
* Obervellach, Mallnitz Juli und August
Treffdorf
Kötschach-Mauthen und
Rattendorf Juli und August
* Tschöran und Ossiach Juli und August
Unterhaus Juli und August
* Millstatt Juli und August
Villach
Egg am Faaker See Juli und August
Völkermarkt
Klopeiner See Juni bis September
Weißbriach Juli oder August
* Techendorf Juni bis September
(Juli und August mit
Betreuung von Greifenburg)

Wiedweg

* Bad Kleinkirchheim August

Niederösterreich

Baden Juli und August
Bad Vöslau August
Mitterbach am Erlaufsee Juli oder August

St. Ägyd am Neuwalde Salzerbad	Juli und August	Igls und Mutters Innsbruck	Juli und August Juli und August
Oberösterreich		Seefeld und Telfs	15. Juni bis 15. September
Attersee-Weyregg	Juli und August	Steinach am Brenner	Juli und August
* Mondsee und Unterach	Juli und August	Jenbach, Schwaz und Wattens	August
Bad Goisern	Juli oder August	Mayrhofen im Zillertal und Fügen	12. Mai bis 30. September
* Bad Hall und Kremsmünster	August	Kitzbühel	15. Juni bis 15. September
Bad Ischl und St. Gilgen	15. Juli bis 15. August	Kufstein und Walchsee	Juli und August
St. Wolfgang	15. Juni bis 15. September (Juli und August auch mit Strobl)	Wildschönau, Niederau, Oberau und Auffach	Juli und August
Enns		* Wörgl, Hopfgarten und Kramsach	Juli und August
Grein an der Donau	Juli oder August	Oberinntal	
Gmunden	Juli und August	Pfunds und Serfaus	15. Juli bis 15. August
Scharnstein	Juli	Imst und Ötz	Juli und August
Lenzing-Kammer		Landeck und St. Anton	Juli
Seewalchen	Juli oder August	Sölden und Huben	Juli und August
Wallern		Reutte und Ehrwald	Juli und August
Gallspach	Juli und August		
Salzburg		Vorarlberg	
Badgastein und Bockstein	Mai bis Oktober	Dornbirn	Juli und August
Bad Hofgastein	Juli und August	Bregenz	Juli und August
* Hallein und Golling	August	Feldkirch	Juli und August
Bischofshofen u. Werfenweng	Juli und August	Bludenz	Juli und August
Wagrain, St. Johann i. Pongau	Juli und August	Lech am Arlberg	Juli und August
* Salzburg und Umgebung	Juli und August	Schruns im Montafon	Juni bis September (Juli und August auch mit Gaschurn)
Zell am See und Kaprun	Juli und August		
* Lofer	Juni bis August		
Mittersill	15. Juni bis 15. September		
Saalfelden und Saalbach	Juli oder August		
Steiermark			
Admont und Liezen	Juli und August		
Bad Aussee — Mitterndorf	Juli und August		
Feldbach			
Bad Gleichenberg	Juli oder August		
Judenburg			
Murau und Tamsweg	Juli und August		
Ramsau	August		
Tirol			
Innsbruck			
Fulpmes	15. Juni bis 15. September		
Neustift	15. Juni bis 15. September		

Bewerbungen österreichischer Evangelischer Pfarrer sind bis spätestens **30. November 1988** an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Osterreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien vor.

Bei den mit * versehenen Ortsnamen stellt die Pfarrgemeinde eine Wohnung bzw. ein Zimmer (teilweise mit Kochgelegenheit) gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

140. Zl. 4175/88 vom 6. Juli 1988

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Wien

Durch Amtsniederlegung ist die Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht

an Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Inspektors, die in den „Bestimmungen über die Erhaltung und Leitung des evangelischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Wien“ geregelt sind, gehört vor allem die ständige Überwachung des Religionsunterrichtes und die eingehende Beratung der

Lehrer bei der Erteilung desselben, die Obsorge für deren Fortbildung und die gedeihliche Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden sowie dem Religionsunterrichtsausschuß und -vorstand in den den Religionsunterricht betreffenden Fragen.

Der Inspektor untersteht in seiner gesamten Tätigkeit der Wiener Superintendentur A. B. bzw. dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien.

Der Inspektor des Evangelischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in Wien soll nach Möglichkeit eine theologisch gebildete Persönlichkeit evangelischen Bekenntnisses mit einschlägiger pädagogischer Erfahrung sein. Es kann jedoch auch eine pädagogisch und katechetisch gebildete und vollauf bewährte Persönlichkeit aus dem Kreis der Religionslehrer der Wiener Pflichtschulen berufen werden, die alle drei vorgeschriebenen Prüfungen für Religionslehrer abgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch den Religionsunterrichtsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Die Funktion wird vorläufig auf ein Jahr übertragen.

Bewerbungen sind mit ausführlichem Lebenslauf und dem Nachweis theologischer und pädagogischer Befähigung bis 31. Oktober 1988 an den Religionsunterrichtsvorstand, Wien 5, Hamburgerstraße 3, zu Händen des Obmannes, Herrn Superintendent Werner Horn, zu richten.

141. Zl. 5343/88 vom 19. September 1988

Erste Ausschreibung der Stelle eines(r) Diözesanjugendpfarrers(in) oder eines(r) Diözesanjugendwartes(in) für Wien

Für die hauptamtliche Stelle in der Superintendentialgemeinde Wien wird ein(e) Jugendpfarrer(in), ein(e) Jugendwart(in) zum ehebaldigsten Dienstantritt gesucht. Die Stelle wird hiemit ausgeschrieben.

Der(Die) Jugendpfarrer(in) sollte praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit haben.

Der(Die) Jugendwart(in) sollte ausgebildete(r) Diakon(in), Jugendleiter(in), Gemeindeglied oder Religionspädagoge(in) sein und Praxiserfahrung mitbringen.

Das Aufgabengebiet:

- Betreuung der Gruppen und vornehmlich ehrenamtlichen Mitarbeiter in den 26 Wiener Pfarrgemeinden
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf diözesaner Ebene (Freizeiten, Seminare, Kinder- und Jugendtage, Jugendgottesdienste etc.)
- Schulung und Fortbildung für Mitarbeiter
- Kontakte und Zusammenarbeit mit kirchlichen und öffentlichen Stellen sowie anderen Jugendverbänden
- Unterstützung der Arbeit des EJW auf gesamtösterreichischer Ebene.

Wir bieten:

- Eine Vergütung nach den Richtsätzen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. (Analog Bundesvertragsbediensteten-Gehaltsschema)
- Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich, ein angemessener Mietzuschuß ist zu erwarten
- Ein Auto für Dienstfahrten steht zur Verfügung
- Die administrative Verwaltung trägt eine ganztags angestellte Sekretärin mit. Dienort (eigener Büroraum): EJW-Wien, 1050 Wien, Hamburgerstr. 3.

Es geht um eine kreative Tätigkeit, über die der(die) Bewerber(in) bei der derzeitigen Jugendwartin Irmi Rathke (0222/56 41 78), beim Vorsitzenden des EJW-Wien Fritz Pistorius (0222/56 41 78) oder bei Superintendent Mag. Werner Horn (0222/56 37 99) nähere Auskünfte einholen kann.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 31. Oktober 1988 an das EJW-Wien oder an die Superintendentur A. B. Wien, beide 1050 Wien, Hamburgerstraße 3, einzureichen.

142. Zl. 4958/88 vom 8. September 1988

Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis August 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

	1988	1987
Superintendentenz	Schilling	
Wien	34,159.208,26	33,800.194,51
Niederösterreich	9,672.690,36	9,633.454,25
Burgenland	9,121.007,57	8,191.956,77
Steiermark	14,484.120,19	14,358.037,70
Kärnten	11,566.334,07	11,349.314,38
Oberösterreich	17,627.580,98	17,630.252,96
Salzburg-Tirol	9,174.044,17	8,809.878,06
	105,804.985,60	103,773.088,63

Steigerung 1988: 1,95%

143. Zl. 4965/88 vom 2. September 1988

Bestellung von Pfarrer Mag. Viktor Kiska zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Pfarrer Mag. Viktor Kiska wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1988 bestätigt.

144. Zl. 5178/88 vom 14. September 1988

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Leopoldstadt**, 1020 Wien, Am Tabor 5, lautet:

0222/214 26 37

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 31. Oktober 1988

10. Stück

- | | |
|--|---|
| 145. Sachbezüge | 152. Bestellung von Vikar Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau |
| 146. Prüfungskommission für das Examen pro ministerio | 153. Bestellung von Vikar Mag. Martin Müller zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern |
| 147. Lehrvikarkurs und Pastorkollegs (Termine) | 154. Änderung der Telefonnummer |
| 148. Kollektenaufruf für das Reformationsfest am 31. Oktober 1988 | 155. Änderung der Telefonnummer |
| 149. Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes | 156. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Johannes Wittich |
| 150. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis September 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987 | Kirchliche Mitteilung |
| 151. Nächste Sitzung des Bauausschusses | |

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

145. Zl. 6155/88 vom 25. Oktober 1988

Sachbezüge

Das Bundesministerium für Finanzen hat zur Zl. BMF 07 0602/3-IV/7/88 vom 18. Oktober 1988 mit Wirkung ab 1. Jänner 1989 gemäß § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400/88, folgende Sachbezüge bundeseinheitlich neu bewertet.

„Wert der vollen freien Station

Der Wert der vollen freien Station wird ab 1. Jänner 1989 mit monatlich S 2700,— festgesetzt. Die Aufteilungsregeln im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien 1986 (AOFV Nr. 19/1986) gelten unverändert weiter.

Wohnraumbewertung

Bei der Bewertung von Wohnraum, den der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, sind ab dem Kalenderjahr 1989 folgende Quadratmeterpreise anzusetzen:

Baujahr	Quadratmeterpreise in Schilling		
	Dienstwohnungen für Hausbesorger und Portiere	andere Dienstwohnungen	Wohnungen in Eigenheimen, Einfamilienhäusern u. dgl.
bis 1949	12	15	18
1950 bis 1960	15	18	22
1961 bis 1970	18	22	27
1971 bis 1980	21	27	33
ab 1981	25	33	40

Im Falle einer Generalsanierung gilt das Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierung als Baujahr.

Diese Quadratmeterpreise gelten ab 1989 grundsätzlich als ortsüblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes und beinhalten auch die üblichen Betriebskosten. Bei angemieteten Objekten ist der aus den Quadratmeterpreisen abgeleitete Wert dem tatsächlich bezahlten Mietpreis (einschließlich Betriebskosten) abzüglich 25% gegenüberzustellen und der höhere Wert als Sachbezugswert anzusetzen.

Beispiel:

100 m² Wohnnutzfläche, à S 33,— . . . S 3300,—
tatsächlich vom Arbeitgeber bezahlte
Miete S 10.000,— abzüglich 25% (= S 2500,—), anzusetzen daher der höhere
Wert von S 7500,—

Der Abschlag von 25% findet seine Rechtfertigung in dem Umstand, daß ein (vorübergehendes) Wohnrecht in einer Dienstwohnung nicht dem Wohnrecht in anderen Wohnungen mit stärkerem Rechtstitel (z. B. Mietwohnung, Genossenschaftswohnung, Eigentumswohnung usw.) gleichgesetzt werden kann.

Der Quadratmeterpreis beinhaltet auch die Betriebskosten. Sind diese vom Arbeitnehmer zu bezahlen, ist ein Abschlag von 20% des Quadratmeterpreises vorzunehmen. Bei angemieteten Objekten ist in einem solchen Fall der tatsächliche Mietpreis abzüglich der vom Arbeitnehmer getragenen Betriebskosten anzusetzen, sodann ist die Kürzung um 25% vorzunehmen.

Sofern die Heizungskosten durch den Arbeitgeber bezahlt werden, ist ein Heizungskostenzuschlag als Fixpreis in Höhe von S 8,—/m² vorzunehmen. Dieser Heizungskostenzuschlag richtet sich lediglich nach dem Nutzflächenausmaß der Dienstwohnung und gilt für alle Kategorien von Dienstwohnungen, unabhängig von der in Anwendung gebrachten Bewertungsmethode. Bei angemieteten Objekten ist der Heizungskostenzuschlag nach der Kürzung um 25%, somit immer in voller Höhe zuzurechnen.

In begründeten Einzelfällen kann bei Dienstwohnungen für Hausbesorger und Portiere auch der Nachweis erbracht werden, daß der tatsächliche Vorteil niedriger ist als der nach den Quadratmeterpreisen ermittelte Sachbezugswert.

Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten (das sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu benutzen, dann sind als monatlicher Sachbezug 1,5% des Listenneupreises des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer), maximal S 7000,—, anzusetzen.

Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten (einschließlich Fahrten Wohnung—Arbeitsstätte) von höchstens 500 km monatlich benützt, so ist der Sachbezugswert im halben Betrag anzusetzen.

Ein niedriger Sachbezugswert kann in der Regel auch dann nicht angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen in unterschiedlichem Ausmaß für Privatfahrten benützt.

Zinersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen (Gehaltsvorschüsse)

Die Zinersparnis bei zinsfreien Arbeitgeberdarlehen ist ab 1. Jänner 1989 mit 8% anzunehmen. Der Wegfall der Bestimmung des § 3 Z. 26 EStG 1972 durch das EStG 1988 bewirkt, daß auch aushaftende Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse ab 1989 der Besteuerung unterliegen. Da dieser Vorteil dem Arbeitnehmer, obwohl laufend gewachsen, in der Regel gesammelt zufließt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Zinersparnis als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 behandelt wird.

Tabelle zur Sachbezugsbewertung 1989
pro Tag, Woche und Monat

	täglich S	für 6 Tage S	für 7 Tage S	für Monat S
Volle freie Station einschl. Unterkunft, Beheizung und Beleuchtung	90,—	540,—	630,—	2700,—
Volle Verpflegung	72,—	432,—	504,—	2160,—
Wohnung ohne Beheizung u. Beleuchtung	9,—	54,—	63,—	270,—

	täglich S	für 6 Tage S	für 7 Tage S	für Monat S
Beheizung und Beleuchtung	9,—	54,—	63,—	270,—
Erstes und zweites Frühstück je Mittagessen	9,—	54,—	63,—	270,—
Jause	27,—	162,—	189,—	810,—
Abendessen	9,—	54,—	63,—	270,—
	18,—	108,—	126,—	540,—

Alle Gemeinden werden hiermit aufgefordert und eingeladen, dem Evangelischen Oberkirchenrat bis längstens **30. November 1988** hinsichtlich der vom Oberkirchenrat abgerechneten Dienstnehmer (geistliche Amtsträger) die erforderlichen Informationen zur korrekten Berechnung der Sachbezugswerte zu erteilen, d. h., das Baujahr z. B. das Datum des Abschlusses der Generalsanierung der Pfarrerwohnung mitzuteilen, die präzise Nutzfläche der Wohnung bekanntzugeben, mitzuteilen, ob die Wohnung im Eigentum der Pfarrgemeinde steht oder gemietet wurde, ob Heizkosten vom Pfarrer selbst getragen werden, wie die Betriebskosten (Wasser, Strom usw.) getragen werden usw.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß mit Rücksicht darauf, daß die kirchliche Gehaltsverrechnung computerprogrammässig nicht in der Lage ist, auch noch Zinsersparnis als weitere Einkünfte in der Gehaltsverrechnung einzuarbeiten, die Zinsfreiheit der Arbeitgeberdarlehen ab 1. 1. 1989 wegfallen muß. Es ist daran gedacht, die Zinsen jährlich einmal (im nachhinein) kontokorrentmässig verrechnet dem Darlehenskonto anzulasten und um die Bezahlung der Zinsen die Darlehenslaufzeit zu verlängern.

Zu diesen Fragen werden Finanzausschuß und Synodalausschüsse im November 1988 Beratungen durchführen.

146. Zl. 5917/88 vom 13. Oktober 1988

Prüfungskommission für das Examen pro ministerio (Amtsprüfung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 1988 Herrn Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich als Prüfer für die bisher von Herrn Bischof Mag. D. Dieter Knall geprüften Fächer „Homiletik und Seelsorge“ bestellt.

Diese Bestellung gilt für die Funktionsdauer der Prüfungskommission, d. h. bis 31. Dezember 1989.

Der Vorsitz in der Prüfungskommission durch den Bischof bleibt davon unberührt.

147. Zl. 6059/88 vom 19. Oktober 1988

Lehrvikarkurs und Pastoralkollegs (Termine)

Religionspädagogischer Einführungskurs für Lehrvikare:
vom 6.—10. 3. 1989 im Predigerseminar in Purkersdorf

Pastoralkollegs:

vom 27. 2.— 3. 3. 1989 im Predigerseminar in Purkersdorf
vom 2. 10.— 6. 10. 1989 im Predigerseminar in Purkersdorf

148. Zl. 5755/88 vom 7. Oktober 1988

Kollektenaufwurf für das Reformationsfest am 31. Oktober 1988

Die Reformationsfestkollekte 1988 wurde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam in Oberösterreich zugesprochen.

Timelkam ist eine junge Pfarrgemeinde und umfaßt den westlichen Teil des Bezirkes Vöcklabruck. Sie hat je eine Kirche in Timelkam, Frankenmarkt und Vöcklamarkt.

Was die Pfarrgemeinde Timelkam bis jetzt nicht hat, ist ein eigenes Pfarrhaus. Dieses ist jetzt im Bau und soll 1990 bezugsfertig werden.

Im Hinblick auf die großen Eigenleistungen bitten wir um Ihre Mithilfe.

Ein herzliches Danke sagt Ihnen die ganze Gemeinde, die Gemeindevertretung, das Presbyterium und der Pfarrer.

Bitte beachten Sie, daß die Kollekten des Reformationsfestes direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine zu überweisen sind.

— * —

Der erst am 7. Oktober 1988 im Oberkirchenrat eingelangte Kollektenaufwurf wurde bereits vorweg zur Information der geistlichen Amtsträger mit sonstiger Amtspost einzeln zugestellt.

149. Zl. 5911/88 vom 13. Oktober 1988

Kollektenaufwurf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes

Auch auf diesem Wege möchte der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich allen Gemein-

degliedern, Presbytern und geistlichen Amtsträgern unserer Kirche für die Bereitstellung und Überweisung der Kollekte 1987 ganz herzlich danken. Insgesamt wurden uns vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien S 194.289,32 abgerechnet. Indem Sie uns diesen Betrag zur Verfügung gestellt haben, haben Sie uns bei der Erfüllung der uns gestellten Aufgaben entscheidend unterstützt.

Auch im Jahre 1988 bitten wir wiederum um Ihre Mithilfe. Die Kollekte am Sonntag, dem 6. November 1988, wurde vom Synodalausschuß A. B. als Pflichtkollekte für die Arbeit unseres Diasporawerkes bestimmt.

Die begleitende Betreuung künftiger Mitarbeiter zur geistlichen Versorgung der Gemeinden bildet nach wie vor den Schwerpunkt der Arbeit des Martin-Luther-Bundes. Theologiestudenten und Frauenschülerinnen erhalten laufend Stipendien zur Anschaffung von notwendiger Fachliteratur; den ins Amt gehenden Lehrvikaren und den Lektoren stellen wir Agenden und Talare zur Verfügung. Über diese persönlichen Betreuungen hinaus unterstützen wir kirchliche Arbeitszweige, die sich um die geistliche Auferbauung der Glieder unserer Kirche bemühen und helfen Gemeinden bei notwendigen Renovierungsaufgaben und bei der Anschaffung von gottesdienstlichen Geräten und von Inneneinrichtungsgegenständen für Gemeinderäume.

Über die Grenzen unseres eigenen Landes hinweg werden Kontakte zu den Lutherischen Kirchen im Südosten Europas weiter ausgebaut. Amtsträger und Glieder der Kirchen in Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei werden auf ihrer Durchreise in Wien von uns betreut und versorgt, Projekte in diesen Kirchen von uns gefördert. Unsere Beteiligung an der jährlichen Diasporagabe des Gesamtwerkes, die jeweils für Aufgaben in einer lutherischen Minoritätskirche bestimmt ist, ermöglicht es uns überdies, Glaubensgenossen in anderen Ländern zu helfen und dadurch ein Zeichen unserer Verbundenheit mit ihnen zu setzen.

Um all diese Aufgaben auch im Jahre 1988 einem guten Ende zuführen zu können, erbitten wir die Kollekte am Sonntag, dem 6. November 1988.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

150. Zl. 5781/88 vom 10. Oktober 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

	1988	1987
Superintendentenz	Schilling	
Wien	37,071.726,75	36,525.279,25
Niederösterreich	10,252.364,04	10,051.876,88
Burgenland	10,556.042,27	9,486.114,91
Steiermark	15,659.072,20	15,400.499,96
Kärnten	12,912.320,04	12,498.833,39
Oberösterreich	19,057.478,67	18,937.695,11
Salzburg-Tirol	9,791.500,37	9,439.832,45
	115,300.504,34	112,340.131,95

Steigerung 1988: 2,635%

151. Zl. 5732/88 vom 6. Oktober 1988

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses ist für

Dienstag, 7. März 1989,

Sitzungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates, 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **20. Feber 1989** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden.

Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

152. Zl. 5766/88 vom 10. Oktober 1988

Bestellung von Vikar Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Vikar Mag. Klaus Niederwimmer wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 bestätigt.

153. Zl. 5819/88 vom 11. Oktober 1988

Bestellung von Vikar Mag. Martin Müller zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Vikar Mag. Martin Müller wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 bestätigt.

154. Zl. 5526/88 vom 27. September 1988

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)**, 6020 Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, lautet:
(05222) 58 84 71.

155. Zl. 6098/88 vom 21. Oktober 1988

Änderung der Telefonnummer

Die neue Telefonnummer des **Evangelischen Pfarramtes A. B. Eferding**, 4070 Eferding, Schaumburgerstraße 17, lautet ab 1. 12. 1988:
07272/22 54.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

156. Zl. 5432/88 vom 22. September 1988

Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikar Mag. Johannes Wittich

Lehrvikar Mag. Johannes Wittich wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 Herrn Pfarrer Dr. D. Imre Gyenge als Lehrpfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Oberwart zur Dienstleistung bis auf weiteres zuteilt.

Kirchliche Mitteilung

Mit Wirkung vom 1. Juli 1988 ist Senior Pfarrer Mag. Ernst G u t t n e r, Feld am See, in den dauernden Ruhestand getreten.

Als dritter Sohn des Pfarrerehepaares Andreas und Mathilde Guttner am 12. April 1920 in Kleinblasendorf geboren, ist er einer jener siebenbürgischen Pfarrer, die durch die Kriegereignisse ihre Heimat verloren und dann ganz wesentlich die Gestalt unserer evangelischen Kirche in Österreich mitgeprägt haben. In seiner alten Heimat besuchte er nach der Volksschule das Stephan-Ludwig-Roth-Gymnasium in Mediasch und begann im Feber 1940 das Studium der Theologie in Wien, das er auch in Leipzig und Marburg an der Lahn betrieb. Tiefe und bleibende Eindrücke und Einflüsse verdankte er vor allem den Professoren H. v. Campenhausen, A. Oepke und R. Bultmann. Im September 1943 bestand er die Fachprüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Landeskirche A. B. in Hermannstadt. Seine beabsichtigte Promotion zum Doktor der Theologie konnte nicht verwirklicht werden: Der „Bund auslanddeutscher Studenten“ verhinderte seine neuerliche Inskription wegen Guttners Ablehnung des Nationalsozialismus, und als die Dissertation schließlich dennoch fertiggestellt war, fiel sie der Plünderung des Eltendorfer Pfarrhauses bei Kriegsende zum Opfer.

Ernst Guttner hatte inzwischen um Aufnahme in den Dienst der österreichischen Kirche angesucht und war im Herbst 1944 nach Eltendorf versetzt worden. Dort tat er Dienst in schwerster Zeit, verantwortlich auch für die Gemeinden Fürstenfeld, Deutsch-Kaltenbrunn, Kukmirn und Neuhaus am Klausenbach. Zur Zeit des Kriegsendes mußten fast täglich Begräbnisse gehalten werden, an Sonntagen bis zu vier Gottesdienste. Auf den vielen Fahrten, die alle mit dem Fahrrad zurückzulegen waren, schützte ihn eine selbst-angefertigte Rote-Kreuz-Binde vor dem Zugriff der Besatzungsmacht. Im November 1945 legte er in Wien die Pfarramtsprüfung mit dem Ergebnis „gut mit Belobung“ ab und wurde, nach Umwegen über Mürzschlag und Amstetten, schließlich nach Berndorf versetzt, einer Gemeinde in schwerster geistlicher und materieller Not. Es gelang Guttner nicht nur Hilfe an Nahrung und Kleidung — vor allem aus der Schweiz und den Vereinigten Staaten — zu erbitten und nach Berndorf zu bringen, sondern auch das kirchliche Leben in Berndorf zu erneuern und aufzubauen.

Zum Pfarrer der Gemeinde Feld am See gewählt, trat er dieses Amt im Jänner 1953 an und behielt es bis zum Eintritt in den Ruhestand. Bald folgte die Berufung in eine große Reihe von Vertrauensstellungen und Ämtern. 1956 wurde er als Vertreter der Kärntner Pfarrer in den Pfarrerverein entsandt, eine Stellung, die er schon für die Niederösterreicher innegehabt hatte, wobei er auch wesentlich an dem Wiedererstehen des Vereines beteiligt war. Im Jahre 1962 wurde er in die Synode gewählt, 1964 zum Senior

und seit 1970 wirkte er maßgeblich an der Arbeit der Synodenausschüsse mit. Alle diese Funktionen hat er bis zuletzt innegehabt. Seit 1969 hat er als Obmann des Gustav-Adolf-Vereines für Kärnten und Osttirol durch viele Jahre die entscheidende Hilfe für bauende Gemeinde vermittelt. Im Jahre 1974 wurde ihm das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. So mußte es fast selbstverständlich erscheinen, daß ein Mann wie er, mit seinen Erfahrungen, seinem Weitblick und seiner Tatkraft zum Vorsitzenden des Finanzausschusses gewählt wurde, welche Funktion er bis kurz vor seinem Ruhestand

ebenso zum Wohl der Kirche wie zu dem der Pfarreschaft ausfüllte.

Die Aufzählung seiner Tätigkeiten aber vermag nicht die Breite und Tiefe seines Wirkens wiederzugeben noch erst recht kaum ein Bild seiner kräftigen, engagierten und kämpferischen Persönlichkeit zu zeichnen, die es anderen manchmal nicht leicht gemacht hat, die aber allen, die ihm begegnet sind, in eindrucksvoller Erinnerung bleibt. Auf seinen weiteren Lebensweg — auch in der wiederaufgenommenen Tätigkeit im Pfarrerverein — begleiten ihn die besten Segenswünsche. (Zl. 5476/88 vom 26. September 1988.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. November 1988

11. Stück

157. Rechnungsabschluß; Kirchenbeitrag, Computerprogramm
158. Kollektenaufruf Theologenheim, Pflichtkollekte, 2. Sonntag im Advent, 4. Dezember 1988
159. Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge, 1. Jänner 1989
160. Kollektenplan
161. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis Oktober 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
162. Erste Ausschreibung der zweiten Pfarrer-im-Schuldienst-Stelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)
163. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz, Weststeiermark
164. Weitere Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)
165. Neue Pfarrstellen
166. Bestellung von Pfarrer Mag. Pál Fónyad zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf
167. Bestellung von Vikar Mag. Christa Schrauf zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
168. Bestellung von Vikar Mag. Dr. Franz Zangerl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg
- Kirchliche Mitteilung

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

157. Zl. 5958/88 vom 17. Oktober 1988

Rechnungsabschluß; Kirchenbeitrag, Computerprogramm

Die von der EDV-Kommission ausgearbeiteten Rechnungsabschlußformulare für Evangelische Pfarrgemeinden aller Stufen, die auch mittels des von der EDV-Kommission erarbeiteten Programms computermäßig ausgewertet und erstellt werden können, dies neben der Ausfüllung von Hand aus, sind ab sofort beim Evangelischen Presseverband, 1030 Wien, Ungargasse 9, erhältlich und mögen dort bestellt werden.

Der Preis je Formularsatz beträgt S 15,— (einschl. USt).

Das Computerprogramm ist bei Herrn Dr. Siegfried

Tagesen, 1110 Wien, Hasenleitengasse 78, gegen Duplizierungskostenersatz beziehbar (S 2000,—).

Ab 1. Jänner 1989 sind die neuen Rechnungsabschlußformulare zu verwenden, wobei bei Ausfüllung von Hand aus um leserliche Schrift gebeten wird.

Bei Erstellung der neuen Rechnungsabschlußformulare wurde darauf geachtet, daß für die Herstellung der Rechnungsabschlüsse keine Spezialkenntnisse der Buchhaltung erforderlich sind, und ist im wesentlichen der Grundsatz der „Einnahmen-/Ausgabenrechnung“ durchgehalten.

Die in den einzelnen Gemeinden gegebenen wirtschaftlichen Besonderheiten sind durch vorgesehene Beilagen zum Rechnungsabschluß darzustellen. Auch für die Beilagen sind die Formulare zu verwenden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

158. Zl. 6338/88 vom 7. November 1988

Kollektenaufruf Theologenheim, Pflichtkollekte, 2. Sonntag im Advent, 4. Dezember 1988

Im Jahre 1901 hatten die damaligen Wiener Theologieprofessoren Feine und Sellin den Plan ins Auge gefaßt, mittellosen evangelischen Theologiestudenten

in einem Heim eine kostenlose Unterkunft am Studienort zu ermöglichen. Ein hierzu gegründeter Verein mietete eine Wohnung in Währing an und ab 1908 konnten zehn Studenten mit einem Inspektor das gemeinsame Leben und Arbeiten aufnehmen.

Vor 75 Jahren, im Oktober 1913, beschlossen die damals in Wien tagenden Generalsynoden der Evan-

gelischen Kirche A. B. und H. B., das Evangelische Theologenheim als Stiftung und „landeskirchliche Anstalt“ zu übernehmen. Gleichzeitig wurde das Haus in der Blumengasse 4 für die Erfordernisse von etwa 28 Studenten umgebaut. Wegen nicht mehr zu behebbender Baumängel mußte das alte Haus 1972 geschlossen und abgerissen werden. Im März 1978 konnte das neue Evangelische Theologen- und Pädagogenheim feierlich eröffnet werden. Seitdem dient das Haus in- und ausländischen Studenten der Theologie und auch anderer Studienrichtungen während des Semesters als Wohnmöglichkeit. Darüberhinaus finden Veranstaltungen im Heim für Heimbewohner und deren Gäste, Seminare, Übungen und Blocklehrveranstaltungen der Fakultät, Gesprächsrunden verschiedener evangelischer Gruppen und internationale Tagungen in den Ferien statt. Als „landeskirchliches Pfarrhaus“ beherbergen wir ebenso Einzelpersonen wie auch Kleingruppen aus allen Himmelsrichtungen, die entweder auf der Durchreise oder zu Besuchen unserer Kirche hier sind.

Wenn auch der von den Studenten zu bezahlende Heimpreis demjenigen anderer vergleichbarer Heime angeglichen ist, so erfordert der Betrieb des Hauses doch einen großen jährlichen Zuschuß aus den gesamt-kirchlichen Mitteln. Um diesen Betriebsabgang zu verringern und bedürftigen österreichischen Theologiestudenten einen Zuschuß zum Heimkostenbeitrag zu gewähren, erbitten wir das Opfer am 2. Adventsonntag. Mit einem herzlichen Dankeschön sei diese Gabe Ihrer Liebe besonders empfohlen.

— * —)

Der erst am 7. November 1988 im Oberkirchenrat eingelangte Kollektenaufruf wurde bereits vorweg zur Information der geistlichen Amtsträger mit sonstiger Amtspost einzeln zugestellt.

159. Zl. 6235/88 vom 2. November 1988

Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge, 1. Jänner 1989

Das Blaue Kreuz in Österreich — 1988 75 Jahre alt — trachtet als Mitglied des Diakonischen Werkes unserer Kirche Hand in Hand mit den öffentlichen und privaten therapeutischen Einrichtungen, mit den stationären wie mit den ambulanten, den Alkoholgefährdeten und -abhängigen sowie deren Angehörigen vom Evangelium her fachliche und seelsorgerliche Hilfe anzubieten. In Begegnungsgruppen, die einen alkoholfreien Raum auf der Grundlage des christlichen Glaubens ermöglichen, können sich Entwöhnte in die Alkoholenthaltbarkeit einüben und sich für den Helferdienst an früheren Schicksalgenossen zurüsten lassen. In Besinnungswochen wird Suchtabhängigen und deren Angehörigen Entstehung und Wesen des Suchtgeschehens dargelegt und unter dem Bibelwort der Weg zum Freiwerden durch Jesus aufgezeigt. In einer fünfteiligen Seminarreihe werden Freigewordene oder Freigebliebene zu freiwilligen Suchtkrankenhelfern herangebildet. Ziel ist: in jeder Gemeinde mindestens ein ausgebildeter Suchtkrankenhelfer! Darüberhinaus werden Aufklärungsveranstaltungen in Gemeinden, Schulen und Jugendgruppen durchgeführt, um vor Alkoholmißbrauch zu warnen.

Die Finanzierung des noch immer einzigen hauptamtlichen Berufsarbeiters, des Reisesekretärs Reinhold Schwarz in Salzburg, wird immer schwieriger. Umso mehr sind wir auf die Hilfe der Gemeinden angewiesen. An den für den Süden Österreichs bestimmten zweiten Sekretär ist aus finanziellen Gründen vorerst nicht zu denken. Ihre Opfer und Gebete sind für die Bekämpfung der ständig steigenden Alkoholnot unerläßlich.

160. Zl. 6731/88 vom 24. November 1988

Kollektenplan

4. 12. 1988	2. Sonntag im Advent
1. 1. 1989	Neujahr
6. 1. 1989	Epiphania
19. 2. 1989	Reminiscere
5. 3. 1989	Lätare
26. 3. 1989	Ostersonntag
23. 4. 1989	Kantate
30. 4. 1989	Rogate/Muttertag Konfirmation
14. 5. 1989	Pfingstsonntag
28. 5. 1989	1. Sonntag nach Trinitatis
30. 7. 1989	10. Sonntag nach Trinitatis
13. 8. 1989	12. Sonntag nach Trinitatis
1. 10. 1989	Erntedankfest

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 9 Kirchenverfassung folgende Kollekten für Zwecke der Landeskirche:

Theologenheim	Pflichtkollekte
Trinkerseelsorge	Empf. Kollekte
Äußere Mission	Empf. Kollekte
Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
Schulwerk Oberschützen	Pflichtkollekte
Baukollekte	Pflichtkollekte
Kirchenmusik	Empf. Kollekte
Frauenarbeit	Empf. Kollekte
Evang. Jugendwerk in Österreich	Pflichtkollekte
Äußere Mission	Pflichtkollekte
Presseverband	Pflichtkollekte
Dienst Israel	Empf. Kollekte
Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
Diakonisches Werk	Pflichtkollekte

15. 10. 1989	21. Sonntag nach Trinitatis Reformationsfest	Bibelarbeit Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte Pflichtkollekte
12. 11. 1989	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Pflichtkollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da nicht nur die Konfirmation an verschiedenen Tagen gefeiert wird, sondern auch der Reformationsfestgottesdienst mancherorts nicht am 31. Oktober abgehalten wird, ist bei beiden Festtagen kein Datum eingesetzt; als Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein soll aber jedenfalls die des Festgottesdienstes und nicht nur die eines Schülergottesdienstes gelten. Diese Kollekte ist wie immer **direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine** abzuführen.

Der **Muttertag** fällt im heurigen Jahr auf den

Pfingstsonntag, daher wird als Kollekte für die Frauenarbeit die des Sonntags Rogate erbeten. Gegebenenfalls kann auch die Kollekte eines anderen Sonntags, an dem ein Müttergedenken stattfindet, dazu verwendet werden.

3. In der Urlaubszeit sollen die Vertreter (vor allem Urlauberseelsorger aus dem Ausland) eingehend über die Kollekten in dieser Zeit unterrichtet werden, damit diese auch in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannten Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

161. Zl. 6346/88 vom 7. November 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

	1988	1987
	Schilling	
Superintendenz		
Wien	40,230.062,84	39,452.745,70
Niederösterreich	10,636.111,43	10,440.414,95
Burgenland	11,487.920,96	10,497.765,15
Steiermark	16,760.456,91	16,527.974,17
Kärnten	14,271.406,22	13,599.344,38
Oberösterreich	20,551.941,28	20,221.471,99
Salzburg-Tirol	10,415.032,21	10,149.322,60
	124,352.931,85	120,889.038,94

Steigerung 1988: 2,865%

162. Zl. 6003/88 vom 17. Oktober 1988

Erste Ausschreibung der zweiten Pfarrer-im-Schuldienst-Stelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)

Die zweite Pfarrer-im-Schuldienst-Stelle wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Aufgabe des Stelleninhabers besteht in der Erteilung von Religionsunterricht an höheren und mittleren Schulen, mindestens im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung, wobei diese Verpflichtung auch durch die Leistung der Fachinspektion erfüllt werden kann.

Darüberhinaus erwartet die Gemeinde die Mithilfe im Predigtendienst sowie bei Amtshandlungen und Urlaubsvertretungen.

Das Ausmaß der dienstlichen Verpflichtungen und der Vergütung durch die Gemeinde wird durch eine freie Vereinbarung gemäß § 24 (2) OdtA geregelt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1988 an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

163. Zl. 6060/88 vom 19. Oktober 1988

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz, Weststeiermark

Die durch die Pensionierung des jetzigen Pfarrers freiwerdende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz wird hiermit ausgeschrieben und wird durch Wahl besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3 b (neun Wochenstunden Religionsunterricht) eingereiht. Die Gemeinde zählt 843 Seelen und umfaßt den politischen Bezirk Deutschlandsberg mit 862 km².

Hauptgottesdienste sind zu halten: An jedem 1. und 3. Sonntag im Monat und an den 2. Feiertagen in Deutschlandsberg; an jedem 2. und 4. Sonntag im Monat und den 1. Feiertagen in Stainz; am 3. Sonntag im Monat und 2. Feiertagen in Eibiswald und in der Hauptsaison jeden Sonntag in Bad Gams. Als Gehilfen für die Abhaltung der Gottesdienste stehen drei Lektoren zur Verfügung. Die Kindergottesdienste finden in Stainz und Deutschlandsberg gleichzeitig mit dem Hauptgottesdienst statt und werden von Helfern gehalten.

Religionsunterricht ist am Bundesschulzentrum Deutschlandsberg (BORG, BHAK, HBLA) mit derzeit acht Wochenstunden und an der Landesberufsschule Eibiswald mit einer Woche zu halten. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Gemeindegewerter zur Verfügung, die auch die Jugendarbeit leitet.

Seelsorgerlich ist das LKH Deutschlandsberg, die Landespflegeanstalt Schwanberg und das Altersheim Eibiswald zu betreuen.

Dem Pfarrer steht im 1. Stock des Pfarrhauses in Stainz eine zentralgeheizte Dienstwohnung zur Verfügung, bestehend aus vier Zimmern, Küche mit Speis, Bad, WC sowie Keller und Dachbodenraum. Auto-garage ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 870,— (derzeit).

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1989 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz, Fabriksstraße 1, 8510 Stainz, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Alfred Föhse, Telefon (03463) 21 67 und Kurator Fritz Kugler, Sichartsberg 71, 8511 Greisdorf, Telefon (03463) 81 30 65.

164. Zl. 6640/88 vom 18. November 1988

Weitere Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)

Hiermit wird die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) erneut zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (acht Religionspflichtstunden) neu eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) hat bei rund 3500 Seelen insgesamt zwei Pfarrstellen mit je einem Seelsorgesprengel.

Der Verantwortungsbereich des Inhabers der 2. Pfarrstelle erstreckt sich insbesondere auf den Seelsorgesprengel im Südtail der Pfarrgemeinde von der Aspangbahn beginnend bis nach Werndorf.

Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen in der Kreuzkirche, in den Predigtstationen Feldkirchen, Puntigam und fallweise in Kalsdorf statt. Die Betreuung der Gottesdienste und Amtshandlungen erfolgt in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer; nach Möglichkeit wird ein Sonntag im Monat dienstfrei gehalten.

Die Gemeinde erwartet den Aufbau des Gemeindelebens und der Jugendarbeit, mit besonderer Konzentration auf den südlichen Seelsorgesprengel.

Für den künftigen Pfarrer stellt die Gemeinde in einem modernen Wohnhaus im 1. Stock eine Dienstwohnung mit Gesamtfläche von 121 m² zur Verfügung (sechs Räume, davon ein Raum als Arbeitszimmer und Pfarrkanzlei benützt; Dienstwohnungswert S 2178,—, Stand 1988 pro m² S 18,—).

Zur näheren Auskunftserteilung sind wir gerne bereit: Pfarrer Mag. Adolf Strohriegel, Mühlgasse 43, 8020 Graz und Kurator Hofrat Fritz Lehner, Wilhelm-Raabe-Gasse 19/III/7, 8020 Graz.

Bewerbungen werden bis zum 15. Jänner 1989 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, erbeten.

165. Zl. 3493/88 vom 6. Juni 1988 und Zl. 6440/88 vom 11. November 1988

Neue Pfarrstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Bescheiden vom 6. Juni 1988 und 11. November 1988 nachstehende Amtsstellen für geistliche Amtsträger als unbefristete, aber widerrufliche Pfarrstellen errichtet und systemisiert:

1. Dritte Gemeindepfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

2. Zweite Pfarrer-im-Schuldienst-Stelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)

166. Zl. 6321/88 vom 7. November 1988

Bestellung von Pfarrer Mag. Pál Fónyad zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Herr Pfarrer Mag. Pál Fónyad wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 bestätigt.

167. Zl. 6287/88 vom 3. November 1988

Bestellung von Vikar Mag. Christa Schrauf zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Frau Vikar Mag. Christa Schrauf wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1988 bestätigt.

168. Zl. 6140/88 vom 24. Oktober 1988

Bestellung von Vikar Mag. Dr. Franz Zangerl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg

Herr Vikar Mag. Dr. Franz Zangerl wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 bestätigt.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer in Ruhe

Hofrat Dr. Paul WESENER

am 24. Oktober 1988 im 79. Lebensjahr in die Ewigkeit abberufen.

Hofrat Dr. iur. Paul Wesener war mit Wirkung vom 1. September 1976 in den dauernden Ruhestand getreten. Damals erschien im Amtsblatt unserer Kirche eine Würdigung seiner Persönlichkeit. Dieser Rückblick auf sein Leben und seine Arbeit in unserer Kirche soll hiemit noch einmal wiedergegeben werden:

„Paul Wesener wurde am 27. Oktober 1909 in Wien geboren, studierte evangelische Theologie an den Universitäten Wien, Tübingen und am Hartford College, USA und legte im Oktober 1932 in Wien die vorgeschriebene Kandidatenprüfung ab. Mit einer Arbeit aus dem Fach Soziologie „Efforts for world-peace since 1918“ wurde er 1933 in den USA zum „Master of Sacred Theology“ graduiert. Paul Wesener bestand ein Jahr später in Wien die Pfarramtsprüfung und wurde am 31. Juli 1934 in Graz durch Superintendent D. Heinzelmann ordiniert. Er war Personalvikar bei Pfarrer D. Ulrich in Graz und legte 1937 die Lehramtsprüfung für Mittelschulen erfolgreich ab.

Während des zweiten Weltkrieges war Paul Wesener als Offizier an der Eismeerfront im Einsatz.

Vorübergehend wirkte er in den Jahren 1949/1950 als Pfarrer in Voitsberg, um dann mit 1. September 1950 endgültig in den Schuldienst überzutreten, zunächst als Vertragslehrer für evangelische Religion an den Mittelschulen in Graz. Nebenamtlich war Profes-

sor Wesener in Grazer Pfarrgemeinden als Prediger, Seelsorger und Helfer bei Amtshandlungen tätig. Das 1945 begonnene Studium der Rechtswissenschaft beendete er am 11. Dezember 1954 mit der Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft an der Grazer Universität. Am 1. Juni 1960 wurde Dr. Paul Wesener in das definitive Dienstverhältnis zum Bund als Professor übernommen und im März 1961 mit dem Fachinspektorat für evangelischen Religionsunterricht in der Steiermark sowie in Kärnten und Osttirol betraut. Im Jahre 1966 wurde dieser Auftrag abgeändert und Prof. Dr. Wesener zum Fachinspektor für Evangelische Religion in der Steiermark und im Burgenland bestellt. Im Jahre 1966 übernahm Prof. Dr. Wesener zusätzlich die Leitung des neugeschaffenen Schulreferates der Superintendentur Steiermark und hatte in dieser Eigenschaft mehr als hundert Religionslehrer an den unterschiedlichen Schultypen in schulischen und dienstrechtlichen Fragen zu beraten. Dem verdienten Pädagogen wurde 1968 der Berufstitel „Oberstudienrat“ und mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 2. September 1974 der Titel „Hofrat“ verliehen. Nach Erreichung der Altersgrenze trat Hofrat Dr. Wesener als pragmatisierter Pfarrer im Schuldienst am 31. Dezember 1974 in den Ruhestand, erklärte sich jedoch bereit, bis 1. September 1976 als Fachinspektor für die Steiermark und das Burgenland weiterhin aktiv zu sein.“

Damals wurden ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat der gebührende Dank und die Anerkennung für alle treuen langjährigen Dienste ausgesprochen.

Auch nach seinem Übertritt in den Ruhestand hat Dr. Paul Wesener in verschiedenen Diensten unserer Kirche ausgeholfen und an ihrem Geschick Anteil genommen, darüber hinaus aber am ganzen Leben in unserer Welt. Sein weiter geistiger Horizont und seine Liebe zur Kunst waren für ihn Geschenke Gottes auf dem Lebensweg zu jenem Ziel, das seine Familie mit den Abschiedsworten aus der Schrift angesprochen hat:

„Ihr habt gesehen, wie ich euch getragen habe auf Adlers Flügeln und habe euch zu mir gebracht.“ (Zl. 6652/88 vom 21. November 1988.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Dezember 1988

12. Stück

169. Festsetzung des Hundertsatzes des Kirchenbeitragsaufkommens
170. Bezüge der geistlichen Amtsträger
171. Korrekturerlaß des Bundesministeriums für Finanzen
172. Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein
173. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989
174. Seelenstandsberichte 1988
175. Kollektenaufwurf des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission für den 6. Jänner 1989 — Epiphantias
176. Kirchenbeitragsrückstände Jänner bis November 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987
177. Gehaltstabelle für Angestellte
178. Jahresthema
179. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1989
180. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann
181. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz
182. Bestellung von Pfarrer Bernd Engel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
183. Bestellung von Frau Mag. Barbara Heyse-Schaefer zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
184. Bestellung von Mag. theol. Helmar E. Pollitt zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
185. Bestellung von Mag. Géza Molnár zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg
- Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

169. Zl. 7139/88 vom 15. Dezember 1988

Festsetzung des Hundertsatzes des Kirchenbeitragsaufkommens

I.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. den Hundertsatz für die Einhebegebühren fest, welchen die Pfarrgemeinden von dem von ihnen eingehobenen Kirchenbeitrag einbehalten dürfen.

Bei einem jährlichen Kirchenbeitragsaufkommen
bis zu S 650.000,— 23,5%,

von mehr als S 650.000,— 28,5%.

Der von den Gemeinden einzubehaltende Hundertsatz von den Kirchenbeiträgen zuzüglich der Kirchenbeitragsanteile an die Superintendenturen wird mit höchstens 32,5% des jährlichen Gesamtkirchenbeitragsaufkommens beschränkt.

II.

Darüber hinaus sind 0,5% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens an den Pensionssicherungsfonds (Versorgungs- und Unterstützungsfonds) abzuführen.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

170. Zl. 7210/88 vom 20. Dezember 1988

Bezüge der geistlichen Amtsträger

Nach Anhörung des Finanzausschusses und im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen werden vom

Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. die Bezüge der geistlichen Amtsträger mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 neuerlich erhöht und der im BGBl. 288/88 vom 17. Juni 1988 publizierten Bezugstabelle zu § 55 Abs. 1 Ge-

haltsgesetz für L1 und L2 angeglichen. Die Unterscheidung für geistliche Amtsträger bis 65 Jahre und über 65 Jahre wurde beseitigt.

Die Bezugstabelle gilt als Gehaltstabelle sowohl in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als auch der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich und lautet wie folgt:

Geistliche Amtsträger:

Stufe	A Pfarrer	A — 10%	B Pfarrhelfer
1	16.471,—	14.824,—	13.060,— (nach Ordnung alt)
2	16.471,—	14.824,—	13.268,—
3	17.082,—	15.374,—	13.473,—
4	17.689,—	15.920,—	13.690,—
5	18.569,—	16.712,—	13.906,—
6	20.050,—	18.045,—	14.767,—
7	21.533,—	19.380,—	15.634,—
8	23.016,—	20.714,—	16.500,—
9	24.495,—	22.046,—	17.366,—
10	25.977,—	23.379,—	18.234,—
11	27.459,—	24.713,—	19.099,—
12	28.941,—	26.047,—	20.134,—
13	30.422,—	27.380,—	21.169,—
14	31.904,—	28.714,—	22.204,—
15	33.387,—	30.048,—	23.243,—
16	34.867,—	31.380,—	24.279,—
17	36.355,—	32.720,—	25.311,—
18	38.412,—	34.571,—	—,—

Amtsanwälter:

Lehrvikare 1. Jahr	11.701,—
Lehrvikare 2. Jahr	12.302,—
Pfarramtskandidaten	14.824,—
(auch pensionsbeitragspflichtig, nach Ordnung neu).	

Funktionsgebühren geistlicher Amtsträger:

Bischof	23.816,—
Superintendenten A. B. und Oberkirchenräte A. B.	7.148,—
Senioren	1.985,—
Landessuperintendent	1.500,—

Sämtliche Zahlen stellen Schillingbeträge dar.

171. Zl. 7218/88 vom 21. Dezember 1988

Korrekturerlaß des Bundesministeriums für Finanzen

Mit Erlaß vom 2. Dezember 1988 des Bundesministeriums für Finanzen, GZ 07 0602/9-V/7/88, wurden zum Sachbezugserlaß nachstehende wesentliche Änderungen verfügt:

1. Die Zinsen für Arbeitgeberdarlehen sind mit 7% pro anno anzunehmen.

2. Der Zinsenvorteil aus Gehaltsvorschüssen bis S 60.000,— muß nicht als geldwerter Vorteil der Bezugsgrundlage hinzugerechnet werden.

Gehaltsvorschuß sei vom Gehaltsdarlehen „aus der rechtlich schwächeren Qualität“ zu erklären, wobei ein Gehaltsvorschuß jedenfalls anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses sofort fällig wird.

Auf Grund dieses Ergänzungserlasses besteht nach Meinung des Oberkirchenrates die Möglichkeit, die bisher als Gehaltsdarlehen gewährten Beträge als Gehaltsvorschuß rechtlich zu qualifizieren, da der Betrag von S 60.000,— nicht überstiegen wird und eine rechtlich griffige und nachvollziehbare Begriffsunterscheidung zwischen „Gehaltsdarlehen“ und „Gehaltsvorschuß“ einerseits nicht gegeben ist, andererseits aus der Betragsdarstellung geschlossen werden kann, daß das Finanzministerium nun Beträge bis S 60.000,— als Vorschuß gewertet wissen will.

172. Zl. 7212/88 vom 20. Dezember 1988

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein

Dem in Gründung befindlichen „Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein“ wurde mit Bescheid vom 20. Dezember 1988 die Qualifikation als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 2 KV zuerkannt, wobei der kirchliche Anerkennungsbescheid gemäß § 219 Abs. 1 KV vor Vorlage der Vereinsstatuten an die politische Behörde dem Antrag auf Registrierung des Vereins an die Vereinsbehörde beizuschließen ist.

Alle geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich sind eingeladen, dem Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein beizutreten.

Der Vereinsbeitrag beträgt 1,5% des Bruttobezugs und ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu bezahlen.

173. Zl. 6835/88 vom 29. November 1988

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989

Über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und Empfehlung der Finanzausschüsse beschlossen die Synodalausschüsse nachstehenden

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1989

Dotierung

S

1. Bundeszuschuß	25.789.473,—
2. Gemeinsame Dienste: S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen	
von der Kirche A. B.	1.634.000,—
von der Kirche H. B.	86.000,—
	1.720.000,—

Evangelische Militärseelsorge			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	
Religionsunterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	190.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>10.000,—</u>	200.000,—	
Evangelische Frauenschule			
von der Kirche A. B.	960.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>24.615,—</u>	984.615,—	
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten			
von der Kirche A. B.	66.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>3.500,—</u>	70.000,—	
Dienst an Sinnesgeschädigten			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—	
Evangelische Frauenarbeit			
von der Kirche A. B.	1.109.600,—		
von der Kirche H. B.	<u>38.000,—</u>	1.147.600,—	
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelisches Jugendwerk			
von der Kirche A. B.	965.960,—		
von der Kirche H. B.	<u>50.840,—</u>	1.016.800,—	
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	552.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>29.053,—</u>	581.053,—	
Tage der Diakonie			
von der Kirche A. B.	33.250,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—	
4. Vereine-, Fonds und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	63.650,—		
von der Kirche H. B.	<u>3.350,—</u>	67.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	
Diakonische Helfer			
von der Kirche A. B.	255.360,—		
von der Kirche H. B.	<u>13.440,—</u>	268.800,—	
Ton- und Bildstelle			
von der Kirche A. B.	23.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—	
Evangelischer Presseverband			
von der Kirche A. B.	217.800,—		
von der Kirche H. B.	<u>2.200,—</u>	220.000,—	
Arbeitsgemeinschaft: Evangelischer Missionsrat			

von der Kirche A. B.	4.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>250,—</u>	5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	71.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.737,—</u>	74.737,—
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1.080.625,—	
von der Kirche H. B.	<u>27.708,—</u>	1.108.333,—
EAWM (Arbeitskreis für Weltmission)		
von der Kirche A. B.	190.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>10.000,—</u>	200.000,—
		<u>33.723.411,—</u>

A u f w a n d

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	24.500.000,—	
an die Kirche H. B.	<u>1.289.473,—</u>	25.789.473,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		1.720.000,—
Evangelische Militärseelsorge		100.000,—
Religionsunterrichtsfonds		200.000,—
Evangelische Frauenschule		984.615,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		70.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		10.000,—
Evangelische Frauenarbeit		1.147.600,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		1.016.800,—
Diakonisches Werk		581.053,—
Tage der Diakonie		35.000,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		67.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		100.000,—
Diakonische Helfer		268.800,—
Ton- und Bildstelle		25.000,—
Evangelischer Presseverband		220.000,—
Arbeitsgemeinschaft:		
Evangelischer Missionsrat		5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		74.737,—
Evangelisches Presseamt		1.108.333,—
EAWM (Arbeitskreis für Weltmission)		200.000,—
		<u>33.723.411,—</u>

174. Zl. 6551/88 vom 15. November 1988

Seelenstandsberichte 1988

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 10. Feber 1989 dem zuständigen Oberkirchenrat A. B.

oder H. B. den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 1988 in der nachstehend angeführten Reihenfolge bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B.
2. Glaubensgenossen H. B.
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Es sind hierbei getrennt anzuführen:

Zahl der Glaubensgenossen A. B. Muttergemeinde

Zahl der Glaubensgenossen A. B. Tochtergemeinde(n)

Zahl der Glaubensgenossen H. B. Muttergemeinde

Zahl der Glaubensgenossen H. B. Tochtergemeinde(n).

Eine Aufschlüsselung nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Dem zuständigen Superintendenten A. B. ist eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden.

175. Zl. 6960/88 vom 6. Dezember 1988

Kollektenaufwurf des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission für den 6. Jänner 1989 — Epiphania

In der Presbyterianischen Kirche in Kamerun arbeiten vier Österreicherinnen, zwei im Krankendienst und zwei in der Frauenarbeit. Die Kollekte des heutigen Festtages erbitten wir je zur Hälfte für die Projekte dieser beiden Arbeitsbereiche.

Im Frauenzentrum Bafut, in dem Erika Trojer arbeitet, sind die Wasserpumpen so kaputt, daß neue angeschafft werden müssen. Außerdem soll die alte Dieselenergieanlage durch eine Sonnenenergieanlage ergänzt werden, um teuren Treibstoff zu sparen. Darüber hinaus muß die Bestuhlung des Zentrums erneuert werden.

Die andere Hälfte soll dem Gesundheitsfonds (Health and Sick Fund) des Lepraspitals in Manyemen (Dr. J. Oberlerchner) zugute kommen. Aus diesem Fonds werden Kosten von Patienten getragen, die mittellos sind. Um ihnen eine wirksame Behandlung zu ermöglichen, wurde dieser Fonds eingerichtet. Er muß dringend wieder aufgestockt werden.

Für alle Hilfe und Unterstützung danken wir herzlich.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

176. Zl. 6974/88 vom 7. Dezember 1988

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1988 mit Vergleichsziffern aus 1987

	1988	1987
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	43,205.398,61	42,259.209,72
Niederösterreich	11,409.637,81	11,222.176,20
Burgenland	12,789.244,53	11,871.826,21
Steiermark	17,996.290,21	17,553.650,76
Kärnten	15,484.407,03	14,963.197,55
Oberösterreich	21,956.230,30	21,977.437,68
Salzburg-Tirol	11,118.884,70	10,952.338,30
	133,960.093,19	130,799.836,42

Steigerung: 2,416%.

177. Zl. 7211/88 vom 20. Dezember 1988

Gehaltstabelle für Angestellte

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. macht hiermit das ab 1. Jänner 1989 gültige Vertragsbedienstetengehaltsschema des Bundes kund, wie dies auf der bisher im Bundesgesetzblatt verlautbarten Basis zuzüglich Hinzurechnung der festgelegten Bezugserrhöhung per 1. Jänner 1989 wirksam werden müßte:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	15.750,—	12.091,—	10.448,—	9.920,—	9.393,—
2	16.167,—	12.441,—	10.750,—	10.155,—	9.525,—
3	16.584,—	12.791,—	11.051,—	10.389,—	9.657,—
4	17.002,—	13.143,—	11.352,—	10.624,—	9.789,—
5	17.421,—	13.502,—	11.653,—	10.856,—	9.920,—
6	17.838,—	13.868,—	11.954,—	11.090,—	10.054,—
7	18.548,—	14.251,—	12.256,—	11.325,—	10.186,—
8	19.265,—	14.631,—	12.558,—	11.558,—	10.318,—
9	19.979,—	15.168,—	12.858,—	11.792,—	10.449,—
10	20.690,—	15.709,—	13.159,—	12.026,—	10.584,—
11	21.402,—	16.421,—	13.467,—	12.260,—	10.714,—
12	22.112,—	17.134,—	13.781,—	12.493,—	10.848,—
13	22.826,—	17.846,—	14.105,—	12.727,—	10.978,—
14	23.538,—	18.556,—	14.433,—	12.962,—	11.110,—
15	24.250,—	19.268,—	14.763,—	13.196,—	11.244,—
16	25.181,—	19.981,—	15.091,—	13.434,—	11.375,—
17	26.110,—	20.697,—	15.421,—	13.677,—	11.507,—
18	27.040,—	21.407,—	15.750,—	13.923,—	11.639,—
19	27.970,—	22.121,—	16.078,—	14.181,—	11.772,—
20	28.904,—	22.832,—	16.406,—	14.433,—	11.905,—
21	—,—	—,—	16.735,—	14.691,—	12.036,—

Funktionsgebühr

2.117,—

Verwaltungsdienstzulage

1.306,— Gruppe I, 1—8; II, III, IV und V
1.659,— Gruppe I ab Stufe 9

Hinsichtlich der im Evangelischen Oberkirchenrat A. B. beschäftigten Dienstnehmer gilt das Gehaltsschema als Verordnung des Oberkirchenrates.

Hinsichtlich der sonstigen kirchlichen Dienstnehmer ist die Anwendung des Gehaltsschemas den evangelisch-kirchlichen Dienstgebern empfohlen.

178. Zl. 7217/88 vom 21. Dezember 1988

Jahresthema

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Vorberatung auf der Superintendentenkonferenz beschlossen, das Kirchenjahr 1988/89 unter das Jahresthema „Konfirmandenarbeit“ zu stellen und ersucht alle Gemeinden, im Kirchenjahr diesem Thema besonderes Augenmerk zu schenken und das gemeinsame Bewußtsein in unserer verfaßten Evangelischen Kirche in Österreich zu pflegen und den Konfirmanden nahezubringen.

179. Zl. 6834/88 vom 29. November 1988

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1989

Über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und Empfehlung des Finanzausschusses A. B. beschloß der Synodalausschuß A. B. nachstehenden

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.
für das Jahr 1989

E i n n a h m e n

S

Kirchenbeiträge	165,000.000,—
Zuweisung aus dem Verrechnungskonto Religionsunterricht	28,500.000,—
Gehaltsrückerstattungen	1,500.000,—
Pensionsbeiträge	10,000.000,—
Ertragnisse aus kirchlichen Druckwerken:	
a) Amtsblatt	170.000,—
b) Amt und Gemeinde	60.000,—
c) Sonstige Druckwerke	20.000,—
Zinsenerträge	1,100.000,—
Kostensersatz H. B.	85.000,—
Raumkostensersatz Frauenarbeit	120.000,—
Bundeszuschuß	24,500.000,—
(Budgetdefizit)	20.345,—
	231,075.345,—

A u f w e n d u n g e n

S

Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren	53,625.000,—
Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche (Werk, Übergemeindliche Dienste, Rektoren)	95,150.000,—

b) Zuweisung zu Pensionsfonds	52,400.000,—
c) Dienstwohnungsmieten	100.000,—
d) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter	5,900.000,—
e) Honorare	590.000,—
f) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter	2,800.000,—
g) Zuweisung 1,5% der pensionsbeitragspflichtigen Gehälter geistlicher Amtsträger an den Pensionsfonds	1,500.000,—
h) OKR-Zahlung 0,5% des gesamtgemeindlichen KB-Aufkommens an den Pensionsfonds	825.000,—

Kosten der Kirchenkanzlei:

a) Beheizung Amtsgebäude (und Frauenschule)	160.000,—
b) Strom	120.000,—
c) Post- und Fernsprechgebühr	330.000,—
d) Bürobedarf	300.000,—
e) Neuanschaffungen	200.000,—
f) Geldverkehrskosten (Bankspesen)	60.000,—
g) Grundsteuer	60.000,—
h) Betriebskosten	60.000,—
i) Versicherungen	15.000,—

Reisekosten:

a) Autoaufwand	140.000,—
b) Reisekosten Oberkirchenrat	100.000,—
c) Reisekosten Fremde	80.000,—

Dienstwohnung für Krankenhauseelsorger

30.000,—

Kirchliche Druckwerke:

a) Amtsblatt	190.000,—
b) Amt und Gemeinde	120.000,—
c) Sonstige Druckwerke	100.000,—
d) Drucksorten (Formulare usw.)	170.000,—
e) Bücher und Zeitschriften	60.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode	300.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten	190.000,—
Baubetreuung	130.000,—

Sonstige wirksame Ausgaben:

a) Allgemeine Repräsentation	50.000,—
b) Personalbetreuung	50.000,—
c) Mitgliedsbeiträge, Vereine	20.000,—
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	50.000,—
e) Zuweisung Abfertigungsfonds	100.000,—
f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	80.000,—
g) Sonstiger Aufwand	60.000,—
h) Ausbildung von Lehrvikaren	100.000,—
i) Kurse und Fortbildungsveranstaltungen für Pfarramtskandidaten	220.000,—

j) Studienbegleitung von Theologiestudenten	50.000,—
k) Diakonische Tage	33.250,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen	1,264.000,—
Religionsunterricht für AHS, BHS und PA	190.000,—
Pastoralkolleg	100.000,—
Lektorenausbildung	70.000,—
Pfarrerrüstzeit	130.000,—
Evangelisches Presseamt	763.125,—
Krankenhauseelsorge — Fahrtkosten und Patientenbetreuung	16.000,—
Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau	480.000,—
Evangelisches Theologenheim	650.000,—
Evangelisches Predigerseminar	
a) Lohnkosten	412.000,—
b) Betrieb	400.000,—
c) Kaufpreisrate	526.100,—
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:	
a) Lutherischer Weltbund	70.000,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.000,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	8.000,—
d) Konferenz europäischer Kirchen	20.000,—
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	1,041.000,—
Gehaltsrefundierungen für Anstaltenseelsorger	1,560.000,—
Vertretungs- und Übersiedlungskosten	500.000,—
Kurseelsorge	100.000,—
Bildungszulage für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten	70.000,—
Zuschüsse und Subventionen:	
a) Evangelisches Jugendwerk	965.960,—
b) Zuschuß für Heimbeiträge an Theologiestudenten	66.500,—
c) Diakonisches Werk	552.000,—
d) Ton- und Bildstelle	23.750,—
e) Diakonische Helfer	255.360,—
f) Evangelische Frauenarbeit	1,109.600,—
g) Evangelische Frauenschule	960.000,—
h) Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—
i) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	100.000,—
j) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—
k) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—
l) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—
m) Arbeitsgemeinschaft: Evangelischer Missionsrat	4.750,—
n) Evangelischer Presseverband	217.800,—

o) Evangelische Studentengemeinde	63.650,—
p) Superintendentialgemeinde Steiermark für Deutschfeित्रitz	292.000,—
q) EAWM (Arbeitskreis für Weltmission)	190.000,—
r) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—
s) Religionspädagogisches Institut	400.000,—
t) EDV-Ausschuß	200.000,—
u) Evangelische Akademie Wien	90.000,—
v) Flüchtlingsarbeit Traiskirchen	100.000,—
w) Sonstige Zuschüsse	200.000,—
	231,075.345,—

180. Zl. 6198/88 vom 27. Oktober 1988

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Rottenmann wird hiermit ausgeschrieben und mit Wirkung vom 1. September 1989 durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde ist A. B. und zählt 940 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft. Das Pflichtausmaß für Religionsstunden des Pfarrers beträgt zehn Wochenstunden. Die Gemeinde umfaßt die Ortsgemeinden Rottenmann, Selzthal, Lassing und Oppenberg auf einer Fläche von 278 km², deren besiedeltes Gebiet sich hauptsächlich entlang der Hauptverkehrsader auf einer Länge von knapp 20 km erstreckt.

Gottesdienste sind zu halten in Rottenmann dreimal im Monat und an den Festtagen, eine wöchentliche Andacht in der Kapelle des Landeskrankenhauses, zweimal im Monat in Selzthal, einmal monatlich in der Zeit zwischen Erntedank und Pfingsten in Bärndorf (Saal der Volksschule), ebenso einmal monatlich in Lassing. An allen Außenorten auch je einmal an den großen Festen.

In Rottenmann ist wöchentlich eine Frauenstunde zu halten und zweiwöchentlich eine Bibelstunde. Ein Hauskreis in Rottenmann-Bruckmühl hat einmal im Monat eine Bibelstunde.

Vom Pfarrer wird außer seinem Dienst in Kirche und Schule erwartet, daß er außer dem bestehenden Kinderkreis die konfirmierte Jugend wieder sammelt.

Das Pfarrhaus wurde 1982/83 gründlich renoviert und hat Zentralheizung. Im Pfarrhaus befinden sich der Gemeindesaal, die Kanzlei und die Dienstwohnung. Neben dem Haus ist eine Garage für zwei Pkw. Die Dienstwohnung umfaßt ebenerdig zwei Zimmer und Küche und WC, im ersten Stock drei Zimmer, Bad und WC. Außerdem liegen im ersten Stock noch zwei kleine Zimmer und eine Küche. Ein großer Gemüsegarten, Rasen und fünf Obstbäume gehören zur Dienstwohnung.

Bewerbungen sind bis 20. Feber 1989 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Rottenmann, Wallischstraße 136, 8786 Rottenmann, zu richten (Tel. 03614/22 15).

181. Zl. 6277/88 vom 2. November 1988

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt auf einem Gebiet von 839 km² zirka 600 Seelen. Gottesdienste sind jeden Sonntag (mit Ausnahme des zweiten Sonntags im Monat) in Eisenerz, einmal monatlich und zu den Festzeiten in den Außenstationen Hieflau, Weißbach und Wildalpen zu halten.

Religionsunterricht ist derzeit an allen Pflichtschulen, am Bundesoberstufenrealgymnasium und an der Handelsschule mit ABL zu erteilen. Das Pflichtstundenmaß beträgt neun Wochenstunden. Auf Wunsch kann eine Religionslehrerin mitarbeiten. Die Pfarrgemeinde erwartet weiter die Abhaltung des Konfirmandenunterrichts, Seniorenbetreuung, Gemeinde- und Krankenhausbesuche und die Pflege der guten ökumenischen Kontakte zur römisch-katholischen Pfarrgemeinde.

Als Dienstwohnung steht dem Pfarrer ein Einfamilienhaus mit drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad und Keller zur Verfügung. Das Haus ist mit einer Zentralheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1152,—. Dem Pfarrer steht die Nutznießung eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu. Pfarrhaus und Kirche sind vollständig renoviert, eine Garage ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen sind bis 15. Feber 1989 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz, zu Handen Herrn Schatzmeister Ing. Klein, Hieflauer Straße 40, 8790 Eisenerz, Tel. 03848/31 55, zu richten.

182. Zl. 6055/88 vom 17. Oktober 1988

Bestellung von Pfarrer Bernd Engel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Herr Pfarrer Bernd Engel wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 13. Feber 1989 bestätigt.

183. Zl. 6967/88 vom 7. Dezember 1988

Bestellung von Frau Mag. Barbara Heyse-Schaefer zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Frau Mag. Barbara Heyse-Schaefer wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 bestätigt.

184. Zl. 6944/88 vom 6. Dezember 1988

Bestellung von Mag. theol. Helmar E. Pollitt zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Herr Mag. theol. Helmar E. Pollitt wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 bestätigt.

185. Zl. 6881/88 vom 1. Dezember 1988

Bestellung von Mag. Géza Molnár zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

Herr Mag. Géza Molnár wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 21 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1988 bestätigt.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Lourenco Cesar Finatti, Wien, hat am 3. und 5. Juni 1988 die Kirchenmusikalische C-Prüfung abgelegt und gut bestanden.

Ing. Gerhard Baumgartner, Bad Vöslau, hat am 20. November 1988 die Kirchenmusikalische C-Prüfung abgelegt und gut bestanden.

(Zl. 6800/88, 6801/88 vom 28. November 1988.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
